



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

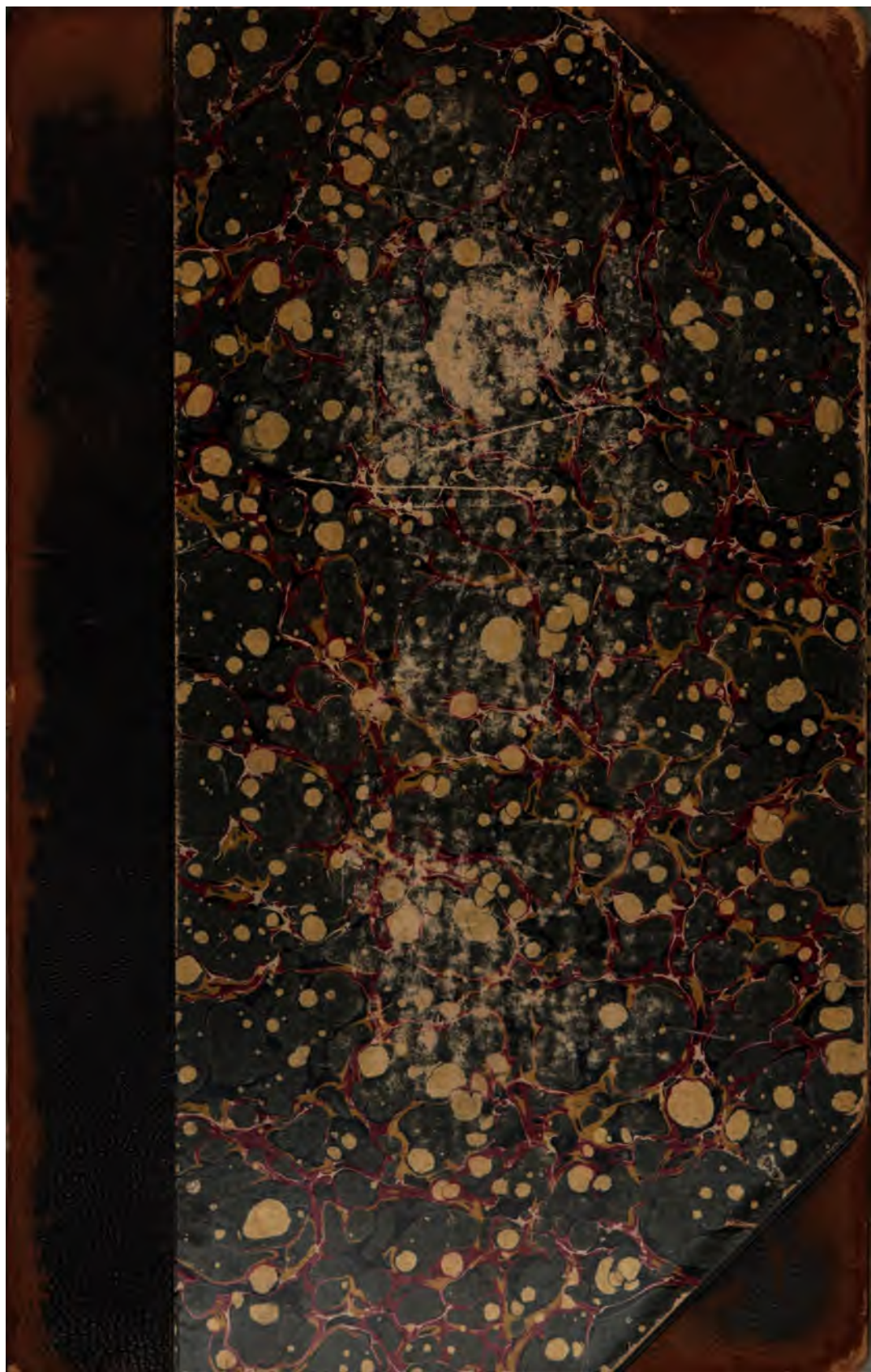
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



C 398.13



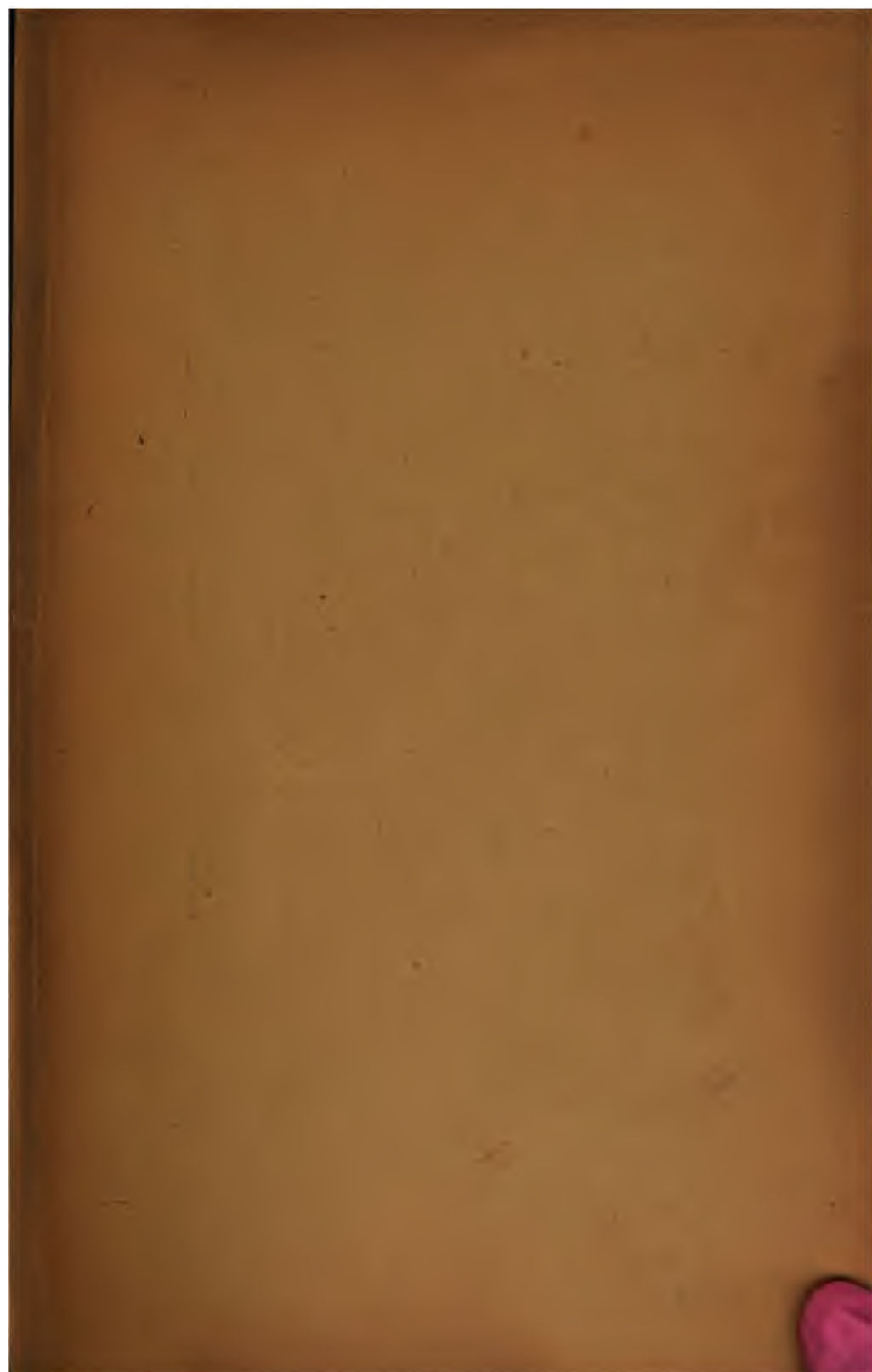
Harvard College Library

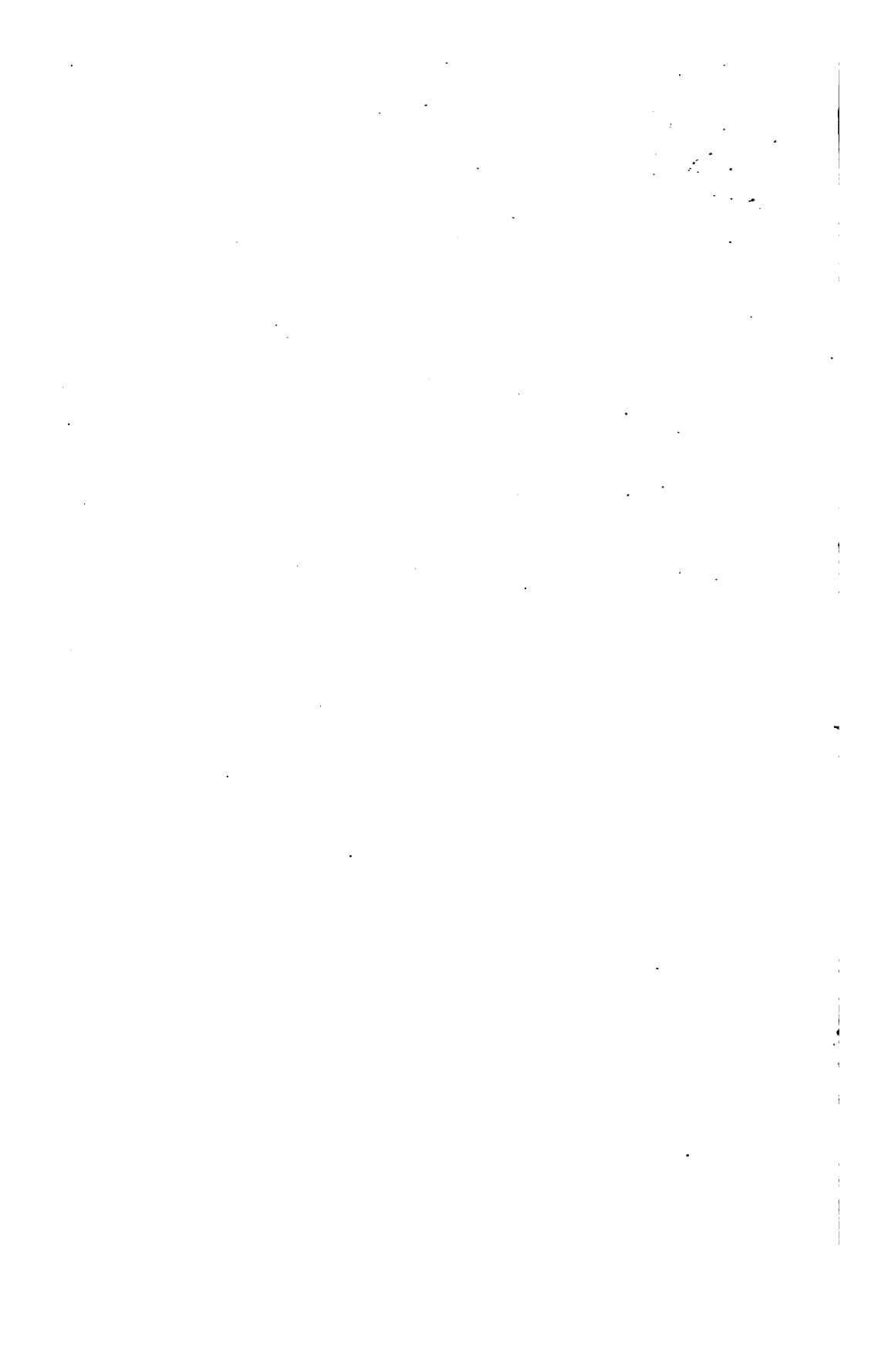
FROM THE FUND OF

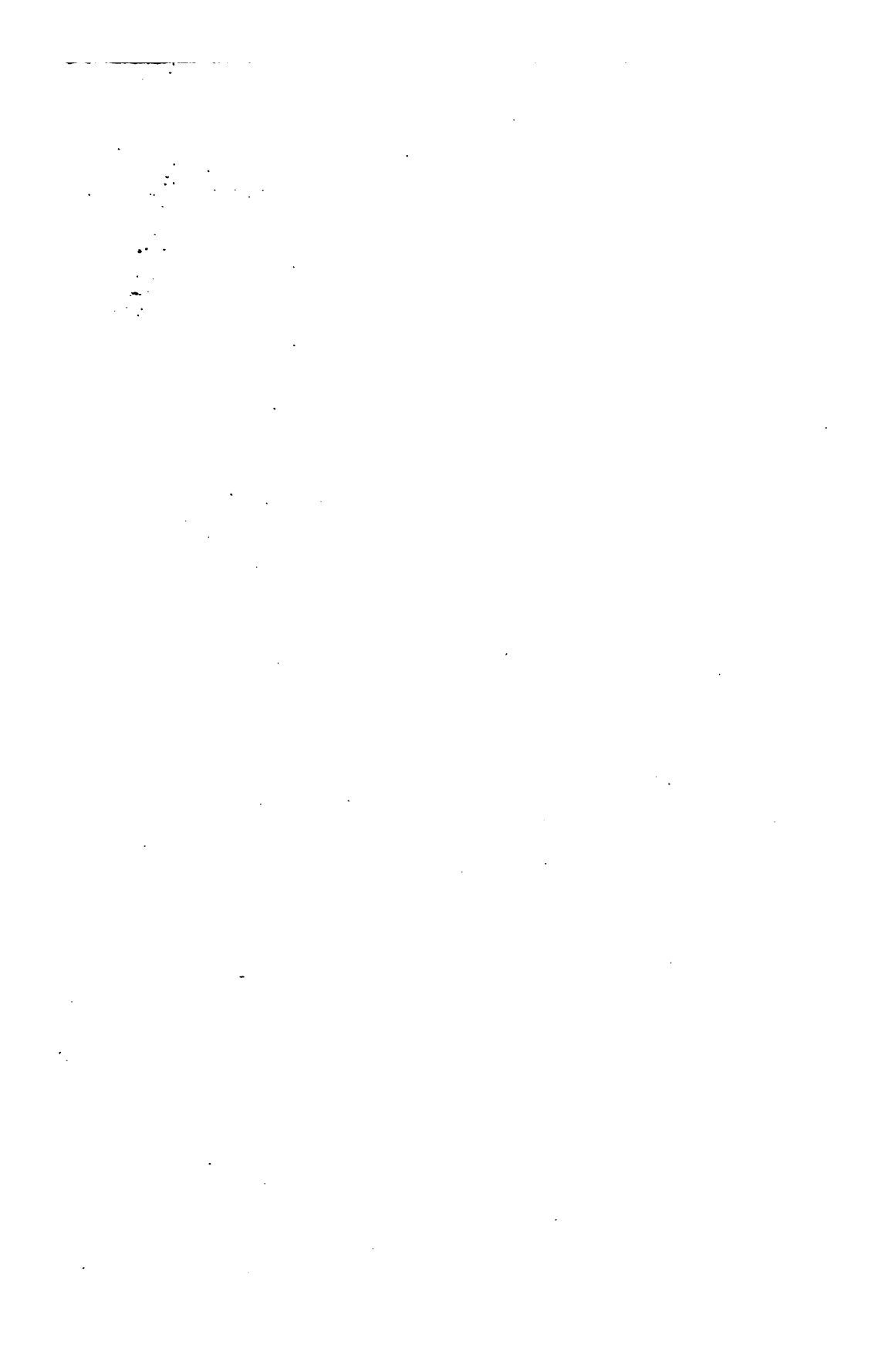
CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received *26 July, 1895.*







Albert,

MATTHIAS DÖRING.



⊙

MATTHIAS DÖRING

ein deutscher Minorit
des 15. Jahrhunderts.

Von

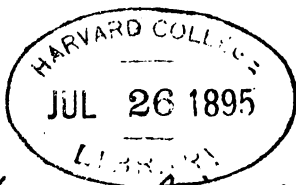
Paul
Dr. **P. Albert**.



STUTTGART.
Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs).
1892.

~~VII. 3250~~

C 398.13



Minot fund.

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung wurde in ungefähr demselben Rahmen, wie sie hier erscheint, im Sommer 1889 bei der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Inaugural-Dissertation eingereicht und im Herbste desselben Jahres in ihrem ersten, den äussern Lebensgang und die theologische Lehr- und Amtsthätigkeit Dörings umfassenden Teile auch als Manuskript im Druck veröffentlicht (München, Akademische Buchdruckerei von F. Straub). Die Anregung zu der Arbeit gab mir ein verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Grauert in München, indem er mich auf Grund eines kleinen Aufsatzes von Dr. Bruno Gebhardt über Matthias Döring als mutmasslichen Verfasser der „Confutatio primatus papae“ im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ 12, 517 ff. zur nochmaligen, eindringenden Prüfung dieser Frage veranlasste. Bei der Wichtigkeit gründlicher Einzeluntersuchungen für die noch vielfach brach liegende Geschichte des 15. Jahrhunderts schien es sich gleichzeitig der Mühe zu verlohnen, das ebenfalls von Gebhardt in von Sybels „Historischer Zeitschrift“ Bd. 59 — Neue Folge Bd. 23 —, S. 248 ff. in kurzen Umrissen entworfene Bild des streitbaren Mendikantenprovinzials zu rekonstruieren, um vornehmlich durch Verwertung des handschriftlichen Materiales neue Züge für dasselbe zu gewinnen. Es hat sich in der That mancherlei Stoff geboten, um die Ausführungen Gebhardts einesteils zu vervollständigen, andernteils zu berichtigen. Ganz neu ist insbesondere der für die Confutatio erbrachte Quellennachweis, dem ich eine eingehende Behandlung zuwandte, auf Hinweisung durch Herrn Professor Grauert, der diesen Teil meiner Arbeit durch Aufnahme in den 11. Band des von ihm im Auftrage der Görresgesellschaft herausgegebenen „Historischen Jahrbuchs“ (S. 439 ff.) auch zur Kenntnis weiterer Kreise brachte.

Ihm gebührt deshalb auch an dieser Stelle nochmals mein aufrichtiger Dank.

Ich hatte dann die Absicht, einzelne Abschnitte meiner Untersuchung, wie z. B. Dörings Anteilnahme an dem Streite über das Wunderblut zu Wilsnack, seine Stellung zu den Reform- und Verfassungsstreitigkeiten seines Ordens u. a. m., bei deren Betrachtung ich mich hauptsächlich auf schon gedruckte Forschungen hatte beschränken müssen, durch Benutzung weiteren handschriftlichen Materiales, wie es z. B. in den Traktaten Dörings, seiner Genossen und Gegner in Sachen des Wilsnacker Wunderblutes vorhanden ist und in anderer Hinsicht sich noch finden liesse, umzuarbeiten und so meine ganze Darstellung zu vertiefen. Allein ausgedehnte Berufsarbeiten benahmen mir die zur Verwirklichung dieses meines Vorhabens notwendige Zeit; ich musste mich bescheiden, im Umfange des bereits gesammelten Stoffes einzelne Partien näher zu beleuchten und ein einheitliches und klares Gesamtbild herzustellen. Diese letztere Aufgabe aber war um so schwieriger, als Matthias Döring selbst nicht in fester Gestalt vor uns steht, da er im Sturm und Drang der Reformideen nicht zum vollen Verständnis seiner Zeit hindurchzudringen vermocht hat, sondern schwankend halb der alten, halb der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts beginnenden neuen Ära angehört — insofern allerdings ein Spiegelbild der grossen Mehrheit jener Tage. Musste sich deshalb die Darstellung manchmal über die engen Grenzen einer Biographie hinausbewegen, so durfte sie sich doch auch wieder nicht in das Gebiet allgemeiner Geschichtserzählung verlieren.

Sollte es mir trotz dieser Schwierigkeiten gelungen sein, den wahren Charakter Dörings zum Ausdrucke gebracht und damit ein wenig zur Kenntnis der Bewegungen und Zustände des für die Geschichte der Folgezeit so wichtigen 15. Jahrhunderts beigetragen zu haben, so fühlte ich mich dadurch für die aufgewandte Zeit und Mühe hinlänglich belohnt, zumal wenn mir für die Lücken und Mängel meiner Arbeit die Nachsicht der Leser zuteil wird.

Karlsruhe, den 1. Juli 1892.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
I. Matthias Dörings Heimat und Studien, seine theologische Lehrthätigkeit in Erfurt und seine Teilnahme am Baseler Konzil	1—49
<p>Einleitung: Zustand der abendländischen Kirche, bedrohte Lage des Papsttums in der Zeit des grossen Schismas bis zum Baseler Konzil. Die Parteien auf dieser Synode und die wissenschaftlichen Verfechter des kirchlichen Parlamentarismus. Matthias Dörings Heimat und Studien. Die Franziskanerschulen zu Magdeburg und Erfurt. Döring an der Universität zu Erfurt. Die Theologie und Philosophie des ausgehenden Mittelalters. Dörings philosophische und theologische Schriften: <i>Dialectica</i>. <i>Lectura super sententias</i>. <i>Super Esaiam prophetam</i>. <i>Defensorium postillae Nicolai de Lyra contra Paulum Burgensem</i>. <i>Sermones tam ad populum quam ad clerum</i>. Döring wird Provinzial von Sachsen und vertritt seine Provinz auf dem Konzil zu Basel als Gegner der päpstlichen Partei. Seine Anschauungen von der Macht des Papstes und der Superiorität der Konzilien. Seine <i>Propositio circa Husitarum articulum de donatione Constantini</i>. Sendung nach Dänemark. Klagen über die Saumseligkeit des Konzils in Sachen der Reform und über des Konzils Zerfall. <i>Liber perplexorum ecclesiae</i>.</p>	
II. Matthias Döring als Minoritenprovinzial von Sachsen. Seine Stellung zu den kirchlichen Reformbestrebungen seiner Zeit	50—82
<p>Kirchliche Reformbestrebungen im 15. Jahrhundert, besonders durch die Franziskaner-Observanten. Stellung der Minoritenprovinz Sachsen zu denselben. Döring als Gegner der Reform im Sinne Kapistrans und Kusas und Gegengeneral des Ordens. Döring und Kannemann verteidigen die Verehrung des Wunderbluts zu Wilsnack gegen Toke und Kusa; sträuben sich gegen die Reformierung der Magdeburger Franziskaner. Dörings Anteilnahme an den Einigungsversuchen innerhalb seines Ordens. Döring und Lackmann vom Erzbischof von Magdeburg exkommuniziert. Dörings <i>Appellatio</i></p>	

contra archiepiscopum Magdeburgensem. Seine karitative Wirksamkeit und letzten Lebensjahre.

	Seite
III. Matthias Döring als Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus	83—128

Die Leipziger Handschrift der *Chronica nova* des Dietrich Engelhus und deren Fortsetzung durch Döring. Abfassungszeit und Verhältnis der Fortsetzung zur Engelhus'schen Chronik. Ihr Hauptinhalt. Die Husitenkriege. Das Baseler Konzil. Die Päpste Eugen IV., Nikolaus V., Kalixt III. und Pius II. Die Kardinäle Julian Cesarini und Nikolaus von Kues. Das Kardinalskollegium. Das Ablasswesen. Johannes von Kapistran. Erzbischof Friedrich III. von Magdeburg. Die Bischöfe Johann von Halberstadt, Wilhelm von Hildesheim, Konrad von Havelberg. Die Kaiser Sigismund und Friedrich III. Die verderbte Fürstenwelt des 15. Jahrhunderts. Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg. Wunder und übernatürliche Erscheinungen. Gesamturteil über Dörings Chronik.

	Seite
IV. Matthias Döring und die <i>Confutatio primatus papae</i>	129—194

Verschiedenheit der Auffassungen von der Kirchen- und Staatsgewalt im Mittelalter; die Kuralisten und ihre Gegner. Die Handschriften und Drucke der *Confutatio*; ihre Benennungen und angeblichen Verfasser. Hauptinhalt der *Confutatio* nach ihrem dogmatischen und historischen Teile. Ihre Quellen: der *Defensor pacis* des Marsilius von Padua und die Chronik des Dietrich Engelhus. Textvergleichung. Die Abfassungszeit der *Confutatio*; nicht 1438/39, sondern 1442/43. Ihr Verfasser nach den Zeugnissen Tokes und Flacius' und nach inneren Kriterien aus Dörings Schriften. Urteil über die *Confutatio*; über Dörings Charakter und kirchliche Stellung.

I.

Matthias Dörings

Heimat und Studien, seine theologische Lehrthätigkeit in Erfurt und seine Teilnahme am Baseler Konzil.

Mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, da es Philipp dem Schönen von Frankreich gelang, den Sitz des Papstes nach Avignon zu ziehen, war für die Kirche wie für die ganze christliche Welt des Abendlandes eine der folgenschwersten und unheilvollsten Perioden ihrer Geschichte angebrochen. Die Politik des nunmehr ausschliesslich französischen Papsttums, die alle Interessen dem erzwungenen Dienste der neuen Heimat zu opfern schien, forderte die anderen Nationen zu lebhaftem Widerstand heraus, zu einer bald mehr bald minder heftigen defensiven oder offensiven Opposition.

Vornehmlich war es Deutschland, wohin sich der Konflikt in seiner Entwicklung konzentrierte und wo er in kurzem den Charakter eines offenen und erbitterten Kampfes annahm, der die Beschränkung der bis dahin fast allmächtigen Autorität der Päpste auf ihr notwendiges Mass in letzter Linie bezweckte.

Eine gewaltige Erschütterung und Schwächung des päpstlichen Ansehens war die unmittelbare Folge des langen, unseligen Streites; eine allgemeine Erschlaffung und Verwirrung des kirchlichen Lebens, in arger Verweltlichung und Demoralisation des Klerus und im Verfall besonders der philosophischen und theologischen Wissenschaften zu Tage tretend, und eine nicht weniger bedrohliche Zerrüttung des

staatlichen und bürgerlichen Gemeinwesens bezeichnet weiterhin die Bahn des grossen Zwistes.¹⁾

Ungleich schwerer und tiefergehend als hinsichtlich seiner politischen war die Schädigung des apostolischen Stuhles in Ansehung seiner eigentlichen, geistlichen Machtsphäre. Ebenso rasch wie durchgreifend vollzog sich die Bewegung, in der man von der Missachtung der päpstlichen Zensuren, von der Empörung über das gewissenlose Schatzungssystem, von der Verwerfung der Reservationen und Provisionen, von der Lästerung der Ablässe und des Lebens der höheren Geistlichkeit, speziell der Kardinäle und des Papstes selbst zu der Beschneidung der Rechte des letzteren und zur Umgestaltung der ganzen hierarchischen Verfassung fortschritt. Das Ende des Exils von Avignon und das darauf folgende grosse Schisma bezeichnen keine Wendung, sondern nur Etappen des Kampfes, der bald auch eine ausgeprägte, dogmatische Form gewann, deren extreme Seite in den Häresien eines Johann Wiclif und Johannes Hus verkörpert war; scheinbar legal, aber für Rom nicht minder gefährlich waren die Doktrinen der Universitäten und die Beschlüsse der von ihnen gemachten Konzilien. Den Organismus der Kirche von dem Gifte der Ketzereien zu reinigen, war verhältnismässig ein leichtes Unternehmen, als eine Herkulesarbeit dagegen erwies sich die Abstellung der Unordnung im Kirchenregimente selbst und die Wiedererweckung eines religiös-sittlichen Sinnes im Volke. Da von jener obersten Stelle aus, woher man die rührigste Thätigkeit zur Lösung der brennenden Fragen erwarten sollte, am wenigsten geschah, so schien die schwierige Aufgabe den niederen Organen zuzufallen — zum Verderben jener höheren Kreise. Denn nun bildete die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern zwar die Losung, die Revision ihrer Verfassung aber das offene

¹⁾ Vgl. G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius II. und sein Zeitalter. 1. Bd. Berlin 1856. S. 22 ff. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 1. Bd. Freiburg i. Br. 1886. S. 53 ff. J. B. Schwab, Johannes Gerson. Würzburg 1858. S. 1—53.

Ziel des grossen Streites,¹⁾ dessen letztes Stadium vor der sog. Reformation die Kirchenversammlung zu Basel repräsentiert.

Diese Synode brachte anfangs nach standhafter Überwindung der ersten Schwierigkeiten und in ziemlich einmütigem Zusammenstehen und Festhalten an ihrem ursprünglichen Programm eine Reihe heilsamer Verordnungen zustande und errang besonders in der Husitenangelegenheit nennenswerte Erfolge. Bald aber klärten sich die Zustände; die Bestrebungen begannen scharf auseinanderzugehen, und die Sache der Reform trat in den Hintergrund. Je nach ihren Tendenzen sonderten sich die Versammelten in zwei gegnerische Lager. Auf der einen Seite bildete sich eine Konzilsfraktion, eine erdrückende Majorität radikaler Elemente, die mit kühner Hintansetzung der kirchlichen Traditionen und in bedenklicher Stellung zum kanonischen Rechte vorzugsweise darauf ausging, die Machtfülle des römischen Stuhles zu schmälern und dessen Einfluss auf die Kirche möglichst zu beschränken. Ihr gegenüber suchte die kleinere päpstliche, sogen. Legatenpartei die auf der göttlichen Einsetzung des Primates begründeten Prärogativen des Papstes zu wahren, freilich ohne wesentlichen Erfolg.²⁾

Die wissenschaftlichen Verfechter jenes kirchlichen Parlamentarismus waren mit wenigen Ausnahmen die Gelehrten, welche an den Universitäten ihre Bildung geholt oder Lehrstellen an einer solchen bekleidet hatten oder bekleideten.³⁾ Von Paris, dieser „fruchtbaren Mutter singularer Behaupt-

¹⁾ Vgl. C. Ullmann, *Reformatoren vor der Reformation*. 1. Bd. Hamburg 1841. S. 187 ff. Voigt 1, 104 f.; 109 f. H. Bressler, *die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil*. Leipzig 1885. S. 39 f.

²⁾ Vgl. J. M. Düx, *der deutsche Kardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit*. 1. Bd. Regensburg 1847. S. 199 f.; 202 f. Voigt 1, 53 f.; 96 ff. St. Lederer, *der spanische Kardinal Joh. v. Torquemada, sein Leben und seine Schriften*. Freiburg i. Br. 1879. S. 23 f.; 107 f.

³⁾ Bressler S. 37 f.

ungen,¹⁾ war vor etwa fünfzig Jahren die freisinnige, antihierarchische Strömung ausgegangen und hatte in kurzer Zeit alle übrigen Hochschulen, sowie die gesamte gelehrte Welt ergriffen.²⁾

In Deutschland erscheint an erster Stelle Erfurt als die Pflegestätte der neuen Ideen, und als einer ihrer bedeutendsten Vertreter der Minoritenprovinzial von Sachsen, Matthias Döring. Als Schüler schon von ihrem Geiste genährt, suchte er, ihr Lehrer geworden, ihren liberalen Anschauungen weitere Verbreitung zu verschaffen und trug sie, wenn gleich nicht in offizieller Vertretung, auch in Basel zur Schau. Doch nicht durch die thüringische Schule allein zeigte sich Döring in seinen Ansichten über das herrschende Kirchensystem stark beeinflusst; ebenso sehr liess er durch die laxe konventualistische Richtung seines Ordens, seine Stellungnahme zu den grossen Fragen seiner Zeit bestimmen und konnte dies um so fester thun, als sich beide in den Hauptpunkten berührten.

Diese kirchenpolitische Gesinnung und Wirksamkeit Dörings will vorliegende Schrift neben seiner chronistischen Thätigkeit hauptsächlich zur Darstellung bringen, einesteils um die bisher über ihn angestellten Forschungen zusammenzufassen und weiterzuführen, andernteils um auf Grund neuer, das ungedruckte Material vorzugsweise berücksichtigender Untersuchungen das gewonnene Resultat zu berichtigen und zu vervollständigen.

¹⁾ Düx 1, 26.

²⁾ Der eigentliche Vater der neuen Richtung ist der Hesse Heinrich von Langenstein († 1397), der Tonangeber unter den Pariser Theologen, der in seinem „*Consilium pacis*“ (1381) zuerst die Grundsätze des die absolute Monarchie des Papstes durch die kirchliche Aristokratie beschränkenden Konstitutionalismus in ihren wesentlichen Grundzügen darstellte und mit historischen und sachlichen Gründen verteidigte. Weiter ausgebildet ward sein System vornehmlich durch Jean Charlier de Gerson und in das Gesamtbewusstsein der Kirche eingeführt durch die Konzilien von Konstanz und Basel. Vgl. O. Hartwig, *Henricus de Langenstein, dictus de Hassia*. Marburg 1857. S. 53. Schwab a. a. O. S. 121 ff.; 722 ff.; 736 ff.

Die Quellen, aus denen wir unsere Nachrichten über Matthias Döring zu schöpfen angewiesen sind, fliessen dürftig und trübe. Die spärlichen biographischen Notizen, welche seine eigenen Schriften und zeitgenössische Aufzeichnungen¹⁾ bieten, genügen nicht einmal, um alle Daten seines Lebenslaufes mit Bestimmtheit feststellen, geschweige um ein ausführliches und anschauliches Bild seines Wandels und Wirkens entwerfen zu können. Von den späteren Versuchen in dieser Hinsicht

¹⁾ Ausser Döring selbst in seiner Chronik ad a. 1442 und 1460 gehören hieher einige von ihm oder für ihn ausgestellte Urkunden und andere gleichzeitige Berichte: bei J. L. Weissenborn, Akten der Erfurter Universität. 1. Teil. Halle 1881. S. 122 und 124. J. G. Reinhard, *Meditationes de jure principum Germaniae circa sacra*. Halae 1717. p. 141 sqq. *Monumenta conciliorum generalium saec. XV*. Script. Tom. II. Vindob. 1873. p. 209; 517 sq. E. Martène und U. Durand, *Veterum scriptorum collectio*. Tom. VIII. Paris 1733. p. 617 sqq. J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*. Tom. XXX. Venet. 1792. p. 850 sq. E. J. de Westphalen, *Monumenta inedita rer. Germanic.* Tom. III. Lips. 1743. p. 1021 sq.; Tom. IV (1745). p. 870; 3306. A. Fr. Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburg.* I. Hptthl. 3. Bd. Berlin 1843. p. 453. J. Hardouin, *Acta conciliorum*. Tom. IX. Paris 1714. p. 1177. J. Chr. v. Dreyhaupt, *Pagus Neletici et Nudzici oder Ausführliche diplomatisch-histor. Beschreibung des Saal-Creyses*. 1. Thl. Halle 1755. S. 799. *Analecta Franciscana*. Tom. II. *Chronica Fr. Nicolai Glassberger. Ad Claras Aquas (Quaracchi)* 1887. p. 287 sq.; 311. *Archiv f. östereich. Geschichte*. 49. Bd. Wien 1872. S. 314—425: Joh. de Komorowo, *Tractatus cronice fratrum minorum* von G. Zeissberg. S. 326 f. J. de Komorowo, *Memoriale ordinis fratrum minorum*. Ed. H. Liske u. A. Lorkiewicz. *Mon. Poln. hist.* Tom. V. Leop. 1888. p. 150 sqq. *Histor. Zeitschrift* von H. v. Sybel. 59. Bd. München und Leipzig 1888. S. 292—294: „*Epithaphium eximii quondam doctoris domini matthie doeringh.*“ J. Fr. L. Th. Merzdorf, *Conr. Wimpinae Scriptorum insignium, qui in celeberrimis praesertim Lipsiensi etc. academiis floruerunt, centuria* (1514). Lips. 1839. p. 95 sq. (Trotz G. Kaweraus Widerspruch, „*Real-Encyclopädie f. protestant. Theologie und Kirche*. 17. Bd. Leipzig 1886“). S. 199 dürfte vorläufig mit Zarncke und Merzdorf an Wimpina († 1531) — oder aber seinem Landsmanne Joh. Pistor († 1539)! — als Verfasser dieses in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel (msc. Aug. 22. 8.^o) handschriftlich vorhandenen Büchleins festzuhalten sein.)

haben die wenigsten zur Ausfüllung der grossen Lücken oder zur Berichtigung und Ergänzung des bereits Bekannten etwas von Bedeutung beizutragen vermocht,¹⁾ die meisten haben vielmehr die bereits herrschende Verwirrung nur vermehrt und so die Pfade, welche nach strengen Regeln die Kritik zu gehen hat, noch unwegsamer gemacht.²⁾ Besonders erschwerend für die Forschung ist der Umstand, dass Dörings hinterlassene Werke mit Ausnahme seiner Chronik,³⁾ seiner

1) In chronologischer Reihenfolge sind hier zu nennen: *Sixtus Senensis, Bibliotheca sancta*. II. edit. Francof. 1575. p. 296. *A. Posssevini Apparatus sacer ad scriptores vet. et nov. testamenti*. Tom. II. Coloniae Agripp. 1608. p. 90. *L. Wadding, Scriptores ord. Minor*. Romae 1650. p. 255. *Journal littéraire année MDCCXXXI*. Tom. XVIII. 1^e partie. A la Haye 1731. p. 198—203. *Joan. a s. Antonio, Bibliotheca universa Franciscana*. Tom. II. Matriti 1732. p. 351 sq. *J. Chr. Beck und A. J. Buxtorff, Supplement zu dem Baselschen allgem. histor. Lexikon*. 1. Thl. Basel 1742. S. 836. *J. A. Fabricii Bibliotheca Latina med. et inf. aetatis*. Ed. J. D. Mansi. Patav. 1754. Tom. II. p. 43 sq.; Tom. V. p. 48 sq. *Chr. G. Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon*. 3. Thl. Leipzig 1751. p. 293 f. *P. Marchand, Dictionaire historique*. Tom. Ier. A la Haye 1758. p. 216—218. *J. H. Sbaralea, Supplementum et castigatio ad scriptores trium ordinum s. Francisci*. Romae 1806. p. 530 sq. *H. A. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung*. 1. Bd. Magdeburg 1827. S. 188 f. *F. Wachter in J. S. Ersch und J. G. Grubers „Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste*. I. Sect. 27. Thl. Leipzig 1836.* S. 138 f. *J. Meyer, Das grosse Konvers.-Lexikon für die gebildeten Stände*. 7. Bd. IV. Abthl. Hildburgh. 1846. S. 932. *A. Weiss in der „Allgem. deutschen Biographie*. 5. Bd. Leipzig 1877.* S. 349 f. *E. Breest in den „Märk. Forschungen*. 16. Bd. Berlin 1881.* S. 198—200 und in den „Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg. 18. Jahrg. 1883.* S. 137—139. *O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im M.-A*. 3. Aufl. 2. Bd. Berlin 1887. S. 153. *Der neueste Biograph Dörings ist Bruno Gebhardt in v. Sybels histor. Zeitschr.* 59, 248—294.

2) So *C. Oudin, Commentarius de script. ecclesiae antiquis*. Tom. III. Lips. 1722. p. 2451—2454, so neuerdings noch *A. Bachmann in der Allg. deutschen Biographie* 11, 329 f.

3) In den wenig kritischen Ausgaben von *J. B. Mencke, Scriptores rer. Germanic.* Tom. III. Lips. 1730. p. 1—30 (54) und von *Riedel, Cod. dipl. Brand.* IV. 1, 209—234 (256).

Appellatio contra Magdeburgensem archiepiscopum¹⁾ und der Confutatio²⁾ noch der Veröffentlichung harren, ebenso wie unzählige andere, die Geschichte seiner Zeit beleuchtende Schriftstücke.

Matthias Dörings³⁾ Heimat ist die in der Prignitz, einer der fünf Landschaften der alten Kurmark Brandenburg gelegene heutige Kreisstadt Kyritz;⁴⁾ hier ward er geboren, hier ist er auch gestorben und begraben.⁵⁾ Wie über allem, was seine Jugendzeit betrifft, völliges Dunkel schwebt, so ist auch sein

¹⁾ In v. Sybels Histor. Zeitschrift 59, 287—291 (nach der in der Paulina zu Leipzig vorhandenen Handschrift; vgl. L. J. Feller, Catalogus codicum msectorum bibl. Paul. Lips. 1686. p. 236).

²⁾ U. a. gedruckt bei M. Goldast, Monarchia I, 557—563.

³⁾ Urkundlich nur Doring, Dorinck, Doringh (Dornik?).

⁴⁾ Darauf deutet schon das vielfach vorkommende „Frater Matthias de custodia Brandenburgensi“ (Anal. Francisc. II, 287); das handschriftlich ebenso häufige „Frater Matthias de Kyritze“ (s. unten S. 25) beseitigt jeden Zweifel an Kyritz als seiner Vaterstadt, wie schon Wimpina mit voller Bestimmtheit berichtet: „oppido Kyritz oriundus“ (bei Merzdorf p. 95). Diejenigen, welche Döring (Doringus!) aus Thüringen stammen lassen, haben hiefür in der Regel keinen andern Grund als den Gleichklang der beiden Namen (Thüringen — Düringen, Döringen, Doringen) und wissen dann keinen Geburtsort anzugeben. Riedel (IV. 1 p. XXI) meint, dass Döring deswegen seiner Geburt nach ein Thüringer sein müsse, weil „es besonders die thüringischen und meissnischen Angelegenheiten sind, denen er nächst den märkischen die grösste Aufmerksamkeit und in der Beschreibung die grösste Ausführlichkeit widmet.“ Aber ebendeshalb gehört er zuerst der Mark Brandenburg an. Über die Geschichte von Kyritz s. Riedel I. 1, 347—388. A. Fr. Bäsching, Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Kyritz i. d. Prignitz. Leipzig 1780. S. 291—307.

⁵⁾ Vor dem Altar der ehemaligen Barfüsserkirche daselbst lag früher sein Leichenstein mit der Inschrift: „Anno domini MCCCCLXIX in vigilia sancti Jacobi Apostoli obiit reverendus Pater Matheus Doring, Sacre theologie Magister et Provincie Saxonie XXXVI annos Minister.“ Unten zur rechten Hand befand sich das Bildnis Johannes des Täufers mit dem Lamme, als Zeichen der Ordensprovinz, und darunter das alte Kyritzsche Wappen, welches die von Plothosche Lilie enthält. Riedel I. 1, 350. Breest, Märk. Forschungen 16, 198 Anm. 2.

Geburtsjahr nicht mit Sicherheit zu bestimmen; die Wahrscheinlichkeit spricht für das letzte Dezennium des 14. Jahrhunderts. Ebenso wenig lässt sich ermitteln, wer seine Eltern gewesen, und wo er seine erste wissenschaftliche Bildung genossen. Wohl schon frühzeitig trat Döring in den Orden der Minderbrüder des hl. Franziskus und zwar in den Konvent seiner Vaterstadt,¹⁾ nach einem alten Herkommen, demgemäss ein Kloster in der Regel nur solche Novizen aufnehmen sollte, welche innerhalb seines Prädikationssprengels geboren waren. Während des Noviziates pflegten keine profanen Studien betrieben, sondern die Regel und die Gebräuche des Ordens erlernt und deren Beobachtung gewöhnt zu werden; die meiste Zeit nahmen das gemeinsame Chorgebet, Unterricht und Übung in der Ascese und im kirchlichen Gesang in Anspruch. Erst nach vollendetem Probejahre wurde also auch von Döring die Pflege der Wissenschaften im Umfange des damals üblichen Bildungsganges wieder aufgenommen. Wahrscheinlich geschah dies in dem zu jener Zeit blühenden Ordensstudium des nahe gelegenen Magdeburg; etwas sicheres lässt sich nicht feststellen. Zwar behauptet Breest, dem Traktat „Quoniam olim in studio Pragensi“ zufolge,²⁾ dass Döring vor

1) Für die Geschichte des Kyritzer Minoritenklosters finden sich wenige Nachrichten vor, nach Riedel I. 1, 350. Dass es jedoch kein unbedeutender Konvent gewesen, bezeugt sein Personalstand vom Jahr 1333 in einer Urkunde, worin seine Insassen den Tuchmachern und Wollenwebern von Kyritz die geistlichen Benefizien ihres Ordens erteilen und wobei zugegen waren: Bruder Heinrich von Gorne, Custos zu Brandenburg; Bruder Theodoricus von Dannenberg, Gardian zu Kyritz; Bruder Johannes de Ponte, Lector daselbst; Bruder Bruno von Perleberg; Bruder Johannes von Soltwedel; Bruder Hermann von Hildesheim; Bruder Otto von Sconow; Bruder Johannes von Werben; Bruder Franco; Bruder Bertram; Bruder Theodoricus Rutenich; Bruder Johannes von Ruppın; Bruder Nikolaus Muchowe und andere mehr alte Conuentualen an diesem Orte.“ Riedel I. 25, 17. Vgl. auch Büsching a. a. O. S. 278—281.

2) Märk. Forsch. 16, 165; 198. Geschichtsblätter 18, 137. Trotzdem schon W. Wattenbach (Sitzungsberichte der kgl. preuss. Akademie

seiner zu Ostern 1422 erfolgten Immatrikulation zu Erfurt an der Universität Prag studiert habe, aber der genannte Traktat erbringt keineswegs einen Beweis für diese Annahme, und die Prager Matrikel enthalten Dörings Namen nicht. Mit mehr Grund lässt dagegen Gebhardt, auf ein Epitaphium Dörings gestützt,¹⁾ ihn vorher auf der Schule zu der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1882. S. 604) darauf aufmerksam macht, dass der Traktat nicht mit Quum (oder Cum), sondern mit Quoniam (qm̄) anfangt, beharren doch sowohl Breest wie Gebhardt auf der falschen Lesart.

¹⁾ Histor. Zeitschr. 59, 251. — Da eine mir von dem Oberbibliothekar zu Jena, Herrn Dr. K. K. Müller, nach dem Original des Cod. msc. bibl. elect. f. 76 der dortigen Universitätsbibliothek gütig mitgeteilte Kopie dieser schon von Gebhardt a. a. O. veröffentlichten Grabchrift für etwa ein Dutzend Stellen Verbesserungen aufweist, so glaube ich sie, auch ihres sonstigen Interesses wegen, hier wiederholen zu sollen.

„Epitaphium eximii quondam doctoris domini Mathie Doringh, || ministri ordinis fratrum minorum in Kiritz, per Bussonem Fratz (? frat.), proconsulem in Ruppin.

„Hic jacet egregius doctor subter rupe sepultus
Mathias Doringk diverso munere fultus.
Anglia gaudet eum doctum fecisse magistrum,
Quem post Saxonia meruit retinere ministrum.
5 Hic rigidus rexit, per eum provincia crevit,
Istum conventum multa novitate replevit.
Anno milleno Christi centum quatuor uni
Sexaginta novem Septembrius omnia muni
Profesto Jacobi pater almus ab orbe recedit
10 Relligione fide morti devotus obedit
Heu jacet hic magnus subter pulvere doctor humatus
Pro multis meritis utinam sit in ethre beatus
Relligionis apex fuit ipse minister honestus,
Incessu, verbis, habitu facieque modestus.
15 Tempore concilii generalis in ordine pridem
Doctrina, scriptis, fama celeberrimus idem
Sentit eum Wilsnack artis pugilem fore magnum
Hostem namque suum } mansuetum fecit ut agnum
Hinricum Taken }
Cautus { Everhardi } confunderat ipse libellum
 { apri duci }

Oxford gewesen sein; gleichwohl ist auch hierüber weiter nichts bekannt.¹⁾

Wie überhaupt die Mendikanten, so hatten auch die Franziskaner schon frühzeitig ihre besonderen Studienklöster, wo auf Grund des Lombarden und nach dem Vorgang der grossen Scholastiker Theologie und Philosophie mit allen ihren Hilfs-

- 20 Proque Capistrano satagebat inire duellum.
Est puer hic primo carnali patre creatus
Est postremo deo monachali veste renatus.
Inhibit Oxonie juvenis nova pocula morum,
Que vero Saxonie propinat ubique locorum.
- 25 Francisci cordas semper satis ardue gessit,
Non habitu solo, vicium virtute repressit.
Presens conventus testatur eum fore martam (*Martham*)
Si speculativum vis noscere, respice cartam.
Et quid plura loquar: fuerat decus ordinis ille,
- 30 Promotor fratrum, si phas sit dicere, mille.
Ergo, Christe pie, sibi nunc succurre benigne
Ob tantum meritum, quod non crucietur in igne
Hostis ab incursu defendas, Christe, ministrum
Dilue queso pie } si fecerit ipse sinistrum;
Cum pietate lue }
- 35 Civibus ethereis citius, precor, associetur
Et sibi doctorum condigna corona paretur,
Divini vultus mereatur habere solamen,
Lucis perpetue lux illi luceat, amen.
Qui legit hos versus, rogo, pro Bussone precetur,
- 40 Crimine quod tersus celi super alta locetur.“

(Schon aus dem Grunde, weil die Worte „proconsulem in Ruppin“ eine von anderer Hand und mit anderer Tinte gemachte Interpolation sind, möchte ich mit Herrn Dr. K. K. Müller Busso II. (von Alvensleben), Bischof von Havelberg 1522—1548 als Verfasser dieser Grabschrift ansehen. Busso II. blieb ein getreuer Anhänger der katholischen Kirche auch in den Stürmen der Reformation und war zugleich ein Begünstiger des Wilsnacker Wunderblutes; vgl. B r e e s t, Märk. Forsch. 16, 281.)

¹⁾ Nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. A. Neubauer an der Bodleyanischen Bibliothek zu Oxford beginnen die Matrikel dieser Universität erst mit 1440, anderweitige Aufzeichnungen aber sind nicht vorhanden.

wissenschaften gelehrt wurden.¹⁾ In der grossen, nahezu 90 Konvente zählenden Minoritenprovinz Sachsen gab es zwei solcher hohen Schulen des Ordens von bedeutendem Ansehen: zu Magdeburg und Erfurt. Erstere bestand seit 1228, in welchem Jahre Fr. Simon Anglicus, „vir scholasticus et magnus theologus“, einst *custos Normanniae*, 1227 aber zum *minister Teutoniae* erwählt, unter Enthebung von letztgenannter Würde als erster Lektor daselbst eingesetzt wurde.²⁾ Nach seinem Tode (am 14. Juni 1230) übernahm Fr. Bartholomäus Anglicus das Lektorat.³⁾ Von den Lesemeistern der folgenden Zeit lernen wir um 1285 einen Fr. Johannes und um 1335 einen *magister Thidericus de Hedewischen* bei Riedel⁴⁾ kennen. Der Lektor Johannes von Münden⁵⁾ ward 1396 zum Provinzial gewählt; ihm folgte Fr. Christianus de Hiddingstorff bis zu seinem um 1416 erfolgten Tode.⁶⁾ Seit den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts war der bekannte Freund

1) So blühten bereits im 13. Jahrhundert u. a. Generalstudien der Dominikaner und Franziskaner zu Köln für deren Klöster im Nordosten des Reiches. Vgl. H. Denifle, *die Universitäten des Mittelalters bis 1400*. 1. Bd. Berlin 1885. S. 388.

2) Er war der erste Lektor der Theologie bei den deutschen Minoriten; vgl. *Anal. Francisc.* I, 17; II, 46; 584. P. K. Eubel, *Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Minoriten-Provinz*. Würzburg 1886. S. 9. L. Wadding, *Annales Minorum*. Tom. II. Romae 1782. p. 209.

3) *Anal. Francisc.* I, 289; II, 53; 584.

4) *Cod. diplomat. Brandenburg* I. 5, 46; 8, 246.

5) Er war der zweite, der an der Universität Erfurt den Doktorat der Theologie erwarb; vgl. B. Löneisen, *Series magnificorum acad. Erfurt. rectorum*. Erfurti 1614. p. H^b. *Anal. Francisc.* II. 221 sq.; 585. Merzdorf p. 96.

6) Ebenfalls zu Erfurt promoviert; Löneisen p. H^b. Vgl. Breest, *Märk. Forsch.* 16, 178; 165. *Geschichtsblätter* 18, 46. Von ihm sagt der Magdeburger Domherr Heinrich Toke in seiner im Juni 1451 zu Magdeburg auf dem Provinzialkonzil vor dem Kardinallegaten Nikolaus von Kusa gehaltenen Synodalrede (Behörden-Bibliothek zu Dessau ms. III B 9185/3944 H 42 (48), fol. 70v): „qui suo tempore quasi 20 annis fuit solus magister theologie in provincia Saxonie“; vgl. *Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben* (Beil. der Magdeb. Zeitung). 1882. Nr. 22. S. 174.

Dörings, Johannes Kannemann, Rektor des Magdeburger Studiums.¹⁾

Hinter diesem stand die Erfurter Franziskanerschule wenn auch an Alter, so doch sicherlich nicht an Ansehen zurück. „Lector Erfordiensis“ war zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor seiner Erhebung zum Provinzialmeister von Sachsen (1306 bis 1315) Fr. Thomas de Kyritz,²⁾ danach Fr. Wernherus de Rebnitz ebenfalls vor seiner ersten Erwählung zum Provinzial von Sachsen (1320—1354).³⁾ Des weitern berichtet die Chronik des Dietrich Engelhus:⁴⁾ Nikolaus von Lyra sage in seiner Postille über Apoc. cap. XIII., er sei 1329 in studio Erfordensi gewesen, ohne Zweifel als Lektor des Klosters zu St. Johannes. Von den späteren Inhabern dieses Lektorates haben wir keine Kunde bis auf unsern Döring, der dieses Amt bis 1427 verwaltete. Ihm folgte Johannes Bremer,⁵⁾ der wieder von Nikolaus Lackmann⁶⁾ abgelöst wurde. Die Schule stand in engem Verband mit der Universität und nahm an den Privilegien derselben teil. Anfangs leitete ein einzelner das Studium, später standen ihm, als dem „regens studii“ ein bis zwei „professores sacre pagine“ zur Seite.

Sämtliche Kleriker der Provinz erhielten in diesen Lehr-

¹⁾ Als er zu Michaeli 1440 in Erfurt immatrikuliert wurde (Weissenborn 1, 182), war er bereits „lector ordinis Minorum“; bald darauf ward er auch promoviert; Löneisen p. H2^b. Vgl. Breest, Märk. Forsch. 16, 208 ff. Geschichtsblätter 18, 139 u. ö.; s. auch unten S. 65 Anm. 2.

²⁾ Anal. Francisc. II, 113.

³⁾ Anal. Francisc. II, 128.

⁴⁾ Bei G. W. Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium. Tom. II. Hanov. 1710. p. 1126: „Erfordensi in studio antiquo floruit Nicolaus de Lyra (anno 1329, ut ipse scribit super Apocalypsin cap. XIII.) Hic scripsit literaliter super tota Biblia, et alia multa contra Judaeos.“ Vgl. auch Denifle a. a. O. S. 405.

⁵⁾ Vgl. Weissenborn 1, 170. Löneisen p. H2^a. de Westphalen III, 1021; s. auch unten S. 46 f.

⁶⁾ Zu Michaeli 1443 in Erfurt intituliert; Weissenborn 1, 196; bald promoviert; Löneisen p. H2^b. Vgl. Breest, Märk. Forsch. 16, 217. S. auch unten S. 76 Anm. 4.

konventen die für ihre spätere Wirksamkeit in der Seelsorge erforderliche philosophische und theologische Bildung. Nur solche, die infolge besonderer Begabung und aussergewöhnlicher Lernbegierde zu grösseren Hoffnungen berechtigten, pflegten von ihren Oberen zu höherer Ausbildung und zur Erlangung akademischer Würden an eine fremde Universität geschickt zu werden oder an einer inländischen längeren Studien zu obliegen.

In Absicht der Graduierung liess sich auch Matthias Döring zu Beginn des Sommerhalbjahres 1422 an der thüringischen Hochschule intitulieren.¹⁾ Er war bereits Lesemeister seines Ordens und erscheint schon nach Ablauf eines Jahres als „baccalarius in theologia“.²⁾ Nach weiteren drei Semestern ward er am 23. Oktober 1424 zum Doktor der Theologie promoviert³⁾ und seitdem auch als Professor dieser Fakultät genannt. Döring hatte somit alles das geleistet und errungen, dem die gelehrten Zeitgenossen einen höheren Wert beimessen. Von seiner bisherigen engeren Berufsthätigkeit im stillen Kloster trat er nun heraus auf den öffentlichen akademischen Lehrstuhl und damit in das geräuschvolle, streitbewegte Treiben der Zeit, das ihn auch bis wenige Jahre vor seinem Tode nicht mehr frei gab.

Dörings spezielle Fachwissenschaft auf dem Katheder war, wiewohl er auch die philosophischen Disciplinen gepflegt zu haben scheint, die Theologie.

Diese zerfiel damals in zwei Hauptteile: das Studium der heil. Schrift (*sacra pagina* oder *scriptura*) und das der Dog-

¹⁾ Weissenborn 1, 122: „frater Mathias Doring lector minorum III gr.“ Zu demselben Termin wird auch ein „Jacobus Doring VI gr.“ und zu Michaeli desselben Jahres ein „Johannes Döring p. III gr.“ immatrikuliert, vielleicht Verwandte unseres Matthias.

²⁾ Weissenborn 1, 125 (zu Ostern 1423): „frater Nicolaus Schilling ordinis fratrum minorum intuitu religionis et paupertatis (!) necnon ad petitionem fratris Mathie Doring baccalarii in theologia eiusdem ordinis III gr.“

³⁾ Merzdorf p. 96. Lüneisen p. H2a.

matik und Moral. Unter letzterem verstand man die scholastische Theologie im eigentlichen Sinne, der die Sentenzen des Petrus Lombardus zu Grunde lagen, eine systematische Zusammenstellung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, das ganze Mittelalter hindurch Hauptlehrbuch beim theologischen Unterricht, von fast allen bedeutenden Scholastikern und auch von unserem Döring kommentiert. Im übrigen waren die philosophischen und theologischen Studien bei den Franziskanern durch traditionelles Interesse und durch besondere Ordensvorschriften an ein bestimmtes System gebunden, welches im Gegensatz zu den nach Albertus Magnus und Thomas von Aquin geregelten Dominikanerschulen auf Alexander von Hales, Bonaventura und hauptsächlich auf Johannes Duns Scotus fusste. Zur Zeit Dörings war aber die Scholastik längst von ihrer Höhe herabgesunken und fristete sich, einerseits durch innere Kämpfe zerrissen, anderseits von der immer siegreicher fortschreitenden Bewegung der Renaissance bedrängt, in einer unfruchtbaren Periode der Nachblüte weiter. Dieser Niedergang ward noch dadurch beschleunigt, dass der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von Wilhelm von Occam wiedererweckte und zur Herrschaft gebrachte Nominalismus seinem ganzen Wesen nach einen mehr negativen, zersetzenden und auflösenden, als positiven, neues schaffenden und aufbauenden Charakter besass.¹⁾ So bildeten kleinliche Fragen, spitzfindige Grübeleien und Sophismen, die weder für die Wissenschaft, noch fürs Leben Bedeutung hatten, den Gegenstand eingehendster und leidenschaftlichster Debatten in den Hörsälen wie in den Schriften der Gelehrten.²⁾ In diesen, den gleichmässigen Verfall der scholastischen Theologie wie Philosophie bezeichnenden Streitigkeiten gruppieren sich jetzt die verschiedenen Parteischattierungen des einstigen Realismus und Nominalismus

¹⁾ J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. 1. Bd. 15. Aufl. Freiburg i. Br. 1890. S. 67.

²⁾ Jos. Kardinal Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 2. Bd. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1885. S. 792.

in die beiden Hauptrichtungen der sog. „antiqui“ und „moderni.“ Erstere schliessen sich in Inhalt und Form an die thomistische und scotistische Litteratur an, letztere folgen der an Occam anknüpfenden und durch Johann Buridan, Albert von Sachsen und Marsilius von Inghen ausgebildeten Strömung und verdienen vornehmlich den Vorwurf hohler und leerer Sophisterei.¹⁾

An der Universität Erfurt war diese „via moderna“ ausschliesslich massgebend,²⁾ und unter diesem Gesichtspunkt werden wir auch die Philosophie Dörings zu beurteilen haben. Seine ausgezeichnete Erudition in dieser Wissenschaft rühmt Konrad Wimpina in dem oben genannten, um 1514 abgefassten Schriftchen mit den Worten: „vir in divina simul ac humana philosophia apprime doctus“ und fügt hinzu, dass er eine „Dialecticam utilem admodum“ (Anfang: „*Me taedet*“) geschrieben habe,³⁾ die uns verloren zu sein scheint. Wahrscheinlich war es nur eine für Vorlesungen bestimmte Abhandlung oder vielmehr Erläuterung der in jener Zeit als Unterrichtsbuch viel gebrauchten *Summulae des Petrus Hispanus*.⁴⁾

1) C. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande. 4. Bd. Leipzig 1870. S. 193. — „Antiqui“ nannte man also diejenigen, welche bei der Erklärung der zwei wichtigsten Lehrbücher des Artistenkursus, der aristotelischen Logik und des Petrus Hispanus auf die grossen Scholastiker der frühern Periode: Albert den Grossen, Thomas von Aquin und Duns Scotus zurückgingen und sonach getreu ihren Vorbildern auch jene Teile der Logik mit Vorliebe pflegten, welche eine Brücke zu den damals sog. „realen“ Disciplinen der Philosophie, d. i. zur aristotelischen Physik, Metaphysik und Ethik bildeten. — „Moderni“ dagegen wurden jene genannt, welche sich vor allem auf die sog. „*proprietas terminorum*“, d. i. auf die Wortformen der Begriffe und auf Verhältnisse des Satzbaues warfen und von hier aus zu einer unablässigen Übung in Spitzfindigkeiten und Sophismen, sowie in Gewandtheit des Disputierens derart hinüberleiteten, dass über diese neuen Zweige der Logik (*Sophismata, Insolubilia, Obligatoria, Consequentiae*) eine ganze Flut von Schriften entstand. Vgl. Prantl a. a. O. S. 158.

2) Prantl a. a. S. 189.

3) Merzdorf p. 95 sq.

4) Über die *Summulae des Petrus Hispanus* vgl. Prantl 3, 33 ff.

Der an der thüringischen Akademie herrschende Einfluss der „moderni“ ist mit ein Erklärungsgrund für den „freisinnigen, entschieden reformatorischen, mit den hierarchischen Gewalten nicht sonderlich befreundeten Charakter“¹⁾ ihrer theologischen Fakultät. Aber so sehr diese auch ihre freie kirchliche Gesinnung bis zur äussersten Grenze der Unabhängigkeit ausbildete, so hat sie doch nie den Boden der streng katholischen Anschauungsweise irgendwie verlassen.²⁾ Es scheinen auch die an ihr thätigen Geister vielmehr in einer lebhaften Beschäftigung mit der Bibel als in scholastischen Distinktionen, Sophismen und Wortklaubereien ihre Befriedigung gesucht zu haben. „Schwerlich“, sagt Kampschulte,³⁾ „hat irgendwo Nikolaus von Lyras Beispiel anregender gewirkt, als in Erfurt.“ Zum Beweise dessen dient auch unser Matthias Döring, der zwei umfangreiche exegetische Werke hinterlassen hat.

Zuvor muss jedoch als des frühesten Produktes seiner theologischen Gelehrsamkeit einer anderen Arbeit gedacht werden, die in jene Zeit fällt, da er noch einfacher Lektor war und die uns in der Nachschrift mehrerer seiner Schüler in einem Kollegienbuche erhalten ist, welches die königliche Hof- und Staatsbibliothek zu München bewahrt.⁴⁾ Der stattliche Quartband enthält neben einigen kleineren philosophischen Materien anderer Autoren in seinem weitaus grösseren Teile auf 155 Blättern⁵⁾ die „Lectura super primum, tertium

1) F. W. Kampschulte, die Universität Erfurt in ihrem Verhältnis zur Reformation. 1. Bd. Trier 1858. S. 19 ff.

2) Dargethan von Bressler S. 49 ff.

3) A. a. O. S. 22.

4) Cod. Lat. Monac. 8997, früher Cod. Monac. Franciscan. 297 (chartaceus), 219 Foll.

5) Fol. 11—100, 111—116, 125—146 und 170—219; vgl. Catalog. cod. manuscr. bibl. reg. Monac. Tom. IV. pars I. Monach. 1874. p. 73. — Das I. Buch umfasst Fol. 11—82v, das III. Fol. 83—100v, 111—116v, und 170—187v das IV. endlich Fol. 125—146v und 188—219v. — Die von Fol. 106—109v reichende, angeblich von Döring stammende „Allocutio

et quartum sentenciarum fr. Mathie Doringi lecta Erphordie anno domini 1422“ von vier verschiedenen Händen geschrieben.¹⁾ In welchem Verhältnis diese in ungeheurer Schwerfälligkeit der scholastischen Exposition sich bewegenden Vorlesungen zu dem von Wimpina aufgeführten²⁾ „Super sentenciarum libros lib. I“ stehen, und ob dieses als eine Ausarbeitung jener Vorträge zu betrachten sei, entzieht sich unserer Beurteilung. Der Anfang der beiden („*Cupientes aliquid de penuria*“) ist allerdings der gleiche.

Als erste Frucht von Dörings biblischen Studien ist seine Erklärung des Jesaias zu nennen, wovon uns jedoch weiter nichts bekannt ist als der von Wimpina überlieferte³⁾ Titel und Anfang: „Super Esaiam prophetam opus grande. *Mihi angustias intus.*“

Ein weiteres beredtes Zeugnis dafür, mit welchem Eifer die Minoriten dem bahnbrechenden Beispiele ihres Ordensgenossen Nikolaus Lyranus folgten und mit welcher Vorliebe schon damals in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besonders in Erfurt das Studium der heil. Schrift betrieben wurde, ist jenes zweite exegetische Werk Dörings, wodurch er sich hauptsächlich einen Namen in der theologischen Wissenschaft

ad doctores et audientes Erfordienses* ist nicht von Döring, sondern eine von irgend einem andern, jüngern, eben aus Paris heimkehrenden Doktor des Minoritenordens gehaltene Promotionsrede.

1) Einer dieser Schreiber präsentiert sich uns mit Namen durch folgende Schlussbemerkung auf Fol. 28v: „Et terminatur lectura super primum sentenciarum per fratrem Mathiam Doringum lecta Erphordie. Anno domini MCCCCXXII secunda feria ante festum Marci (20. April). Scripta partim per me, fratrem Ericum Olavi de provincia Dacie ordinis minorum studentem Argentinensem.“ Es verliert diese Notiz weder an Wahrhaftigkeit, noch diese Vorlesung an Wert, dass sie, wie wohl der Fall, nicht an der Universität gehalten wurde, an der Döring zu dieser Zeit noch nicht einmal immatrikuliert war: wie Gebhardt (Hist. Zeitschr. 59, 253 Anm. 5) anstossnehmend meint.

2) Bei Merzdorf p. 96.

3) Bei Merzdorf p. 96.

gemacht hat, das „Defensorium postillae Nicolai de Lyra contra Paulum Burgensem: additiones videlicet in vetus et novum testamentum. *Modestiam antiquam.*“¹⁾ Wann und wie lange Döring an dieser angeblichen Verteidigung seines Ordensbruders gearbeitet und wann er sie vollendet haben mag, darüber sind wir völlig im unklaren; die Meinung Gebhardts,²⁾ dass er sie „vor 1438 muss geschrieben haben“, ist ebenso wenig begründet wie die Breests,³⁾ der sich für das Jahr 1449 entscheiden zu müssen glaubt. Die grössere Wahrscheinlichkeit scheint mir der letztere für sich zu haben, wie denn auch Sbaralea,⁴⁾ allerdings ohne Angabe seiner Gründe, die Zeit von 1441 an für die Abfassung bestimmt.

Der ursprüngliche Titel des Werkes war „Correctorium corruptorii Burgensis“, der dann von zweiter Hand in „Replicae defensivae postillae Nic. de Lyra ab impugnationibus domini Burgensis“ umgewandelt wurde. Da gerade durch dieses Unternehmen Döring auch ausserhalb seines Ordens zu bedeutendem Ansehen gelangte, so erscheint es angezeigt, in Kürze den wahren Wert desselben festzustellen.

Unbestritten sind die hohen Verdienste, welche sich Nikolaus von Lyra durch seine um 1320²⁾ vollendete Postille oder erläuternde Anmerkungen zum Texte sämtlicher Bücher

¹⁾ Bei Merzdorf p. 95.

²⁾ Hist. Zeitschr. 59, 258, indem er sich in einer Note auf Wadding beruft (Annales Minorum. Tom. XI. Romae 1734. p. 49), der „in einem Verzeichnis der Provinzialrektoren zum Jahre 1438“ bei Döring den Zusatz macht: „Hic ille est, qui pro defensione Lyrani scripsit in Paulum Burgensem“; „also muss sie damals schon bekannt gewesen sein,“ folgert Gebhardt; mir ist diese Argumentation unverständlich. Wadding († 1655), der dieselbe Bemerkung zum Jahre 1443 (p. 180) wiederholt, war das Defensorium allerdings schon für das Jahr 1438 bekannt; etwas anderes aber ist aus seiner Notiz nicht zu entnehmen.

³⁾ Märk. Forsch. 16, 199.

⁴⁾ Suppl. et castig. p. 530.

der heil. Schrift um den Aufschwung erworben hat, den infolge dessen die biblischen Studien genommen haben.¹⁾ Als ein Jahrhundert später (1429) der Dominikaner Paul von Burgos Lyras Kommentar zu verbessern und zu vermehren suchte, geschah dies keineswegs aus Geringschätzung des Postillators, sondern in der ausdrücklichen Absicht, dessen wertvolle Arbeit durch seine Zusätze zu höherer Vollendung zu bringen. Sie bezeichnen in der That einen aner kennenswerten Fortschritt auf dem Gebiet der Exegese, besonders in sprachlicher Beziehung. Die Franziskaner aber fühlten sich verletzt und in der Ehre Lyras die des ganzen Ordens bedroht. Nachdem ein Mitglied desselben in einem Briefe²⁾ an Paulus seine Bedenken gegen die versuchte Verbesserung geäußert, von diesem aber aufs bündigste zurückgewiesen worden war,³⁾ unternahm es Döring „ad plurimorum rogatum“ vorgeblich, die augenscheinlich gefährdete wissenschaftliche Autorität Lyras im grossen Stile zu retten durch sein „Correctorium corruptorii.“⁴⁾ Allein die Art seiner Polemik mit ihren unziemlichen persönlichen Angriffen, namentlich auf die jüdische Herkunft Pauls zeigt, dass sich Döring keineswegs durch jenes rein wissenschaftliche Interesse leiten liess, wie sein Gegner; durch seine mangelhaften Kenntnisse des Hebräischen aber offenbart er seine Unfähigkeit, die zwischen zwei so grundgelehrten Männern, wie Nikolaus und Paulus strittigen Punkte

1) Vgl. Katholik. Zeitschr. für kathol. Wissenschaft und kirchliches Leben. Red. von Dr. J. B. Heinrich und Chr. Moufang. Neue Folge. 1. Bd. Mainz 1859. S. 934—954: „Nicolaus von Lyra und seine Stellung in der Geschichte der mittelalterlichen Schriffterklärung.“

2) In der Ausgabe der Postille von Nuremberg 1481. Fol. 15. col. 2: „Copia cujusdem littere, que contra determinationem predictae questionis a quodam magistro in sacra pagina de ord. minorum autori additionum fuit missa.“

3) Ibid. Fol. 16. col. 1: „Copia responsionis ad predictam epistolam.“

4) Die einzige bekannte Handschrift des voluminösen Werkes befindet sich in der kgl. Bibliothek zu Berlin: Ms. theol. F. 84; vgl. Breest, Märk. Forsch. 16, 199 Anm. 3.

zu endgiltiger Entscheidung zu bringen. Neben fruchtlosen dogmatischen Untersuchungen, ganz in der Manier streitender Scholastiker, die zur Erklärung des angefochtenen Textes nicht das mindeste beitragen und an sich selbst ganz unbehelrend sind, bewegt sich die Entgegnung Dörings vorzugsweise auf dem Felde der Polemik. Damit war aber der Wissenschaft kein Dienst geleistet, dadurch hatte die Exegetik in nichts gewonnen.¹⁾ Dies war die Ansicht unparteiischer Kritiker schon zu Dörings Zeit selbst, wie uns beispielsweise das „Reprehensorium magistri Johannis Schlippacher in replicatorem Mathiam Doring contra dominum Paulum episcopum Burgensem“ belehrt.²⁾

¹⁾ Vgl. R. Simon, *Historia critica vet. testamenti*. Amstelod. 1685. p. 47. G. W. Meyer, *Geschichte der Schrifterklärung*. 1. Bd. Göttingen 1802. S. 125. F. H. Reusch in *Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon*. 6. Bd. Freiburg i. Br. 1851. S. 689 f. — Die Unhaltbarkeit der Einwürfe Dörings zeigt an einem eklatanten Beispiel Joh. Eck in seinem „*Chrysopassus sive de praedestinatione centuriae VI. Augustae Vindel. 1514.*“ V. I. — J. Fr. Reimann, *Catalog. bibl. suae system.-critic. I* (Hildes. 1731), 281: „Dorinckius ineptus est sophista, qui carpit in Lirano (?), quod non capit.“ — Auf Dörings Angriffe gegen Thomas von Aquin antwortete dessen Ordensgenosse Didacus Deza durch seine „*Praelectiones novarum defensionum pro S. Thoma Aquinate. Hispali 1517.*“, auch separat veröffentlicht unter dem Titel: „*Defensorium pro Thoma Aquin. contra Nic. Lyram et invectivas Matthiae Dorink in replicationibus contra Paulum Burg. super biblia. Hisp. 1491.*“ und Paris 1514; vgl. *Fabricius-Mansi II*, 43.

²⁾ *Cod. Lat. Monac. 18136 (Teg. 156) in 2.º s. XV. Fol. 1:* „Reverendus in Cristo pater dominus Paulus de judaismo ad fidem catholicam conversus et episcopus Burgensis in Hispania promotus, transcurrens famosam et perutilem postillam biblie magistri Nicolai de Lira de ordine fratrum minorum, viri religiosi, aliquas recta, ut teneo, intencione, ubi visum fuit, apposuit addiciones. Surrexit quidam Mathias Doring, minister in Saxonia ordinis prefati fratrum minorum dictas addiciones vocans corrupciones, pro defensione magistri Nicolai contra dominum Paulum replicans. Et quanquam homo peritus sit sive fuerit et in sacris literis exercitatus, tamen discrecionem minime in suis replicis tenuit et confusibiliter loquens de ipso nunquam nomine pontificalis dignitatis eum commemorans, sed semper Burgensem quasi mancipium rusticanum, magistrum vero Nico-

Trotzdem fand das Defensorium weite Verbreitung, und stattlich ist die Zahl der Bibelausgaben, denen neben Lyras

laum de Lira ubique defensat, veluti nunquam erraverit, quod magis est divinum quam humanum. Excellentissimus doctor sanctus Augustinus duos edidit libros *Retractacionum* dicta sua, que minus caute posuit, rectificans, quem tam in divinis scripturis quam in scienciis liberalibus nemo hesitat majorem extitisse Nicolao de Lira. Similiter venerabilis Beda sua quedam *Super librum actus apostolorum* satis planum dicta retractat. Accedat magister Petrus, editor *Librorum quatuor sententiarum*, magnus theologus in aliquibus locis non tenetur. Verbi gracia in primo libro non ponit caritatem habitualement infusam et libro tercio dicit Christum in triduo mortis fuisse hominem, et quod presbiter hereticus non consecret sacram eukaristiam, ut patet in quarto libro. Sic nimirum magister Nicolaus aliquando non est tenendus nec semper defendendus. Transierunt circa XL anni, quando cepi legere *Postillas* ejus delectabiliter et tamen quandoque non videtur tenendus vel approbandus, unde glosam primi *Genesis* domini Rabani, subtilissimi ingenii vocat indiscrete truffaticam, ubi replicator eum nulliter excusat. Iterum verbo *Psalmi 32: Verbo domini celi firmati sunt, et spiritu oris ejus omnis virtus eorum* plane misterium beatissime resonancia aliter exponit. Eciam illud *Psalmi 66, 7 Terra dedit fructum suum* exponit de beata virgine Christum pariente et confirmat illud auctoritate *Isaie 42* (vielmehr 45, 8) *Rorate celi desuper* etc. Et tamen ibidem applicat *Ciro regi Persarum*. Quantus, rogo, fuit ille salvator, cujus caput regina urne sanguine plene immersit? Iterum *Abacuk 3* per mare intelligit *Eufraten* aquam fluminalem, et tamen super *Genesis* in quodam loco dicit, quod mare tantum significat aquam stantem. Iterum verba de *Psalmo (43, 2) Deus auribus nostris* ad *Rom. 8* allegata non equaliter exponit in utroque loco. Super *Apok.* satis raras ponit glosas et nominatim de *Thuringia*, que vix est angulus orbis terrarum. Quis credit, quod beatus Johannes in *Pathmos* exulans de *Thuringia* tunc cogitaverit? Applicat eciam aliqua beatis *Francisco* et *Dominico* si recte nescio. Tamen asserit, si aliter occurrerit, sibi de talibus postea velit communicare. Arguit irrationabiliter beatum *Jeronimum Super Mathem* de quatuor mulieribus in genealogia *Cristi* enumeratis, cum recte intellectus bene salvetur *Jeronimus*. Iterum *Luc. de Zacharia* patre sancti *Johannis Baptiste* contrariatur sancto *Ambrosio* et *Bede*, ut puto, quibus videtur magis credendum. Nunc videamus indiscrecionem replicatoris! Dicit enim, quod dominus *Paulus* non recta intencione fecit addiciones, ubi temerarius judex est rei occulte, cujus judex est deus, *scrutans corda et renes*, qui solus novit corda

und Pauls von Burgos Kommentaren auch derjenige Dörings hinzugefügt ist. Von den vielen Drucken nenne ich hier den

filiorum hominum. Secundo dicit, quod ex odio magistro Nicolao contrarietur, gravissimum ei imponens crimen, quod maxime opponitur virtuti scilicet caritati. Dicit quandoque eum judaisare, quasi nondum fuerit verus Christianus, qui fideliter quandoque detegit errores Judeorum in duobus voluminibus contentos Dalmuticis et singulariter Super Zachariam. Iterum vocat ipsum quandoque delirum, susurrantem, somniantem et sic de aliis contra illud Levit. 19 *Honora personam senis*; eeiám cum fuerit episcopus, Cristi vicarius fuit honorandus, unde dicit salvator Luc. 10 *Qui vos spernit, me spernit*; nec advertit illud commune *Ne quid nimis* et illud philosophi moralissimi *Parce laudato, parcius vituperato*. Nec pensavit sententiam beati Gregorii scilicet. *Vera justitia non habet indignationem, sed compassionem*. Iterum scriptura dicit: *Quod justum est, juste exequeris* (Deut. 16, 20). Assimilat eciám ipsum Bicefistis et Hussitis, quia impugnat dicta magistri Nicolai, quando nullum fundamentum habent in sacra scriptura juxta sententiam beati Jeronimi scilicet. *Quod non habet in scriptura auctoritatem, eadem facilitate contempnitur, qua probatur*. Qua sententia eciám ipse replicator quandoque utitur contra suam reprehensionem. Nemo autem dicit beatum Jeronimum fuisse Wicelastam. Eciám si quid non habet auctoritatem in scriptura, nisi ratione roboretur. Unde erit uerum asserendum. In uno loco suarum replicarum ait, quod contra multa male dicta domini Pauli noluerit replicare, quia non sunt contra postillatorem. O excusacio inanis! Si sunt male dicta, nedum ideo illa fuere pretereunda, sed quia sunt contra omnem zelatorem veritatis, ergo debuit omnem Cristianum de veritate erudire. Ex predictis paucis, que sine revolucione librorum ad presens occurrerunt, patet clarius indiscrecio ipsius Mathie Doring contra illud famosum *Omnibus adde modum, modus est pulcherrima virtus*. Quantum autem ad discordiam sententiarum inter dominum Paulum, magistrum Nicolaum et suum defensorem mea non sufficit disserere simplicitas nec abnuo dominum Paulum quandoque ut hominem erravisse nec omnia sua dicta approbanda, qui tamen Super Math. 26 posuit notabilem addicionem et eciám Super Apok.

„Hec cum supportacione absque odio perstrinxi ultima Decembris 1477.“

Über Johannes Schlippacher, Benediktinermönch zu Melk, geb. 1408, † 1482, vgl. Cod. Lat. Monac. 18156 (Teg. 156), 2.º s. XV. Fol. 271^v bis 274: „De genere, vita, scriptis Johannis Schlippacher.“ Vgl. auch Pez, Bibl. ascet. VIII, 629 sq.; 835—839. S. Riezler, Geschichte Baierna. 3. Bd. Gotha 1889. S. 458; 829 f.; 874.

ältesten von Nürnberg 1481¹⁾ in drei voll. fol. mit folgendem Schlusse (Tom. III., letztes Blatt, Spalte 2): „Explicit postilla preclarissimi Nicolai de lyra. ordinis minorum super biblia. cum additionibus Reuerendi in Christo patris et domini Pauli burgensis. ecclesie episcopi. sacre theologie ac ordinis sancti dominici professoris. Simulac replicis venerabilis Mathie doringk sacre pagine ac regule sancti francisci professoris. pro loco suo adaptatis. Et industria impensisque Anthonii koburger incole Nurnbergensis. quam diligenter exaratis: atque XXII. mensis Januarii Anno salutis M^oCCCC^oLXXXI^o. consumatis. Ex quo laus honor et gloria deo propicio. ut sua dignetur adesse gratia et fauere operi proxime effecturo.“²⁾ Von späteren Auflagen verdienen Erwähnung: die von Basel 1501 in sechs voll. fol. per Joh. Frobenium und die in demselben Jahr zu Strassburg von Sebastian Brant besorgte³⁾, die von Lyon 1590 in sechs voll. fol. castigatius edit. per Francisc.

1) Die erste Ausgabe der „Expositiones librorum vet. et novi testament. Nicolai de Lyra“ erschien zu Rom 1471/72 in 5 Foliobänden; vgl. B. Botfield, Prefaces of the first editions of the Greek and Roman classics and of the sacred scriptures. Lond. 1861. p. 48.

2) Diese mir vorliegende Ausgabe beginnt Tom. I. Fol. 1: „Prologus primus venerabilis fratris Nicolai de lira in testamentum vetus De recommendatione sacre scripture in generali incipit. *Hec omnia liber vite etc. ecci. XXIV . . .*“ — Fol. 13: „Sequitur prologus in additiones. Additiones ad postillam magistri Nicolai de lira super biblia. edite a reuerendo patre domino paulo de sancta maria magistro in theologia. Episcopo burgensi Archicancellario serenissimi principis domini Johannis regis castelle et legionis incipiunt: quas venerabili viro Alfonso legum doctori. decaño Compostellano filio suo ex legitimo matrimonio genito direxit. premittens ei prologum sub forma sequenti. Finiuit autem eas anno MCCCCXXIX *Quid tibi vis vt viuens donem dilectissime fili . . .*“ — Fol. 17^v: „Incipit prologus in replicas defensiuas postille fratris Nicolai de lira ab impugnationibus domini Burgensis. editas a venerabili et religioso patre fratre Mathia doring sacri ordinis minorum prouintie saxonum ministro. ad plurimorum rogatum prefatam postillam vt veritate lucentem amplexantium. *Modestiam antiquam tenere homines iustos atque sanctos decebat . . .*“

3) „Cum replicis expolitissimis magistri Mathie Thoring in fine cuiuslibet capituli.“ Vgl. Gebhardt, Histor. Zeitschr. 59, 258 Anm. 2.

Feuardentium ord. s. Fr., Joh. Dadraeum & Jac. Cuillyum, von Douai 1617 ebenfalls in sechs voll. fol. cum Strabi Fuldensis glossa ordinaria . . . nec non Anselmi Laudunensis glossa interlineari et Lyrani commentationibus, una cum additionibus Burgensis et replicis Döringi, von Antwerpen 1634 in ebenso vielen Bänden und endlich die von Paris in neunzehn voll. per Joh. de la Haye, ord. s. Fr.¹⁾ In allen Ausgaben folgen nach den Erklärungen des Nikolaus von Lyra Kapitel für Kapitel die Zusätze Pauls von Burgos und nach diesen die Einwendungen Matthias Dörings.

Ausser diesen grösseren Arbeiten auf dem Gebiete der Theologie, wodurch sich Döring als ein „sacrum litterarum professor eruditissimus“²⁾ erweist, hat er, der auch ein „declamator sermonum egregius“³⁾ gewesen, noch „sermones tam ad populum quam ad clerum“⁴⁾ herausgegeben. Ob aber diese Predigten, wie hier angedeutet scheint, wirklich einmal gesammelt worden sind oder aber nur zerstreut sich niedergeschrieben finden, lässt sich nicht feststellen; ich habe trotz eifriger Nachforschungen nur einige wenige ausfindig machen können. Eine⁵⁾ solche „in cena domini“ enthält der Cod. Lat. Monac. 8950 (früher Cod. Monac. Francisc. 250) f. 184^v—188 über den biblischen Text: *Alius quidem esurit, alius autem ebrius est.* I. Cor. 11, 21. Deren zwei sind uns in Cod. 368 der grossh. hess. Hofbibliothek zu Darmstadt⁴⁾

¹⁾ Vgl. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen etc. Auf das Jahr 1720. Leipzig. S. 240 ff. und 551 ff. Oudin III, 2451 sq. Theophil. Sinceri Nachrichten von lauter alten und raren Büchern etc. I.—VI. Stück. Wien, Frankf. und Leipzig 1731. 32. S. 259 ff. Fabricius-Mansi II, 116.

²⁾ Wimpina bei Merzdorf. p. 95 sq.

³⁾ Dahin ist die Angabe Gebhardts (Hist. Zeitschr. 59, 272), dass der Codex „Sermones“ von Döring enthalte, zu berichtigen.

⁴⁾ Dieser Codex enthält im ganzen auf 330 Blättern 46 „Collationes Basileae factas“, worunter auch eine von Emericus de Campo (Fol. 58—63), zwei von Thomas de Hasilbach (Fol. 173—184^v und 304—318), eine von Heinricus Tok (Fol. 219—220^v); vgl. F. W. E. Roth im Neuen Archiv

erhalten, und zwar f. 10^r—14: „Sermo factus per provincialem Saxonie magistrum Mathiam ordinis fratrum minorum in die Nycolai“ (6. Dez.) über die Stelle: *Exurget regere gentes.*¹⁾ Is. 11, 10 und f. 92—96^v: „Collacio facta Basilee per magistrum Mathiam de Kyritze fratrum minorum ministrum et provincialem Saxonie sacre theologie professorem in ipso die conuersionis sancti Pauli“ (25. Jan.) über Matth. 20, 15: *Oculus tuus nequam est, et ego bonus sum.*²⁾ Ein „in die s. Francisci (4. Okt.) 1432“ auf dem Baseler Konzil von Döring gehaltener sermo befand sich im vorigen Jahrhundert in der Bibliothek eines Herrn Philibert de la Mare, burgundischen Senators zu Dijon, wie Mansi berichtet;³⁾ einen weiteren, gleichfalls von Basel stammenden „in die epiphanie (6. Jan.) 1436“ erwähnt derselbe Gewährsmann⁴⁾ „ex ms. Aquicinctensi.“

Stehen uns so von Dörings sermones ad clerum nur sehr wenige Proben zur Verfügung, so ist andererseits von denen ad populum gar keine bekannt, und wir vermögen uns kein Bild zu machen von dem „grossen Beifall“, den er mit seiner geistlichen Beredsamkeit gefunden;⁵⁾ denn die uns zugänglichen sind keineswegs oratische Muster- oder Prunkstücke. Ihnen fehlt durchaus die Anmut der Darstellung, die Klarheit des Zusammenhangs, die Kürze und Bestimmtheit des Ausdrucks, der treffende Scharfsinn und das sichere Massgefühl, die wir von einem „declamator egregius“ zu verlangen pflegen. Die Predigten Dörings sind im Geschmacke seiner Zeit mit Citaten aus der heil. Schrift und den Kirchenvätern reichlich

der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 13. Bd. Hannov. 1888. S. 594.

1) S. unten S. 33 ff.

2) S. unten S. 36 f.

3) *Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio.* Tom. XXIX. p. 1220.

4) *Sanctorum conciliorum et decretorum collect. nova.* Tom. V. Lucae 1751. p. 32. Sbarlea pag. 30.

5) Erhard I, 189. Wachter bei Ersch u. Gruber I. 27, 138. J. Meyer, Das grosse Konvers.-Lex. 7. IV, 932.

ausgestattet und haben einen lehrhaften und demonstrierenden Charakter. Beweise reihen sich an Beweise, Konklusionen folgen auf Konklusionen. Sie setzen einen ziemlichen Grad theologischer Bildung bei den Zuhörern voraus und lassen das paränetische Element nicht eben sehr hervortreten. Die Anordnung ist gleichförmig so, dass an der Spitze der Text steht (hier Thema genannt), aus einem kurzen Bibelspruch bestehend; hieran reiht sich eine in der Regel von der Bedeutung des betreffenden Festtages handelnde Einleitung, die mit dem englischen Grusse schliesst, worauf das Thema wiederholt und die Disposition angegeben wird, an die sich jedoch der Prediger nicht strenge bindet.

Wie diese sermones, so liefern auch die übrigen theologischen Schriften Dörings — von seinen Traktaten in Sachen des Wilsnacker Wunderblutes wird später die Rede sein — den deutlichen Beweis, dass ihr Autor sowohl hinsichtlich der Auffassung und Behandlungsweise des Gegenstandes als hinsichtlich des Sprachgebrauches noch ganz auf dem Boden der in schwerfälligem Formalismus sich bewegenden entarteten Scholastik steht. Die eben wieder erwachenden klassischen Studien sind noch ohne Einfluss auf Dörings theologische und philosophische Gelehrsamkeit geblieben; noch hatten sie ja um diese Zeit in Deutschland nicht festen Fuss gefasst, noch nicht die Wissenschaft von den alten Fesseln befreit und zu einer frischeren, praktischeren Methode hingeführt.¹⁾ Wir haben zwar den Beweis, dass Döring den einen Begründer der Renaissance, Petrarca näher kannte, auf dessen Schrift „*De vita solitaria*“ er sich mehrmals bezieht, allein auf seinen Stil hat die formvollendete Glätte des Humanisten keine Wirkung geübt; auch der aristokratische Zug des Humanismus ist ihm völlig fremd. Das Mönchtum hat überhaupt länger als jeder andere Gelehrtenstand an dem Bunde mit der Scholastik festgehalten.

¹⁾ Vgl. G. Voigt, die Wiederbelebung des klassischen Altertums. 2. Bd. 2. Aufl. Berlin 1881. S. 316 f.

Schon wenige Jahre nachdem Matthias Döring seine Wirksamkeit als akademischer Lehrer an der thüringischen Hochschule begonnen und in dieser Stellung Proben seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit gegeben hatte, erhob ihn das Vertrauen seiner Mitbrüder zum höchsten Ehrenposten des Ordens für die Provinz Sachsen: auf dem Kapitel zu Erfurt im J. 1427 ward er mit dem schwierigen und verantwortungsvollen Amte des Provinzialministers betraut.¹⁾ Angesichts der stürmischen Zeiten und dem Gesetze der Selbsterhaltung Rechnung tragend, glaubten wohl die Väter des Kapitels keinen geeigneteren und würdigeren Mann finden zu können, der alle zu einem trefflichen Ordensvorsteher erforderlichen Eigenschaften so in sich vereinigte wie Bruder Matthias. Während er nämlich die Mitte der dreissig kaum überschritten hatte, glänzte er durch hohe geistige Anlagen und bedeutende Gelehrsamkeit und huldigte, was vor allem ins Gewicht fallen musste, den milden Grundsätzen der Kommunität des Ordens als seiner eigenen Ueberzeugung. Aus dem letzteren Grunde ist die Wahl Dörings für seine kirchliche und kirchenpolitische Richtung sehr bezeichnend. Er hat denn auch die Hoffnungen, die man auf ihn setzte, nicht getäuscht, sondern das schwan-

¹⁾ *Analecta Franciscana* II, 287. Mit dieser Angabe Glassbergers stimmt die eigene Aussage Dörings in seiner *Appellatio* (*Hist. Zeitschr.* 59, 288) überein, dass er „ferme annis XXXV“ das Provinzialmeisteramt verwaltet habe. Danach sind die Nachrichten auf seinem Leichenstein (bei Riedel I, 1, 350): „*Provinciae Saxoniae XXXVI annos Minister*“ und des *Necrologium fratrum minorum conventus in Görlitz* (*Scriptores rer. Lusatic. Neue Folge.* 1. Bd. Görlitz 1839. S. 281): „*minister prouincie Saxonie per 33 annos*“ zu berichtigen, da er 1461 das Amt niedergelegt hat. — F. Hueber, *Dreyfache Chronikh v. d. dreyfachen Orden des grossen H. Seraphinischen Ordensstifters Francisci.* München 1686. S. 427: „Im Jahr 1427 war zu Erfurt in Thüringen auff dem Provincial-Capitl zum acht vnd zwainzingisten Provincial-Minister auss der Brandenburgischen Custodia erhebt worden P. Mathias Doring Doctor der H. Schrifft; welcher über die Sentenzen nutzlich geschrieben vnd den auffschnipfigen P. Paulus von Burgos mit grundvesten Gegenschriften widerlegt hat.“

kende Schifflin der sächsischen Minoriten-Konventualen ein volles Menschenalter hindurch im Sinne seiner Wähler mit kräftiger Hand durch die wildbewegten Wogen seiner Zeit geleitet.

Mit der Erhebung zur Würde des Provinzials von Sachsen fand Dörings Lehrthätigkeit in Erfurt ihren Abschluss;¹⁾ denn es wäre gegen alles Herkommen gewesen, wenn er neben dem Provinzialamte noch den Dienst eines Lektors, bezw. Professors fortgeführt hätte. Die Amtsgeschäfte der in weiter Entfernung auseinander liegenden sächsischen Minoritenprovinz²⁾ nahmen Zeit und Kräfte auch eines gewandten und

¹⁾ Er nennt sich aber selbst und wird bis zu seinem Tode stets „sacre theologie professor“ genannt, — „professor“ in dem im Mittelalter so gebräuchlichen Sinne von „doctor“.

²⁾ Sie erstreckte sich mit dem Laufe der Weser als Westgrenze von Bremen bis Neisse i. Schlesien einer- und von Eger in Böhmen bis Riga in Livland anderseits. Vgl. F. W. Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskaner-Missionen. Freiburg i. Br. 1880. S. 10. Ein-schliesslich der Konvente der Klarissinnen zählte die Provinz Sachsen in 12 Kustodien zusammen 86 Häuser: I. Kustodie Brandenburg mit Arendsee, Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. O., Kyritz, Salzwedel, Stendal; II. Kustodie Bremen mit Bremen, Hamburg, Lüneburg, Kiel und Stade; III. Kustodie Breslau mit Breslau, Brieg, Münsterberg, Namslau, Neisse, Neumarkt, Schweidnitz, Strehlen; IV. Kustodie Goldberg mit Bautzen, Goldberg, Görlitz, Lauban, Liegnitz, Löbau, Löwenberg, Krossen, Sagan, Sorau und Zittau; V. Kustodie Halberstadt mit Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Hannover, Hildesheim, Quedlinburg; VI. Kustodie Leipzig mit Altenburg, Eger, Leipzig, Weida, Weissenfels, Zeitz, Zwickau; VII. Kustodie Lübeck mit Greifswald, Lübeck, Parchim, Ribnitz, Riga, Rostock, Schwerin, Stralsund, Wismar; VIII. Kustodie Magdeburg mit Aschersleben, Barby, Burg, Halle a. S., Magdeburg, Wittenberg, Zerbst; IX. Kustodie Meissen mit Dresden, Freiberg, Kottbus, Meissen, Oschatz, Seusslitz, Torgau; X. Kustodie Preussen mit Braunsberg, Kulm, Neustadt i. W., Thorn; XI. Kustodie Stettin mit Angermünde, Arnswalde, Neubrandenburg, Prenzlau und Stettin; XII. Kustodie Thüringen mit Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Koburg, Langensalza, Meiningen, Mellenbach, Mühlhausen, Nordhausen, Saalfeld und Weimar. Vgl. *Scriptores rer. Lusatic. N. F. 1.* 311 ff. Wadding, *Annales Minorum. IX.* 225 sq. — Fr. C. Eubel,

erfahrenen Mannes ganz und voll in Anspruch, zumal in einer Zeit, wo die starke Strömung des Observantismus die Existenz der Konventualen bedrohte; in einer Zeit, wo die gesamte Lage der Kirche eine kräftige Vertretung des Ordens auch nach aussen hin verlangte. Dass und wie Döring dies letztere als eine der Hauptaufgaben seines Amtes betrachtet hat, dafür hat er den deutlichsten Beweis geliefert durch die zähe Ausdauer, womit er der Kirchenversammlung zu Basel seine Dienste gewidmet hat.

Von allen Aufgaben dieser Synode war es vorzugsweise die der Reformation der Kirche, an welcher Matthias Döring, wie aus den wenigen uns erhaltenen Nachrichten hervorgeht, den lebhaftesten Anteil nahm. Hiefür musste er sich schon als Jünger des hl. Franziskus begeistert fühlen, der bis heute der grösste und reinste Reformator gewesen ist, dessen Ordensgründung eine sich immerfort erneuernde Reformierung der Christenheit bezweckte.¹⁾ Wie weit jedoch Dörings Thätigkeit hinsichtlich der Reformbestrebungen sich erstreckt und welchen Einfluss er in dieser Richtung am Konzil ausgeübt hat, lässt sich bei ihm nicht so genau wie bei anderen bedeutenden Mitgliedern der Synode feststellen, da er nicht mit Schriften in dieser Beziehung hervorgetreten ist. Im grossen und ganzen kann nur gesagt werden, dass er auf seiten derjenigen stand, welche die Lehre von der Konzilssuperiorität verfochten und auch im praktischen Leben zur Geltung zu bringen sich bemühten. Aber wie die meisten Anhänger der konziliaren Theorie verfiel auch er in den Fehler, dass er sich bis zur masslosen Überschätzung der Konzilsgewalt fortreissen liess.

Den Eifer für die Kirchenreform teilte Döring mit allen

Provinciale ordinis fratrum minorum vetustissimum. Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1892. p. 28—30. Patron der sächs. Minoritenprovinz war der hl. Johannes der Täufer; s. unten S. 75 Anm. 3.

¹⁾ Vgl. A. Rietschl, Geschichte des Pietismus. 1. Bd. Bonn 1880. S. 15 ff. G. Lechler, Joh. Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation. 1. Bd. Leipzig 1873. S. 80 ff.

ernst- und gläubiggesinnten Männern seiner Zeit, in der, wie Nikolaus von Kues klagte,¹⁾ die Kirche in einem so traurigen Zustande sich befand, wie nie zuvor. Es ist auch von allen Bedürfnissen im religiösen wie im politischen Leben des 15. Jahrhunderts keines so allgemein und so schwer empfunden, keines so laut und einhellig begehrt worden, als eine umfassende und durchgreifende Umgestaltung und Erneuerung des gesamten kirchlichen und staatlichen Organismus. Nach Reform rief man nicht bloss einstimmig auf Konzilien und Reichstagen, nach ihr dürsteten nicht nur fromme Priester und gottesfürchtige Laien, — nach Reform stand der Sinn des ganzen besseren Teiles der damaligen Welt.²⁾ Diesem Rufe Folge zu leisten, die allgemein ersehnte Reform der Kirche an Haupt und Gliedern in Angriff und Vollzug zu nehmen, mochte darum nicht allein der hochgestellte Prälat, sondern auch jeder andere Kleriker, ja auch der Laie, der durch sein Wissen und seine Stellung dazu beizusteuern befähigt war, mit Recht als eine heilige Pflicht erachten. Denn die überall in der Kirche herrschende Verwirrung und Zerrüttung warf auch in die Politik der Staaten und in die bürgerliche Gesellschaft wie ins Leben des einzelnen ihre schwarzen Schatten. Trotzdem stand die selbstthätige Teilnahme an dem grossen Reformwerke, besonders von seiten der Berufenen in keinem Verhältnis zu dem unablässigen Rufen nach der Wiedererweckung des wahren Geistes des Christentums. Dies machte sich besonders auch an der Frequenz des Konzils zu Basel lange

¹⁾ De concordantia catholica lib. I. cap. XII (Opera. Basileae 1565. Tom. II. p. 706).

²⁾ „Quam decens et opportuna, quam expediens et necessaria sit ipsius militantis ecclesiae reformatio, palam satis est mundo, palam clero, palam denique toti populo Christiano. Clamat hoc coelum, clamant elementa, clamat quotidie pereuntium animarum ad sidera sanguis effusus. Cum quidem et iam lapides ipsi clamare coguntur . . .“, rief der Pariser Theologe Matthäus Röder in einer Ansprache an die Väter des Konzils zu Konstanz am 30. Dezember 1414; s. Chr. G. Fr. Walchius, Monumenta medii aevi. Vol. I. fasc. II. Gotting. 1758. p. 34 sq.

Zeit hindurch sehr stark fühlbar.¹⁾ Zwar fanden sich auch hier wie vordem in Konstanz nach und nach die besten Männer der Zeit zusammen, aber mit dem Unterschiede, dass, während es dort meist reife und auf der Höhe ihres Ruhmes stehende Männer waren, hier grossenteils mehr oder weniger unbekannte junge Leute auftraten, die am Konzil ihr Glück zu machen gedachten.²⁾ Ganz gering war die Zahl der erschienenen Bischöfe; die Mehrheit bildeten die Universitätsgelehrten und die Vertreter der einzelnen Orden,³⁾ solche also, welche nur ein *votum consultativum* abgeben konnten.

Zu dieser letzteren, nach altkirchlicher Anschauung wie nach dem kanonischen Recht minder berechtigten Klasse der Konzilsteilhaber⁴⁾ gehörte auch Matthias Döring, der zugleich Universitätsgelehrter und Mitglied eines Ordens war. Aber nicht als Abgeordneter der Erfurter Hochschule,⁵⁾ wie vielfach angenommen wird,⁶⁾ sondern ausdrücklich in seiner Eigen-

¹⁾ Vgl. C. J. von Hefele, Konziliengeschichte. 7. Bd. Freiburg i. Br. 1874. S. 432; 439; 441 f.; 604; 638; 644 f.

²⁾ A. Zimmermann, die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrh. Breslau 1882. S. 82.

³⁾ Der Franziskanerorden war, wie ich nach den namentlichen Inkorporationsvermerken des Joh. von Segobia in den *Monumenta conciliorum*. Tom. II. und III. 1 berechnete, durch ungefähr 50 Mitglieder der beiden Richtungen vertreten.

⁴⁾ Vgl. u. a. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg. (Histor. Abhandlungen aus dem Münchener Seminar. Herausgegeben von Dr. K. Th. Heigel und Dr. H. Grauert. 1. Heft.) Bamberg 1891. S. 50 Anm. 3.

⁵⁾ Insofern allerdings als Döring nicht nur Schüler und Lehrer derselben, sondern auch ein entschiedener Anhänger ihrer freisinnigen kirchlichen Richtung war, konnte man ihn als ihren Vertreter zu Basel betrachten, aber nicht im offiziellen Auftrag, da er bereits seit 5 Jahren aus ihrem Lehrkörper ausgeschieden war.

⁶⁾ Nach einer quellenlosen Angabe bei Erhard 1, 171 nachgeschrieben von Ullmann 1, 251; Kampschulte 1, 13 f.; J. Fr. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg. 1. Bd. Mannheim 1862. S. 280 Anm. 83, und zuletzt von Gebhardt, *Hist. Zeitschr.* 59, 256, wogegen Bressler S. 19 f. die Glaubwürdigkeit der Erhard'schen Nachricht bereits angefochten hatte; s. auch die folgende Anm.

schaft als Provinzial der Minoritenprovinz Sachsen ward er in der ersten Woche des Juli 1432 dem Konzil inkorporiert;¹⁾ zu einer Zeit also, wo die Auflösungsbulle Eugens IV. (vom 18. Dezember 1431) noch in Kraft war. Durch dieses Eingreifen des Papstes aber fühlte sich Döring so wenig wie die meisten übrigen Mitglieder des Konzils in seiner Anhänglichkeit an dasselbe beirrt. Der Anblick der die ganze Kirche wie besonders auch die römische Kurie beherrschenden Übelstände hatte auch in seinen Augen das Ansehen des päpstlichen Stuhles gewaltig erschüttert. So wenig wie die gelehrtesten Männer seiner Zeit war auch er sich vollkommen klar über die Grenzen der Machtbefugnisse eines allgemeinen Konzils und des Papstes. In schrankenloser Weiterbildung der Konzilstheorie gelangte er mit ihnen schliesslich bis zu dem Punkte, dass er allein in der Kirchenversammlung das Walten und Wirken des heiligen Geistes verkörpert fand. Der Oberhoheit und Leitung derselben sollte darum auch der Papst gleichwie der Episkopat und der übrige Klerus unterworfen sein. Indem man so den ersteren seiner seit Jahrhunderten geübten Rechte zu berauben und vom Souverän zum höchsten Beamten der Christenheit zu degradieren gedachte, erneuerte man fort und fort die heftigsten Angriffe gegen ihn und seine Regierung, die man als ein unverbesserliches System bezeichnete.

Wie weit auch Döring zu dieser Doktrin und zu diesen Bestrebungen sich bekannte und wie wenig ängstlich er war,

¹⁾ Mon. concil. II, 209: „ . . . prouinciales Saxonie predicatorum et minorum, Henricus, Matheus (et Bernardus de Cremona, minorum ordinum (?) in theologia professores) . . .“ Die Abgeordneten („ambasiatores“) der Universität Erfurt waren neben denen von Wien schon vorher genannt worden, auch waren solche schon im Februar und wurden solche nochmals im November 1432 inkorporiert; Mon. concil. II, 121; 517. — Der Provinzial der oberdeutschen (Strassburger) Minoritenprovinz Jodocus Langenberg (1415—1437) befand sich bereits seit September 1431 am Konzil; Mon. concil. II, 35. Der General des Ordens Wilhelm von Casale (1430—1442) traf im März 1434 (nach Anal. Francisc. II, 294 erst 1435) ein; Mon. concil. II, 618.

die äussersten Konsequenzen daraus zu ziehen, das werden wir später ausführlicher aus der „*Confutatio primatus papae*“ und aus seiner Chronik ersehen. Hier am Konzil selbst zeigte er sich gemässiger, wenigstens in der Form, in der er seinen Anschauungen öffentlich Ausdruck verlieh. Obenan steht hier von seinen bereits erwähnten an die Väter zu Basel gehaltenen *sermones*¹⁾ derjenige vom Feste des hl. Nikolaus (6. Dezember 1432) über die Schriftstelle *Exurget regere gentes* (Jes. 11, 10; Rom. 15, 12).²⁾

Nachdem er im ersten Teil dieser Rede auseinandergesetzt hat, wie die drei Bibelworte an St. Nikolaus in ethischer, ökonomischer und politischer Hinsicht,³⁾ d. i. „in sui ipsius ordinacione“, „in gubernacione domus et familie“, „et tocius gentis“ (f. 11^v) in glänzender Weise versinnbildet sind, macht er im zweiten Teile die Anwendung auf das Konzil in seiner dreifachen Aufgabe der „*pax errorum, reformacio morum et pacificacio bellorum*“ (f. 12^v). Er berührt die grossen Schwierigkeiten, welche das Konzil zu bestehen hatte seit seinem Zusammentritt und noch zu bestehen hat, und zeigt, wie es „in exordio tenet statum incipiencium“, „in processu statum proficiencium“ und „in exitu statum perfectorum, ubi *gentes ambulabunt in lumine eius*“ (Jes. 60, 3; f. 12^v). Dann entwickelt er seine Ansicht von der Macht der Kirche und des Papstes in folgenden Sätzen: „*Ecclesia(enim) sancta in sacro concilio representata inresolubilem regendi auctoritatem habens ab olym, propter summorum pontificum excellentissimam sanctitatem, summis pontificibus regimen ministeriale tradidit et super thesauro eius potestatem, ministerialem dico, concessit; quorum sanctitas quia recte et inreprehen-*

¹⁾ Die beiden von Mansi (s. o. S. 25) erwähnten Reden Dörings vom 4. Okt. 1432 und 6. Januar 1436 waren mir nicht zugänglich.

²⁾ Grossh. Hess. Hofbibliothek zu Darmstadt Cod. 368, Fol. 10^v—14.

³⁾ Im Anschluss an die gleichnamigen Schriften des Aristoteles; Fol. 11^v.

sibilter prefuit: ob hoc ecclesia sancta in conciliis sacris representata illis diebus se habere regendi potestatem dissimulavit. sed quia sepe succedentes in officiis juxta causas vilissimas justitia et sanctitate prioribus similes non successerunt, propter peccata enim populi deus sepe ypocritas regere permisit, idcirco transacto tempore successerunt multi et plurimi, qui in tantum ambicionis et presumpcionis regimen devenerunt, ut ecclesiam, unde eis originaliter potestas regendi emanavit, superiorem non cognoscentes, sed se ecclesie preferentes sine ecclesie legibus omnia ad libitum facerent voluntatis. ex ambicione igitur sic presumencium et adulacione assistencium ecclesia sancta erroribus et scismatibus vexabatur, quousque ei divina inspiracio et inflicta vexacio ad memoriam reduceret, quod non obstantibus humanis presumpcionibus ecclesia primatum regendi teneret; et exinde in sacro Constanciensi concilio coacta est potestatem regendi reassumere et summos pontifices in celum sese extollentes ac in aquilonia sede se collocantes seque altissimo assimilantes¹⁾ subdere ecclesiastice potestati, utique in constitutionibus dicti sacri concilii.“ (f. 13). Also nicht unmittelbar von Christus, wie nach Matth. 16, 17—19 und Joh. 21, 15—17 die katholische Kirche lehrt,²⁾ leitet der Papst seine Gewalt her, sondern von der durch die Gemeinschaft der Gläubigen gebildeten und durch die hl. Synode repräsentierten Kirche. Alle Regierungsgewalt des Papstes ist nur ein „regimen ministeriale“, ein Verwaltungsamt, der Papst selbst nur der Schatzmeister der allgemeinen Kirche! Alle Macht und Herrschaft beruht „in sacro concilio“; „ejus enim solius est“, schliesst Döring seine Deduktion — „ejus enim solius est regere, et ab homine non regi.“ Durch die Konzile von Pisa und Konstanz glaubt er die Umwandlung des rein monarchischen Charakters der Kirchenverfassung in eine aristokratisch-konziliare schon so

¹⁾ Gleich Lucifer, der seinen Thron über den Sternen aufzuschlagen sich vermessen!? Ähnlich sagt der heilige Bernhard: „super pennas ventorum“; Goldast, Monarchia II, 300.

²⁾ Vgl. Pastor I, 139 ff.

weit vollzogen, dass man für alle Folgezeiten diese Änderung zum Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung nehmen könne.

So klar und prägnant Döring dieses sein kirchenpolitisches Programm formuliert und so rückhaltslos er es ausspricht — originell und neu¹⁾ ist es nicht; die grosse brennende Frage ward allgemein in diesem Sinne ventilirt und zu lösen versucht. Marsilius von Padua und Wilhelm von Occam hatten die Lehre von einer Souveränität der Gesamtheit in der Kirche ersonnen,²⁾ die dann von den Konzilstheoretikern systematisch ausgebaut,³⁾ seit den Tagen des grossen Schisma ungemaine Verbreitung und Geltung fand und von der Konstanzer Synode durch die Proklamation der Oberhoheit des Konzils über den Papst sanktioniert und ins Leben eingeführt wurde. Schon damals, sagt Andreas von Randuf in seinem „Gubernaculum conciliorum“,⁴⁾ — schon damals hörte man sie von allen Lehrstühlen. Die Majorität der Väter zu Basel huldigte ihr bis in ihre extremsten Konsequenzen.⁵⁾

¹⁾ Neu ist vielleicht bei Entwicklung dieses seines Programmes nur die Auffassung, dass die durch die Konzilien dargestellte Kirche sich „ab olym“ ihrer Allgewalt über Papst, Bischöfe und Klerus begab, bis sie, nach Ablauf von mehr als 1000 Jahren, plötzlich im Jahre 1414 das Steuer wieder selbst in die Hand zu nehmen sich gezwungen sah.

²⁾ Vgl. S. Riezler, die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Leipzig 1874.

³⁾ Vgl. O. Gierke, Joh. Althusius in den „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 7. Heft. Breslau 1880“, der als charakteristisch hervorhebt, wie nach dem Vorgange des Marsilius und Occam bei d'Ailly, Gerson, Zabarella, Andreas Randuf, Dietrich von Niem, Nicolaus von Cusa und anderen ihrer Zeitgenossen die ganze Kirchenverfassung auf den Gedanken gegründet ist, dass die Fülle der Kirchengewalt ihrer Substanz nach unmittelbar und unveräusserlich bei der vom Konzil dargestellten „ecclesia universalis“ ruht, der Ausübung nach dagegen dem Papst und dem Konzil gemeinschaftlich zusteht; S. 128 f. Vgl. auch Dñx 1, 249; 2, 276—285.

⁴⁾ Bei H. von der Hardt, Rerum oecumenici concilii Constantiensis tom. VI. Francof. und Lips. 1700. p. 300.

⁵⁾ Vgl. Voigt, Enea Silvio 1, 96—110; 186—219.

Weniger charakteristisch für die konziliaren und kirchlichen Grundsätze Dörings ist seine zweite in dem genannten Darmstädter Sammelband (f. 92—96^v) enthaltene *collatio*¹⁾ vom 25. Januar 1433. In engem Anschluss an den biblischen Text: *Oculus tuus nequam est, et ego bonus sum* (Matth. 20, 15) und in schwerfälliger, scholastischer Manier sucht er ein Bild von der Bekehrung des Apostels Paulus zu entwerfen, den er gegen Schluss in ziemlich unvermitteltem Übergang als Typus des Konzils hinstellt. „*Hic Paulus enim Petro*“, sagt er (f. 96), „*quia reprehensibilis erat in faciem restitit* (Gal. 2, 11), *hoc (concilium) vero ejus successori in pretensa sui dissolutione usque hodie contradicit.*“²⁾ Wunderbar wie bei der Auserwählung des hl. Paulus zeige sich der Finger Gottes auch am Konzil „*et in institutione et in progressu*“, und offenbar wie die himmlische Erleuchtung jenes sei auch die der Baseler Synode: „*in distinctione quatuor deputacionum per lumen fidei excluditur ignorancia.*“ . . . *Hic allegoricus Paulus in deputacione fidei videt cum Stephano dei gloriam predicandam et defendendam* (Act. 7). *in deputacione reformatorii videt cum Jhesu publicanum de fornicacione emendandum* (Luc. 5). *in deputacione pacis videt prelia et obsidiones et tranquillitates procurandas* (Luc. 21). *in deputacione pro communibus videt cum Loth et Abraham regionem communiter disparciendam* (Gen. 13; f. 96). Sonst bietet diese Rede nichts interessantes,

¹⁾ Zum Unterschied von der öffentlichen Predigt (*sermo*) hatte die *Collatio* mehr den Charakter eines erbaulichen Privatvortrages, wie man solche besonders an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage zu halten pflegte. Vgl. D ü x 1, 101.

²⁾ Aus dieser Stelle ergibt sich zugleich für die Zeitbestimmung der Rede das Jahr 1433; denn am 25. Januar 1432 war Döring noch gar nicht am Konzil, s. oben S. 32; im Januar 1434 aber war dasselbe von Papst Eugen durch die Bulle „*Dudum*“ (vom 15. Dezember 1433) als ökumenisch begonnen und fortgesetzt anerkannt worden, konnte also von einem „*contradicere*“ keine Rede mehr sein. Die ganze Sammlung der „*collationes*“ stammt übrigens aus den ersten Jahren des Konzils. — Roth im Neuen Archiv 18, 594 verlegt sie hauptsächlich ins Jahr 1434.

ausser dass wir darin nicht weniger als dreimal Dörings beliebter Phrase „zelus sine sciencia (affectus sine regula et exercicio sine modestia)“ begegnen, die auch einen der letzten Sätze seiner Chronik zielt.¹⁾

Ob Döring einer der vier Deputationen des Konzils oder der Kommission der Plenarbevollmächtigten zur Wahrung der Interessen seines Ordens als Mitglied angehört hat, ist uns nicht überliefert. Dagegen ist uns eine Denkschrift erhalten, die er in der Angelegenheit der Husiten und zwar gegen den vierten der von diesen aufgestellten Artikel abgefasst hat.²⁾ Sie war früher in Wien, Lüneburg und Berlin handschriftlich vorhanden, scheint aber an allen diesen Orten verloren gegangen zu sein; eine Abschrift verdanken wir dem unermüdlichen Sammelfleisse Hermanns von der Hardt. Sie führt den Titel: „Matthiae Doringii, theologi[e] professoris propositio circa Hussitarum articulum de donatione Constantini, num justo titulo clerici possideant bona ecclesiarum temporalia, quae Sylvestro a Constantino sint collata? in concilio Basileensi ante adventum Hussitarum³⁾ ao. 1432 ad disputandum proposita.“⁴⁾ Den von den Böhmen aufgeworfenen und in der Folge von dem Engländer Magister Peter Payne verteidigten Satz: „A tempore Sylvestri papae ecclesia defecit, qui temporalia a Constantino recepit imperatore in suae salutis perniciem et praejudicium brachii saecularis, idcirco sunt auferenda“ zerlegt Döring in drei Teile und spricht dann: 1) „de tempore dotationis ecclesiae“; 2) „de iustitia possidendi in foro conscientiae“

¹⁾ Bei Mencke III, 29; Riedel IV. 1, 234; vgl. auch Dörings Appellatio in der Hist. Zeitschr. 59, 290.

²⁾ Königl. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart Cod. theol. fol. Nr. 76, tom. 6, Fol. 46—52.

³⁾ Das Gros der Böhmen zog am 4. Januar 1433 in Basel ein; vgl. Hefele 7, 500.

⁴⁾ Nach der Erwähnung bei St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica. Tom. IX. Francof. und Lips. 1776 (p. XIX sq. der unpaginierten präfatio) citiert sie auch Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 257.

und 3) „de justitia possidendi in foro saecularis (sive politicae) justitiae.“

Den ersten Punkt beweist er historisch, dogmatisch und kanonistisch, indem er ausführt, dass Papst Sylvester (314—335) keineswegs der erste gewesen, der Güter für die Kirche in Empfang genommen, noch der erste, der solche überhaupt besessen habe, sondern dass die Kirche schon seit Urban I. (222—230), ja schon zur Zeit der Apostel Besitztum gehabt habe. Aus dem guten Gebrauche desselben habe sowohl die Kirche, wie die gesamte übrige Welt Nutzen gezogen; „ergo nec ante tempora Sylvestri nec post propter ea (temporalia) deficit“ (f. 47). „In pastu ovium“ sei der ganze Klerus auch „ad temporale subsidium“, speziell die Bischöfe und Prälaten zur Gastfreundschaft und zum Wohlthun verpflichtet, was doch ohne irdisches Gut nicht geübt werden könne. Aber auch der Missbrauch des Besitzes involviere durchaus nicht die Unrechtmässigkeit und Unerlaubtheit desselben, wie aus den Worten des Heilandes: *Si oculus tuus scandalizat te, erue eum et projice abs te . . .* (Matth. 18, 9) von den Husiten gefolgt werde, „quod impium est sentire.“ Dass aber das „magis et minus“ der Güter die „species“ nicht ändere und nicht die Veranlassung zu einem grössern oder geringern Missbrauch geben könne, erhelle daraus, dass die mit einer „paupercula dotatione“ gesegneten „clerici villani“ „aliquando plus defuunt ad vitia quam abundantissimi praelati“ (f. 48).

Mit besonderer Ausführlichkeit und Schärfe wendet sich Döring gegen den zweiten Punkt: „quod clerus habet possessiones in perniciem suae salutis, ergo cum sana conscientia possidere non potest“ — ein Punkt, der freilich damals für einen Minoriten-Konventualen zugleich die Bedeutung einer Lebensfrage hatte. Nach den Worten des Psalmisten (8, 8) und des Apostels Paulus (I. Cor. 3, 22): *Omnia nostra sunt* sagt er, „nullibi excipitur clerus.“ Durch zahlreiche Schriftstellen und durch das Ansehen seines grossen Ordensgenossen Alexander von Hales unterstützt er seinen Beweis, dass Besitztum des

Klerus weder gegen das Gewissen „nec contra legem dei generalem aut specialem, aut contra legem ecclesiae sacrosanctae“ sei. Insonderheit aber sei nach Can. XII. Urbani (Decreti II. p. caus. XII. quaest. I. cap. IX: *Clericis omnia communia esse debent*) die Gemeinsamkeit des Besitzes, gerechtfertigt und durch den hl. Bernhard siegreich und glänzend verteidigt,¹⁾ der eine vierfache Gemeinschaftlichkeit unterscheidet und begründet.

„Prima manat ex jure necessitatis naturae, quia sic omnis res ad sustentationem naturae idonea, quantumcumque sit alicui personae appropriata, illius fiat, qui ea indigeat necessitate extrema. Huic communitati renunciare impossibile est, quia naturaliter inserta homini, in quantum imago est, omnibus creaturis praelata.

„Secunda communitas manat ex mutuo caritatis fervore, qua fit, ut omnia sint nostrorum, et communionem quadam caritatis, quae sunt singulorum propria, fiunt universorum communia. De qua dicit b. Augustinus homil. VI. super Joh. loquens contra Donatistas:²⁾ ›Veniant‹, inquit, ›ad ecclesiam catholicam et nobiscum habeant non solum terram, sed etiam eum, qui fecit coelum et terram.‹ Et huic communitati renunciare est omnino illicitum, quia ex illo jure divino manat omnis translatio domini vel rerum, procedens ex caritativa et liberali donatione.

¹⁾ In Apologia ad Guillelmum S. Theoderici abbatem bei J. B. Migne, Patrologiae cursus complet. Series Lat. Tom. 182. Paris 1854. p. 911. — Das Bewusstsein, hier zugleich für die von ihm vertretene Richtung seines Ordens, deren Streit mit den Observanten ja auch vor das Forum des Baseler Konzils kam (s. z. B. Anal. Francisc. II, 294—298), eine Lanze brechen zu können, bringt unsern Döring in ein gewisses Feuer, so wenig dies auch bei den starren Formeln der scholastischen Dialektik hervortreten vermag. Es sei daher diesem für den Verfassungskampf des Franziskanerordens interessanten, ohnehin noch nirgends gedruckten Passus hier eine Stelle gegönnt.

²⁾ Bei Migne a. a. O. Tom. 38. S. Aurel. Augustini opera. Tom. V. pars. I. Paris 1845. p. 769.

„Tertia communitas manat ex jure civili humano, quo fit, ut unius regni una communis fiat respublica vel unius societatis, ut mercatorum vel bellatorum communia lucra vel damna. Huic communitati renunciare est ratio proprietatis inclusive, quamvis ad salutem non sit necessarium, et tamen propter evangelicae perfectionis supererogationem meritorium. Et de huiusmodi renunciatione in evangelio multis datur consilium, non praeceptum.

„Quarta communitas manat ex jure dotationis ecclesiae, quo fit, ut omnia bona, quae conferuntur ecclesiis, domino dedicentur et ad communem usum et sustentationem ministrorum ecclesiae et pauperum tribuantur; huic renunciare non est necessarium, quia stat cum maxima perfectione, ut patet in sanctis patribus. Nec tamen ei renunciare est evangelicae perfectioni contrarium ratione proprietatis annexae, dum unaquaeque cujuscunque collegii persona ipso jure habet actionem ad ecclesiae bona recuperanda et exactionem ad defendenda.

„Nullo ergo jure prohibentur clerici sic communiter bona ecclesiastica possidere, quibus ecclesiae sunt dotatae, et ea fideliter dispensare. Et quod bona ecclesiarum eo modo communiter possideri intelliguntur, patet, quia clerici talia bona non possunt distrahere nec alienare nec in his jure hereditario succedere, uti patet in causis (canonibus!) multis. Si autem clerici aliquid possident non titulo ecclesiae, sed jure hereditario vel alias civili, hoc non possident ut clerici, sed ut cognati vel heredes . . .“ (f. 49 sq.). Nachdem er so seine und damit, wie er glaubte, auch die allgemeinen Anschauungen vom Güterbesitz der Kirche entwickelt hat, hebt er zum Schlusse noch hervor, dass die Husiten nur doch ganz falsche und ketzerische Auslegung von Luc. 9, 3 und 22, 8—13 in ihre Irrtümer verfallen seien.

Den dritten Teil des Böhmenartikels: „quod clerus habet bona temporalia in praejudicium brachii saecularis“ widerlegt er aus dem „famoso dictum: *Volenti non fit injuria*, indem er darthut, dass der Klerus seine meisten Besitztümer durch

freie Schenkung seitens der Laienwelt empfangen habe und empfangen — „per liberam voluntatem brachii saecularis ecclesiarum donationes factae sunt et fiunt, et nisi factae essent, deo volente, hodie fierent in praejudicium generaliter brachio saeculari“ (f. 51).

Interessant ist der Schluss der ganzen Darlegung. „Sed attendatur, quod Hussitae dicunt: quod Constantinus dare non potuit nec Sylvester recipere, primum patet, quia imperator et quilibet per electionem creatus, cum debeat esse augustus semper et videatur quodammodo usu fructuarius, nihil de imperio alineare potuit, quia in bonis imperii non successione generis, sed per electionem potestatem accepit; secundum patet, quia quod non legitime datur, illegitime recipitur et praesertim a viris perfectis, quales clerici esse deberent et principaliter papa.

„Huic cavillationi faciliter responderi potest attendendo processum donationis, quod scilicet facta est de consensu populi, immo imperii approbatione, immo amplificatione omnium successorum, consequenter imperator dare potest. Item quod clerus potuit recipere, patet ex probatione secundi dicti, eo quod recipere et possidere temporalia et ea nomine ecclesiae recte dispensare, a perfectione non distrahit nec evangelicam perfectionem excludit (f. 51).¹⁾ .

Hier bricht zu grossem Bedauern die Denkschrift ab mit der Bemerkung: „Haec disputasset ulterius Frater Matthias Doring, s. theologiae professor nec non ordinis minorum

¹⁾ Wir finden hier Döring also noch im vollen Glauben an die Echtheit der konstantinischen Schenkung; denn noch war Nikolaus von Kues' „Concordantia catholica“, noch Lorenzo Vallas „De falso credita et ementita Constantini donatione declamatio“ nicht erschienen. Die Bedenken Lupolds von Bebenburg († 1363) aber, der schon die Schenkungsurkunde als apokryph bezeichnet hatte (De iuribus regni et imperii cap. XIII. bei S. Schard, De iurisdictione, autoritate et praesentia imperiali. Basil. 1566. p. 391 sq.), scheinen ihm nicht bekannt oder aber nicht begründet gewesen zu sein; vgl. Riezler, die litt. Widersacher S. 188.

minister, sed quia fuit missus ad alia per sacrum concilium Basileense etc. Et sic non habentur argumenta de contrario,¹⁾ sicut in procedenti“ (f. 51).

Die in dieser Schlussnotiz angedeutete Mission, welche Döring im Auftrag des Konzils übernehmen sollte, scheint jedoch nicht sehr dringend gewesen zu sein; die oben erwähnte Rede vom 25. Januar 1433 macht es wenigstens wahrscheinlich, dass er während der Anwesenheit der Böhmen in Basel (4. Januar bis 14. April 1433) den Konzilsort nicht verlassen hat. Als offizieller Sprecher ist er allerdings nicht aufgetreten, denn die öffentliche Disputation gegen den vierten Artikel²⁾ der Husiten und ihren Redner Payne führte in der letzten Woche des Februar (1433) der Archidiakon von Barcelona, Johann von Palomar.³⁾ Als dann die Verhandlungen mit den Böhmen gescheitert, und diese wieder abgereist waren, anderseits aber auch zur Aussöhnung und Verständigung mit Eugen IV. gegründete Aussicht bestand, schickte das Konzil, um seine noch immer recht schwache Frequenz zu erhöhen, neue Gesandtschaften mit Einladungsbriefen hauptsächlich an die bis dahin auf der Synode noch nicht vertretenen Herrschaften und Stände. Dass mit einer der schwierigsten dieser Legationen, vornehmlich was die Überwindung von Terrainhindernissen betraf, nämlich mit der an König Erich von Dänemark unser Döring und der Breslauer Domprobst Nikolaus Zeiselmeister⁴⁾ betraut wurden, darf wohl für beide Männer

¹⁾ Unbeschadet dessen sind die vorstehenden Auseinandersetzungen als Dörings persönliche Ansichten zu betrachten, da nach der scholastischen Beweismethode die zuerst aufgestellten und begründeten Sätze zwar nachher mit Gegengründen angegriffen, aber zuletzt doch wieder als allein richtig mit neuen Beweisen gestützt zu werden pflegten.

²⁾ In seiner Chronik (bei Mencke III, 7; Riedel IV. 1, 214) nennt Döring die „*possessio clericorum*“ als zweiten Artikel der Böhmen.

³⁾ S. Hefele 7, 505; 509; 514 f. — Mansi XXIX, 1105—1168.

⁴⁾ In meiner Dissertation: „Matthias Döring, ein deutscher Theolog und Chronist des 15. Jahrh. München (F. Straub) 1889“. S. 38 und Anm. 4 glaubte ich gegen Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 257 (und Martène-

als ein Zeichen besonderen Vertrauens von seiten des Konzils gedeutet werden. Um die Osterzeit scheinen die Synodalen ihre Nordlandsreise angetreten zu haben und gegen Ende April¹⁾ in Dänemark eingetroffen zu sein. Wegen des Krieges aber, in welchem König Erich mit den Hansestädten lag, bezw. wegen der Friedensverhandlungen, die er mit diesen pflog, wurden sie länger als in ihrem Auftrag und in ihrer Absicht stand, aufgehalten. Denn erst im November kehrten sie nach Basel zurück mit einem vom 29. Juni (1433) datierten Briefe König Erichs, worin dieser die Bemühungen des Konzils lobend anerkennt und zugleich seine Gesandten baldmöglichst abzuordnen verspricht.²⁾ Döring hatte unterdessen auch, sei es auf

Durand VIII, 617—619) auf den Bericht des Joh. von Segobia (Mon. concil. II, 517 sq.) gestützt, Nikolaus Gramis, den Nachfolger Zeiselmeisters als Dörings Gefährten auf seiner dänischen Legationsreise annehmen zu sollen. Nach den seither erschienenen „Acta Nicolai Gramis (Urkunden und Aktenstücke, betreffend die Beziehungen Schlesiens zum Baseler Konzile, hrsg. von W. Altman n. Codex diplomaticus Silesiae. 15. Bd. Breslau 1890“) aber hat sich offenbar Joh. von Segobia geirrt; der Begleiter Dörings war sicher Nikolaus Zeiselmeister. Dieser war nicht schon etwa „spätestens 1433“ gestorben, wie ich früher vermutet, sondern erscheint noch am 3. Juni 1434 urkundlich als Dompropst von Breslau (Nikolaus Gramis als solcher aber bereits am 28. August desselben Jahres); Altman n S. 7. Ausschlaggebend ist der „Bericht der Finanzbehörde des Baseler Konzils über die Rechnungsablegung, welche Gramis am 29. März, resp. 20. Dezember 1435 in seiner Eigenschaft als Einnehmer des Peterspfenniges in Polen persönlich erstattet hat“ und wo es heisst: „Primo exposuit tricentos quinquaginta florenos Ungaricales domino Nicolao Czeysilmeistir pro rata expensarum per eum in Daciam in ambasiatu sacri concilii factarum“; Altman n S. 8.

1) Als bereits am 1. Mai anwesend nennt sie das Schreiben des Königs.

2) Martène-Durand VIII, 617—619. Mon. concil. II, 517 sq. Aus ihrem Reisebericht hebt Joh. von Segobia besonders hervor: „... retulerunt de magnitudine regni illius, longitudine presertim, vt vix cancellarii regni vnquam comprehendere sciuerint locorum nomina et terrarum illius, propterea quod se extenderent vsque pigmeos siue antipedaneos . . .“ (p. 518). — Döring scheint übrigens bei diesem Aufenthalt in Dänemark keine sonderlich hohe Meinung von König Erich gefasst zu haben, wie er

der Heim-, sei es auf der Rückreise ein Provinzialkapitel seines Ordens zu Arnstadt abgehalten.¹⁾ So ganz und gar, wie Gebhardt vermutet,²⁾ verfehlte übrigens die Mission ihren Zweck doch nicht; denn bereits im März des folgenden Jahres werden als „*oratores regis Dacie*“ der Erzbischof Oluf Larsen (Olaus Laurentii) von Upsala und Niels Rogvaldsen (Nikolaus Ragualdi), Bischof von Wexiöe dem Konzil inkorporiert.³⁾

Die Frage, wie lange Döring nach seiner Rückkehr von Dänemark noch am Konzil geblieben, glaubt Gebhardt unbestimmt mit „nicht mehr lange“ beantworten zu müssen, weil „wir ihn im Oktober in Rostock finden“.⁴⁾ Mir scheint vielmehr, dass Döring mit Unterbrechung nicht allein in den nächstfolgenden Jahren, sondern noch zu einer Zeit in Basel vorübergehend sich einzufinden pflegte,⁵⁾ wo daselbst nur noch die Anhänger der extremen Partei des Kardinals von Arles die Okumene repräsentierten.

später durch folgende Notiz in seiner Chronik ad a. 1448 bewies: „Cum Ericus quondam rex trium regnorum (scil. Dacie, Swecie et Norwege) sub illo bello civitatem Wysbu castrum ymmo, totam Godlandiam, quam ut pirata occupaverat, amisisset, rediit ad Pomeraniam, originale dominium suum, et factus est ibidem dux ignavus cum suo scurto Cecilia dicto.“ (Mencke III, 15. Riedel IV. 1, 222.)

¹⁾ Anal. Francisc. II, 288.

²⁾ Hist. Zeitschr. 59, 257.

³⁾ Mon. concil. II, 617. Andrea Gattaro von Padua, Tagebuch der venetianischen Gesandten beim Konzil zu Basel (1433—1435), im „Basler Jahrbuch 1885“ S. 31: „Am 15. März (1434) kamen 4 Ambassadors des Königs von Dacien an, mit einem recht schönen Geleite von Rittern und Schildknappen. Sie brachten wohl 150 Pferde. Und sein Titel lautet: Rex Dacie, cujus regni non est finis.“ Vgl. H. N. Clausen in der „Zeitschr. f. d. histor. Theologie. Hrsg. von Dr. Chr. W. Niedner. 16. Bd. Leipzig 1846.“ S. 164 f. und Eriki Olai Historia Suecorum Gothorumque a Joh. Loccenio iterum edita. Holmiae 1654. p. 185.

⁴⁾ Hist. Zeitschr. 59, 257. Gebhardt geht von der falschen Voraussetzung aus, Döring sei nach Erfurt zurückgekehrt und habe die gewohnte Thätigkeit als Professor wieder aufgenommen.

⁵⁾ S. unten S. 47 f.

Im Jahre 1434 befand sich Döring auf einer Visitationsreise durch seine Ordensprovinz, wie aus einem Briefe hervorgeht, den er d. d. Breslau, den 2. Sept. (1434) an den Kardinallegaten Julian Cesarini in Basel richtete.¹⁾ Dieses Schreiben ist zu interessant, als dass wir uns eine Wiederholung seiner wichtigsten Stellen nach dem allerdings fehlerhaften Abdruck bei Mansi versagen könnten. „Pertransiens“, fährt er nach der Anrede fort, — „pertransiens enim Hassiam, Thuringiam, Saxoniam, partes maritimas, Slesiam, Lusaciam, Missiam, indifferenter coram omnibus tarditatem sacri concilii in materia reformationis redargutam ea pietate et congruentia, quibus efficacius potui excusavi; mea tamen excusatio fluctuationem naviculae tollere non potuit in illis partibus, quinimmo nisi reformatio rationabilis et humana in clero illarum partium appareat, numquam sedabitur, sed amplius navicula ipsa operietur (fluctibus). Contigit existente in Lusacia circa montes Bohemorum, quod una mulier obsessa a diabolo de domo mariti sui raperetur in desertum a spiritu iniquo, ubi per aliquot dies cunctis hominibus incognita permansit; rediens per exorcistas adjurata dixit se fuisse in nemoribus Bohemorum, ubi concilium innumerabilium daemoniorum fuisset celebratum et conclusum in eodem, quod omnes et singuli pro concilii Basileensis dissolutione omnem posse tenus facultatem (adhiberent). Nam si processum haberet, praesentes et magis futuri incommoda sentirent. Ceterum inter reformanda necessarium esse cogitare super scandalosa promotione ad episcopatus mathematicos (?) vel titulares, quorum magnus numerus est in dictis partibus, qui spoliatis suis monasteriis ad Romanam curiam cum summa pecuniarum accesserunt, pro titulo pecunia expensa redeunt ad partes, de consecrationibus et ordinationibus simoniacis misere victuri. Inter quos unus est famosus, malae utique famae, religione Minor, malitia maximus: alias reverendissimi domini archiepiscopi Bremensis in spiritualibus

¹⁾ Abgedruckt bei Mansi XXX, 850 sq. Vgl. Hefele 7, 592.
— Gebhardt ist dieser Brief unbekannt geblieben.

vicarius, nomine Thidericus Berthoner,¹⁾ cui non sufficit dudum simoniaca vita continuata mala fama gradientibus per terram probata, quinimmo turpitudinem suae matris, scilicet religionis fratrum Minorum revelare satagens, fratres illius ordinis puniendos in suam defensionem ac ignominiae consortium asseruit eosque ad diversas partes mittit, ut turpe lucrum pro suae iniquitatis fomento faciant et sic disciplinas sui ordinis evadunt. In his et aliis . . .“ Aus diesem Briefe kann man ersehen, wie Döring mit einem gewissen Ungestüm das Programm der Reformpartei zu Basel durchgeführt wissen wollte und wie er dieses Ziel auch im praktischen Leben stets im Auge hatte. Was es übrigens mit den hier speziell gerügten Verhältnissen für ein näheres Bewandnis hatte, entzieht sich unserer Beurteilung, da alle Anhaltspunkte fehlen. Immerhin erscheint dieses sein Auftreten gegen das in jener Zeit vielfach ärgerniserregende Treiben mancher Weihbischöfe lobenswert; umso mehr, wenn es, wie hier, gegen Mitglieder seines eigenen Ordens gerichtet war.

Im Oktober desselben Jahres weilt Döring vorübergehend zu Rostock, gelegentlich einer Visitation des St. Katharinenklosters daselbst und des St. Klarenklosters zu Ribnitz, wie Krause vermutet.²⁾ In seiner Begleitung befand sich „Frater Johannes Bremer³⁾ sacre scripture professor ordinarius fratrum Minorum studii Erfordensis“ — sein Nachfolger im Lektorate zu Erfurt.⁴⁾ Beide liessen sich „XX. die Octobris“

¹⁾ Identisch mit Theodoricus von Bersne oder Berssen? s. J. M. Lapenberg, *Geschichtsquellen des Erzstiftes Bremen*. Bremen 1841. S. 208 f.

²⁾ *Forschungen zur deutschen Geschichte*. 19. Bd. Göttingen. 1879. S. 591.

³⁾ Nicht Biner (wie O. Krabbe, *die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrh. Rost. u. Schwerin 1854*. S. 66), noch Vriner (wie Th. Muther, *Zur Geschichte der Rechtswissenschaft*. Jena 1876. S. 219 Anm. 1), noch Bomer (wie Krause a. a. O. S. 591 meint); vgl. de Westphalen III, 1021 und Weissenborn I, 170.

⁴⁾ Damit fällt die schon erwähnte Annahme Gebhardts, *Hist. Zeitschr.* 59, 257 f.: „Er (Döring) kehrte wohl aber nach Erfurt zurück

in die Matrikel der erst seit zwei Jahren durch Eugen IV. (unterm 27. Januar 1432) mit einer theologischen Fakultät versehenen Universität eintragen „promittentes se velle bonum universatis pro posse et nosse procurare. Eciam et promoverunt P. Helmericum de Ghandersen in Doctorem.“ Der hier promovierte Helmerich von Gandersheim war 1433 als „Frater de ordine s. Francisci“ immatrikuliert worden und wurde bald nachher Rektor der Universität.¹⁾

Ob Döring im folgenden Jahre zum Konzil nach Basel zurückkehrte, wissen wir nicht, dagegen ist dies für 1436 durch die oben (S. 25) erwähnte am 6. Januar (1436) dortselbst von ihm gehaltene Rede bestätigt. Für die übrige Zeit, während welcher die Oekumene zu Basel tagte, fehlt es zwar an jeder positiven Nachricht über seine Anwesenheit, doch lassen die von ihm in seine Chronik ad a. 1439, 1442 und 1444 gemachten Einträge, welche über die Hauptvorgänge am Konzil referieren, so knapp sie auch sind, der Vermutung Raum, dass er von Zeit zu Zeit persönlich an den Bestrebungen der

und nahm die gewohnte Thätigkeit wieder auf.“ -- „Lector secundarius in Erfordia“ war „Frater Johannes Lamberti de Kiritze“; Weissenborn 1, 170. Wenn Breest, Märk. Forsch. 16, 198 mit Bezug auf Krabbe (S. 66) Döring „im Jahre 1437 als Professor der Theologie in Rostock“ sein lässt, so bedarf dies so wenig einer Widerlegung wie seine an einer andern Stelle (Gesch.-Blätter 18, 138) nach Oudin III, 2451 und Jöcher 3, 293 reproduzierte Mitteilung, dass Döring „1445 öffentlich die Theologie zu Magdeburg las.“ Ebenso falsch und unbegründet ist, was G. F. Hertzberg in seiner Geschichte der Stadt Halle a. d. S. (Halle 1889) 1, 411 berichtet, Döring sei nach 1449 Guardian der Franziskaner in Halle gewesen.

¹⁾ Die ganze Notiz durch Krause in Forsch. 19, 591, wo es jedoch statt „minister generalis patrum“ offenbar minister provincialis fratrum etc. heissen muss; s. auch Krabbe S. 66. A. Hofmeister, die Matrikel der Universität Rostock. 1. Thl. Rostock 1889. S. 49: Rektorat des Bernardus Boddeker 1434. „Dns. Mathias Doring, sacre scripture professor, minister generalis fratrum minorum tocius Saxonie et dns. Johannes Bremer, sacre scripture professor ordinarius fratrum minorum studii Erfordensis, sunt intitulati XX die Octobris promittentes“ etc.

Baseler sich beteiligt haben mag, Grosse Freude aber wird ihm das Schicksal derselben schwerlich bereitet haben. Alle seine Hoffnungen, besonders auch hinsichtlich der Reform sah er kläglich zu Grabe gehen und sofern er an der Demütigung des von ihm gehassten Eugen IV. Genugthuung zu erleben hoffte, fand er sich gründlich betrogen. Die Bahn der Revolution, die das Konzil bereits in seinen ersten Sitzungen eingeschlagen hatte und auf der es in immer leidenschaftlicherer Opposition gegen den rechtmässigen Papst sein Heil suchte, sollte ihm wenig gute Früchte bringen. Die in dem fortgesetzten Kampfe zwischen Papst und Konzil von den meisten Mächten, hauptsächlich aber von der deutschen Nation seit 17. März 1438 beobachtete Neutralität machte die ohnehin schon notorische Unfruchtbarkeit der Synode immer offener; durch die von ihr herbeigeführte Zerstörung der vor allem und über alles notwendigen kirchlichen Einheit (25. Juni 1439), wodurch sie Eugens Stellung und Ansehen zu vernichten hoffte, brachte sie sich vollends in Misskredit; schliesslich entzweite sich die Partei der Konzilsfreunde unter sich selbst im Streite um die hierarchische Verfassungsänderung, und es erfolgten Szenen in Basel, die ihresgleichen nur in der Geschichte der modernen Staatsumwälzungen haben.¹⁾

Ein Bild dieser stürmischen Zeit und der Verwirrung, wie sie in dem obschwebenden Kirchenstreit die Geister beherrschte, hat Döring entworfen, wie er in seiner Chronik ad a. 1442 berichtet,²⁾ durch eine Sammlung der gegenseitig erschienenen Streitschriften. Infolge des Kampfes zwischen Rom und Basel, erzählt er, und bei der Neutralität des Reiches sei die Rechtsfrage wegen der Unbestimmtheit des zuständigen Forums immer schwieriger geworden und daraus viele Uebel entstanden. „Inter cetera precipuum (scil. malum), quia potiores et doctiores ecclesie, qui columpne videbantur, sua ingenia colentes exercere contra se inuicem scribentes, hy pro

1) S. Zimmermann S. 90. Hefele 7, 778 ff.

2) Bei Mencke III, 11. Riedel IV. 1, 218.

papatu, hy pro concilio, hy primatum pape, hy concilio tribuentes scriptis apollogeticis mundum repleuerunt animosque neutralium nedum sed et aliorum perplexos reddiderunt: quorum scripta que videbantur acuciora, recolligens aliquod modicum addens in unum volumen redegit. Titulum volumini dedi, ut scilicet, liber perplexorum ecclesie.“ Es ist nicht wenig zu beklagen, dass durch die Ungunst der Zeiten dieses „Buch der kirchlichen Verwirrungen“ verloren gegangen ist. Denn durch dasselbe würde nicht bloss unsere Kenntnis der wichtigsten Periode des Baseler Konzils eine bedeutende Bereicherung erfahren, sondern auch eine andere Frage höchst wahrscheinlich endgiltig gelöst werden können, die Frage nämlich nach dem Verfasser der Flugschrift „Confutatio primatus papae“, die auf Grund dieser Notiz Dörings neuestens ihm selbst von Bruno Gebhardt zugewiesen worden ist.¹⁾ Aber auch zur Klärung von Dörings kirchenpolitischem Standpunkt wie seiner näheren Stellung zu den hochgehenden kirchlichen Bewegungen seiner Zeit, worüber wir doch nur summarisch unterrichtet sind, hätten wir aus dem „Liber perplexorum“ wohl weitere wertvolle Aufschlüsse erwarten dürfen.

¹⁾ Neues Archiv 12, 517—530. Hist. Zeitschr. 59, 259 bis 261.

II.

Matthias Döring

als Minoritenprovinzial von Sachsen. Seine Stellung zu den kirchlichen Reformbestrebungen seiner Zeit.

Dem 15. Jahrhundert wird mit Recht das ehrende Zugeständnis gemacht, dass es die Besserung der Schäden im kirchlichen Leben mit allem Eifer erstrebt hat; dass ernstgesinnte Ordensobere, fromme Bischöfe, gottesfürchtige und thatkräftige Fürsten nicht müde geworden sind, immer wieder Reformationsversuche anzustellen, um die allenthalben verfallene christliche Zucht und Ordnung zu heben.¹⁾ Ein Hauptteil der hiebei erzielten Erfolge ist vornehmlich der segensreichen Wirksamkeit einzelner geistlichen Genossenschaften zu danken, die wie die Brüder und Schwestern des gemeinsamen Lebens, die Windesheimer und Bursfelder Kongregation und ähnliche Vereine unmittelbar aus den praktischen Versuchen zur Lösung der Reformfrage hervorgegangen waren. In letzter Linie aber führten alle diese Institute auf den hl. Franziskus von Assisi zurück, dessen Leben und Lehre dem Ideal und der Norm des evangelischen Wandels Christi am nächsten

¹⁾ Vgl. K. Grube, Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Freiburg i. Br. 1881. S. 10 f. Hergentröther, Handb. 2^a, 772 ff.; 830 f. — Wie eifrig z. B. Herzog Wilhelm der Ältere von Kalenberg die Reform der Klöster seiner Lande förderte, s. Grube S. 153—160; wie eifrig Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg. s. D ü x 2, 56 f.; Herzog Albrecht von Österreich, s. D ü x 2, 52 f.; Landgraf Friedrich von Thüringen s. unten S. 59.

kommen. Aus dem Schoosse des von ihm gegründeten Ordens der Mindern Brüder waren in einem anderthalbhundertjährigen Entwicklungsprozesse, der seinen Höhepunkt bekanntlich in jenem auch mit einer Epoche der deutschen Reichsgeschichte verwickelten grossen Armutsstreit erreichte, die eigenartigsten Reformbestrebungen und zuletzt nach langen, leidensvollen Kämpfen die sog. Observanz hervorgewachsen, die, vom Konzil zu Konstanz anerkannt und bestätigt,¹⁾ im Laufe des 15. Jahrhunderts fast den ganzen Orden regenerierte.²⁾ Binnen weniger Jahrzehnte hatte sich die neue Vereinigung, von deren Lebensfähigkeit und bedeutenden Zukunft grosse und heilige Männer wie Bernhardin von Siena († 1444), Albert von Sarteano († 1450), Johann von Kapistran († 1456), Jakob von der Mark (Ankona, † 1476) u. a. m. beredtes Zeugnis gaben, ebenso verbreitet wie befestigt³⁾ trotz des heftigen Widerstandes der gegnerischen Kommunität. Denn die Anhänger dieser Partei, die man von jetzt an vorzugsweise (Minoriten-) Konventualen nannte, waren jeder Art von Erneuerung der ersten Ordensstrenge abgeneigt. Sie waren keinesfalls gewillt, die bedeutenden im Kampf und Streit seit nahezu 200 Jahren gemachten Errungenschaften in Bezug auf Milderung der Regel preiszugeben; auch die Aussicht auf Wiedergewinnung der in grossen Massen von ihnen sich abzweigenden Reformen, in denen sie nur den neuerungssüchtigen Protest gegen ihr, wenn auch immerhin legales Abweichen von der ursprünglichen Gestaltung des Ordens verkörpert sahen, konnte sie nicht dazu bestimmen. Wie sehr aber diese Neuerung bei dem damaligen Stand der Disziplin in ihren Klöstern, in denen der Bussgeist des heiligen Stifters weit abhanden gekommen, gerechtfertigt war, das beweisen alle Chroniken und Geschichtswerke jener Zeit; fast

1) Durch Bulle vom 23. September 1416 bei von der Hardt IV, 515 sqq.

2) Vgl. Fr. Ehrle im „Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. 4. Bd. Freiburg i. Br. 1888“. S. 183 f.

3) Vgl. Eubel a. a. O. S. 59.

aus jeder schriftlichen Nachricht, die uns über die damaligen Zustände in den Klöstern hinterlassen ist, tönt wie aus einem Munde die Klage über die Entartung und Zuchtlosigkeit vorzugsweise auch der Barfüßermönche oder Minoriten entgegen. Ihr Widerwille gegen die Reform war wohl alt und eingewurzelt, aber ihre Widerstandskraft war gebrochen. Ihr immer breitere Wege sich Bahnender Laxismus hatte sie wehrlos gemacht gegen die nunmehr mit siegreicher Gewalt platzgreifenden Eroberungen der Observanten, denen sich übrigens jetzt die besseren Elemente der Kommunität an vielen Orten von selbst anschlossen. Wo dies nicht der Fall war, gründeten jene entweder wie in grösseren Städten eine zweite Niederlassung oder setzten sich, von Volk und Obrigkeiten unterstützt, direkt in den Besitz der alten Konvente auch gegen den Willen der bisherigen Insassen.¹⁾ Mit Recht erfreuten sie sich der allgemeinen Liebe und Verehrung, denn sie übten in der That den heilsamsten Einfluss besonders auf die unteren Schichten der Bevölkerung und entfalteten die segensreichste Thätigkeit auf allen Gebieten des christlichen Lebens im Sinne einer wahren Reformation.

Welch' rasche Verbreitung die Reformpartei der Observanten auch in der Ordensprovinz Sachsen gewann, bezeugt die Thatsache, dass hier die Zahl der reformierten Konvente bis zum Jahre 1506 bereits auf 27 gestiegen war.²⁾ Leider sind wir über diese Fortschritte sowohl im ganzen wie im einzelnen sehr wenig unterrichtet, da die Geschichte der Provincia Saxoniae, soviel die vorreformatorische Zeit anbelangt, noch sehr in Dunkel gehüllt ist.³⁾

¹⁾ Über die Art, wie auf Veranlassung der Landesherrn und Stadtbehörden, z. B. des Markgrafen von Baden, des Herzogs von Württemberg, des Kurfürsten von der Pfalz u. a. m., die Ausbreitung der Observanten vor sich ging, speziell in Oberdeutschland, s. Eubel S. 61 ff.

²⁾ Vgl. Woker a. a. O. S. 24.

³⁾ Nach G. Voigt, Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano in den „Abhandlungen der philolog.-historischen

Über die Anteilnahme der sächsischen Minoriten an den Verfassungskämpfen ihres Ordens und speziell an dem grossen Armutsstreite fehlt jede nähere Nachricht; aber vielleicht geht die Vermutung nicht irre, dass bei der weiten räumlichen Entfernung vom eigentlichen Herd der Zwistigkeiten, von Italien und Südfrankreich, der dort die Gemüter beherrschende Geist der Aufregung und Streitfertigkeit die Brüder im fernen deutschen Norden viel weniger beunruhigte. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die stetig fortschreitende Milderung der Regelstrenge, soweit dieselbe durch päpstliche Konstitutionen und Erlasse der Ordensobern vor sich ging, nicht auch in der sächsischen Provinz viele offene Herzen fand und die einst so blühenden Zustände derselben in Verwirrung und Verfall brachte: eine Wahrnehmung, die durch die im 14. und 15. Jahrhundert daselbst eingerissenen disziplinarischen Missstände nur zu sehr bestätigt wird.¹⁾ Unter denen, welche 1311 eine Gegenschrift wider die von dem grossen Spiritualen Ubertino von Casale gegen die Kommunität des Ordens aufgestellten Anklageartikel unterzeichneten, befand sich auch der Minister der sächsischen Provinz, Thomas von Kyritz (1306—1315).²⁾ Auch dessen Nachfolger im Amte nahmen seinen Standpunkt ein und hielten die ihrer Leitung unterstellte Provinz auf dem Wege und in der Obedienz der laxen Kommunität. Wie sehr auch hier zu Lande die strikte Beobachtung der Regel, besonders im Punkte der evangelischen Armut umgangen oder ganz missachtet ward, beweisen die reichen Einkünfte der

Klasse der kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 5. Bd. Leipzig 1870*. S. 424 f. entstand in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts eine anonyme Chronik der sächsischen Provinz des Ordens, ist aber verloren oder irgendwo im Staube eines Archives verborgen. Vgl. hiezu H. Denifle im Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. d. M.-A. 1, 630; Eubel im Hist. Jahrb. 10, 379 Anm. 2.

¹⁾ Woker S. 14.

²⁾ Woker S. 13; Das Jahr nach Ehrle im Archiv f. Litt.- und Kirchengesch. d. M.-A. 3, 138 ff., gegen Woker, der den Vorfall ins Jahr 1310 setzt.

einzelnen Klöster in dieser Zeit. Durch Stiftung sog. Memorien, Anniversarien, durch Einräumung von Begräbnisstätten, durch Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl. m. hatte man sich, freilich unter dem Schein der blossen Nutzniessung, ansehnliche Renten, Liegenschaften u. dgl. Besitztum mehr zu verschaffen gewusst.¹⁾ Es konnte nicht ausbleiben, dass mit dem Genuss dieser Güter der Verfall der Ordenszucht Hand in Hand ging, dass nicht bloss im grossen und ganzen die Entsagungskraft schwand und die Genusssucht an ihre Stelle trat, sondern dass auch ganz besonders an den einzelnen Gliedern eine sittliche Erschlaffung zu Tage trat. Denn was nach den Ordens- und Provinzstatuten erlaubt war, was von den Obern weiterhin freigegeben wurde, was man sich endlich selbst gestatten konnte: das alles wusste man zu benützen, um sich ein möglichst bequemes und behagliches Dasein zu schaffen. Dass aber neben den verderbten und reformscheuen auch bessere Elemente sich erhielten, und die Richtung der neugebildeten strengen Observanz frühzeitig Eingang und Ausbreitung fand, beweist der Umstand, dass auf dem Konzil zu Konstanz im Jahre 1415 die Abgeordneten der sächsischen Provinz auf seiten derer standen, welche für die Observanten eigene Vikare forderten, damit sie ungestört der reinen Regel leben könnten. Seit 1421 machte die Reformpartei unter dem Einfluss und Schutze des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg und unter der Mitwirkung des apostolischen Legaten bedeutende Fortschritte in den brandenburgischen und angrenzenden Ländern; bis 1428 hatte sie bereits so viele Konvente, dass sie eigene Vikare besass und eigene Kapitel abhielt.²⁾

So war der Kampf zwischen Konventualen und Observanten auch in der Provinz Sachsen bereits auf der ganzen Linie entbrannt, als im Jahre 1427 Matthias Döring die Ober-

¹⁾ Woker illustriert dies an dem drastischen Beispiel des Klosters zu Leipzig, S. 17; vgl. dazu G. F. C. Evers, Das Franziskaner- und Barfüsserkloster zu Leipzig. Leipzig 1880. S. 16 f.

²⁾ Woker S. 17.

leitung der immer noch 12 Kustodien mit über 80 Klöstern besitzenden Konventualenpartei übernahm. Was er als langjähriges Haupt derselben erstrebt und gewirkt hat, davon vermögen wir uns leider bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten nur ein sehr unvollkommenes Bild zu machen, da sich die dürftigen Überreste, die wir in Gestalt weniger Urkunden von seiner Amtsthätigkeit besitzen, nicht zu einem klaren Ganzen vereinigen lassen.¹⁾

Dörings Stellungnahme gegenüber dem unaufhaltsamen Vordringen der regularen Observanz spiegelt sich auch in seiner ganzen kirchlichen und kirchenpolitischen Gesinnung wieder, beide stehen in unzertrennlicher Wechselwirkung zu einander. Auch er war ein Freund und Förderer der Reform, aber nicht im Sinne der Observanten und Kurialisten; nicht wie z. B. Johann von Kapistran und Nikolaus von Kues fasste er die Reform auf, sondern im Sinne jener Konzilstheoretiker, die da alles Heil von grossen Versammlungen, wenig oder gar nichts von den beiden Oberhäuptern der Christenheit, von Papst und Kaiser erwarteten. Dass diese Gewalten nicht die Macht oder aber nicht den Willen hatten, dem allgemeinen Übel zu steuern, glaubte man hinlänglich durch die Länge der Zeit und durch die Nutzlosigkeit der ergriffenen Massregeln erwiesen. Man übersah, dass es dem Papst allein wie dem Kaiser auch bei dem besten Eifer und Willen unmöglich war, mit einem Wort, mit einem Mal die Schäden zu beseitigen, welche Jahrhunderte geschaffen. Aber man hatte sich eingeredet, dass von da überhaupt nichts zu erhoffen sei, und erwartete und wollte deshalb nur mehr von der ganzen christlichen Gemeinde, von einem allgemeinen Konzil die Reform, die Begründung besserer Zustände. Dabei war man sich sowohl über das Mass wie über den Inhalt seiner Be-

¹⁾ Um die Haltung des (Konventualen-) Provinzials und der (Konventualen-)Provinz Sachsen zur Reform gerecht zu würdigen, muss man wohl auch alle jene Punkte in Betracht ziehen, auf welche P. Eubel, *Gesch. d. oberd. Minoritenprov.* S. 62 u. S. 277 ff. aufmerksam macht.

strebungen weder klar noch einig. Anstatt mit dem Kleinen zu beginnen, gedachte man sogleich die ganze Welt, die ganze bestehende Ordnung umzugestalten. Sodann trat die Rücksicht auf das Gemeinwohl zurück vor den Einzelinteressen; jeder wollte die Reform zunächst auf Kosten des andern, an die Besserung seiner selbst dachte man nur zuletzt oder gar nicht.

Ein deutliches Beispiel für diese Taktik sehen wir in der Art und Weise, wie Döring mit seiner Provinz die strikte Durchführung der Reform, d. h. die Einführung der Observanz zu umgehen suchte. Als im Jahre 1430 die von Johann von Kapistran auf Anordnung des Papstes Martin V. entworfene und daher Martinianische Konstitutionen genannte Deklaration der Regel, welche beiden Richtungen des Ordens gerecht zu sein schien, auf dem Generalkapitel zu Assisi von allen Obern angenommen und beschworen worden, war der ganze Orden wieder vereinigt. Aber schon im folgenden Jahre fanden die Konventualen das Joch zu schwer und liessen sich von Papst Martin neue Relaxationen erteilen, wogegen die Observanten von dessen Nachfolger Eugen IV. ihre eigenen Vikare zurückerhielten.¹⁾ Noch in demselben Jahre nun, in welchem die Martinianischen Konstitutionen erlassen wurden, nahm sie die sächsische Provinz auf dem Kapitel zu Halberstadt²⁾ feierlich an;³⁾ aber ebenso eilig führte sie dann auch die 1431 gestatteten Milderungen ein.⁴⁾ Dabei hatte es für

¹⁾ Vgl. Wadding, *Annales Minorum* X, 150 sqq. Johannes de Komorowo, *Memoriale ordinis fratrum minorum* (Monum. Pol. histor. Tom. V.) Leopoli 1888. ed H. Liske e A. Lorkiewicz S. 150 sqq. H. Zeissberg, *Johannis de Komorowo Tractatus cronice fratrum minorum* im „Archiv f. österr. Gesch.“ 49, 326. Dörings Chronik ad a. 1430 bei Mencke III, 6. Riedel IV. 1, 213. *Anal. Francisc.* II, 289 sq. Woker S. 15 f.

²⁾ *Anal. Francisc.* II, 288.

³⁾ Sie wurden deshalb Martinisten genannt im Gegensatz zu den Observanten, die nach ihrem eigenen *vicarius provincialis* Vikaristen hiessen.

⁴⁾ Woker S. 17.

die Folgezeit, solange Döring Provinzial war, sein Bewenden. Indem man die Martinianischen Konstitutionen annahm, gab man sich den Anschein der Reformation, und indem man von den nachfolgenden Erleichterungen Gebrauch machte, erfreute man sich der altgewohnten Bequemlichkeit. Döring selbst scheint in dieser Angelegenheit eine besondere Thätigkeit entwickelt zu haben, wie die um (1512 geschriebene¹⁾ Chronik des polnischen Minoriten Johann von Kómorowo berichtet. Der Ordensgeneral Wilhelm von Casale, erzählt dieselbe, habe noch von Martin V. erwirkt, gegen die zu strenge Kapistranische Deklaration mit seiner, des Papstes, Vollmacht andere mildere Konstitutionen machen zu dürfen. „Igitur in capitulo Bononiensi²⁾ frater Mathias Dornick (qui eciam contra Paulum Burgensem pro Lira replicas fecit) constituciones prefata auctoritate conficit, quas conflatum super Martinianas nominat, vbi non modicum regule et omnibus declarationibus papalibus derogatum est. Nam et hoc ipsum fratres vltromontani in concilio Basiliensi allegauere dicentes, quod a capitulo Assisiensi prefato et a capitulo generali Bononiensi per quasdam ordinis constituciones decreto Constanciensi nec non beati Francisci regule ac declarationibus apostolicis in corpore iuris clausis non modicum derogatum est.“³⁾ Gegen die Machinationen der Konventualen entschied die Baseler Synode durch Dekret vom 9. Oktober 1435 zu Gunsten der Observanten, indem sie die Konstanzer Bulle (vom 23. September 1416) von neuem bestätigte.⁴⁾

¹⁾ Eubel im Hist. Jahrb. 10, 384.

²⁾ Im Jahre 1431; s. F. Reineccius, Vierter Teil der Chroniken der Mindern Brüder. Ynssbrugg 1658. S. 162.

³⁾ Memoriale l. c. p. 152. Zeissberg a. a. O. S. 326 f. Vgl. dazu Anal. Francisc. II, 294—298. Wadding, Annal. X, 236 sq.

⁴⁾ Anal. Francisc. II, 298. Über die auf dem Konzil zu Basel gepflogenen Vereinigungsversuche zwischen den Observanten und Konventualen berichtet Felix Hemmerlin († um 1460/61) in seiner Schrift „De religiosis proprietariis precepta domini predicantibus“ (Varie oblectationis opuscula et tractatus. Basil. 1497. i 4^v sq.), wie folgt: „Vnde nuper in concilio Basiliensi dum fratres de obseruantia contra conuentuales ibidem

Im übrigen scheint Döring seine Pflichten als Provinzialobere gewissenhaft erfüllt zu haben, wenn anders man solches aus der ziemlich regelmässigen Abhaltung der Provinzialkapitel schliessen darf. So hatte er gleich im ersten Jahre seiner Amtswaltung zu Berlin die übliche Versammlung gehalten und hielt solche 1429 zu Stettin, 1430 zu Halberstadt, 1433 zu Arnstadt, 1435 zu Lüneburg, 1437 zu Torgau, 1439 zu Stralsund, 1442 zu Liegnitz, 1446 zu Stendal, 1450 zu Zerbst, 1452 zu Breslau, 1454 zu Zwickau, 1456 zu Stettin, 1458 zu Braunschweig, 1460 zu Nordhausen und 1461 zu Torgau.¹⁾ Wie oft mögen bei diesen Kapitelsitzungen die Väter der Provinz sich mit der Frage beschäftigt haben, wie man bei dem Umsichgreifen der Observanz erfolgreich Widerstand leisten könne. Die Geschichte bleibt uns jeden Aufschluss über die Beratungen schuldig, macht es aber wahrscheinlich, dass man, wie Dörings eigenes Verhalten zeigt,

domus sancti Francisci diligentissime laborarent, vt eos ad normam suam reducerent et ambe partes in ecclesia majori coram cardinalibus et aliis peritioribus prelatibus et doctoribus vocate comparerent; et illi de obseruantia conjuncti pariter in vno latere manerent et alii ex opposito congregati persisterent, ait presidens voce clamorosa: veniant huc et ad hanc partem fratres de obseruantia, qui mox venerunt humiliter prostrati cum obedientia decenti et reuerentia. Et vltra clam dixit ad sibi consedentes: qualiter vocabo reliquos? Et dixerunt breviter: veniant fratres de non obseruantia. Et presidens taliter vocauit illos ac si diceret: de nulla obseruantia et penitus sine religionis norma, et ex hoc vtique terribili verbo perterriti fratres ibidem conuentuales et tanquam turbinis ventus verticulum inter se facientes et quis primus foret respicientes et demum globatim conuoluti: vt prior aut posterior non appareret trepidantes vbi non fuit timor ac miro vertiginis modo se presidentibus obtulerunt. Et post multi certaminis disceptationem obseruatores domum conuentus ibidem et ejus possessionem obtinuerunt et alios domesticos expulerunt.“

¹⁾ Anal. Francisc. II, 288; 585. — Als stringenter Beweis für persönliche Abhaltung der Kapitel durch den Provinzial können diese knapp gehaltenen Chronikangaben allerdings nicht gelten, da derselbe in Verhinderungsfällen vielfach Vertreter (Vikare) zu ernennen pflegte. Vgl. das Formular bei Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz S. 385.

mehr eine passiv ablehnende Haltung zu befolgen für gut fand und von offener Widersetzlichkeit überall Umgang nahm.

Besonderes Interesse erweckt in dieser Beziehung der Auftrag, welchen Döring in seiner Eigenschaft als Provinzial im Jahre 1438 von dem Landgrafen von Thüringen, Friedrich dem Friedfertigen erhielt. Es handelte sich darum, das zu Dörings Sprengel gehörige Barfüsserkloster in Eisenach, das, wie das Aufforderungsschreiben besagt, „von manchirley wilden Leben, und unredelicher Vorstehunge alnahe vaste wuste wurdin ist“, zu reformieren und dazu fromme junge Personen zu finden und einzuführen, ohne dass jedoch die gegenwärtigen Bewohner des Klosters „verworffin sin sullen“, sondern dass diese „also selbs mit denselbin . . . auch halden.“¹⁾ Die Thatsache, dass der Konvent zu Eisenach seitdem unter den Häusern der Observanten erscheint, beweist, dass sich Döring des ihm gewordenen Auftrags redlich entledigt hat.

Grössere Anstrengungen, der fortschreitenden Zerstücklung seiner Provinz durch die Ausbreitung der Reformpartei Einhalt zu thun, scheint Döring im Laufe der vierziger Jahre gemacht zu haben. Auch seine feindselige Gesinnung gegen Papst Eugen IV., der, vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl selbst ein Augustiner-Eremit der strengen Observanz, diese Richtung im Franziskanerorden gleich seinem Vorgänger Martin V. und seinem Nachfolger Nikolaus V. besonders begünstigte,²⁾ tritt seit dieser Zeit immer schärfer her-

¹⁾ Das Schreiben bei Reinhard a. a. O. p. 141—143: „Dem Würdigen, Erbarn Ern Mathian Deringe, Minister Barfuss-Ordens und Lerer der heiligen Schrift Unnsern lieben besondern Andechtigen,“ „gebin zu Isennach am Sonnabende Atani Martiris (? Albani=Samstag, 21. Juni) Anno Domini 1438.“ Der fehlerhaften Angabe Menckes, SS. rer. Germ. III. praef. (p. 1) schreiben Jöcher (3, 293), Wachter bei Ersch & Gruber (I. 27, 138), Meyer, Das grosse Konvers.-Lex. 7. IV, 932 (macht den Landgrafen auch zum Kurfürsten), Riedel (IV. 1, XXI), Weiss in der Allg. deutsch. Biogr. (5, 349) und auch Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 254 die falsche Jahrzahl 1431 (statt 1438) nach.

²⁾ Vgl. Reineccius 4, 149 f.; 164. Eubel a. a. O. S. 277 f.

vor. Als Eugen nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen zur Vereinigung der beiden Strömungen des Ordens die Observanten von den Obern der Konventualen eximierte und ihnen in der Person des heiligen Bernhardin von Siena einen eigenen Generalvikar gab,¹⁾ da schrieb Döring folgende bittere Glosse in seine Chronik:²⁾ „His diebus Eugenius papa, quamvis per concilium depositus, divisit ordinem fratrum minorum per bullam absolvendo dictos de observancia ab obediencia mandata in regula putavit fortassis per hoc scisma (et) scissuram ecclesie minorare.“ Nachdem dann im Jahre 1440 das Konzil von Basel zum Gehorsam gegen den von ihm erwählten Papst Felix V. aufgefordert hatte, und dem vielfach besonders in ausseritalienischen Kreisen entsprochen wurde,³⁾ begab sich auch Döring mit den sächsischen Minoriten im Juli 1441 offiziell in die Obedienz des Gegenpapstes.⁴⁾ Er mochte sich dabei von der stillen Hoffnung leiten lassen, es werde wohl von Felix mehr zu Gunsten der Konventualen zu erwarten sein, als von dem observantistisch gesinnten Eugen, dessen Andenken er von nun an in der schärfsten Weise zu brandmarken sucht. Denn als derselbe nach dem Tode des Ordensgenerals Wilhelm von Casale († 2. Februar 1442)⁵⁾ abermals die Wiedervereinigung des Ordens mit dem Übergewicht der Observanten anstrebte, die jedoch infolge des Widerstandes der Gegenpartei scheiterte,⁶⁾ machte Döring wieder folgenden Eintrag in seine Chronik:⁷⁾ „Item Gabriel alias Eugenius spirans

¹⁾ Wadding, *Annales Min.* XI, 31 sq.; 100 sq. *Anal. Francisc.* II, 300 sq.

²⁾ Ad a. 1440 bei Mencke III. 10. Riedel IV. 1, 217.

³⁾ *Anal. Francisc.* II, 305.

⁴⁾ Hardouin, *Acta concil.* IX, 1177. — Das Gros der Konventualen verharrete auf seiten Eugens trotz seiner Bevorzugung der Observanten.

⁵⁾ *Anal. Francisc.* II, 307. Wadding XI, 156.

⁶⁾ S. Eugens Bulle „*Ordo tuus*“ vom 18. Juli 1442 bei Wadding XI, 157; vgl. *Anal. Francisc.* II, 307.

⁷⁾ Ad a. 1442 bei Mencke III, 11. Riedel IV. 1, 218.

divisionem ecclesieque deseviens contentus non erat, generale scisma sua frenesi introduxisse, quinimmo et singulas partes dividere scismatice visus est incipiens in ordinem fratrum minorum deseviare intrudens generalem vicarium provinciales ministros, sed sacro concilio disponente in parte provisum est.“ Sein Hass gegen Eugen rührt also, wie wir sehen, hauptsächlich aus dessen Voreingenommenheit für die Reformpartei her, worin er die geflissentliche Erweiterung der Kluft im Orden erblickt. Er trug aber seinerseits selber sein Teil zur Trennung bei, indem er mit seiner eigenen Person offen gegen die ganze ultramontane Ordensfamilie auftrat. Als nämlich die dem Gegenpapst anhangende Partei des Ordens im Jahre 1443 zu Bern ihr Generalkapitel abhielt als Gegendemonstration gegen das in demselben Jahre von den in der Observanz Eugens verharrenden Minoriten zu Padua gefeierte,¹⁾ wurde gegen den von diesem zum Generalminister des Ordens erwählten Antonius de Rusconibus unser Döring als Gegengeneral aufgestellt und vom Baseler Konzil bestätigt.²⁾ Wenn die Berner Versammlung einen würdigen Gegner der romanistischen Partei zu wählen gedachte, so hatte sie sicherlich den rechten Mann gefunden. Aber die ganze Sache der schismatischen Konzilsfreunde war damals bereits eine verlorene; auch der Franziskanergeneral Matthias Döring konnte sich deshalb kaum einer Anerkennung und Bedeutung in seiner Würde

1) Anal. Francisc. II, 307 sq. Wadding XI, 175 sq.

2) Anal. Francisc. II, 288; 311 sq., wo jedoch fälschlich das Jahr 1445 als Wahljahr angegeben wird; Wadding XI, 180. Reineccius S. 256. Hueber S. 216. Mal. Tschamser, Annales oder Jahresgeschichten der Barfüsseren zu Thann (i. Elsass). 1. Thl. Colmar 1864. S. 562. Woker S. 19. Eubel S. 58. — In einer Bulle des Konzils vom 19. März 1443, worin das Klarissinnenkloster Alspach dem Observantenkustos der Strassburger Provinz Nikolaus Karoli unterstellt wird, heisst es: „ . . . per dilectum Ecclesiae filium, Mathiam Döring, ministrum generalem secundum morem ordinis Fratrum Minorum huiusmodi noviter instituto“ Anal. Francisc. II, 312. Wimpina bei Merzdorf p. 96.

rühmen.¹⁾ Trotzdem suchte er dieselbe sechs Jahre lang zu behaupten und leistete erst dann Verzicht, als auch Felix V. seinem Afterpapsttum entsagte.²⁾ Ungeachtet all' dieser Vorgänge nahm die Observanz zum grossen Verdrusse Dörings ihren ruhigen Fortgang, und noch vor 1450 war die Zahl der reformierten Konvente um die von Arnstadt, Angermünde und Eger vermehrt.³⁾ Ihre grössten Fortschritte aber machte sie erst seit 1450, da ihr Nikolaus Kusanus und Johannes Kapistranus persönlich den Boden bereiteten.

Noch müssen wir einen Augenblick bei den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts verweilen, da sie in jeder Hinsicht als die thatenschwerste Periode im Leben unseres sächsischen Minoritenprovinzials dastehen. Ausser bei den heftigen Kämpfen im Innern seines Ordens war nämlich Döring während dieser Zeit noch in einer andern Angelegenheit, die dazumal in der Mark Brandenburg und den umliegenden Landen viel Staub aufwirbelte, als eine der Hauptpersonen beteiligt: in dem Streite um das heilige Blut in Wilsnack.⁴⁾

In dieser in der Westprignitz gelegenen, zur Diözese Havelberg gehörigen Stadt war nach einer feindlichen Heimsuchung und Verbrennung seit 1383 mit Hilfe von angeblich blutenden Hostien eine weitberühmte Wallfahrt aufgekommen; bis ins 16. Jahrhundert spielte sie eine hervorragende Rolle,⁵⁾

1) Wadding XI, 180: „Duravit annis sex in pseudopraefectura, sed auctoritate et subditorum numero quotidie decrescens.“

2) Am 7. April 1449; Hefele 7, 848.

3) Woker S. 18.

4) Ich stütze mich im folgenden auf die ausführliche, von Gebhardt (Hist. Zeitschrift 59, 263 Anm. 2) zwar „sehr dilettantenhaft“, von Wattenbach (Abh. d. kgl. Akad. d. Wissensch. z. Berlin. Aus d. J. 1886. Berl. 1887. S. 72) aber mit Recht „vortrefflich“ genannte Darstellung dieser Streitigkeiten von E. Breest, Märk. Forsch. 16, 131—301. Vgl. auch W. Schum, Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, in den „Mon. Germ. hist. SS. Tom. XIV. Hannover 1883.“ p. 466 sq. — Über die Geschichte der Stadt Wilsnack s. auch Riedel I. 2, 121—184.

5) Vgl. z. B. Konrad Stollens Thüring-erfurtische Chronik. Aus der

besonders als sich, wie immer in solchen Fällen der Widerspruch geltend machte, der auch hier nicht lange auf sich warten liess. Nachdem um die Wende des 14. Jahrhunderts mehrere Bischöfe, wie der von Verden und Prag, den Angriff eröffnet hatten, gewann derselbe bald auch eine wissenschaftliche Seite; eine ansehnliche Streitlitteratur entstand, eingeleitet durch Schriften des Johann Hus¹⁾ und des Leipziger Professors Johann (von) Wunschelberg.²⁾ In ein neues Stadium trat der Kampf seit 1440, da sich der Magdeburger Domherr Dr. Heinrich Toke³⁾ mit allem Eifer an die Abstellung

Urschrift hrsg. von Dr. L. Fr. Hesse (Bibl. d. litt. Ver. i. Stuttg. XXXII.). Stuttgart 1854. S. 128—131: „Wie das junge volk lieff zu deme heiligen bluete zu der welss nacht da genesit Meideburgk (1475).“

1) „Determinatio questionis cum suo tractatulo de omni sanguine Christi glorificato“ in Hussii opera, Norimb. 1715. Tom. I. p. 191—202 und bei M. Ludecus, Historia von der Erfindung, Wunderwercken vnd Zerstörung des vermeinten hl. Bluts zu Wilssnagk. Wittenberg 1586. Nr. IV. nach Hefele (7, 33) von 1405, nach Breest (Märk. Forsch. 16, 166) von 1407. Eine ausführliche Inhaltsangabe des Traktates giebt F. Böhringer, Die Kirche Christi und ihre Zeugen. 2. Bd. 4. Abt. oder: Die Vorreformatoren des 14. und 15. Jahrhunderts, 2. Hälfte. Zürich 1858. S. 127—136.

2) Johannes von Wunschelburg (Stadt i. Reg.-Bez. Breslau)? Zur Ergänzung Breests (Märk. Forsch. 16, 162 f.), der nur weiss, dass Wunschelberg „um 1400 gelebt hat“, verweise ich auf F. Zarncke, die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig, in den „Abhandl. der philolog.-hist. Klasse der kgl. sächs. Gesellsch. der Wissensch. 2. Bd. Leipzig 1857.“ wo S. 586 als 57. Rektor dieser Universität 1437/38 „Johannes Wunschelberg magister, theologiae professor et iuris canonici lector“ erscheint; vgl. auch S. 764. Über einen „Johann Wunschelburg, Priester in Amberg“ 1409 s. Döllinger in Raumers „Hist. Taschenb. 5. Folge.“ 1, 359. Joh. Wolfii Lectiones memorabil. I, 728.

3) Seine Biographie von E. Breest, Geschichts-Blätter 18, 43—72 und 97—145. A. Knöpfler in Wetzter u. Weltes „Kirchenlexikon. 2. Aufl. 5. Bd. Freiburg i. Br. 1888.“ S. 1729—1734. — Toke war, was hier hervorgehoben zu werden verdient, ein prinzipieller Gegner der Bettelorden und speziell der Minoriten, von denen er überzeugt war, dass sie ihre Mission nicht erfüllten (Breest S. 98 f.; 103 ff.).

des Unfuges machte, dem er schon seit 1412 mit Aufmerksamkeit und gelegentlichem Einwand gefolgt war.¹⁾ Seinen Höhepunkt erreichte der Streit, als Toke im Jahr 1443 bei dem zuständigen Bischof Konrad von Havelberg, der die Wallfahrt als eine gute Einnahmequelle begünstigte, persönlich Vorstellungen erhob. Da dies nichts fruchtete, so wandte er sich an den weltlichen Herrn des Landes, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg. Aber auch dieser, ein Mann von schwärmerischer Frömmigkeit,²⁾ war der Verehrung des heiligen Blutes geneigt und gab Toke, als er diesem auf seiner Reise zum Reichstag nach Nürnberg am 22. August 1444 in Magdeburg in der streitigen Angelegenheit eine Audienz gewährte,³⁾ nicht die geringste Aufmunterung zu seinem Unternehmen. Er bestimmte vielmehr nach seiner Rückkehr vom Reichstag unsern Döring, mit einer Schrift für das Wunderblut gegen Toke einzutreten. Dieser schrieb nun den ersten Teil seines Traktates „Quoniam olim in studio Pragensi“,⁴⁾ eine fast ausschliesslich gegen die Determination des Hus gerichtete dogmatische Behandlung der Frage in scholastisch schwerfälliger Form; infolge des inzwischen (am

¹⁾ S. Tokes Synodalrede in den „Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben“ 1882. Nr. 21—23. S. 167 f.; 174 f.

²⁾ Vgl. Th. Hirsch in der „Allgem. deutschen Biographie. 7. Bd. Leipzig 1878.“ S. 476.

³⁾ Tokes Synodalrede a. a. O. S. 178. Vgl. auch K. F. Klöden, Zur Geschichte der Marienverehrung in der Mark Brandenburg und Lausitz. Berlin 1840. S. 116 f. Z. Garcaeus, Successiones familiarum et res gestae illustrissimorum praesidum marchiae Brandenburg. ab ao. 1427 ad a. 1582 in den „SS. de rebus march. Brandenburg. maxime celebrium Tom. I. p. 2. Francof. und Lips. 1729.“ p. 200 sq.

⁴⁾ Nur handschriftlich vorhanden, in der kgl. Bibliothek zu Berlin: Ms. fol. Bor. 980, in der Univers.-Bibliothek zu Leipzig: Ms. fol. theol. 866, in der Domgymnasiums-Bibliothek zu Magdeburg: Cod. 113, Fol. 340—346 und in der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel: Cod. Helmst. 152, Fol. 164—170, Cod. Helmst. 550, Fol. 188—191 und 15, 8. Aug., 4^o, letztere mit der eigenhändigen Unterschrift: „Matthias doringh doctor.“

23. März 1445) eingetretenen Todes des Erzbischofs Günther von Magdeburg und der notwendigen Neuwahl blieb die Schrift vorläufig ohne Wirkung. Als dann der reformeifrige Graf Friedrich von Beichlingen den erzbischöflichen Stuhl bestieg (am 19. April 1445), und Toke seine Angriffe verstärkte, schritt man zu einem rationelleren Betrieb der Angelegenheit, indem man den Weg der persönlichen Verhandlung, der sog. Tagfahrten betrat, die wieder eine Reihe von polemischen Schriften im Gefolge hatten. Die erste Konferenz zu Ziesar am 17. März 1446, für welche Toke 30 Artikel¹⁾ zur mündlichen und schriftlichen Disputation ausgearbeitet hatte, verlief resultatlos. Döring hatte daran nicht teilgenommen, aber schon vorher auf Veranlassung des Kurfürsten seinen Ordensbruder Johannes Kannemann,²⁾ zur Zeit Lektor und regens

1) Handschriften: Ms. fol. Bor. 980 zu Berlin, ms. fol. theol. 866 zu Leipzig, Cod. 113 zu Magdeburg, ms. 5533 in der Behördenbibliothek zu Dessau und cod. 83, 5. Aug., 2.^o zu Wolfenbüttel; abgedruckt bei Breest, Märk. Forsch. 16, 297—300.

2) Von diesem Ordens- und Gesinnungsgenossen Dörings (vgl. oben S. 12 Anm. 1) schreibt Wimpina (bei Merzdorf p. 56 sq.): „Joh. Kanneman natione Theutonicus, patria Saxo, disciplina Erphurtensis, Theologus acutissimus et philosophica perspicacitate singularis, tam ingenio quam eloquio comis disertissimusque. Hic cum multo tempore et in scholis ingeniose disputasset et apud vulgus totum ferme per septentrionem concionando carissimus haberetur: quatinus quod ore diutius praedicavisset, etiam exemplo quoque rigidioris vitae comprobaret, de strictiori observantia ordinem Minorum ingressus est. Contra aemulos, qui se lacerarunt, eleganter et sententiose scripsit . . .“ Mit dem letztern ist die Schrift des Karthäuserpriors zu Erfurt Johannes Hagen, alias de Indagine „Contra Joh. Kanneman libri 2“ (In nomine Jesu Christi) gemeint, gegen welche Kannemann sein „Defensorium sui lib. 1“ (Multi famosi viri) geschrieben. Ausserdem hat man von ihm eine „Passio Domini“ (Egredimini filiae Sion) in Cod. Lat. Monac. 8103 (früher Cod. Magunt. 3), Fol. 189—211, auch gedruckt Argentoraci 1478, „Expositio decalogi“ (Circa incium declaracionum) in Cod. chart. saec. XV. Fol. Nr. 17 (p. 1—207^c) der Milichschen Bibliothek zu Görlitz, woselbst auch „Sermones de oratione dominica“ (Jocundum officium horis) in Cod. chart. Fol. 57 (p. 1—49, 50—84), „Collecta super salutationem ange-

studii zu Magdeburg, nach Rom an Papst Eugen IV. gesandt, um den bevorstehenden Massnahmen des Magdeburger Erzbischofs im voraus die Spitze abzubrechen. Kannemann erwirkte auch in der That durch seine Supplikationen¹⁾ vom Papste zwei Bullen (vom 2. Januar und 5. Februar 1446)²⁾ zum Schutze des Wunderblutes. Im Frühling desselben Jahres verfasste sodann Döring den zweiten Teil seines Traktates „*Quoniam olim*“,³⁾ gerichtet gegen die 30 Artikel Tokes. Dieser seinerseits verdoppelte nun seine Anstrengungen und formu-

licam“ (*Indignus omnis homo*), in Cod. chart. saec. XV. ex. IV, 1 (p. 392 bis 400) und C. ch. IV, 77: „*Articuli et defensorium eorum*“ (*Prima enim gladius spiritualis*). — Cod. Helmst. 152, Fol. 170 enthält ein „*Scriptum mag. Joh. Kanneman*“; Cod. Helmst. 550, Fol. 155—159: „*Magistri Joh. Kanneman Declarationes super questionibus mag. Hinr. Tak contra locum Wilsnacensem*“ (*Ultrum sacramentum*); Fol. 170—172: „*Disputacio de libertate confessionem audiendi*“; Fol. 174—187 (nicht 143 ff., wie Breest, Märk. Forsch. 16, 211 Anm. 1 angiebt): „*Scutum defensionis*“ (*Inter opera humana*) vom Jahre 1446; Cod. Helmst. 680 Fol. 229: „*Tractatus contra Erfordenses*“; vgl. O. von Heinemann, die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. 1. Abt. II. Wolfenb. 1886. S. 34; 35; 137; 145. Auch schrieb er „*Super sentent. libr. 4*“ (Merzdorf p. 56). — Bis zum Jahre 1449 war Kannemann nachweisbar in Magdeburg; 1457 finden wir ihn im Kloster seines Ordens zu Salzwedel (Riedel I. 14, 302), und in einem Briefe vom 2. Juni 1461 (bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 292) nennt ihn der Erzbischof von Magdeburg „*visitator et vicarius*“ der Observanten; er starb also nicht schon „um 1455“, wie Breest (a. a. O. S. 232) vermutet. Sein Todes- wie sein Geburtsjahr ist unbekannt; begraben ist er „*in conventu fratrum minorum Francofordiae ad Oderam*“; Merzdorf p. 56. Vgl. Joh. Trithemius, *Catalogus scriptorum ecclesiast. (Coloniae) 1531*. Fol. CXLV sq. H. Pantaleon, *Prosopographia heroum atque illustrium virorum totius Germaniae*. P. II. Basil. 1565. p. 433. Wadding, *SS. ord. Minor. p. 213; 222*. Fabricius-Mansi IV, 612. *Sbaralea p. 435*. Kampschulte 1, 16. Breest S. 208 Anm. 1 und S. 232. Wattenbach a. a. O. S. 72—78; 81—86.

¹⁾ Handschriftlich zu Berlin: Ms. Fol. Bor. 980.

²⁾ Gedruckt bei Ludacus a. a. O. Nr. XIV. und XV.

³⁾ In Cod. 15, 8, Aug., 4.^o zu Wolfenbüttel; von Breest (Märk. Forsch. 16, 211—213) analysiert.

lierte „*Quattuordecim questiones vel dubitationes circa sacramentum Wilsnacense*“, ¹⁾ womit er am 24. August (1446) nach Erfurt reiste, um von der theologischen Fakultät ein Gutachten zu erhalten. Zugleich hatte er durch seinen Erzbischof eine neue Tagfahrt für den September nach Burg anberaumen lassen, bei welcher er nebst dem Augustiner Heinrich Zolter und dem Propst Eberhard Waltmann unserem Döring als dem Bevollmächtigten des Kurfürsten und Kanne mann als dem des Bischofs von Havelberg gegenübertrat. Döring hatte für diesen Tag gemeinschaftlich mit Kannemann, der sich als Verfasser nannte, eine Entgegnung auf die 14 Fragen Toke ausgearbeitet; die unbedeutende Arbeit eines Tages ist unter dem Namen „die Antwort der Gesandten“ bekannt. ²⁾ Zu Burg selbst gerieten die beiden Parteien, besonders Toke und Döring hart an einander. ³⁾ Das Resultat aber war abermals ein negatives. Wie Toke in einem Briefe vom 16. Oktober an die Doktoren der theologischen Fakultät zu Erfurt merken liess, deren Gutachten unterdessen eingetroffen und verbreitet worden war, lag die Schuld des Scheiterns der Verhandlungen an den beiden Minoriten. Das Erfurter Gutachten ist datiert vom 27. September ⁴⁾ und missbilligt und bekämpft im wesentlichen den Kultus des heiligen Blutes. ⁵⁾ Dies war für Döring und für die von ihm ver-

¹⁾ Cod. Helmst. 550, F. 197 u. ö., abgedruckt bei Breest, Märk. Forsch. 16, 300 f.; auch deutsch S. 218 f.

²⁾ Handschriftlich zu Berlin: Ms. Fol. Bor. 980; zu Leipzig: Ms. Fol. theol. 866; zu Magdeburg: Cod. 113, Fol. 88 ff., und zu Wolfenbüttel: Cod. Helmst. 680, Fol. 222—226: ‚*Et cum primo queritur*‘.

³⁾ Garcaeus l. c. p. 204 macht hiezu die Bemerkung: „*Inualuit autem tantopere haec disputatio, vt anno post hunc congressum quarto vulgus Berolini tumultuaret, monachorum instinctu, contra Johannem(?) marchionem, et Friderici marchionis (sic!), contra antistitem Magdeburgensem, monachorum audaciam comprobantem.*“

⁴⁾ v. Heinemann I. 1, 34.

⁵⁾ Cod. Helmst. 550, Fol. 151—155: „*Super dubiis circa sacramentum*“; andere Handschr. verzeichnet Breest, Märk. Forsch. 16, 213

fochtene Sache von bedeutendem Nachteil. Er ging daher, wahrscheinlich auf Anregung des Kurfürsten Friedrich, nun ebenfalls nach Erfurt, um eine Umstimmung der Urheber der Sentenz zu versuchen. Johann Gudermann, Dekan zu St. Severus und einer der angesehensten Theologen daselbst, erzählt diese Unternehmung Dörings in seiner Schrift „Hic continentur“ vom Jahre 1447 folgendermassen:¹⁾ „Um dieselbe Zeit (Oktober 1446) kam Bruder Matthias Döring nach Erfurt, um dort ein Fest der Minoriten mitzufeiern. Er berief die Doktoren der theologischen Fakultät und benachrichtigte sie von dem Streit über die Wallfahrten, von seinem Verhältnis zu demselben und von manchem anderen. Er sagte, er hätte einst eine Abhandlung über jene Materie geschrieben, aus welcher klar hervorginge, was er selbst meinte. Er berichtete auch, wie zu Burg eine Tagfahrt abgehalten worden wäre, und wie er mit Kannemann auf die Vorlagen des Magisters Toke geantwortet hätte. Er selbst hätte in betreff der vorliegenden Frage einiges zur Rechtfertigung und Reinigung gegen gewisse Vorwürfe, Kannemann danach eine Antwort auf die 14 Fragen beigebracht, welche die Fakultät gleichfalls beantwortet habe. Als die Doktoren der Fakultät hörten, dass Döring einen Traktat über die Materie herausgegeben, und dass Kannemann die 14 Fragen gleich ihnen beantwortet hätte, ersuchten sie den ersteren, er möchte ihnen seine Abhandlung sobald als möglich mitteilen. Döring zeigte sich hiezu bereit, nur wünschte er zuvor die Antwort unserer Fakultät einzusehen. Daher übersandte ihm diese ihr Gutachten; er behielt es einige Tage und schickte es dann mit drei anderen Traktaten an sie zurück, nämlich erstens mit seiner Abhandlung über den Stoff,

Anm. 2, der auch (S. 219—224) eine ausführliche Analyse giebt. — Mitglied der Erfurter theologischen Fakultät war damals auch der Minorit Nikolaus Lackmann (von Breest S. 217 fälschlich Lochmann und Gesch.-Blätter 18, 141 Anm. 2 sogar Bachmann genannt), Dörings Nachfolger als Provinzial von Sachsen; vgl. oben S. 12 und unten S. 76 Anm. 4.

¹⁾ Breest, Märk. Forsch. 16, 216 f.

welche beginnt: „Quoniam olim“; zweitens mit der Antwort auf die 14 Fragen, die sein Organ, Magister Johannes Kanne-
mann zu Burg übergeben, die sie aber gemeinschaftlich redi-
giert hatten und welche beginnt: „Questio prima“; drittens
mit einem Traktat, den er, Döring in diesen Tagen zu Erfurt
schrieb und worin er die Antworten der Erfurter Fakultät und
Johann Kannemanns, welche letztere „die Antwort der Ge-
sandten“ genannt wird, mit einander vergleicht, und die
also beginnt: „Cum per unanimum consensum.“¹⁾

Als der Versuch Dörings, die Erfurter Theologen umzu-
stimmen und auf seine Seite zu ziehen, fehlgeschlagen war,
wandte sich Kurfürst Friedrich mit einem Briefe an den Erz-
bischof von Magdeburg, um Tokes ungestümem Vorgehen
einen Zügel anzulegen. Wir kennen den Inhalt dieses Schrei-
bens aus der Antwort Tokes an den Erzbischof vom 27. No-
vember.²⁾ Der Kurfürst beschwerte sich, dass Toke sein
Fürstentum schlecht mache, die Kirche zu Havelberg antaste,
die Dinge in Wilsnack keinen Tag länger bestehen lassen
wolle u. s. w., und so ein Feuer schüre, das er wohl kaum
wieder werde zu löschen vermögen, und bat den Erzbischof,
nicht ferner zu gestatten, dass sein Domherr sich in Sachen
mische, die doch nur ihn als Landesherrn und seine Kirche
angingen. Darauf suchte sich Toke mit einer Aufzählung
seiner Verdienste um die Verbreitung der Wahrheit zu recht-
fertigen; zugleich betonte er, wie viel mehr der Kurfürst den-
jenigen, welche in seinem eigenen Lande Unfug predigten und
der kirchlichen Gesinnung des Volkes schadeten, Schweigen
auferlegen solle, anstatt Schutz zu bieten; damit zielte er auf

¹⁾ Handschriftlich zu Berlin: Ms. Fol. Bor. 980; zu Magdeburg:
Cod. 13, 7, Fol. 94 ff. und zu Wolfenbüttel: Cod. Helmst. 550, Fol. 194
bis 196. Ausserdem enthält Cod. Helmst. 152, Fol. 174 eine „Epistola
mag. Matthie ad requestam mag. Hen. Taken in materia
sacre eukaristie in Wilczenak.“

²⁾ Abgedruckt bei Ludacus Nr. V. und danach bei Riedel I.
2, 147; in neuhochdeutscher Übertragung bei Klöden S. 119—121.

Döring und dessen Freunde. Zum Schluss ermahnte er den Erzbischof, um seiner eigenen Seligkeit willen die Wilsnacker Angelegenheit zu einem guten Ziele zu führen. Derselbe brachte denn auch am 25. Mai 1447 eine neue Tagsatzung in Fischbek (gegenüber Tangermünde a. d. Elbe) zustande, wo auf seinen Wunsch die beiden theologischen Magister Johann Gudermann und Gottschalk Meschede, Kanonikus zu U. L. Fr., die Universität Erfurt repräsentierten, und wozu der Kurfürst selbst sich einfand. Trotzdem führten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis; zum zweitenmale wandte sich nun der Brandenburger nach Rom an den Papst, der durch zwei Breven vom 10. September 1447 einerseits die Wallfahrt von neuem guthieß,¹⁾ andererseits dem Kurfürsten ausgedehnte Rechte in Besetzung der märkischen Bistümer zuerkannte.²⁾ Friedrich II. zog sich nun, da er die Kurie auf seiner Seite wusste, immer mehr vom Kampfe zurück und brachte zwei Jahre später (16. November 1449) sogar die seit Jahrhunderten zwischen Brandenburg und Magdeburg bestehenden Lehenstreitigkeiten mit dem friedliebenden Erzbischof zum endgiltigen Abschluss.³⁾

Ebenso entsagten Döring und Kannemann seitdem der offenen Teilnahme an dem Streit von Wilsnack, wie sie denn bereits an dem Tage zu Fischbek nicht mehr beteiligt gewesen waren. Es scheint mir Breest nicht weit fehlzugehen mit seiner auch von Gebhardt wiederholten Vermutung, dass Döring hauptsächlich aus Gefälligkeit gegen den Kurfürsten sich bereit fand, für Wilsnack mit Schriften einzutreten. Dafür spricht einmal die von Breest hervorgehobene flüchtige Andeutung in

1) Abgedruckt bei Ludecus Nr. XVI.

2) Abgedruckt bei Riedel I. 2, 501; vgl. dazu Allgem. deutsche Biographie 7, 478. J. G. Droysen, Geschichte der preussischen Politik. 2. Bd. 1. Abt. Berlin 1857. S. 64.

3) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie 7, 478; 548. Droysen 2, 1. L. v. Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte. 2. Bd. Leipzig 1871. S. 111. F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. 1. Bd. Magdeburg 1845. S. 889.

Tokes Synodalrede von 1450, wonach Döring zu diesen Äusserungen über das heilige Blut gethan haben soll, welche derselbe als ein Einverständnis mit seinen eigenen Anschauungen auffasste. Noch mehr Gewissheit erhält dies durch eine Stelle in Dörings „*Appellatio contra Magdeburgensem archiepiscopum*“ vom Jahre 1461. Darin sagt er ausdrücklich, er habe sich schon länger den Hass des Erzbischofs von Magdeburg zugezogen „*propter servitia mea ad jussum illustrissimi principis domini Frederici senioris marchionis Brandenburgensis pro ecclesia Havelbergensi, specialiter loco sacro Wilsnacensi facta.*“ Döring mag wohl gleicher Ansicht gewesen sein wie sein Ordensgenosse Nikolaus von Lyra, der in seiner Postille zu Daniel 14, 22, wo er von dem Priestertrüge bei dem Drachen in Babel redet, sich also auslässt: „*Et similiter aliquando fit in ecclesia maxima deceptio populi in miraculis fictis a sacerdotibus vel eis adhaerentibus propter lucrum temporale.*“ Einen zwingenden Beweis, dass Döring die Echtheit der Wilsnacker Wunder bezweifelt habe, besitzen wir trotzdem nicht; noch weniger aber möchte ich mit Gebhardt ebendeswegen behaupten, Döring habe überhaupt eine für seine wundergläubige Zeit seltene, skeptische Auffassung bekundet. Wir werden in Dörings Chronik selbst Belege für das Gegenteil erhalten.

Nur Heinrich Toke liess nicht von der Hoffnung, die Wilsnacker Angelegenheit doch noch in seinem Sinne zur Entscheidung zu bringen. Unverdrossen setzte er seine Bemühungen fort, hielt Konferenzen mit Gesinnungsgenossen und liess durch den Erzbischof auch die Universität Leipzig um ein Gutachten angehen. Zuletzt brachte er die Sache vor das Provinzialkonzil, welches der Kardinallegat Nikolaus von Kusa vom 20. bis 25. Juni 1451 zu Magdeburg feierte.¹⁾ Er hielt hier eine grosse Synodalrede,²⁾ und Kusa, von der Nichtigkeit des Wunderblutes überzeugt, verstand sich zu

¹⁾ Vgl. K. Grube im Hist. Jahrb. 1, 401—408. J. Übinger das. 8, 644 ff.

²⁾ Handschriftlich auf der Behördenbibliothek zu Dessau: Ms. 5533,

energischem Vorgehen gegen dasselbe, indem er die Verehrung verbot und den Bischof von Havelberg im Falle des Ungehorsams mit den schwersten Strafen bedrohte.¹⁾ Dieser kehrte sich jedoch so wenig um das Verbot des Kardinals wie um die darauf erfolgte Exkommunikation des Erzbischofs. Jetzt rekurrirten beide Teile an den päpstlichen Stuhl, der endlich durch Bulle vom 6. März 1453²⁾ die langjährigen, bitteren Streitigkeiten zu Gunsten des heiligen Blutes entschied und dessen Gegnern Frieden und Stillschweigen gebot.³⁾ Toke überlebte diese Niederlage nur wenige Jahre, da er bald nach 1455 starb.⁴⁾

Döring seinerseits war zu dieser Zeit wieder von der Opposition gegen die Observanz stark in Anspruch genommen, da der fromme Erzbischof Friedrich mit aller Energie an die Reform der Klöster seiner Erzdiözese Hand anlegte. Lediglich auf Rechnung Dörings ist der heftige Widerstand zu setzen, welchen Kannemann dem Erzbischof leistete, als dieser das Magdeburger Franziskanerkloster reformieren wollte. Toke hatte Kannemann am 18. Februar 1446 ins Kapitelhaus berufen, um ihm die bezüglichen Vorlagen des Erzbischofs zu machen; dieser aber weigerte sich entschieden, darauf einzugehen, behauptete die Inkompetenz des Erzbischofs und suchte sich auf die Exemtion seines Ordens und auf Privilegien des apostolischen Stuhles zu stützen. Da gleichzeitig auch seine in der Wilsnacker Angelegenheit in Rom angebrachten Supplikationen sein Ansehen gefährdeten, so schrieb er sein „Scutum

deutsch von E. Breest in den „Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben.“ 1882. Nr. 21—23; inhaltlich bei Breest, Märk. Forsch. 16, 237 ff.

1) Vgl. Pastor 1, 357.

2) Bei von Dreyhaupt a. a. O. S. 134.

3) G. Kawerau, („Real-Encyclopädie für protestant. Theologie und Kirche. 17. Bd. Leipzig 1886.“ S. 183) findet in dieser kirchlichen Sanktion des Wallfahrtens nach Wilsnack die Erdrückung der erzbischöflichen Gewalt durch die päpstliche in ebenso lehrreicher Weise zum Ausdruck gebracht wie in dem Streit um die Anerkennung des in Wilsnack verkündeten heiligen Blutwunders die verschiedenen Richtungen der Theologie des 15. Jahrhunderts!

4) Breest, Geschichtsblätter 18, 143 ff.

defensionis¹⁾ worin er vom Erzbischof an den Papst appelliert und in dessen Schutz sich flüchtet.²⁾ Die Reformierung des Klosters aber war für diesmal abgeschlagen.

Schwere Sorge bereitete dann Döring die Legationsreise des Kardinals von Kusa; während dieser mit allen Mitteln die Reformbestrebungen Friedrichs von Magdeburg unterstützte, sträubte sich Döring gegen die Durchführung derselben, umsomehr als ihm Kusa schon infolge seines Abfalls von der Baseler Synode verhasst war. Über Kusa und dem Erzbischof bricht er vollständig den Stab, wie wir später aus seiner Chronik sehen werden.

Dörings Abneigung gegen das Haupt des Magdeburger Klerus entsprang vornehmlich aus seiner prinzipiellen Gegnerschaft gegen jede Reformierung seiner Ordensprovinz von aussen her.

Derselbe Grund brachte ihn auch in den entschiedensten Gegensatz zu Johann von Kapistran, einem der verehrungswürdigsten Träger des Franziskanergewandes. Mit dem Heiligen der Observanten unzufrieden zu sein, hatte Döring als Provinzial der Minoriten-Konventualen allerdings Grund genug; denn nicht nur den Nachwuchs entzog Kapistran den Konventualen, indem er besonders Universitätsstudierende für seine Familie gewann;³⁾ er gründete auch zahlreiche Reformklöster im Gebiete der sächsischen Ordensprovinz,⁴⁾ woraus viel Unheil erwuchs. Wo nämlich in einer Stadt zu dem Kloster der Konventualen noch ein neues der Observanten hinzukam,⁵⁾ gab dies Anlass zu heftigen Streitig-

¹⁾ Cod. Helmst. 550, Fol. 174—187: ‚Inter opera humana‘ (v. Heinemann I. 2, 35), nicht zu verwechseln mit dem bereits (S. 65 Anm. 2) genannten ‚Defensorium sui.‘

²⁾ Breest, Märk. Forsch. 16, 211; Geschichts-Blätter 18, 139 f.

³⁾ So gewann er in Leipzig gegen 120, in Wien 50, in Krakau 150 Jünglinge, davon die meisten für seinen Orden; s. Pastor I, 362. Voigt, Hist. Zeitschr. 10, 56 f. Anal. Francisc. I, 293.

⁴⁾ Woker S. 9. Voigt, Hist. Zeitschr. 10, 56 ff.

⁵⁾ Wie z. B. zu Breslau und zu Neisse in Schlesien, s. J. Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochst. Breslau, 3. Bd. Breslau 1868, S. 975 ff.; 988.

keiten: einmal, weil der eine Zweig sich durch den andern im Almosensammeln benachteiligt fand, und dann weil die Konventualen wegen ihres meist unordentlichen Lebenswandels beim Volke missachtet, die Observanten aber infolge ihrer Strenge allgemein beliebt und gesucht waren.

Noch einmal griff Döring in den andauernden grossen Verfassungskampf ein, der den Orden insgesamt bewegte und vorzugsweise in Italien ausgefochten wurde.¹⁾ Er begegnet uns als Teilnehmer an dem Generalkapitel zu Assisi im November des Jahres 1455, als Papst Kalixtus III. eine Wiedervereinigung der beiden Richtungen anstrebte. Die hier von den Konventualen aufgestellten „*Articuli de modo concordiae*“ sind von Döring mitunterzeichnet.²⁾ Durch Bulle vom 2. Februar 1456³⁾ ward die nominelle Einheit des Ordens festgesetzt; sie hatte jedoch keinen Bestand, da die divergierenden Elemente immer mehr zu einer vollständigen Trennung der zwei Familien hindrängten. In diesem Kampfe gewannen auch in der sächsischen Provinz die Observanten, von Bischöfen und Fürsten thatkräftig unterstützt und mit neuen Klostergründungen bedacht,⁴⁾ immer mehr die Oberhand. Sie waren seit 1431 durch selbständige Provinzialvikare von bewährter Tüchtigkeit geleitet, als deren erster Fr. Hermann Königsberg genannt wird, der wiederholt von Döring seine Einsetzung bezw. Bestätigung erhielt,⁵⁾ wie es die päpstlichen Verordnungen verlangten. Als er im Jahre 1451 wegen Altersschwäche zurücktrat, folgte ihm Fr. Henning Sele,⁶⁾ der bis in die sechziger Jahre dieses Amt verwaltete.

¹⁾ Vgl. Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte 8, 131 ff. Anal. Francisc. II, 344 sqq.

²⁾ Wadding XII, 276 (273 sqq.).

³⁾ Wadding XII, 423—427. Anal. Francisc. II, 351.

⁴⁾ Woker S. 23 f.

⁵⁾ Woker S. 22.

⁶⁾ Woker S. 18. Im August 1461 war Henninghus Seelen noch „*vicarius fratrum ordinis minorum de observantia provinciae Saxoniae*“

So sah Döring trotz aller Gegenbemühungen die Observanz täglich wachsen; an einem glücklichen Ausgang seiner Sache verzweifelnd beschloss er, sich zurückzuziehen, was ihm jedoch nicht gelang, ohne dass sein letztes Amtsjahr noch von heftigen Stürmen bewegt war. In seiner Chronik ad a. 1460¹⁾ erzählt er dies selbst in Kürze: „Eodem anno magister Mathias minister Saxonie ordinis minorum celebravit capitulum provinciale in Northusen, in quo cum magna instancia resignavit officium ministeriatus, sed ejus resignacioni concorditer fuit contradictum. Sed anno sequenti hujusmodi resignacionem per eum resumptam provincia acceptavit et alium ministrum elegit (scil. doctorem Nicolaum Lackman de Danzk), quando archiepiscopus Magdeburgensis contendere cepit cum provincia vigore cujusdam commissionis apostolice surrepticie impetrata, et hoc in principio Augusti.“ Es hatte nämlich Papst Pius II. durch Reskript vom 16. Oktober 1460²⁾ dem Erzbischof die Vollmacht erteilt, alle exemten wie nichtexemten Klöster der Bettelorden in seiner Diözese zu reformieren. Als er nun die Reformation des Barfüsserklosters zu Halle in Angriff nahm, wurde von seiten der Konventualen anfänglich Widerstand versucht, dann aber Folge geleistet; Döring selbst ordnete durch Urkunde vom 25. Januar 1461 die Übergabe aller Klostergüter an den Rat der Stadt an,³⁾ die denn auch am

und Mitglied der Reformationskommission des Erzbischofs von Magdeburg; Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 284.

¹⁾ Bei Mencke III, 26 sq.; Riedel IV. 1, 231 sq. Das Kapitel zu Torgau fand am 1. August (1461) statt; Anal. Francisc. II, 389.

²⁾ Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 265 f.

³⁾ Die Urkunde bei von Dreyhaupt I, 799: „Bruder Matthias Dörings, der heil. Schrift Doctoris und Ministers des Franziscanerordens der Provintz Sachsen Bekänntniss, dass er dem Convent zu Halle befohlen, alle ihre Güter an den Rath zu übergeben, d. d. 25. Januar ao. 1461.“ Eine Abbildung des daran befindlichen Siegels des Provinzials giebt Dreyhaupt auf der Kupferstichtafel XX. Nr. 1: ein parabolisches Siegel, im gegitterten Siegelfelde steht Johannes der Täufer, mit der Rechten auf den agnus dei zeigend, den er im linken Arme hält; die Umschrift lautet: „S. ministri.

16. März bereits vollzogen wurde.¹⁾ Desto heftiger widersetzte sich Döring und seine Partei der Reformierung ihres Konventes zu Magdeburg, indem sie von dem päpstlichen Kommissär Hermann Greven in Erfurt ein Mandat gegen die erzbischöflichen Visitatoren erwirkten und zugleich nach Rom appellierten.²⁾

Inzwischen kam, ohne dass der Streit beendet war, die Zeit des Provinzialkapitels heran. Döring, nach seinem eigenen Geständnis: „confectus senio et attenuatus laboribus“,³⁾ bedurfte dringend der Ruhe und wurde auf sein wiederholtes Verlangen von den Vätern der Provinz am 1. August 1461 zu Torgau seines Amtes entbunden. Zu seinem Nachfolger wurde Nikolaus Lackmann⁴⁾ gewählt, der ihm bereits mehrere

fratrū. minorvm. provincie. saxonie.“ Vgl. dazu die Beschreibung des Provinzialsiegels vom Jahre 1332 in dem „Mecklenburg. Urkundenbuch. 8. Bd. Schwerin 1873.“ S. 291.

¹⁾ Die Urkunde bei von Dreyhaupt 1, 799.

²⁾ Vgl. Hoffmann 1, 400 f. Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 268.

³⁾ In seiner Appellatio bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 288.

⁴⁾ Über ihn s. oben S. 12 und S. 67/8 Anm. 5. Er war aus Danzig gebürtig; Mencke III, 27 nota, und starb 19. November 1479 zu Breslau; Anal. Francisc. II, 469. SS. rer. Lusat. 1, 293. „... praefuit provinciae 18 annis et celebravit haec capitula: 1463 Hamburgi; 1466 Friburgi (Silesiae); et quia fuit ad tempus excommunicatus, non tenuit capitula usque ad a. domini 1473 . . .“ Anal. Francisc. II, 389; 585. Trithemius (Catal. ss. eccl. (Col.) 1531. Fol. CXXL) schildert ihn folgendermassen: „Nicolaus Lackman, natione teutonicus, ordinis fratrum minorum sancti Francisci minister Saxoniae, vir in divinis scripturis studiosus et eruditus et Aristotelicae philosophiae non ignarus, ingenio praestans et ad disputandum idoneus, in declamandis sermonibus ad populum excellentis opinionis. Scripsit non abjiciendae lectionis opuscula, quibus nomen suum ad posteritatis notitiam transmisit.“ Er schrieb „Super sententias libri 4,“ wovon super primum in Cod. Lat. Monac. 4760, Fol. 1—12 und 21—135; vgl. Catal. cod. ms. bibl. reg. Monac. III. 1, 200; dasselbe als „Scholae de primo lib. sentent. habitae“ in ms. fol. 98 (1461), Bl. 257—357 der Amplonianischen Handschr.-Sammlung zu Erfurt, s. W. Schum, Beschreibendes Verzeichnis ders. Berlin 1887. S. 70. „Epistola de libertatibus procuratoribus fratrum minorum . . . d. d. Lubeck 1473“

Jahre als Provinzialvikar zur Seite gestanden hatte. Aber bereits unterm 17. August wurde Döring sowohl wie Lackmann und die übrigen Teilhaber am Widerstande durch den Erzbischof von Magdeburg exkommuniziert.¹⁾ Dagegen erliess dann Döring am 15. September von Kyritz aus seine „Appellatio contra Magdeburgensem archiepiscopum“²⁾ an den Papst mit schweren Invektiven gegen jenen. Bevor dieselbe jedoch nach Rom gelangte, hatte Pius II. durch eine Bulle vom 30. September³⁾ die unumschränkten Reformativvollmachten des Magdeburger Metropolitens von neuem bestätigt mit Verwerfung der Mandate des Erfurter apostolischen Kommissärs und mit dem Befehle, den weltlichen Arm im Notfalle gegen die Widerspenstigen zu Hilfe zu nehmen. So wurden die Barfüßler zu Magdeburg mit Gewalt reformiert.⁴⁾

Döring seinerseits lebte zurückgezogen in seinem Kloster zu Kyritz und machte in seiner Chronik seinem ergrimmtsten Herzen in beissendem Spotte gegen seine Feinde Luft. Wenn er auch in seinem langen kampfbewegten Leben in der Öffentlichkeit nicht viel Freude und Erholung errungen hatte, woran er sich jetzt am Abend seiner Laufbahn hätte sonnen können, so genoss er doch den wohlverdienten Ruf

in Cod. Helmst. 550, Fol. 172, 173. „Littera pro licentia ad citandum debitores“ von demselben Datum in demselben Codex Vorsatzblatt 1 und „Sermo in die Pasche“ in Cod. Helmst. 666, Fol. 164 bis 174; v. Heinemann I. 2, 35; 37; 117. Dazu nennt Trithemius noch „Quaestiones variae lib. 1.“ „Sermones de tempore lib. 1.“, und „Sermones de sanctis lib. 1.“; s. ferner Wimpina bei Merzdorf p. 56. Fabricius—Mansi V, 346; 362 sq. Sbaralea p. 557. Wadding, SS. ord. Minor. p. 265.

¹⁾ Die Urkunde bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 283—287.

²⁾ Handschriftlich in der Paulina zu Leipzig: Repos. jurid. ser. III. cod. 67, fol. nach J. L. Feller l. c. p. 236, gedruckt bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 287—291 und analysiert von demselben das. S. 269—271.

³⁾ Abgedruckt bei F. E. Boysen, Allgem. histor. Magazin. 4 Stück. Halle 1768. S. 127—132.

⁴⁾ Vgl. Hoffmann 1, 401.

eines „Doctor armatus“, wie ihn italienische Manuskripte nennen.¹⁾

Nachdem bisher fast ausschliesslich von Kampf und Streit die Rede gewesen, womit die Amtszeit Dörings als Provinzials von Sachsen angefüllt war, erübrigt nun auch einiges von der friedlichen Entfaltung seines Charakters, von der Fürsorge für seine Ordensprovinz und von Akten der christlichen Frömmigkeit und Nächstenliebe zu berichten. Allerdings sind uns nur spärliche Denkmale dieser seiner Thätigkeit überliefert, so dass wir uns kaum annähernd ein Bild seines karitativen Wirkens zu machen vermögen. Es bewahrheitet sich auch in Dörings Leben die oft beobachtete Erscheinung, dass die stille, friedliche Wirksamkeit des Menschen weit weniger zum Gegenstand der Aufzeichnung genommen wird als sein lautes Kampfgetriebe in der Welt. Doch lässt sich bei Döring vielleicht aus der oben berührten regelmässigen Abhaltung der Provinzialkapitel und noch mehr aus dem einmütigen und dringenden Verlangen, womit ihn noch im Jahre 1460 die Provinz an ihrer Spitze zu erhalten suchte, schliessen, dass er sich allgemeiner Beliebtheit und allseitigen Vertrauens bei seinen Untergebenen erfreute und seinen Verpflichtungen in jeder Beziehung gerecht zu werden verstand, was bei der Ausdehnung der sächsischen Provinz und deren Wirkungskreis keine geringe Aufgabe war.

Wie sehr Döring die Pflege der Wissenschaften und Beförderung der Bildung inner- und ausserhalb seines Ordens am Herzen lag, bezeugt uns ein noch vorhandenes Schreiben vom 23. Mai 1458, wodurch er dem Rate der Stadt Görlitz die auf dem Kapitel zu Braunschweig beschlossene Errichtung eines „Studiums“ in Görlitz mitteilt, „also dass do kommen würden zu demselben studio acht oder zehn Brüder vnd zwo vorständliche vnde woltuchtige lesemeister die die genanten bruder unde studenten nach gote czucht ere vnd redlichkeit des

¹⁾ Breest, Märk. Forsch. 16, 200.

ordens sollen vnd werden vorstehen euch czu euren nutz vnde fromen der seelen seligkeit vnde leuten vnd landen.“¹⁾)

Dass Döring trotz seines oft zu weitgehenden Eifers gegen die in der Kirche seiner Zeit herrschenden Missstände dennoch fromm kirchliche Gesinnung hegte, dafür liefern mehrfache Urkunden den Beweis.²⁾ So nimmt er d. d. Lübeck, 28. Juli 1434 die mit dem Kloster seines Ordens zu Kiel verbundenen Innungen und Bruderschaften,³⁾ so d. d. Liegnitz, 10. August 1442 den Bürgermeister Johann Adersleben von Halberstadt zugleich mit seiner Ernennung zum Prokurator der dortigen Minoriten,⁴⁾ so d. d. Kyritz, 22. August 1454 die Cisterzienserabtei Chorin (bei Angermünde)⁵⁾ in die Gemeinschaft aller geistlichen Verdienste seines Ordens auf — „in plenam participationem missarum, vigiliarum, orationum, jejuniorum, castigationum ac aliorum omnium generalium bonorum, quae per fratres totius nostri ordinis et sorores ordinis s. Clarae per totum orbem in 2186 monasteriis domino digne famulantes operari dignabitur clementia salvatoris . . .“⁶⁾ Einen Streit zwischen dem Benediktinerstifte St. Michaelis zu Lüneburg und seinem Ordenskloster daselbst schlichtete er am 31. März 1450.⁷⁾

1) Das Schreiben ist gedruckt in den SS. rer. Lusat. 1, 340; vgl. C. G. Th. Neumann, Geschichte von Görlitz. Görl. 1850. S. 353 f.

2) Wenn man die gegen Wohlthäter des Ordens oder sonst um denselben besonders verdiente Personen so häufig bethätigte „Affiliatio spiritualis“ als Beweis fromm kirchlicher Gesinnung gelten lassen will.

3) Die Urkunde bei de Westphalen IV, 3306.

4) Urkunde bei G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. 2. Teil. Halle 1879. S. 213 f. „Datum Legem (?) anno domini 1442 tempore nostri provincialis capituli, in festo s. Laurentii ibidem celebrati . . .“; vgl. Anal. Francisc. II, 288.

5) Urkunde bei Riedel I. 13, 286 f.

6) Bei de Westphalen IV, 3306.

7) W. von Hodenberg, Lüneburger Urkundenbuch. VII. Abt. Hann. 1860/70. Nr. 1117. S. 671: Guardian Ludolf und die Lectoren Johann und Gerhard und der Convent des Klosters der fratres minores zu Lüneburg vergleichen sich mit dem Thesaurar Balduin von dem Berge zu St. Mihaelics in Lüneburg, durch Vermittlung des Ministers Matthias der

Seine besondere Obsorge hatte Döring dem Kloster seiner Heimatsstadt Kyritz zugewendet, in welches er sich seit seinem Rücktritt vom Provinzialate ganz zurückzog.¹⁾ In Ansehung der „grosze notdorfft der Andechtigen vnserer lieben getruwen Gardianus vnde gemeyne Bruder des Closters sant franciscus Ordens in vnser Stat kiricz gelegen“ verliehen durch Urkunde vom Jahre 1452 die Markgrafen Friedrich der Ältere und Jüngere denselben „den Nutz des garten vff dem hanenwinckel, den der werdige vnde Andechtige vnnser Rat vnde lieber getruwer herr Mathis doring, desselben ordens in Sachsen Meister gekaufft, bezalt vnd vns vnserer herrschaft den gegeben hot“ so, dass das Eigentumsrecht ihnen und ihrer Herrschaft, der Nutzen den Brüdern „in hinfurder ewiglich“ verbleiben soll, wofür letztere alljährlich „des ersten Montages

fratres minores in der Provinz Sachsen, des Propstes Diedrich zu Lüne und des bischöflichen General-Officials Johann zu Verden, über die Beerdigung derjenigen Gemeindemitglieder des Klosters St. Michaelis, welche auf dem Kirchhofe der fratres minores beerdigt werden wollen. 31. März 1450.“

¹⁾ „Habitationis mihi per superiorem meum assignatae,“ sagt er in seiner Appellatio bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 288. Aus den Urkunden bei von Dreyhaupt I, 799 Nr. 225 und 226 zieht Woker (S. 19) den falschen Schluss: „Döring war 1461 Mitglied des Konventes in Halle.“ Mir scheint dagegen aus dem Umstande, dass er 1452 einen Garten für das Kloster in Kyritz kaufte, wie sogleich im Texte des näheren besprochen wird, aus dem Datum einiger bereits angeführten, zu Kyritz ausgefertigten Urkunden und zumal aus mehreren Stellen seiner Chronik mit annehmbarer Sicherheit hervorzugehen, dass er hier schon seit 20 Jahren und länger seinen ständigen Aufenthalt hatte. So berichtet er zum Jahre 1437, dass in der Prignitz und vornehmlich zu Kyritz schwere Krankheiten grassiert haben (Mencke III, 9. Riedel IV. 1, 216); im Jahre 1448 habe in vielen Gegenden schreckliches Hagelwetter gehaust und die Feldfrüchte und Bäume vernichtet, „specialiter in Kiriz“ (Mencke III, 15. Riedel IV. 1, 221) und 1457 sei die Mark und hauptsächlich die Prignitz und Kyritz von Räubern schwer heimgesucht worden (Mencke III, 24. Riedel IV. 1, 230) — Nachrichten, die meines Erachtens auf einen mehr als vorübergehenden Aufenthalt des Berichterstatters in Kyritz schliessen lassen.

nach Michaelis ein löblich vnd erlich gedechtnusz vor vnser vorfaren seligen, vnnsrer vnde vnnsrer Erben vnde nachkomen selen selickeit halden vnd begeen sullen.“¹⁾ Noch im Jahre 1519 wiederholt Kurfürst Joachim I. diese Verleihung.²⁾

In diesem durch seine Munificenz also auch mit einem Garten ausgestatteten Konvent seiner Heimat verbrachte Matthias Döring den Rest seiner Tage, heiligen Betrachtungen hingegeben, wie Wimpina berichtet.³⁾ Seit der Abdankung des Gegenpapstes Felix und der Auflösung des Baseler Konzils im Jahre 1449 hatte auch Döring wie so mancher seiner Gesinnungsgenossen von der öffentlichen Erörterung der grossen Fragen der Zeit sich immer mehr in seine einsame Zelle zurückgezogen; auch den ihn noch näher berührenden Wirren in seinem Orden und im Gebiete seiner sächsischen Provinz hatte er soviel wie möglich fernzubleiben gesucht. Die Haller und Magdeburger Reformstreitigkeiten endlich, in die der greise Mann wider seinen Willen verwickelt worden, waren ganz dazu angethan gewesen, ihm die Öffentlichkeit vollends zu verleiden. Litterarisch ist er seit jenen Wilsnacker Händeln auch nicht mehr hervorgetreten;⁴⁾ der letzte Eintrag in seine

1) Urkunde bei Riedel I. 3, 453; vgl. auch 443 f. und I. 1, 350.

2) Urkunde bei Riedel I. 1, 381.

3) Bei Merzdorf p. 96: „Reliquum vitae suae in sacris meditationibus transegit in conventu Kyritzensi.“

4) Hier sei noch bemerkt, dass das sich um Wilsnack drehende „Correctorium clarificationis Eberhardi Waltmann prepositi Magdeburgensis“ („Inter monstra in orbe nata“) des Cod. Helmst. 550, fol. 236—242 (von Heinemann I. 2, 36), analysiert von Breest, Märk. Forsch. 16, 270 bis 272, aus dem Ende des Jahres 1452 oder aus dem Anfang 1453 meines Erachtens nicht von Döring herrührt, wie Gebhardt, Histor. Zeitschr. 59, 293 Anm. 3 mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen geneigt ist. Aus der Darstellung bei Breest lässt sich kein stichhaltiges Argument für seine Autorschaft gewinnen. Das von ihm so häufig gebrauchte „zelus sine sciencia“, das auch in diesem Correctorium vorkommt, findet sich ebenso häufig bei andern Schriftstellern jener Zeit, wie Gerson, Torquemada, Joh. von Kapistran. Auf diesem Wege der Kombination müsste man

Chronik von seiner Hand ist vom Jahre 1464. Er lebte dann noch 5 Jahre; am 24. Juli 1469¹⁾ legte er sein müdes Haupt zur ewigen Ruhe nieder. Von irgendwelchen Reminiscenzen an ihn ist zu Kyritz, wie Breest berichtet,²⁾ jetzt keine Spur mehr vorhanden.

Döring noch ein paar Dutzend Traktate von der bekannten Tendenz, aber bisher unbekanntem Verfassern überweisen.

¹⁾ Dieses Datum haben übereinstimmend die SS. rer. Lusat. 1, 281, die Grabschrift bei Riedel I. 1, 350 und das oben S. 9 Anm. 1 mitgeteilte Epitaphium. — Dass Döring im Chor der Kirche seines Klosters begraben ward (Merzdorf p. 96), scheint ein besonderer Ehrenvorzug gewesen zu sein, da die Mendikantenklöster eigene Cömeterien aussserhalb ihrer Gotteshäuser zu haben pflegen.

²⁾ Märk. Forsch. 16, 200.

III.

Matthias Döring **als Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus.**

Sachgemäss reiht sich an Dörings Lebensabriss, wie er in den beiden vorstehenden Abschnitten gezeichnet worden, die von ihm verfasste Fortsetzung der Chronik des Dietrich Engelhus. Dieselbe ist auch nächst dem „Defensorium postillae Nicolai Lyrani contra Paulum Burgensem“ diejenige seiner Schriften, welche seinen Namen am weitesten bekannt gemacht hat und ihm einen, wenn auch bescheidenen Platz in der Geschichte der deutschen Historiographie sichert.¹⁾ Tagebuchartig kurz, im ersten Eindruck, mit rückhaltsloser Offenheit niedergeschrieben, beleuchten und ergänzen diese Aufzeichnungen vielfach das Bild sowohl seines Zeitalters wie seiner selbst und geben unserer Darstellung das rechte lebendige Kolorit. Sie lassen uns vor allem deutlich die Stellung erkennen, welche er den grossen Fragen und den leitenden und handelnden Persönlichkeiten seiner Zeit gegenüber einnahm und zeigen uns des Mannes wahren Wert und Charakter.

¹⁾ S. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. 2. Bd. 3. Aufl. Berlin 1887. S. 153. (Der daselbst Anm. 3 enthaltene Hinweis auf eine angeblich „gute Würdigung Dörings“ bei G. Köhler in dem von ihm hrsg. Kalendarium der Görlitzer Mönchen — Script. rer. Lusat. I, 281 — ist euphemistisch zu nehmen.) Nebenbei sei hier erwähnt, dass C. Oudin, Commentar. de script. ecclesiae antiquis. Tom III. Lips. 1722. p. 2451—2454 unserm Döring die bis 1493 reichende Weltchronik des Hartmann Schedel zuschreibt und dadurch die seltsamste Verwirrung in seine Biographie bringt, indem er ihn u. a. um 1415 geboren werden und 1496 (oder 1494) sterben lässt.

Matthias Dörings Chronik ist eine pragmatisch allerdings ganz verschiedene Fortsetzung der grossen Weltchronik oder „Nova Chronica“ des Magisters Dietrich Engelhus¹⁾ in unmittelbarem Anschluss an dieselbe zum Jahre 1420 und uns nur in einer bisher bekannten Handschrift, dem Codex 1310 der Universitätsbibliothek zu Leipzig²⁾ erhalten.

Es ist dies eine Papierhandschrift in Quart mit 246 Blättern und trägt oben auf der Aussenseite des Vorderdeckels, gleichsam als Titelblatt, auf einem aufgeklebten Pergamentstreifen die Worte: „Cronica brevis romanorum || pontificum et imperatorum || Metrice et prosayce. || Item Acta et decreta || consilij basiliensis. || Tho. weneri.“ Auf der Innenseite des Deckels steht geschrieben: „Libellus Magistri Thome weneri de brunnsbergk jn lipczk scriptus anno Cristi 1480“; dann folgt

¹⁾ Engelhus starb am 5. Mai 1434, nicht 1435, wie Gebhardt. Hist. Zeitschr. 59, 260 Anm. 1 und 272 angiebt; vgl. K. Grube, Hist. Jahrb. 3, 56 und L. v. Heinemann, Neues Archiv 14, 196. Zu den von Grube (Hist. Jahrb. 3, 49—66) gelieferten biographischen Nachrichten über Engelhus ist auch die Notiz von Interesse, dass derselbe zum Jahr 1406 (Juni 23) mit folgenden Worten in die Heidelberger Universitätsmatrikel eingetragen ist: „M. Theodericus de Embeke dyoc. Magunt., magister Bononiensis dt;“ G. Toepke, die Matrikel d. Univers. Heidelberg von 1386 bis 1662. 1. Teil, Heidelb. 1884. S. 102; vgl. auch G. Knod i. d. „Protokolle d. Generalversamml. d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Metz, Berlin 1890“. S. 188 Anm. 1. Über die Chronik des Engelhus — hrsg. von Joach. Joh. Maderus, Chronicon M. Theodorici Engelhusii, continens res ecclesiae et reipublicae ab orbe condito ad a. Christi circiter MCCCXX. Helmostadi 1671. 4^o. und G. G. Leibnitius, Script. Brunsvicensia illustr. Tom. II. Hannov. 1710. 2^o. p. 977—1143: „Chronicon Theodorici Engelhusii, continens res eccl. et reipubl. ab orbe cond. ad ipsius usque tempora“ — s. Lorenz a. a. O. S. 151 f.

²⁾ S. L. Joach. Feller, Catal. cod. ms. bibl. Paulin. Lips. 1686. p. 409 sq. J. G. Horn, Nützl. Samml. z. einer hist. Hand-Bibliothec v. Sachsen. 4. Thl. Leipzig 1729. S. 359 ff. Archiv d. Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde 6, 217.

eine kurze Inhaltsangabe.¹⁾ Fol. 15 bis 136 (mit eigener Paginierung 1—122) enthalten die „Cronica breuis et vtilis“ des Dietrich Engelhus²⁾ und seiner Fortsetzer, eingeführt mit der Bemerkung: „Ex speculo historiali mundi ipsius vincencij et alijs cronicis Eusebij || Jeronimi Orosij Cassiodori et aliorum historiographorum presens cronica est collecta.“ Sie beginnt nach einer kurzen Beschreibung der „3 partes mundi“ mit Adam und Eva und reicht im ganzen bis zum Jahre 1498.

Der grösste Teil, Fol. 15 bis 109 Z. 27 v. o. gehört Dietrich Engelhus selber an und erzählt die Weltbegebenheiten bis 1423; der folgende Abschnitt (beginnend mit 1420) bis 1464, Fol. 109 Z. 28 v. o. bis 124 Z. 6 v. o. stammt, wie eine Randbemerkung Fol. 109 und 122 besagt, von unserm Matthias Döring. Das übrige, von 1464 bis 1498, Fol. 124 Z. 7 v. o. bis 136 ist von dem Besitzer des Codex, dem Professor der

1) Von derselben Hand, aber ungenau. Richtig ist der Inhalt folgender: Fol. 1—13^v „Metra gotfridi“ [Viterbiensis], 14 ist leer, 15—136 „Cronica breuis et vtilis“, 137—142 leer, 143—210 „Acta et decreta Consilij basiliensis“ (sessio I. bis sess. XIX. anno 1434, VII. yd. Sept.), 210^v bis 231 „Raciones et materie cum reprobationibus XLIIII articulorum wicleff et sequacis sui johannis huss“, 231^v—233 „Articuli de speculo saxorum reprobati“, 234—237^v „De bohemis et hereticis bohemorum et de bellis eorum propter heresim“ (von neuerer Hand beigelegt: „Sequentia ad finem usque sunt excerpta ex Continuatione Chronici Engelhusii praecedenti per D. Matth. Doringk conscripta hucque de verbo ad verbum translata vid. supra pag. 95 sqq.“), 238 und 239 leer, 240—246^v „Cronica breuis de quibusdam Nouissimis temporibus actis in partibus Missne et thuringie principaliter et de alijs memoria dignis“ [bis 1491].

2) Leibniz macht in der Einleitung zum 2. Bde. seiner Braunschweiger Geschichtsquellen vier Handschriften des Engelhusschen Geschichtswerkes namhaft: 1) Codex Gerhardinus (vel Molanianus), absolutus 1418, 2) Cod. Conringianus, absol. 1421, 3) Cod. Finkianus, absol. 1423 und 4) Cod. Crucianus (i. e. ms., qui fuit conventus fratrum minorum Gotingensium, nunc vero in bibliotheca ecclesiae s. Crucis Hanoverae asservatur), absol. 1432 vel 1433. In dem Cod. 1310 der Leipziger Paulina hätten wir demnach, wenn er nicht mit dem Cod. Finkianus identisch ist, eine fünfte Hs. des Engelhus.

Artistenfakultät zu Leipzig, Thomas Werner († 23. Dezember 1499) aus Braunsberg verfasst.¹⁾

Geschrieben sind Fol. 15—48^v (48 ist leer) von einer ersten, Fol. 49—85 von einer zweiten, Fol. 85 bis 124 z. 6 v. o. wieder von der ersten und Fol. 124 z. 7 v. o. bis zum Schlusse von einer dritten (mit der ersten vielleicht identischen) Hand. Diese dritte Hand ist, soviel ich sehe, die des Thomas Werner, der auch Fol. 234—237 und 240—246 geschrieben, interpungiert und unterstrichen, sowie Randbemerkungen, Seitenüberschriften und kleinere Korrekturen im Texte des unserm Döring zugehörenden Teiles angebracht hat. Von ihm sind auch die beiden, Döring als Verfasser bezeichnenden Marginalien auf Fol. 109 und 122.²⁾

Diese Handschrift³⁾ bildet auch die Grundlage der von J. B. Mencke im 3. Bde. seiner „*Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum*. Lips. 1730.“ p. 1—30 (54)⁴⁾ veranstalteten vollständigen, aber fehlerhaften Ausgabe: „*Matthiae Doeringii Doct. Ordin. Minor. Continuatio Chronici Theodorici Engelhusii, ab anno MCCCCXX. usque ad an. MCCCCXCVIII.*“, nach welcher sie A. Fr. Riedel in seinem „*Codex diplomaticus Brandenburgensis. IV. Hpttl. 1. Bd. Berlin 1862.*“ S. 209—234 (256)⁴⁾ wieder abgedruckt hat. Einen die sächsischen Lande betreffenden Auszug veröffentlichte J. G. Horn in seinen „*Nützl. Sammlungen zu einer historischen Hand-Bibliothek von Sachsen. Vierter Theil. Leipz. 1729.*“ S. 361—374.

¹⁾ S. Horn a. a. O. S. 360. Wimpina bei Merzdorf p. 46 sq.

²⁾ Fol. 109: „*Continuacio cronice precedentis facta per doctorem Matthiam Doringk ordinis minorum, ministrum Saxonie in Kiritz;*“ fol. 122 (zu den Worten: „*Eodem anno (1466) magister Mathias minister Saxonie ordinis minorum celebrauit capitulum provinciale in Northusen*“): „*Auctor operis est ille.*“

³⁾ Den Wortlaut der angeführten Stellen gebe ich nach der Hs., verweise aber zugleich auch auf Mencke und Riedel.

⁴⁾ Soweit mit der von Thomas Werner verfassten Fortsetzung.

Die Frage nach der genaueren Abfassungszeit dieser kurzen, einen Zeitraum von 44 Jahren knapp umspannenden Memoiren Dörings kann nur nach den in ihrem Inhalt gebotenen Anhaltspunkten beantwortet werden, und deren sind nur sehr wenige. An mehreren Stellen ist ersichtlich, dass die betreffenden Ereignisse aufgezeichnet worden, noch bevor sie völlig abgeschlossen waren. So wird zum Jahre 1431¹⁾ das anfänglich feindselige Verhältnis zwischen Papst Eugen und dem Baseler Konzil und das 1433 auf einige Zeit wiederhergestellte Einvernehmen zusammengefasst, zum Jahre 1443²⁾ die Fortdauer der Neutralität bis 1445 erzählt und zum Jahre 1446³⁾ die Soester Fehde mit dem Bemerken berichtet: „cujus nondum finis“, welcher erst 1449 erfolgte. Gebhardt⁴⁾ setzt daher Dörings Entschliessung, die Geschehnisse seiner Zeit aufzuzeichnen, ans Ende der 30er oder an den Anfang der 40er Jahre seines Jahrhunderts; je nachdem ihm die Nachrichten zukamen, habe er seine historischen Notizen niedergeschrieben. Man kann dies vielleicht so erklären, dass Döring während seines Aufenthaltes in Erfurt, wo seit 1393, bezw. 1395 bis in die 20er Jahre des 15. Jahrhunderts hinein auch Dietrich Engelhus weilte und wirkte,⁵⁾ dessen Chronik erworben habe, in die er dann jeweils nach der Rückkehr von seinen Visitations- und Gelegenheitsreisen an den Sitz des Provinzialates seine Einträge zusammengestellt haben mag.

Bei der weiten räumlichen Ausdehnung der Minoritenprovinz Sachsen, die von Westfalen durch ganz Norddeutschland bis nach Livland hin sich erstreckte, hatte Döring auf seinen häufigen Amtsreisen die günstigste Veranlassung, in den verschiedensten Teilen des nördlichen Deutschland Nachrichten zu sammeln. Infolge dessen stützen sich seine Be-

1) Bei Mencke III, 7. Riedel IV. 1, 214.

2) Bei Mencke III, 12. Riedel IV. 1, 218.

3) Bei Mencke III, 15. Riedel IV. 1, 221.

4) Hist. Zeitschr. 59, 273.

5) Grube, Hist. Jahrb. 3, 53 f.

richte zum Teil auf eigene Erlebnisse, zum Teil auf die Erzählungen anderer, auf Briefe und sonstige schriftliche Relationen; oft werden wir aber auch in seinen Erzählungen nur den Niederschlag von Gerüchten erblicken dürfen, die den wirklichen Sachverhalt bald mehr bald weniger entstellen. Von einer Quellenbenützung im eigentlichen Sinne kann also hier nicht die Rede sein. Die Niederschrift des gesammelten Stoffes besorgte Döring wahrscheinlich in seiner Heimat Kyritz, wo er seit Ende der 30er Jahre seinen ständigen Wohnsitz gehabt zu haben scheint.¹⁾ Bis wenige Jahre nach Niederlegung des Provinzialates führte er seine Aufzeichnungen fort. Dann zwangen die Gebrechlichkeit und Schwäche des Alters und der Anblick des nahen Todes zur Abkehr von der Welt und zu den ernsteren Gedanken ans Jenseits.²⁾ Da blieb wenig Zeit mehr und Lust für die Beschäftigung mit den Vorgängen, Verhältnissen und Personen der streitenden Gegenwart, über die er in früheren Tagen, sofern sie nicht zu seinen Anschauungen gestimmt, die Schale seiner Entrüstung und seines Spottes auszugiessen gewohnt war.

Zur Bezeichnung des näheren Verhältnisses zwischen der Weltchronik des Dietrich Engelhus und der von Döring stammenden Fortsetzung hat man den Gegensatz hervorgehoben, demgemäss ersterer mehr Oberdeutschland im Auge gehabt habe, während des letzteren Aufmerksamkeit hauptsächlich auf Niederdeutschland gerichtet sei.³⁾ So scharf ist dieser Unterschied jedoch nicht ausgeprägt und durchgeführt. In ihren früheren Abschnitten bewahrt die „Nova Chronica“ des Engelhus durchaus ihren allgemeinen weltgeschichtlichen Charakter; sie war eine Kompilation aus vielen verschiedenartigen Werken und als Handbuch für den Gebrauch der höheren gelehrten Schulen bestimmt. Später aber, in den die

¹⁾ S. oben S. 80 Anm. 1.

²⁾ S. oben S. 81 Anm. 3.

³⁾ Lorenz 2^s, 153. Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 273. Vgl. auch Journal littéraire p. 200 sqq.

Lebenszeit des Autors umfassenden Partien, in dem Teile also, in welchem allein sie mit der Arbeit Dörings verglichen werden kann, nimmt auch sie, wie jene, eine stark lokale Färbung an mit besonderer Berücksichtigung der Heimatsgegend Dietrichs und der westlichen Hälfte Niederdeutschlands.¹⁾ Der charakteristische Unterschied der beiden Werke besteht vorzüglich darin, dass das des Engelhus auch in seiner späteren Periode mit einer für seine Zeit anerkennenswerten Objektivität und Pragmatik die Thatsachen wiedergibt und so eine höhere Auffassung seiner Aufgabe zeigt, während wir in den Aufzeichnungen Dörings kleine, von persönlicher Ab- oder Zuneigung stark parteiisch gefärbte Charakterstücke vor uns haben, denen die Ereignisse nur wie zur Folie dienen. Dort haben wir ein Geschichts-, hier ein Tagebuch. Wenn nun Lorenz²⁾ aus dem Umstande, „dass der Verfasser unserer Chronik sich sehr bestimmte und deutliche Urteile über die politischen Verhältnisse auszusprechen getraut“, auf die Bedeutung seiner Persönlichkeit schliesst, so will dies ebenso wenig besagen wie das Urteil Gebhardts,³⁾ der aus der „vielfachen Benützung Dörings bei Droysen (Preussische Politik), Grünhagen (Husitenkämpfe), Hoffmann (Geschichte der Stadt Magdeburg) u. a.“ ableitet, dass „der Autor sich überwiegend gut unterrichtet zeigt.“

„Continuaturus hoc breve opus, dum deus omnipotens mihi vitam concesserit, nihil nisi memoria dignum annotabo“,⁴⁾ also beginnt Döring seine Chronik mit der Versicherung, nur von Hauptaktionen und Merkwürdigkeiten, die auch für weitere und allgemeine Kreise Interesse bieten, Kenntnis nehmen zu wollen. Im übrigen lässt er seiner Feder freien Spielraum: nicht sein Geburtsland Brandenburg, nicht Sachsen, Thüringen und Meissen, nicht Niederdeutschland ausschliesslich und allein

1) Grube, Hist. Jahrb. 3, 57.

2) A. a. O. S. 153.

3) Hist. Zeitschr. 59, 273 und Anm. 1.

4) Mencke III, 1. Riedel IV. 1, 209.

sind Gegenstand seiner Aufmerksamkeit, auch ausserdeutsche Ereignisse findet er, wenn auch erst in zweiter Reihe und in untergeordnetem Masse der Überlieferung in seinem Buche für würdig. Neben vorübergehenden kürzeren Mitteilungen über Burgund (1437, 1452, 1453), den englisch-französischen Nationalkrieg und die Jungfrau von Orleans¹⁾ (1429, 1430, 1437), den Armagnakenkrieg (1444), über Italien (1430, 1437, 1445, 1453), Dänemark, Schweden und Norwegen (1426, 1427, 1434, 1441, 1448, 1451, 1456), England (1460), Böhmen, Polen und Ungarn (1433, 1438, 1444, 1446, 1450, 1454, 1455, 1458), Preussen (1454, 1455, 1457, 1458, 1460), die Türken (1424, 1427, 1453, 1455, 1456, 1457, 1464) u. a. m. nehmen die Böhmenunruhen, das Baseler Konzil, Päpste, Kaiser, Reichsfürsten und Reichstage, allgemeine kirchliche Verhältnisse und Angelegenheiten seines Ordens (1427, 1430, 1440, 1442, 1450, 1452) den breitesten Raum ein. Dabei stehen die Begebenheiten in Norddeutschland zwischen Weser und Weichsel einer-, den deutschen Mittelgebirgen und der Ostsee anderseits im Vordergrund. Nebenbei werden auch abnorme Witterungsverhältnisse (1432, 1433, 1434, 1444, 1446, 1453, 1458), Krankheiten (1428, 1437, 1439, 1450, 1463, 1464), auffallende Naturerscheinungen beachtet, wie ein im Jahr 1456 länger als einen Monat am nördlichen Himmel stehender „*cometa grandis caudam spargens versus austrum.*“²⁾ Auch von der

1) Dieses einzige Mal vermerkt Döring die Benutzung einer *relatio*, der er neben einer Erzählung von einem Wunderknaben (Mencke III, 14. Riedel IV. 1, 220) hier ein Gedicht entnimmt:

„*Virgo, puellares artus induta virili*
Veste . . .“

welches ein „*doctus Parisius*“ auf die Jungfrau geschrieben und welches auch in Eberhard Windeckes *Leben König Sigismunds cap. 240* vorkommt. Ausserdem citirt er auf sie einen Vers des *Beda Venerabilis* und einen gleichzeitigen Spottvers auf ihre Gefangennahme: „*illa loquax Mayo capitur ducis in grege leto.*“ Mencke III, 5 sq. Riedel IV. 1, 212 sq.

2) Mencke III, 22. Riedel IV. 1, 228.

allgemein verbreiteten Neigung seiner Zeit zum Wunderglauben hält sich Döring nicht frei.

In Kürze, aber übersichtlich und verlässlich wird die Geschichte der Husitenkriege erzählt vom ersten Siege der Häretiker „in monte Thabor“ (Ziskaberg) 1420¹⁾ (erster Kreuzzug), dem schmähhlichen Rückzug des im Herbst 1421 gegen sie aufgebotenen Reichsheeres (zweiter Kreuzzug 1420—1422), dessen Glaubenseifer²⁾ durch die Selbstsucht und den Geiz der deutschen Fürsten in Frage gestellt und zu Schanden worden sei,³⁾ und der Niederlage der Böhmen 1421⁴⁾ bis zu dem blutigen Tage von Aussk (Aussig) am 16. Juni 1426 (dritter Kreuzzug 1422 bis 1427).⁵⁾ Es folgt die Schilderung der misslungenen (vierten) Kreuzzugsexpedition von 1427,⁶⁾ deren Scheitern nicht, nach dem allgemeinen Urteile, den Bayern, sondern dem Zwiste zwischen dem Bischof von Mainz (Konrad III., Rheingraf von Dhaun 1419—1434) und dem Landgrafen von Hessen (Ludwig II. 1413—1458) schuld zu geben sei. Wir hören dann von den mit schrecklichen Brandschatzungen und Verheerungen ausgeführten Einfällen der Husiten in Schlesien (1427 und 1428), Bayern (1427) und Meissen, in die Lausitz und Franken (1429)⁷⁾ und endlich von dem erfolglosen, durch

¹⁾ Vgl. J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds. 3. Bd. Hamburg 1841. S. 75 f. C. Grünhagen, die Hussitenkämpfe der Schlesier. Breslau 1872. S. 36 f. Fr. von Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten. München 1872—1877. 1, 56 f.

²⁾ „Quem (fervor fidei) ego oculata fide conspexi in vulgo,“ Mencke III, 1. Riedel IV. 1, 209.

³⁾ Aschbach 3, 135 f. von Bezold 1, 73 ff.; 120 ff.

⁴⁾ „Anno 1423 in die nivis beate virginis“ (5. Aug.), nicht „nativitatis“ (8. Sept.), wie Riedel IV. 1, 210 liest. Mencke III, 2. Riedel IV. 1, 210, d. i. Der Sieg Friedrichs des Streitbaren von Meissen 1421. von Bezold 1, 55.

⁵⁾ „In fuga, sicut ferebatur, occiderunt, sine gladio et vulnere, circa 6000 virorum, et ut verius dicam, effeminatorum“; Mencke III, 3. Riedel IV. 1, 210. Vgl. Aschbach 3, 244 ff. von Bezold 2, 81 ff.

⁶⁾ Aschbach 3, 260 ff. von Bezold 2, 109 ff.

⁷⁾ Vgl. Aschbach 3, 330 ff.; 339 ff. Grünhagen S. 112—160. von Bezold 3, 1 ff.

Kardinal Julian Cesarini¹⁾ geleiteten fünften und letzten Kreuzzug von 1431.²⁾ Die Hauptschuld an dem kläglichen Misslingen der Unternehmungen gegen die husitischen Ketzer³⁾ schreibt Döring mit vollem Rechte der Zuchtlosigkeit und dem erbärmlichen Egoismus der deutschen Fürsten zu; sie zu züchtigen, sei deshalb die grosse Pestilenz des Jahres 1428 von Gott „per omnes partes Almanie“ verhängt worden.⁴⁾

Der zuversichtliche Ton der Erzählung und die Wiederholung von Ausdrücken wie „ego — conspexi“ deuten darauf hin, dass der Berichterstatter, wenn auch nicht persönlicher Teilnehmer, so doch oftmals Augenzeuge des durch die Husiten angerichteten Unheils gewesen sein mag. So wird er wohl das Bild der Verwüstung mit eigenen Augen gesehen haben, welches die Böhmen bei ihrem ersten Einfall in Schlesien (1427) durch Zerstörung der Städte Lauban und Goldberg hinterliessen. An beiden Orten wurden die zur sächsischen Provinz gehörigen Minoritenklöster durch ein Blutbad aller ihrer Insassen beraubt, ohne Widerstand, wie Döring erzählt, von seiten des in der Nähe unter Führung des Herzogs Ludwig von Brieg stehenden Christenheeres.⁵⁾ Kaum etwas anderes veranschaulicht drastischer die fanatische Wut und das Siegesbewusstsein der Husiten gegenüber den ohnmächtigen Anstrengungen der Deutschen als jene höhnischen Worte, welche nach Dörings

1) „Quem non hostium impetus, sed proprii exercitus infidelitas in fugam convertit“; Menke III, 6. Riedel IV. 1, 213.

2) Aschbach 3, 376 ff. von Bezold 3, 147 ff.

3) „Cum Christiani haberent verisimili estimacione quinque contra unum Bohemum“ — „mille ad unum Hussitam“. Mencke III, 2; 4. Riedel IV. 1, 210; 211 sq.

4) Menke III, 5. Riedel IV. 1, 212. F. von Bezold, Die „armen Leute“ in der Hist. Zeitschr. 41, 20. Vgl. hiezu Dörings Rede auf dem Baseler Konzil am 6. Dezember 1432: „propter peccata enim populi deus sepe ypocritas regere permisit (ecclesiam)“; oben S. 34.

5) Mencke III, 4. Riedel IV. 1, 211. Vgl. Grünhagen S. 120 f.; 122 f. von Bezold 3, 5.

Überlieferung¹⁾ nach der fürchterlichen Schlacht von Aussig der Husitenführer an den Herzog von Sachsen geschrieben haben soll: „Si excommunicacio pape tui ligat, qua excommunicat omnes adducentes nobis victualia et impercipientes auxilia, tunc tu es excommunicatus, quia misisti nobis cibos in copia, equos, currus et arma. Vale.“

Als daher Papst Martin V., erzählt Döring weiter, seine und der Kirche Sache vom weltlichen Schwert verlassen und betrogen sah, nahm er seine Zuflucht zum geistlichen und versammelte das Konzil zu Basel, um mit den ketzerischen Böhmen den Weg der friedlichen Verhandlungen zu betreten. Aber mitten in ihrer Thätigkeit²⁾ ward die Synode von Martins Nachfolger Eugen IV. wieder aufgelöst, und, da sie Widerstand leistete, ein langdauernder, hartnäckiger Kampf zwischen Papst und Konzil entfacht; die ganze Christenheit ward durch die Frage: „an papa esset supra concilium vel e converso“ gar sehr verwirrt und beunruhigt. Die Misshelligkeiten zwischen Rom und Basel schienen jedoch bald beigelegt, und die Arbeiten der Kirchenversammlung nahmen, besonders in Sachen der Husiten einen glücklichen Fortgang infolge der inneren Zwistigkeiten unter den letzteren — „quia quod potencia quondam invictissima Almanorum non potuit, auxilio dei et suasu sacri concilii valuit parva multitudo Bohemorum.“³⁾

Dagegen war der Friede zwischen Papst und Konzil nur von kurzem Bestand. Infolge Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Griechenunion und aus verschiedenen anderen Ursachen entstand neue Spaltung, in deren Verlauf der Papst das Konzil nach Ferrara verlegte (18. September 1437), wogegen die Baseler durch Beschluss vom 12. Oktober desselben Jahres

1) Mencke III, 3. Riedel IV, 1, 210.

2) „Concilio igitur sacro in materia pacis ecclesie, exstirpacionis pravitatis heretice et reformationis generalis, presertim curie Romane feliciter agente.“ Mencke III, 7. Riedel IV, 1, 214.

3) Mencke III, 7. Riedel IV, 1, 214.

die Suspension des Papstes aussprachen.¹⁾ Im Jahre 1439 setzte dann das Konzil den Papst ab, und umgekehrt hob dieser jenes auf und exkommunizierte alle in Basel zurückbleibenden Kleriker und Laien. Der römische König seinerseits und die Fürsten beschloßen dieser Lage der Dinge gegenüber Neutralität zu bewahren. In Basel schritt man hierauf zur Wahl eines neuen Papstes, indem man den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. auf den päpstlichen Thron erhob. So entstand das Schisma, zu dessen Beilegung seit 1441 von König Friedrich viele Reichstage gehalten, jedoch nichts ausgerichtet wurde, weil der König zu macht- und willenlos, den Kurfürsten aber, insonderheit den geistlichen der neutrale Zustand erwünscht war, „quia stante neutralitate potius pape quam episcopi videbantur, sub typo neutralitatis omnia sibi licere putantes.“²⁾

So ward hauptsächlich infolge der Neutralität das Übel immer grösser, da der Arme und Schwache wegen der Unbestimmtheit des zuständigen Forums von allem Rechte abgeschnitten war, während die Mächtigen und Gelehrten sich über die Machtbefugnisse des Konzils und des Papstes fruchtlos stritten. Im Jahre 1443 seien vom römischen König im Einvernehmen mit den Kurfürsten neue Versuche zur Beseitigung der heillosen Wirren gemacht, vom Konzil auch bereitwilligst aufgenommen, von Papst Eugen aber stolz zurückgewiesen worden. Dadurch stieg das Ansehen des ersteren wieder, besonders bei den Fürsten, deren vier: die Erzbischöfe von Köln und Trier, der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein zu energischeren Massnahmen sich zusammenthaten und nur auf Bitten des Königs und der Mitkurfürsten noch bis 1445 („usque ad festum Johannis Baptiste“, 24. Juni) bei der Neutralität zu verharren sich bewegen liessen.³⁾ Auch verschiedene

¹⁾ Mencke III, 9. Riedel IV, 1, 215.

²⁾ Mencke III, 10. Riedel IV, 1, 216 sq.

³⁾ Vgl. W. Pückert, die kurfürstliche Neutralität während des Baseler Konzils. Leipzig 1858. S. 194 ff. 210 ff.

Reichstage seien inzwischen angesetzt worden, aber wie immer im Sande verlaufen infolge des feigen und nichtswürdigen Benehmens des Reichsoberhauptes, welches gar nicht zu denselben erschien.¹⁾

Greller als je sei in dieser Zeit der kirchlichen Kämpfe die zügellose Selbst- und Gewinnsucht der christlichen Potentaten zu Tage getreten. Denn wenn einer von ihnen sich dieser oder jener Partei anschloss, so that er es nicht aus Eifer für die Religion und die gute Sache, „sed prece, precio, promissis, privilegiis et muneribus corruptus.“²⁾ Auf diese Weise verliess König Alfons von Arragonien die Seite des Konzils und rief seine Vertreter bei demselben: zwei Kardinäle und mehrere Prälaten, worunter der berühmte Panormitanus³⁾ ab, als ihm Papst Eugen die Krone von Neapel zuerkannte.⁴⁾ In gleicher Weise sei der Herzog von Mailand, „prius sacri concilii se scribens advocatum in Ytalia“, vom Konzil abgefallen.⁵⁾ Der römische König aber habe geschlafen, währenddem sein schlauer Kanzler Kaspar Schlick wegen der Verleihung des Bistums Freising an seinen Bruder Heinrich⁶⁾ durch den Papst, „contra decretum de electione“, viele von der Synode abwendig machte. Besonders nichtswürdig aber habe sich der Kurfürst von Mainz⁷⁾ (Dietrich, Schenk von

1) Mencke III, 12. Riedel IV. 1, 218.

2) Vgl. Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 91.

3) Nicolaus de Tudeschis, ein sizilianischer Benediktinerabt und bedeutender Jurist, auf dem Baseler Konzil anfangs auf seiten Eugens IV., in der Folge aber auf der des Gegenpapstes, der ihn zum Kardinal erhob, † 1453; zugleich mit den übrigen Gesandten König Alfons' am 4. August 1443 abberufen.

4) Vgl. Voigt, Enea Silvio 1, 322. Hefele 7, 808.

5) Voigt 1, 322.

6) Nicht bloss an einen seiner Verwandten, wie Döring (Mencke III, 13. Riedel IV. 1, 220) meint und mit ihm Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 278. Vgl. Voigt 1, 311 f. Hefele 7, 809.

7) „Maguntinus cum sua ecclesia ab antiquo nequam non minus nequiter se habuit“; Mencke III, 13. Riedel IV. 1, 220. Döring be-

Erbach 1434—1459) verhalten, der anstatt den „katholischen“ Gutachten der Universitäten Erfurt, Leipzig, Köln und Heidelberg lieber den Klopffechtereien seiner Schmeichler Kusa und Lysura gefolgt sei.¹⁾ „Zugleich schickte Eugen IV. den (Kardinal) Karvajal u. a. als seine Boten durch die Welt, welche das Papsttum und ihn vergötterten, indem sie behaupteten: in die Glieder der Kirche könne die Gnade des heiligen Geistes und der Heiligen nur durch das Haupt influieren; dieses aber sei der Papst, erklärten sie und verkleinerten und unterdrückten die Autorität der ‚universalis ecclesia‘ und der heiligen Konzilien mit Zuhilfenahme jenes Irrtums, dass das Konzil von Konstanz kein Generalkonzil gewesen sei, sondern nur das Einer Obedienz, deren zu jener Zeit drei bestanden hätten.“²⁾

Endlich wurde auf dem Reichstag zu Frankfurt im Oktober 1446 durch den Bischof von Bologna, nachherigen Papst Nikolaus V., über die Einigung der Kirche ein Vertrag erzielt

dient sich hier einer Stelle aus Engelhus, der in seiner Chronik (bei Leibniz II, 1137) bei Gelegenheit des Krieges zwischen dem Mainzer (Johann von Nassau) und dem Grafen Heinrich von Waldeck einen längeren Vers citiert mit diesem Anfang:

„Regula non ficta, nequam Maguntia dicta,
Germine (? Germen) Pilati, nunc denuo vivificati,
Sicut, dum vixit, iterum Christum crucifixit“ etc.

Als nota fügt ein Würzburgisches Chronicon hinzu: „Suprascripta carmina sunt scripta in tumulo domini ducis Friederici Brunswicen. aureis literis in civitate Braunschwicen“; Chr. G. Buder, Nützl. Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schriften, Berichte etc. Frankf. u. Leipz. 1785. S. 473. — Vgl. dazu ein anderes, ähnlich lautendes Gedicht bei M. Haupt, Zeitschr. f. deutsch. Altertum. 1. Bd. Leipzig 1841. S. 433—437.

¹⁾ Damit ist wohl hauptsächlich der Reichstag zu Frankfurt am 14. September 1446 gemeint, auf dem der Mainzer den antieugenianischen Kurfürstenbund sprengte, indem er zuerst sich auf die Seite der kaiserlichen und päpstlichen Gesandten stellte und andere, wie vornehmlich den Brandenburger mithinüberzog. Vgl. Düx 1, 275. Voigt 1, 372 f. Pückert S. 281—284. Hefele 7, 825 f.

²⁾ Mencke III, 13 sq. Riedel IV. 1, 219 sq.

und vom Konzil wie vom Papste durch Bullen ratifiziert: „quod certis causis pendentibus exceptis omnia deberent esse grata et rata, que per Eugenium et eos, qui sub nomine concilii generalis Basilee remanserant, toto tempore suspensionis animorum et neutralitatis facta sunt.“ Also kam es, klagt da Döring, dass, wo sonst die Gesetze sich zu weihen suchten durch Nachahmung des kirchlichen Rechtes, jetzt was als Recht der Kirche gelten soll, abhängig gemacht wird von den Satzungen der Fürsten. „Hic unus“, ruft er aus: „Hic unus et periculosus effectus neutralitatis.“¹⁾

Nachdem so durch diese Vereinbarungen und zuletzt durch den Abschluss des Wiener Konkordates dem nach Genf²⁾ verlegten und von den Deutschen feindselig und hinterlistig verlassenen Baseler Konzil der Boden unter den Füßen weggezogen, sei endlich durch die Vermittlung des Königs von Frankreich die endgültige Versöhnung zwischen dem römischen Papst und dem Konzil im Jahre 1449 auf Grund folgender fünf Punkte erfolgt: Felix V. musste auf seine Würde verzichten, das Konzil Nikolaus V. anerkennen, dieser all' dessen Anhänger restituieren, auch die Kardinäle desselben in sein Kollegium aufnehmen und binnen zwölf Monate ein neues allgemeines Konzil in Deutschland oder Frankreich abhalten an Stelle des Baselers, das sich nun selbst auflöste.³⁾ „Que omnia facta sunt, quia cuncti quasi Christicole fugam preterdentes conciliorum auctoritatem, in quantum in eis fuit, supplantari permiserunt. Hiis igitur modis facta est unio propter redemptionem vexacionis.“⁴⁾

Das Bild, welches uns Matthias Döring hier in grossen

1) Mencke III, 14. Riedel IV. 1, 220 sq. Vgl. Pückert S. 324.

2) Döring verwechselt hier Genf, bezw. die Genfer Konferenz (Ende 1447) mit Lausanne, wohin sich der Gegenpapst Felix schon Ende 1442 ins Privatleben zurückgezogen hatte und wo sich jetzt das Wrack der Baseler Versammlung als Synode konstituierte. Vgl. Hefele 7, 846 f.

3) Vgl. Hefele 7, 848 f. Pastor 1, 300 f.

4) Mencke III, 16. Riedel IV. 1, 222.

Zügen vom Baseler Konzil entwirft, ist im allgemeinen sachgemäss und richtig, trägt aber in der Darstellung seiner einzelnen Teile zu sehr den Stempel der Leidenschaftlichkeit und Voreingenommenheit des Parteigängers, als dass man daraus eine Vorstellung von dem thatsächlichen Charakter desselben gewinnen könnte. Dörings vorgefasster Standpunkt lässt ihn nicht zu der Ruhe, Klarheit und Gerechtigkeitsliebe durchdringen, die bei Beurteilung zeitgenössischer Verhältnisse und Personen massvoll zwischen beiden zu unterscheiden und auch dem Gegner sein Recht zu geben und zu lassen lehren. Sein Auge war von der Parteinahme so getrübt, dass das „heilige“ Konzil, von dem er doch ganz gut wusste, aus was für radikalen Elementen es in seiner Majorität zusammengesetzt war und von welch' revolutionären Tendenzen es sich leiten liess, ihm auch bei offener Rebellion und Heraufbeschwörung des Schismas noch die im heiligen Geist versammelte Repräsentation der Gesamtkirche ist mit der Suprematie über den Papst.

Noch deutlicher zeigt sich dies an seinen oft masslos einseitigen und ungerechten Urteilen über die dem Konzil entgegenstehenden Persönlichkeiten, wie über die Päpste und die ihnen treuen Prälaten, den Kaiser, die Fürsten u. a. m. Die Blossstellung der Fehler und Schwächen hochgestellter Zeitgenossen darf doch nie in Verketzerung der von Gott gewollten Obrigkeit ausarten; Dörings Gegner aber können selbst bei grosser Unfähigkeit und Verkehrtheit keine solche Grössen der Charakterlosigkeit gewesen sein, wie er sie schildert. Nur der glühende Parteihass jener Zeit lässt solche Masslosigkeit begreiflich finden; die Geschichte ihrerseits hat alle von Döring bis zur Entstellung in den Staub gezogenen Charaktere mehr oder weniger glänzend gerechtfertigt.

Papst Eugen IV. wird nach Döring vom Teufel, diesem „hostis omnis probitatis,“ zur Auflösung des Konzils aufgestachelt und dann zur gerechten Strafe dafür¹⁾ von der

¹⁾ „Quod absque dubio justo dei judicio factum est in ulcionem predictae rebellionis (scil contra concilium)“; Mencke III, 7. Riedel IV. 1, 214.

Revolution¹⁾ aus Rom vertrieben.²⁾ Seit Eugens Absetzung durch die Baseler (25. Juni 1439) nennt ihn Döring mit Vorliebe „Gabriel alias Eugenius“,³⁾ wie es im Absetzungskrethe hiess. Hatte sich der Papst schon durch seine Widersetzlichkeit gegen das Konzil die ganze Abneigung unseres Minoriten zugezogen, so wird diese bis zum Hasse gesteigert, als derselbe die Franziskaner-Observanten im Streite mit der von Döring vertretenen Partei der Konventualen bevorzugte und begünstigte. Da schrieb dieser die schon oben⁴⁾ mitgetheilten zornentflammten Worte in seine Chronik, worin er Eugen nicht nur die Schuld an der Spaltung seines Ordens, sondern auch die am Schisma aufbürdete, demselben Eugen, der thatsächlich „die Reform der Kirche in der unter den damaligen Verhältnissen einzig möglichen und erspriesslichen Art und Weise durch Verbesserung und Regenerierung der Orden und dann auch des Klerus in Angriff nahm.“⁵⁾ Dörings Auslassungen gegen den venetianischen Papst berühren nur insofern die Wahrheit, als er dessen politische Unklugheit und Hartnäckigkeit und vielfach vorschnelles Handeln an den Pranger stellen will; im übrigen erhebt ihn sein strenges, sittenreines Leben hoch über die Angriffe Dörings.⁶⁾

1) Der „Saccomanni“ sagt Döring; das waren (Voigt 3, 114) republikanisch-ghibellinische Banditen, deren Losung das Ende der Pfaffen-herrschaft, zusammengesetzt aus räuberischem und diebischem Gesindel aller Art, das von sog. römischen Rittern, einer wüsten Gesellschaft verkommener Edelleute angeführt wurde. Vgl. Voigt 1, 72 ff. Du Cange, Glossarium med. et inf. Lat. s. h. v.

2) „Durante dicta dissensione inter concilium et papam“ (Mencke III, 7. Riedel IV. 1, 214) ist nicht richtig, da bereits am 15. December 1433 diese „dissensio inter concilium et papam“ gelöst war, während die Revolution in Rom erst am 29. Mai 1434 ausbrach. Vgl. Pastor 1, 223.

3) Bezüglich des Todesjahres Eugens heisst es in der Handschrift deutlich: „Item anno 1447 de mense Februario Gabriel alias Eugenius papa mortuus est“, während Mencke (III, 14) und Riedel (IV. 1, 220) 1445 lesen.

4) Seite 60 f.

5) Pastor 1, 266 f.

6) Vgl. Düx 1, 286 f.; 290 f.; 297 f. Pastor 1, 215 ff.; 262 ff.

In nicht viel besserem Rufe als Eugen IV. steht bei unserem Chronisten dessen Nachfolger Nikolaus V. An der Politik des Friedens und der Versöhnung¹⁾ desselben liess sich zwar wenig mäkeln, aber immerhin konnte man die Aufrichtigkeit seiner Absichten und Bestrebungen in Zweifel ziehen. Als Nikolaus gleich im Anfange seines Pontifikates im Laufe seiner Obedienzverhandlungen mit dem Reiche innerhalb zwölf Monate ein ökumenisches Konzil in Deutschland oder Frankreich (Lyon, Avignon) abzuhalten verspricht, begleitet Döring diese Zusage mit der ironischen Bemerkung: „si fiet, videbitur post.“²⁾ Freilich ist im 15. Jahrhundert das viel ersehnte und viel versprochene Konzil auch nicht mehr zu stande gekommen. Die Missstimmung gegen Rom wuchs darüber in den gelehrten Kreisen Deutschlands immer mehr, und es ist nicht zu verwundern, wenn ein Mann wie Döring mit seinen bitteren Auslassungen nicht zurückhielt. Er äusserte dieselben vornehmlich auch in Bezug auf das vielfach missbrauchte Ablasswesen. Nach dem Falle von Konstantinopel (29. Mai 1453) liess Papst Nikolaus, schreibt Döring, um dem weiteren Vordringen der Türken entgegenzutreten zu können, von dem „ungeheuren Schatze“, den er beim Jubiläum 1450 und im folgenden Jahre gesammelt hatte, „quando legati ad vendendum indulgencias per universum mundum cucurrerunt, de tanto thesauro tres galeas“ bauen, „ut dicebatur.“ „Sed quid hoc inter tantos?“³⁾ ruft er dabei voll Bitterkeit aus, da ihm nur die Höhe der Ablassgelder vor Augen schwebt; von den enormen Summen, die der Papst es sich in dem berührten Falle kosten liess, wird er wohl schwerlich eine rechte Vorstellung gehabt haben. Es waren auch nicht drei Galeeren, „ut dicebatur“, sondern fünf (Tliremen), welche von Nikolaus um 17352 venetianische Goldgulden in Venedig ausgerüstet und mit deren drei der

¹⁾ Pastor I, 295.

²⁾ Mencke III, 14. Riedel IV. 1, 221.

³⁾ Mencke III, 18 sq. Riedel IV. 1, 224 sq.

Genuese Angelo Ambrogini alsbald nach den griechischen Gewässern entsendet wurde; schon während der Belagerung von Konstantinopel waren den Griechen am 26. April 1453 zehn, bezw. achtzehn päpstliche Galeeren zu Hilfe geschickt worden. Weitaus die grössten Opfer gegen den Erbfeind der Christenheit hatte sicher Nikolaus V. gebracht, dessen Gesamtausgaben sich auf mehr als 60 000 Dukaten beliefen.¹⁾ Die im Jahre 1453 von dem Rebellen Stefano Porcaro gegen den Papst und seine Herrschaft in Rom angezettelte Verschwörung setzt unser Autor ebenfalls auf Rechnung der angehäuften Indulgengelder,²⁾ die allerdings mit eine Triebfeder bildeten für die catilinarische Natur Porcaros.³⁾

Die kurze Regierungszeit Kalixts III., des „Katalanen“, bot weniger Stoff zu abfälligen Urteilen. Aber Ablass und Türkenkrieg sind auch für ihn die Klippen, an denen unser Chronist Ehre und Pläne des spanischen Papstes Schiffbruch leiden sieht. Sein Bericht über die Zeit kurz vor und nach der Schlacht bei Belgrad (21. Juli 1456) lässt uns das erkennen, wenn er sagt⁴⁾: „Jerarcha autem summus attendens, quod sua avaricia suorumque in colligendis pecuniis per cistas miris multisque modis seculariumque principum ignavia Turcum non terrisset, sed potius ad blasphemandum nomen Christi ausu nephario provocaretur, ordine utique prepostero ad oraciones, processiones et pro cruce signandis indulgencias processit, quomodo fideles plebei post dictam de Turco victoriam in parte respiraverunt.“ Zu schweren Vorwürfen gegen Kalixtus bieten die Ereignisse der beiden folgenden Jahre Anlass. Als nämlich 1457 der junge Wladislaw IV. Posthumus, König von Böhmen und Ungarn, „quem multi quasi fidei et pacis promotorem futurum speraverant“, unerwartet schnell dahinstarb,

1) Fr. Kayser, Papst Nikolaus V. und das Vordringen der Türken, im Hist. Jahrb. 6, 224 f.; 228. Pastor 1, 462 f.

2) Mencke III, 19. Riedel IV. 1, 225.

3) Vgl. Pastor 1, 420—437.

4) Mencke III, 23. Riedel IV. 1, 228 sq.

sagte man, dies sei durch Gift und auf Anstiften Georgs von Podiebrad,¹⁾ seiner Gemahlin Johanna von Rožmítal und des bekannten husitischen Theologen Johann Rokycana geschehen. Diese Gerüchte traten stärker auf, als ersterer selbst zum König von Böhmen gewählt und durch zwei katholische Bischöfe Ungarns gekrönt wurde. „Dicebatur“, fügt Döring seinem Berichte hinzu, „papam corruptum pecunia et Romanam curiam eidem Girsick favorem prestitisse.“²⁾ So wird der greise, leicht vertrauende, nur von dem Wunsche nach der endlichen Versöhnung der Böhmen geleitete Kalixt, allerdings unter Ablehnung der Verantwortlichkeit, der Bestechlichkeit und gleichsam der Mitwisserschaft an dem angeblich gewaltsamen Ende Wladislaws beschuldigt. Dem gegenüber hat die neuere Forschung festgestellt,³⁾ dass der junge Böhmenkönig eines rein natürlichen, wenn freilich plötzlichen Todes gestorben ist.

Einige Zeit später ist es abermals die Sache Girsiks (Georgs von Podiebrad), welche eine Handhabe bieten muss, um die Politik des römischen Stuhles einer missbilligenden Kritik zu unterziehen. „Anno 1463“, erzählt unser Chronist,⁴⁾ „sed nescio quibus corrupcionibus intercedentibus papa regem Bohemie in karissimum filium resumpsit, civitates Slesie ipsius jurisdictioni denuo subdidit, quas alias ab ipsius obediencia penitus absolvit contradictoria de eo verificans, videlicet quod sit et non sit hereticus, nulla in ipso Girsick facta mutacione.“ Ohne Zweifel hat sich Döring hier um einige Jahre geirrt,

1) Der Böhmenkönig selbst ist Döring ebensosehr ein Gegenstand des Greuels wie alle husitischen Ketzler, von denen er nie anders als mit dem grössten Abscheu spricht. Er nennt ihn stets nur nach seinem ursprünglichen Namen Girsick, da Georg Girzik von geringen Eltern aus Podiebrad stammte. Vgl. Droysen, *Gesch. der preuss. Politik*. 2. Thl. 1. H. Berlin 1855. S. 156.

2) Mencke III, 25. Riedel IV. 1, 290.

3) Fr. Palacky in den „*Akten der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften*“. Prag 1856,“ und A. Bachmann im „*Archiv für österreich. Geschichte*“. 54. Bd. Wien 1876. S. 43.

4) Mencke III, 28. Riedel IV. 1, 283.

da diese seine Mitteilung sich offenbar auf ein im Jahre 1458 von Kalixt III. an Podiebrad gerichtetes Breve beziehen will, worin die im Verkehr mit katholischen Fürsten übliche Anrede: „Dem geliebtesten Sohne Georg, König vom Böhmen“ gebraucht war. Aus dem Pontifikate Pius' II., welchem Döring diesen unbegreiflichen Missgriff in die Schuhe schieben möchte, kann von einem solchen Schreiben nicht die Rede sein; am allerwenigsten aber zum Jahre 1463, in welchem Pius den Böhmenkönig durch Bullen vom 29. März und 16. Mai mit kirchlichen Censuren bedrohte und ihm den Königstitel verweigerte.¹⁾ Döring berichtet selbst zum Jahre 1461:²⁾ „Eodem anno papa pensatis malignitatibus regis Bohemie ipsum declaravit hereticum et excommunicavit.“ Pastor³⁾ bestreitet zwar auch für die Zeit Kalixts die Authentizität der in Frage stehenden Urkunde, da dieselbe „nie zum Vorschein gekommen“ sei; allein die Ausführungen Bachmanns⁴⁾ machen es ziemlich sicher, dass Kalixt noch kurz vor seinem am 6. August 1458 erfolgten Tode das betreffende Schriftstück wirklich an Georg von Podiebrad gesandt hat, aber deswegen keineswegs zu tadeln sei, da er einerseits die Pacifikation Böhmens zu erreichen glaubte, andererseits an dem tapfern Podiebrad auch eine treffliche Waffe gegen die Türken zu gewinnen hoffte.⁵⁾

Kein besseres Los, als für die vorausgegangenen drei Päpste dürfen wir von Döring für den ihm jedenfalls vom Baseler Konzil her wohlbekannten Pius II. erwarten. Gleich

¹⁾ Vgl. Fr. Palacky, Geschichte von Böhmen. 4. Bd. 2. Abt. Prag 1860. S. 276 f. H. Markgraf in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“: 9. Bd. Göttingen 1869. S. 223 ff.; 231 ff. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. 1. Bd. Leipzig 1884. S. 409 ff.

²⁾ Mencke III, 27. Riedel. IV. 1, 232.

³⁾ 1, 583 f.

⁴⁾ Archiv f. österreich. Gesch. 54, 144 ff.

⁵⁾ Archiv f. österreich. Gesch. 54, 128. Vgl. auch J. Zaun, Rudolf von Rüdeshaim. Frankf. a. M. 1881. S. 31 f.; 33. Palacky 4. 1, 409; 4. 2, 43.

nachdem er seine Erwählung angezeigt, kommt er auf den von ihm berufenen Kongress von Mantua 1459/60 mit folgender Entrüstung zu sprechen:¹⁾ „Qui papa statim allegans Romam sibi fore carcerem se transtulit in Mantuam, ubi pridem indixit dietam ad tractandum de defensione contra Turcum. Post evisceracionem omnium terrarum, maxime Almanie stolide per indulgencias, per cistas et reliquias transmissas, thesauris sic inique collectis quasi disparentibus ad hujusmodi ingenium dietarum oportuit esse recursum. Sed dicitur reges et principes modicum advenisse, asserentes papam celebrare debere generale concilium, non dietas, ad quas confluere videbantur officiales episcoporum contra pacem et privilegia mendicantium.“ Das gänzliche Scheitern der von Pius vorbereiteten grossen Türkenexpedition ist unserm Döring dann ein willkommener Anlass, vollends den Stab über den Papst zu brechen. Grosse Aufregung, erzählt er, sei allenthalben in der Kirche Gottes durch jene päpstliche Kreuzzugsbulle²⁾ hervorgerufen worden, worin Pius sich über die durch die Türken erlittenen Unbilden beklagte und in erster Linie die Indolenz und den Kaltsinn der weltlichen Fürsten dafür verantwortlich machte, „qui in suis voluptuose pausantes nec ad ejus nec suorum predecessorum monita et requisiciones in defensionem fidei sacramentorum et ecclesie et crucis Christi assurgere curaverunt.“ Er sehe sich deshalb mit seinen Kardinälen und dem gesamten Klerus selbst gezwungen, den heiligen Krieg zu übernehmen und befehle „in singulis locis poni cistas pro collecta facienda ad tam sanctissimi operis expeditionem“ u. s. w. Auf diese „querulosa pape exhortacio“ hin seien grosse Haufen Kriegsfreiwilliger nach Italien geströmt, aber schon in Venedig übel empfangen worden mit den höhnischen Worten: „Thurci sunt amici nostri . . !“ Was sie denn eigentlich hier zu Lande wollten, hätten die Venetianer gefragt; „putatis in partibus his non habundare homines,

¹⁾ Mencke III, 25 sq. Riedel IV. 1, 231.

²⁾ „*Ezechielis propheta*“ vom 22. Oktober 1463; vgl. Voigt 3, 692 ff.

quia sic a remotis frustra concurristis?“¹⁾ Von da seien sie dann nach Ankona, dem von Pius bezeichneten Hauptsammelplatze gezogen, wo, wie es hiess, Schiffe bereit ständen, die Kreuzfahrer aufzunehmen; man habe aber daselbst nichts von des Papstes Vorbereitungen gewusst. Zuletzt kamen sie auch nach Rom und da habe man sie nach den kollektierten Geldern gefragt und, weil sie nichts als leere Taschen aufzuweisen hatten, verhöhnt und verlacht. Zur Beschwichtigung des ob solcher Infamie drohenden Aufstandes in Rom habe dann der Papst nach des Kardinals Kusa Rat allen einen Ablass erteilt: „quatinus redirent ad propria. Unde redeunt exponerunt dictam bullam et legacionem factas ad solum refrigerium avaricie curie Romane, maledicentes et pape et clero dicentes se pro defensione et legacione eorum decretorum non assurgere.“ Also habe sich die Türkenexpedition des Papstes als blosser Geldspekulation herausgestellt: „ein Hohn für die Gläubigen, die daran teilnehmen wollten, ein Schlag für den Glauben an die päpstliche Würde unter den Frommen.“ „Et fortassis,“ fügt Döring befriedigt hinzu, „auctores hujusmodi delusionis penam luerunt, quia eodem anno papa Pius, Kusa cardinalis et alii quam plures cum duce Saxonum defuncti sunt.“²⁾ (Der Herzog von Sachsen soll nämlich mit einigen Grossen seines Landes und wohlgerüsteter Mannschaft nach Ankona gezogen sein, den Kreuzzug persönlich mitzumachen.)

Die Richtigkeit der hier erzählten Thatsachen³⁾ in ihren Einzelheiten lässt sich nicht leugnen, ebenso wenig aber auch eine gewisse Tendenz, womit Döring sie verwertet. Die Kreuz-

¹⁾ Über Venedigs ablehnende Haltung gegenüber Pius' II. Kreuzzugsplane vgl. Pastor 2, 217 f.

²⁾ Mencke III, 289. Riedel IV. 1, 233 sq. — Pius II. starb am 15. August, Nikolaus von Kues am 11. August und Kurfürst Friedrich III., der Sanftmütige am 7. September 1464. Vgl. Pastor 2, 245—257.

³⁾ Vgl. die ähnliche Darstellung in des Franziskaner-Lesemeisters Detmar Chronik bei F. H. Grautoff, Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache. 2. Thl. Hamburg 1830. S. 273—275.

zugsrüstungen Pius' II. hatten überall diesseits der Berge, besonders in den unteren Schichten des Volkes in der That eine gewaltige Bewegung verursacht. Zumal in Norddeutschland, wo der Erzbischof von Kreta, Hieronymus Landus, als päpstlicher Legat das Kreuz predigte, hatten sich, wie Voigt ausführte, Mönche und Studenten, Edelleute und Handwerker, Bauern und Kinder in bunten Trupps zu tausenden für die Kreuzfahrt gesammelt, manche mit Wagen, worauf sie Waffen und Speisevorräte führten, andere mit Geld versehen, die meisten aber Gesindel, das sich von einer Stadt zur andern durchbettelte. Als diese gewaltigen Scharen nach Venedig, Ancona oder Rom kamen, war nirgends, wenigstens nicht für so viele und nicht die genügende Vorsorge getroffen. Die meisten kehrten um, aber die wenigsten sahen ihre Heimat wieder. „Tausende wurden als Landstreicher gefangen gesetzt oder als Räuber toteschlagen oder sie schlugen sich untereinander tot. Man meinte in Rom, wenn man alle beisammen hätte, dürften es wohl 300 000 Mann sein.“¹⁾ Dass die Wiederdavonziehenden insgesamt murrend und mit Schmähungen auf den Papst und die ganze Geistlichkeit den Rückweg antraten, ist leicht begreiflich, da sie statt der Abenteuer und orientalischen Märchen, die sie zu erleben, statt des Ruhmes und der Reichtümer, die sie zu erbeuten gehofft und geträumt, nichts erjagt hatten als — einen Ablass! Aber sie befanden sich im Irrtum, wenn sie den Papst, in dessen Hand diese Wendung der Dinge nicht gelegen hatte, dessen eigene kühne Pläne selbst dadurch durchkreuzt wurden, für ihr trauriges Los verantwortlich machen wollten. Denn „Pius hatte nur solche Mitkämpfer aufgerufen, die wohlgerüstet und wenigstens auf ein halbes Jahr mit Unterhalt versehen sich einstellen würden.“²⁾ Dass des Papstes redlichstes Bemühen in der Orientfrage, wie so oft, nur wieder als grobe Geldgier würde ausgelegt werden, dessen hatte er

¹⁾ Voigt 3, 714 f.; vgl. auch 686 f.; 698; 704 f.; 713.

²⁾ Pastor 2, 249 f. Voigt 3, 713.

sich bereits bei Beginn seines Unternehmens versehen. Die Worte, die er desfalls zu seinen Vertrauten unter den Kardinalen gesprochen, sind seine beste Verteidigung auch gegen den Hohn unseres Chronisten. „Wenn es Uns einfiel,“ sagte Pius, „einen Konvent zu berufen, so belehrte Uns Mantua, dass dies ein eitler Gedanke sei. Wenn Wir Gesandte schicken, um die Hilfe der Könige zu erbitten, werden sie verlacht. Wenn Wir dem Klerus einen Zehnten auflegen, wird an ein künftiges Konzil appelliert. Wenn Wir Ablässe verkünden und durch geistliche Gnaden zu Geldbeiträgen einladen, wird Uns Habsucht schuld gegeben. Man glaubt, alles geschehe nur, um Geld zusammenzuscharren, niemand vertraut Unseren Worten. Wie ein Kaufmann, der seinen Gläubigern nicht genügen kann, sind Wir ohne Kredit. Was Wir auch thun, man deutet es ins schlimme aus, man misst nach seiner Gesinnung die Unsere.“¹⁾ Wie ernst es Pius aber mit dem Krieg gegen die Ungläubigen war, bewies er dadurch, dass er sich, schon totkrank, noch nach Ankona bringen liess, um sich selbst an die Spitze der Expedition zu stellen; hier erlöste ihn im Angesicht der Flotte, die aus dem Hafen zur Bekämpfung der Türken auslaufen sollte, der Tod. Gerade dieser rastlose Eifer, diese „seine unermüdete Thätigkeit für eine Sache, die er selbst als fast hoffnungslos erkennen musste: die Abwehr des die abendländische Kirche wie Civilisation in gleicher Weise mit Vernichtung drohenden Osmanentums durch die vereinigte Kraft des Westens, erwirbt ihm unsere Bewunderung und macht sein Andenken für alle Zeiten verehrungswürdig.“²⁾

Nicht minder hart und vielfach ungerecht wie die zeitgenössischen Oberhirten beurteilt Matthias Döring auch die meisten übrigen Würdenträger der Kirche seiner Zeit. Die edle, „blendende Persönlichkeit“ des durch eine grossartige politische und kirchliche Thätigkeit ausgezeichneten Kardinals

¹⁾ Voigt 3, 676.

²⁾ Pastor 2, 261.

Julian Cesarini, dessen Name bei allen seinen Gegnern in ehrenvollem, unverdächtigem Andenken steht,¹⁾ wird allein nur von unserm Chronisten verkleinert, der doch sicherlich dessen glänzende Eigenschaften am Konzil zu Basel hinlänglich kennen gelernt hatte. Bei der Nachricht von seinem in der unglücklichen Schlacht bei Varna (10. November 1444) erfolgten Tode, also selbst im Anblick seines tragischen, ergreifenden Endes vermag Döring seine Verkleinerungssucht nicht zu be- meistern und giebt dem Gefallenen gleichsam als Nachruf die Worte mit ins Grab: „subversor sacri concilii!“²⁾

Noch viel schlimmer verfährt unser Autor mit dem Kardinal Nikolaus von Kues. Mit Bezug auf dessen deutsche Legationsreise in den Jahren 1451 und 1452 berichtet er also:³⁾ „Anno 1451 quidam Nicolaus de Kusa, cujus non cecinit bene musa,⁴⁾ in remuneracionem, quia vovit⁵⁾ scisma et oppressionem autoritatis sacrorum conciliorum, factus est cardinalis sancti Petri ad vincula, et missus legatus ad Almaniam celebravit concilium provinciale primo in Magdeburg . . .“ Über dieses sein schädliches Wirken zu Magdeburg habe kurz darauf der Himmel selbst sein Missfallen durch einen fürchterlichen Gewittersturm geäußert, wobei die Türme der Johanniskirche und das Dormitorium der Domherrn in

1) Voigt 1, 49—51. Pastor 1, 202—204.

2) Mencke III, 13. Riedel IV. 1, 219. Vgl. Hefele 7, 656 f.

3) Mencke III, 17. Riedel IV. 1, 223. Vgl. Hoffmann 1, 392 f.

4) Einen ähnlichen Franziskaner-Konventualenvers gegen den reformierenden Kusa teilt W. Wattenbach mit im Neuen Archiv 9, 628:

„O kusa, kusa, qualiter symphonisat tua musa?
Tu cum lesura pervertis omnia iura.“

Vgl. dazu Krause im Neuen Archiv 10, 405. Goldast, Monarchia II, 1632. Voigt 1, 160. Über die Entstehung des Sprichwortes s. Enea Silvio, De Ratisponensi dicta bei Mansi, Pii P. M. Orationes. Lucae 1767. III, 66. Joachimsohn, Gregor Heimburg. S. 56 Anm. 3.

5) Soll wohl heissen fovit und bezieht sich auf Kusas anti-konziliare Thätigkeit bei den meisten deutschen Reichstagen von 1438—1446; vergl. Düx 1, 224 f. Voigt 1, 158 ff.; 260 ff.; 266 f.

Asche gelegt wurden — „in signum fulminis nocivi per Kusam procurati.“ Wie Nikolaus früher (1444) den Erzbischof von Mainz durch seine schmeichlerischen Spiegelfechtereien zur Stellungnahme gegen die Baseler Synode verleitet, so habe er im Jahre 1453 Papst Nikolaus V. dazu gebracht, „in mendicantium ordines sevir.“ Und nun erfahren wir auch Dörings Meinung über das Kardinalskollegium. „Unde dicti ordines,“ fährt er nämlich fort,¹⁾ „vilipendebantur in tantum, quod presente papa et cardinalibus quidam publice cardinalis dixit, quoniam minimus cardinalis in ecclesia dei esset majoris ponderis quam omnes quatuor ordines, nolens considerare, quod majorem fructum in ecclesia dei fecit unus ordo salutaribus doctrinis quam totus cetus cardinalium unquam facere potuit; ergo *a fructibus eorum cognoscetis eos.*“

Dörings ganze Entrüstung gegen Kusa erregt, wie nicht zu verwundern, dessen nachträgliche Verkündigung des Jubelablasses in Deutschland. Der Gedanke an die unter den verschiedensten Titeln über die Alpen geführten Geldsummen bringt unsern Minoriten nicht wenig in Harnisch. Wie dieses Geld „ohne Eifer für die Religion und die Gerechtigkeit“ gesammelt ward, sagt er, „ita deserviebat non proteccioni fidei, sed avaricie, et finaliter fuit occasio multiplicis ruine.“²⁾ Der Ablass selbst diene vielfach nur zum Betrüge des gemeinen Mannes, wie man im Jubeljahr 1450 habe sehen können, „quando magnus populus Romam visitavit propter spem vanam absolucionis sine restitutione injuste detentorum et ablatorum.“ So ging es auch, als Kusa 1451 die Gnaden des Jubiläumsablasses in Deutschland vertrieb: „. . . posite sunt ciste ad reponendum pecunias eorum, qui volebant consequi gratiam anni jubilei post ipsum annum jubileum completum de superhabundante, ut, quia currentes ad Roman nondum totum thesaurum Almanorum exhausissent, quod restabat, fiscus cistarum devoraret. Quidam vana spe absolucionis plenarie sine injuste

¹⁾ Mencke III, 19. Riedel IV. 1, 225.

²⁾ Mencke III, 4. Riedel IV. 1, 211.

ablatorum et detentorum restitutione ad illas cistas avide concurrerunt, alii autem attendentes indulgencias ad modum cerusorum deferri venales eas contempserunt et fortassis omnino, quia cause male fastus et avaricie curie Romane — Tus stille, lat over gan!“¹⁾

Welche Ausschreitungen und wieviel Ärger die Ablässe allerdings oftmals im Gefolge hatten, bewies u. a. ein Fall zu Erfurt, als daselbst im Jahre 1455 die dem König Johann von Cypern zur Verteidigung gegen die Türken auf ein Jahr bewilligten „indulgencie exorbitantes“ verkündigt wurden. Der damit beauftragte Legat²⁾ machte sich der offenen Häresie schuldig,³⁾ wie Döring erzählt, und musste gefangen gesetzt werden. Ehrlose Prälaten aber hätten dem Gaukler Vorschub geleistet „in populi Christiani gravem deceptionem et spoliacionem.“⁴⁾ Aber nicht genug, dass 1455 Deutschland durch die Legaten des apostolischen Stuhles und des Königs von Cypern ungeheurer Summen beraubt wurde, gleich im nächsten Jahre „occurrit alia legacio sub nomine ordinis trinitatis dans fraternitates et indulgencias ob questum

1) Mencke III, 17. Riedel IV. 1, 223. Die letzten Worte märkischen Dialektes (Sei still mein Herz, es wird vorübergeh'n!) übersetzt Mencke (praef. p. II.) ganz falsch mit „Sed heus! manum de tabula!“

2) Martinus de Fregeno, ein Rechtsgelehrter aus Parma. Da er viel Unfug trieb und sich mehr um das Geld als um das Heil der Seelen kümmerte, ward er von dem Bischof von Meissen, Kaspar von Schönberg gefangen genommen, aber auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrich von Sachsen wieder in Freiheit gesetzt, nachdem die Angelegenheit an den Papst berichtet, und Martinus mit einer Strafe belegt worden; so erzählt das Chronicon Magdeburgense (bei Meibom, Rer. Germ. ss. II, 363) und fügt hinzu: „Heu caecitas Almanorum!“ Vgl. K. von Weber, Archiv für die sächsische Geschichte. 5. Bd. Leipzig 1867. S. 116—123.

3) „Asseruit namque quondam natum ex muliere corrupta, sed conceptum ex virgine: qui intra paucos annos reformaturus sit omnia vicia clericorum ipsumque in aëre passurum ab angelis etc.; ipsum fieri deum, sicut in Christo deus factus est homo“; Mencke III, 21. Riedel IV. 1, 227.

4) Mencke III, 21. Riedel IV. 1, 227.

pecuniarum asserens illum ordinem cum hujusmodi pecuniis redimere captivos apud infideles, ut ipsum tollat quod a prioribus remansit et juxta propheticum *residuum eruce comedit brucus et residuum bruci devoret erugo.*¹⁾

Dass Döring in diesen „seinen freisinnigen Ansichten auch über das kirchenpolitische Gebiet hinaus in das dogmatische greift“, wie Gebhardt meint,²⁾ kann ich in diesen hier angeführten Auslassungen nicht finden; noch weniger aber was auf Grund dessen Woker behaupten zu dürfen glaubt,³⁾ dass Döring „in einer Sprache über dasjenige, was kirchlich gesinnten Männern heilig war, redete, dass man kaum seinen Augen traut“, und dass „es nicht bloss Missbräuche waren, die er tadelt, sondern hie und da die Substanz des katholischen Glaubens selbst.“ Woker bleibt für diese Behauptungen den Beweis schuldig; nirgends lässt sich bei Döring ein gegründeter Anhaltspunkt dafür finden. Denn nirgends zeigt sich Döring als Gegner des Ablasses an sich, sondern lediglich als Gegner des damit in zahllosen Fällen verbundenen Unwesens, namentlich in Hinsicht der, wie er tadelt, vielfach fälschlich angenommenen „vana spes absolucionis sine restitutione injuste detentorum et ablatorum.“⁴⁾ Erst durch die seinen Auslassungen beigemischten Ausfälle gegen kirchliche Personen erhalten dieselben ihre Schärfe und Bitterkeit. Man kann seinen Vorwurf, dass der Papst die geistlichen Schätze des Ablasses viel zu viel aufthue und „nach Art von Charlatanwaren feilbieten lasse“, weil aus dem Munde eines Ordensmannes kommend, vermessen finden, aber ungerechtfertigt kann man ihn nicht nennen. Gerade die Päpste seiner Zeit haben durch ihre zahllosen Ablassbullen sehr viel zur Herabwürdig-

¹⁾ Mencke III, 21 sq. Riedel IV. 1, 227. Die Schriftstelle aus Joel 1, 4.

²⁾ Hist. Zeitschrift 59, 279.

³⁾ Gesch. d. norddeutsch. Franziskaner-Missionen S. 19, wiederholt von Pastor 1, 361 Anm. 1.

⁴⁾ Mencke III, 16 und 17. Riedel IV. 1, 223.

ung dieser Gnadengabe beitragen helfen. Unberechenbar war zweifelsohne der Missbrauch und Betrug, der damit verbunden war; alle Chronisten wissen von diesbezüglichen skandalösen Vorfällen zu berichten, und mag auch manches übertrieben sein: der Unfug an sich lässt sich nicht leugnen. Es haben auch Männer jener Zeit, die im unangefochtenen Rufe der Frömmigkeit und Kirchlichkeit stehen, in schärfster Weise antipäpstliche Tendenzen verfochten und besonders über das übel gehandhabte Ablasswesen in gleich starken und stärkeren Ausdrücken ihren Unwillen geäußert; um wie viel mehr schien deshalb dieses Opponieren zum guten Tone der kirchlich Freisinnigen zu gehören, als welche die Anhänger der Konzilstheorie doch wohl werden gelten müssen.

Von diesem Standpunkte aus, d. h. von der Stellungnahme zu den obschwebenden Kirchenfragen, hier auch zu der strengeren oder minder strengen Richtung seines Ordens verlangen Dörings Urteile über seine Zeitgenossen wie vornehmlich über Nikolaus von Kusa aufgefasst zu werden. Auf dem Konzil zu Basel anfangs ein eifriger Verteidiger der konziliaren Doktrinen, bekehrte sich Kusa in der Folge zu andern Ansichten und ward einer der bedeutendsten Vertreter des sog. Papalsystems. Aber bei der Gegenpartei und besonders in Deutschland kam er in den Ruf eines Apostaten, der zeit lebens an ihm haften blieb. Dies und sein Feuereifer für die Restauration des Klosterlebens mussten den deutschen Kardinal zu einem Manne wie unserm Döring in den denkbar schärfsten Gegensatz bringen, woraus sich des letztern hartes Urteil von selbst erklärt.

Aus der erwähnten prinzipiellen Abneigung Dörings gegen die Reformpartei seines Ordens fiesst auch die Verurteilung des ganzen Wandels und Wirkens seines grossen Ordensgenossen Johannes von Kapistran. Das Andenken dieses in unermüdlichem Busseifer sich verzehrenden Mannes, der auf Verlangen Kaiser Friedrichs III. und im Auftrag des Papstes seit 1451 Deutschland, Böhmen, Mähren und Polen als Bussprediger

durchzog, sucht er durch folgende Erzählung¹⁾ in den Augen der Nachwelt zu verkleinern: „Ipse circuendo Bohemiam, nunc in Austria, nunc Bavaria, nunc Saxonia, Thuringia, Slesia, nunc Polonia, nunc Moravia predicavit per interpretem, male contentus, sicubi cum multo tumultu processionis non recipiebatur et quantumcunque videbatur contemptum mundi cum suis tamquam religiosis observationibus pretendere, exquisitos tamen cibos et meliora vina expetere, applausus hominum et eorum concursus procurare, cursores preconisantes premittere et de factis multis et magnis miraculis per fratrem Johannem prefatum fimbriam magnificare soliti erant.²⁾ Sicque pretensus apparuit, ut verbum sibi contrarium pacienter ferre non posset. Et ut videretur coram hominibus in locis prophanis ad hoc in foro civitatum cum multo apparatu preparatis, ubi tamen ecclesiarum solemniurn et monasteriorum erat numerus, missas celebrare consueverat, nec in aliquo loco nisi multum exaltato et ornato predicabat. Ordinavit eciam in singulis civitatibus loca, in quibus egrotantes certa hora convenirent, quos tunc visitavit, et si quis contractus vel claudus ex confidencia, orta ex rumore premissorum, se putavit melius se stare, illum procedere socii sui compulerunt clamantes et magno cum tumultu populum ad clamandum Ihesus provocantes, tulerunt eorum baculos et sustentacula suspendentes ea in ecclesia coram imagine sancti Bernhardi.³⁾ Fama tamen erat, quod sic curati recidivantes baculos ut in plurimum repecierunt^{4).} Damit muss

¹⁾ Mencke III, 19. Riedel IV. 1, 225.

²⁾ Auch Toke war ein Gegner Kapistrans, von dem er schreibt (Rapularius Fol. 48 bei Breest, Gesch.-Blätter 18, 144 Anm. 1): „Sicut de Capistrano dicebatur, quod faceret miracula, et nihil erat.“

³⁾ D. i. Bernhardinus von Siena, dessen Heiligensprechung Döring zum Jahre 1450 (Mencke III, 16. Riedel IV. 1, 223) erzählt: „Eodem anno canonisatus est sanctus Bernhardinus in festo Penthecostes Rome, qui fuit ordinis fratrum minorum, miraculis clatus.“

⁴⁾ Vgl. Voigt, Hist. Zeitschr. 10, 55. Ähnlich äussert sich Jodocus Jüterbogk über Kapistrans Krankenheilungen in seinem um 1452 zu Erfurt verfassten „Traktat über die Irrtümer und Sitten der mo-

man das glänzende Zeugnis vergleichen, welches Kapistran von einem andern Zeitgenossen, Enea Silvio, nachmaligem Papst Pius II. erhält mit dem Beifügen: „So führte dieser Mann auf Erden sozusagen ein himmlisches Leben, ohne Makel, ohne Tadel, ohne Sünde, ich sage kühn ohne Sünde, obwohl es nicht an Leuten fehlt, die ihn eitler Ehrsucht beschuldigten.“¹⁾ Warum aber Döring so wegwerfend von Kapistran dachte und schrieb, verrät er selbst, indem er in seiner Erzählung fortfährt:²⁾ „Hic recepit multos undecunque venientes ad suam familiam, et loca pro construendis monasteriis de observancia nuncupandis pro illis recolligendis peciit a dominis et communitatibus et optinuit in provincia Saxonie et aliarum magnam turbacionem.“ Die unbestreitbaren Verdienste Kapistrans an dem Siege des Kreuzheeres bei Belgrad am 21. Juli 1456³⁾ lässt er nicht gelten, berichtet⁴⁾ im Gegenteil, dass er zur Flucht geraten habe; „sed post videns Christianos divino fretos auxilio in bello prosperari et Turcos in fugam converti, sese in pugnam dedit.“ Über den Tod des Heiligen,⁵⁾ dessen Wirken die neuere Geschichtsforschung glänzend rechtfertigt,⁶⁾ *dernen Christen*“: „Und doch posaunten ohne vorhergegangene Feststellung irgend einer nachhaltigen Genesung seine Begleiter aus: dieses und jenes sei geheilt worden; sie nahmen den Kranken ihre Krücken fort, hängten diese in Kirchen auf und verkündigten grosse Wunderthaten, von denen keine einzige wahr ist“; Breest, Märk. Forsch. 16, 273. Hierbei ist aber doch vor allem zu beachten, dass Kapistran für die Handlungsweise seiner Gefährten nicht verantwortlich gemacht werden kann.

¹⁾ Aeneae Sylvii Historia Friderici III. imp. bei A. T. Kollar, *Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia*. Tom. II. Vindob. 1762. p. 177 sqq. Pastor 1, 360 f. Später verhielt sich Enea Silvio allerdings kühler gegen Kapistran und sträubte sich gegen dessen Kanonisation; vgl. auch Voigt 2, 257.

²⁾ Mencke III, 19 sq. Riedel IV. 1, 225.

³⁾ Vgl. Pastor 1, 551.

⁴⁾ Mencke III, 22. Riedel IV. 1, 228.

⁵⁾ Am 28. Oktober 1456 zu Illok.

⁶⁾ S. Pastor 1, 359—362; 446—451. Heyne 3, 968 ff. Dazu Voigt, *Hist. Zeitschr.* 10, 19—96. — Über Kapistrans Beziehungen zum Wilsnacker Wunderblut s. Breest, Märk. Forsch. 16, 255—274.

lässt sich Döring also aus:¹⁾ „Hoc tempore obiit in Ungaria dictus frater Johannes de Capestrano, qui missus fuit ad convertendum Bohemos, qui tamen Bohemiam nunquam intravit. Quidam noctu caput ipsius prescidentes clam abstulerunt fortassis pro reliquiis, ut colerent eum pro sancto nondum canonisato, qui imaginem ejus depingi fecerunt et venerari, dum aduc viveret.²⁾ Hic cum sua familia divisionem ordinis procuravit et fovit; an ex nunc fiet reunio, deus novit.“

Aus der in diesen letzten Worten ausgesprochenen Besorgnis wegen der Trennung seines Ordens, besser: wegen Durchführung der Reform in demselben entsprang auch Dörings Gegnerschaft gegen das damalige Haupt der Magdeburger Kirche, Erzbischof Friedrich III.³⁾ Die Stimmen aller Geschichtschreiber und Chronisten⁴⁾ sind einig im Lobe dieses Kirchenfürsten, von welchem Kusa zu sagen pflegte:⁵⁾ er sei der einzige rechtschaffene Bischof, den er in ganz Deutschland gefunden habe. Döring tadelt ihn indessen wegen seiner mangelhaften Wissenschaftlichkeit,⁶⁾ nennt ihn einen Laien-

1) Mencke III, 22. Riedel IV. 1, 227.

2) Vgl. Pastor 1, 557. Voigt, Hist. Zeitschr. 10, 84 ff.

3) Von welchem G. Torquatus, *Magdeburgensis ecclesiae pontificum series et ordo* (aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, bei Mencke III, 402) sagt: „Reformationibus omnium monasteriorum ordinum diversorum tam virorum quam mulierum praecipue mendicantium, quas sui temporis conditio in civitate Magdeburgensi potissimum expostulaverat, animus propensius intendebat, ecclesiastica monasteria diversa non sine labore, impendio atque adversitate gravi sub jugum reformationis reduxit.“

4) Vgl. H. Rathmann, *Geschichte der Stadt Magdeburg*. 3. Bd. Magdeburg 1808. S. 165—169. Hoffmann 1, 381—407. *Allgemeine deutsche Biographie* 7, 548 f. Grube, Joh. Busch S. 95 ff. Schum a. a. O. S. 466 f.

5) Dreyhaupt 1, 125 (ohne Quellenangabe).

6) „Cum igitur dictus dominus archiepiscopus a laycatu ad archiepiscopatum sit assumptus, ut notorium est, nec hodie habitibus acquisitis et infusus ad executionem tanti gradus necessariis sufficienter sit instructus, et si sit magni zeli prout in suis gloriatur epistolis illustribus principibus rescriptis, is tamen zelus, quoniam non est sale scientiae conditus,

Erzbischof „habens zelum sine sciencia“ und macht ihm den Vorwurf der Feigheit, weil er vor der Pest von 1463¹⁾ geflohen sei; im folgenden Jahre sei er aber doch von ihr hinweggerafft worden.²⁾ Durch den von ihm gewährten Dispens zur Trauung des Landgrafen Wilhelm von Thüringen mit seiner Maitresse Katharina von Brandenstein habe er öffentliches Ärgernis gegeben — „ille magnus reformator (archiepiscopus Magdeburgensis), puto, verius timeo futurus hereticus.“³⁾ Auf dem Provinzialkonzil zu Magdeburg war Dörings Thätigkeit besonders durch Toke als unkirchlich beleuchtet worden;⁴⁾ wie um sich dagegen zu verwahren, bricht er über ponit nonnullos errores“ in seiner *Appellatio* bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 290. „Etsi laicus fere omnis literaturae expertus esset,“ sagt Torquatus a. a. O., so sei er doch einstimmig zum Erzbischof erwählt worden; denn im übrigen war er „vir apprimè bonus, ingenio mitis, justitiae cultor, religionis ac sanctitatis amator.“

1) In seiner Chronik ad a. 1463 (Mencke III, 28. Riedel IV. 1, 233): „Pestilencia gravis in diversis partibus multos fugere fecit proprias edes et peregrinari et in ea dicebatur memoria pars hominum defecisse, que eciam in toto non cessat usque ad autumpnum anni 1464.“ Vgl. Hoffmann 1, 404 f.

2) Mencke III, 28. Riedel IV. 1, 234.

3) Mencke III, 28. Riedel IV. 1, 233. „Num quid gravis error est reformare oves alienas et proprias usuras symonia et ceteris vitiis infectas sine reformatione dimittere intactas? Reformare etiam non secundum regulam, sed contra regulam error est; reformare gravius pendendo votum privatum quam votum sollemne error est; reformare virtuosos inculpabiles error est, qualiter idem archiepiscopus . . .; reformare denique secundum caput suum et non contentari in gradu virtutum summo, est error Beguardorum: in Clementis ad nostrum de haereticis (Clementin. lib. V. tit. III. „De haereticis“ cap. 3: „Ad nostrum“) Nam idem archiepiscopus in nulla provinciae reformatione secundum regulam sufficienter facta vult stare contentus; reformare postremo cum intentione destituendi studia sacrae scripturae, qua fides defenditur et roboratur, error est intollerabilis, qualiter ipse archiepiscopus, cum sit ignarus, ostendit se aemulum sacrae theologiae doctorum legitime promotorum . . .,“ in seiner *Appellatio* bei Gebhardt a. a. O. S. 290 f. Vgl. Rathmann 3, 169. Hoffmann 1, 406.

4) Vgl. Breest, Märk. Forsch. 16, 199; 238.

alle Teilnehmer dieser Synode den Stab — „ubi quia prelati ignavi fuerunt et laici vix scientes de Latino, ut dicerent „placet“, receperunt ipsius Kuse decreta reformatoria cleri, religiosorum et Judeorum;“¹⁾ auf den Erzbischof ist damit hauptsächlich abgezielt. Bemerkenswert ist übrigens die hier wie auch sonst von Döring hervorgekehrte Abneigung gegen jede Einmischung der Laien ins Kirchenregiment, die er als eine husitische Ketzerei verabscheute.

Den Bischöfen seiner Zeit überhaupt etwas Schlimmes nachsagen zu können, schien unserem Bettelmönche besonderes Vergnügen zu bereiten. Denn wo sich nur Gelegenheit bietet, zeigt sich seine Feder geschäftig, der Bischöfe Fehler zu verzeichnen; ihre Tugenden aber werden mit Stillschweigen übergangen. So meldet er zum Jahre 1436 den Tod des Bischofs Johann von Halberstadt mit der lakonischen Bemerkung: „concupinarius publicus“,²⁾ wovon wir sonst nirgends etwas lesen.³⁾ Im Jahre 1452 wird Herzog Wilhelm von Lüneburg, obwohl „juvenis laicus“, mit Dispensation des Papstes Bischof von Hildesheim.⁴⁾ Im Juli 1462 starb Bischof Konrad (Lintorff) von Havelberg, nachdem er bereits zwei Jahre zuvor zu Gunsten seiner „Söhne“ Jaspis und Wedego (Gans) von Putlitz resigniert hatte, von denen der erstere, ein Raufbold, im Kriege umkam, während der letztere sein Nachfolger im Bistum ward — „juvenis inexpertus, sed ebriabo (?), controversiis ecclesiam valde dilapidavit.“⁵⁾

¹⁾ Mencke III, 17. Riedel IV. 1, 223. — Alle diese Vorwürfe wiederholt Döring in seiner *Appellatio* bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 288—291.

²⁾ Mencke III, 8. Riedel IV. 1, 215.

³⁾ Vgl. S. Lentz, Diplomatische Stifts- und Landes-Historie von Halberstadt. Halle 1749. S. 272—278. K. W. Frantz, Geschichte des Bisthums, nachmal. Fürstenth. Halberstadt. Halberst. 1853. S. 151—154.

⁴⁾ Mencke III, 18. Riedel IV. 1, 224.

⁵⁾ Mencke III, 27. Riedel IV. 1, 232. Vgl. S. Lentz, Diplomatische Stifts-Historie von Havelberg. Halle 1750. S. 50—55. Th. Becker, Geschichte des Bisthums Havelberg. Berlin 1870. S. 57—62.

Nicht glimpflicher als mit den geistlichen verfährt Döring mit den weltlichen Fürsten und Herrn. Vom Kaiser angefangen bis herab zur Ritterschaft des Reiches giebt er ihnen allen ihren im allgemeinen allerdings nur zu wohl verdienten Lohn. Wieder ist es hauptsächlich die Haltung dem Baseler Konzil gegenüber, wonach auch die Laienschaft von ihm gemessen wird.

Kaiser Sigismund gilt ihm aus diesem Grunde als „precursor antichristi volens omnia rectificare secundum dici.“¹⁾ Im Jahre 1429 entbot er einen gewaltigen Zug gegen die Husiten, und als die Fürsten, „consuete fraudis regis inmemores“ sich beeilen, seinem Rufe Folge zu leisten, da lässt er ihnen den Abschluss eines allgemeinen Waffenstillstandes auf zwei Jahre melden, „ut sic ecclesie tanto cauteliosius illudat.“²⁾ Als Kardinal Cesarini 1431 den Kreuzzug gegen die häretischen Böhmen leitete, blieb Siegmund ruhig in Nürnberg zurück und verschuldete so das Misslingen des Unternehmens.³⁾ Mit Bezug auf seine (1433) und seines Nachfolgers (1452) machtlose Romfahrten und Kaiserkrönung äussert Döring wegwerfend: „coronam videntur mendicasse.“⁴⁾

Das Muster eines Schwächlings und Feiglings, ein König der Juden eher denn der Römer ist Kaiser Friedrich III. Zur Beilegung des Schismas werden im Jahre 1441 „multe diete“ angesetzt, „sed rege ignavo, avaro, diviciis inmerso, negligente nulla ad effectum perducta est, qui vulgo dicebatur

1) Mencke III, 5. Riedel IV. 1, 212. Siegmund seinerseits war auch nicht verlegen und nannte die Baseler Versammlung „eine stinkende Grundsuppe der Schlechtigkeit“, wie Enea Silvio berichtet; vgl. C. Fea, Pius II. pont. max. calumniis vindicatus. Romae 1823. p. 57; 62. Dux 1, 95 f.; 200 f.

2) Mencke III, 5. Riedel IV. 1, 212.

3) Mencke III, 6. Riedel IV. 1, 213.

4) Mencke III, 18. Riedel IV. 1, 224. Vgl. dazu die Meinung Werner Rolewincks in seinem *Fasciculus temporum* bei Pistorius, SS. rer. Germ. II, 570, wonach Siegmund die Heiligsprechung verdient hätte; Aschbach 4, 404 f.

rex Judeorum potius quam Romanorum, propter familiaritatem, quam ad Judeos habere videbatur.“¹⁾ Dasselbe wiederholt sich öfters in der Zeit von 1441 bis 1445, „sed semper facta est dilacio propter absenciam regis ignavi . . . Qui rex in tribulacionem Germanie (sic?) nacionis divina permissione ipsius nacionis demeritis exigentibus electus pacem ejus perturbare viis multis conatus est“²⁾; so habe er u. a. 1444 die Armagnaken ins Reich gerufen³⁾ und 1447 die Soester Fehde veranlasst.⁴⁾ Bei dem Kriege des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg mit der Reichsstadt Nürnberg 1448/49, durch den so viele Gegenden verheert wurden, „putatur a multis esse peccata regis Romanorum de consilio principum contra felicitatem, ne dixerim pretensionem civitatum.“⁵⁾ Während Konstantinopel erobert, und Ungarn von den Türken verwüstet wurde, sass Kaiser Friedrich, der Oesterreicher, zu Hause, „plantans ortus (hortos) et capiens aviculas ignavus.“⁶⁾ Leider

¹⁾ Mencke III, 10. Riedel IV. I, 217.

²⁾ Mencke III, 12. Riedel IV. I, 218 sq.

³⁾ Mencke III, 12. Riedel IV. I, 219. Genau so erzählt dies Hartmann Schedel in seinem „*Chronicon ab anno Christi 1439 ad annum 1460*“ (bei A. F. Oefelius, *Rerum Boicarum scriptores . . . tom I. Aug. Vindel. 1768. p. 399*): „Anno domini 1444 und 45 venit quidam exercitus magnus de Francia, qui dicebantur vulgariter die armen Göcken etc. . . . qui (dux et princeps eorum) a quibusdam dicebatur conductus ad istas terras a rege Friderico, qui tunc inimicus erat Switensium.“ Bezüglich des Armagnakenzuges von 1444 fällt die Schuld allerdings voll und ganz auf Kaiser Friedrich, der nicht nur den Dauphin gegen die Schweizer herbeirief, ohne über Leistungen und Gegenleistungen irgendwelche bestimmte Abmachungen getroffen zu haben, sondern auch den Schutz des Elsass nach dem Siege der wüsten Scharen bei St. Jakob an der Birs verabsäumte, ja geradezu verhinderte; vgl. H. Witte, die Armagnaken im Elsass (1439—1445). Strassburg 1890.

⁴⁾ Mencke III, 15. Riedel IV. I, 121.

⁵⁾ Mencke III, 16. Riedel IV. I, 222. Vgl. J. Eichmann, der Städtekrieg von 1449 bis 1450. Berlin 1882.

⁶⁾ Mencke III, 18. Riedel IV. I, 224. Vgl. die gleich heftigen Vorwürfe des Matthias v. Kemnat in seiner Chronik Friedrichs I. von der Pfalz (Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutsch. Gesch. 2, 90 f.).

hat es Deutschland selbst erfahren und schwer empfunden, wie sehr berechtigt Dörings Tadel war über des Kaisers träges Stillleben, Gemächlichkeit und Schläfrigkeit, über seinen Mangel an Energie und Entschlossenheit, an Standhaftigkeit und Begeisterung für das Hohe und Edle. Nach Döring wäre es noch viel schlimmer gegangen, wenn nicht Gottes Hilfe oft so sichtbarlich bei seinem Volk und seiner Kirche gewesen wäre, wie z. B. in der Schlacht bei Belgrad (1456); „*imperatore enim Romanorum et suis proceribus ignavie deliciisque deditis per plebeos dominus deus suam ecclesiam defendit.*“¹⁾ „O der Scham!“ ruft da unser Chronist aus²⁾ ob der

— So schrieb auch der päpstliche Legat Campanus betreffs der Türkenkriege: „Wenn der Kaiser einst so gut kämpft, als er jetzt schläft, so ist der Sieg unser“; Dux 1, 400 ff.

¹⁾ Mencke III, 22. Riedel IV. 1, 228.

²⁾ Mencke III, 23. Riedel IV. 1, 228. Diese ganze Stelle, nach Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 275 „eines späteren Humanisten würdig,“ ist mit Ausnahme des Schlusssatzes wörtlich aus Petrarca entnommen, wie folgender Vergleich erweist:

Francisci Petrarchae De vita solitaria. Excudebat Joannes le Preux. (Bernae) 1600.

„Lib. II. sect. IV. De excellenti virtute antiquorum Romanorum, in comparatione Regum modernorum. cap. V.

„Dic pater, libet equidem percunctari, *si hodie Julius Caesar ab inferis remearet*, animum illum potentiamque suam referens et Romae, hoc est in patria sua viuens, vt haud dubie faceret *Christi nomen agnosceret, diutiusne passurum credimus*, quod Aegyptius latro Pelusiaci tam mollis turba Canopi vt ait ille, non dicam Hierosolymam

Matthiae Doeringii Continuatio chronici Theod. Engelhusii in J. B. Menckes SS. rer. Germ. III, 23; Riedel, Cod. dipl. Brandenb. IV. 1, 228.

„Proch pudor antiquorum nobilium principum qui successores nomine solo militantes, plebeis ad bella domini aspirantibus, latebras foveant, virtutum laudabilium inmemores, predecessorum suorum opera imitari dedignantur! *Quid putamus Julium Caesarem, ab inferis regressum, cognito Christi nomine, diucius Turci presumptiones tolerasse?*

Feigheit des Kaisers und der Verderbnis der Edlen — „O der Scham! Die Nachkommen des alten Adels und der Fürsten, nur dem Namen nach kriegerisch, verstecken sich in Schlupfwinkel, während das niedere Volk nach den Kämpfen des Herrn strebt; uneingedenk der lobenswerten Tugenden verschmähen sie es, die Thaten der Vorfahren nachzuahmen. Würde wohl Julius Cäsar, wenn er aus der Unterwelt wiederkehrte und den Namen Christi erkannt hätte, länger die Vermessenheit des Türken ertragen haben? Oder Cäsar Augustus, oder die beiden Scipionen, oder der grosse Pompejus, um von tausend andern zu schweigen, — hätten sie es dulden können, wenn sie, in die Heiligkeit (Geheimnisse!) desselben christlichen Glaubens

et Judeam et Syriam, sed ipsam Aegyptum atque Alexandriam possideret . . . (p. 196). . . *An si Cesar Augustus, si uterque Scipio Africanus, si magnus Pompeius, et mille alios taceam, eiusdem Christianae fidei sacris initiati et in eadem vrbe reuiscerent, pati possent, aut primus in Hispania . . . Christi sui nomen esse conceptui? si enim pro terrena patria, verae fidei luce carentes tanta sunt ausi, quid non ausuros Christo duce foeliciter crediderim pro aeterna?*

„Qualiter nostri principes comparantur Mahometo. cap. VI.

„*Nostri autem principes ac duces elatissimi hominum, in thalamo leonibus fortiores, in campo ceruis timidiores, ora virilia muliebribus animis dehonestant, ad nocturna bella promptissimi, imbelles ad reliqua et ad nil aliud animosi quam ad luxuriae studium virtutisque odium, quos imitari nequeunt . . .*“ (p. 197 sq.)

An si Cesar Augustus, si uterque Scipio Africanus, si magnus Pompejus, ut mille alios taceam, eiusdem Christianae fidei sacramentis iniciati reviviscerent, pati possent?

Si enim pro terrena patria vere fidei luce carentes, tanta, ut dicitur, sunt ausi, quid non ausuros Christo duce feliciter crediderim pro aeterna?

Nostri autem duces, clarissimi hominum, in thalamo leonibus fortiores, in campo cervis timidiores existunt; ora virilia muliebribus animis dehonestantur, ad bella nocturna promptissimi, imbelles ad reliqua et ad nil aliud animosi quam ad voluptatis et luxuriae studium, venatu bestias insequi . . .“

eingeweiht, wieder aufleben würden? Wenn sie schon für ihr irdisches Vaterland, da sie das Licht des wahren Glaubens nicht besaßen, so Grosses, wie man sagt, gewagt haben, was würden sie nicht unter Christi Führung für ihr ewiges Vaterland glücklich wagen? Unsere trefflichsten Führer der Scharen sind im Schlafgemach stärker als Löwen, im Felde feiger als Hirsche. Das männliche Aussehen beschimpfen sie durch weibische Gesinnung. Zu nächtlichen Kämpfen immer sehr bereit, unkriegerisch zu allen übrigen und zu nichts anderem mutig als im Streben nach Lust und Schwelgerei, auf der Jagd die Tiere zu verfolgen, die Armen übermütig und grausam zu beherrschen, aus deren Schweiss sie die stärksten Burgen errichten, nicht zum Kampfe, sondern zur Flucht geeignet; es sind nämlich die Burgen der lagerstarken Weiber. Ganz wie einer sagte: *„Gläubige Männer haben ihre Hoffnung in Gott, gerechte und im Staatsleben beschäftigte in der Tugend, tapfere und kriegerische in den Waffen, furchtsame und feige in Burgen und Mauern,“*¹⁾ und von der Art sind unsere gegenwärtigen Fürsten und Vornehmen beiden Standes.“²⁾

In diese Worte bitterer Entrüstung war hundert Jahre früher Petrarca ausgebrochen bei Betrachtung des nichtswürdigen Thuns und Treibens der Grossen seiner Zeit, die da dem Schläfe und Vergnügen nachhingen, schändlichen Gewinn suchten, ihre Unterthanen ausraubten und in alle sonst möglichen Laster versunken, anstatt auf die Befreiung des heiligen Landes bedacht seien. Jetzt ist durch das siegreiche Vordringen der Türken in Europa das Vaterland an die Stelle des heiligen Landes getreten, aber selbst jetzt noch ist der Adel geistlichen und weltlichen Standes wie überhaupt das in selbstsüchtiger Entartung der Kräfte zuchtlos heranwachsende Geschlecht feigen Lüsten hingegeben, und statt sich dem Kampfe

1) *„Viri devoti spem habent in deo, justi et politici in virtute, fortes et bellicosi in armis, timidi et ignavi in arcibus atque muris?“*

2) Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 275.

gegen die Ungläubigen zu weihen, giebt es den ältesten Ruhm des deutschen Volkes, die altgermanische Wehrhaftigkeit allmählich preis.

Nur einen einzigen Fürsten nimmt Döring von dieser heruntergekommenen Mitwelt rühmlich aus und bringt ihm als einem Edelmann in des Wortes voller Bedeutung den Tribut seiner Achtung und Anerkennung dar. Es ist dies der ritterliche Gebieter seines Heimatlandes, Kurfürst-Markgraf Friedrich II. von Brandenburg, als Gönner und Freund unseres Chronisten uns bereits durch die Wilsnacker Wunderblutgeschichte bekannt. Von ihm erzählt Döring mehrere rühmliche Kriegszüge, wie er Heinrich von Stargard, den „Kuhdieb“, und den übrigen Mecklenburger Adel zum Ruhehalten gezwungen, den Herzog von Lauenburg für seinen Einfall in die Marken gestraft, den Bischof von Halberstadt gedemütigt, die Stadt Magdeburg gegen Herzog Wilhelm von Sachsen geschirmt habe. Daher sei sein Name gefeiert worden, „sic quod omnibus in circuitu bone voluntatis esset venerandus, latronibus et perversis metuendus adeo, ut imperio dignus putaretur.“¹⁾ Wegen seiner Ländererwerbungen, fügt Döring später hinzu, sei er mit Recht „Augustus“ genannt worden.²⁾ Markgraf Friedrich erfreut sich in der That des Lobes aller Guten,³⁾ nicht bloss Dörings, dessen Stimme man vielleicht durch seine persönliche Freundschaft und Verehrung für seinen Landesfürsten beeinflusst glauben könnte. Sie standen ja in einem so engen und vertraulichen Verhältnis zu einander, dass Friedrich den Provinzialmeister von Sachsen in öffentlichen Aktenstücken seinen »Rat« nennt.

Mit der im vorstehenden versuchten Wiedergabe von Dörings Charakterzeichnungen ist der Inhalt seiner Chronik,

¹⁾ Mencke III, 10. Riedel IV. 1, 217. Vgl. Droysen a. a. O. I. Teil. 638 f.; 2. Teil. 1, 45.

²⁾ Mencke III, 21. Riedel IV. 1, 227. Gebhardt, Histor. Zeitschr. 59, 276 bezieht diese Stelle fälschlich auf Albrecht Achilles.

³⁾ Vgl. Droysen 2. 1, 66 f.

soweit er allgemeines Interesse erweckt, in der Hauptsache erschöpft. Die den meisten übrigen Raum einnehmende Erzählung märkischer, sächsischer und thüringischer Begebenheiten gehört ins Gebiet der Spezialgeschichte dieser Länder. Zur Vervollständigung des bisher gewonnenen Bildes soll nur eines Zuges noch Erwähnung geschehen, der sehr bedeutsam ist für die Anschauungsweise Dörings, indem er beweist, wie auch er sich der starken Neigung seiner Zeit zum Glauben an Wunder und übernatürliche Erscheinungen nicht zu entziehen vermochte. Bei der Geschichte des Wilsnacker Wunderblutes wird man sich kaum klar, ob er persönlich von dessen Echtheit überzeugt war, für die er mit seinem ganzen Ansehen allerdings öffentlich in die Schranken getreten ist. Anderseits ist sein Spott über die Wunderheilungen Kapistrans bemerkbar, der allerdings mehr auf Rechnung seiner blinden Abneigung gegen diesen Heiligen der Observanten, als seines eigenen innern Unglaubens zu setzen sein dürfte. Als Zeugnis seines gläubigen Sinnes für das Wunderbare in Natur und Leben kann man ausser anderm schon seine Äusserung über den grossen Kometen von 1456 anführen, den er wegen seines „caudam spargens versus austrum“ als Vorzeichen für die Schlacht bei Belgrad ansieht. Dann kommt aber insbesondere sein Bericht über einen mysteriösen Vorfall des Jahres 1453 in Betracht und vornehmlich der sichere Ton seiner Erzählung,¹⁾ die hier nicht mit seinen beliebten vorsichtigen Wendungen „ut dicebatur“, „putatur“, „videbatur“ verklausuliert ist, sondern gleichsam an die Gewissheit eines Augenzeugen erinnert.

In der Nähe von Breslau, berichtet Döring, hatten sich schlesische Juden am Gründonnerstage durch einen Bauersmann einen mit vielen kleinen konsekrierten Hostien gefüllten Kelch zu verschaffen gewusst, von dessen Inhalt sie auch ihren Glaubensgenossen in Polen und der Lausitz mitteilten. Gegen

¹⁾ Mencke III, 20. Riedel IV, 1, 225 sq.

diese Hostien nun wüteten sie mit Ruten und Geisseln, mit Messer und Feuer. „Et quorundam Judeorum deus misericors oculos aperuit, ut viderent guttas sanguinis erumpere de hostia ad quemlibet ictum virge, flagelli vel cultri, et hi facti Christiani rem istam sacrilegam detexerunt.¹⁾

Nicht minder bezeichnend ist eine zweite zum Jahre 1456 von Döring mit derselben Treuherzigkeit erzählte²⁾ Wundergeschichte. „Ein Gefährt bleibt auf der Landstrasse stecken, als ein Mann an den Lenker desselben herantritt und ihn mitzunehmen bittet. Auf den Hinweis, dass der Wagen nicht vorwärts könne, antwortete der Fremde: ‚Ego ascendo currum, et tu feliciter exibis.‘ Und so geschah es. Nach einer Weile erscheint ein Bär, ein grosses Schwert im Rachen; der Fremde lässt halten, tötet das Tier, aus dessen gespaltenem Kopfe auf der einen Seite Wein, auf der andern Getreide herausströmt und spricht dann u. a. zu dem Führer des Wagens: prodigium illud esse signum future prosperitatis mundi et fertilitatis frumenti et vini, et hoc tibi significo, quia pulli equorum hoc anno nati habent dentes perfectos omnes, sicut solent equi habere septem annorum, addens, quod illi equi servire deberent in recuperacionem terre sancte. Ego feci“, schliesst unser Chronist, — „Ego feci apud fide dignos diligentem inquisi-

¹⁾ Fast die gleiche Historie erzählt Joh. von Capistran in seiner „*Epistola responsalis*“ an den Propst Eberhard Waltmann des Klosters zur hl. Jungfrau Maria in Magdeburg vom 7. Nov. 1452 als in Brüssel im Jahre 1420 vorgefallen: Da hatten Juden 24 geweihte Hostien entwendet und sie am Charfreitag durchstochen; aus den Hostien war Blut hervorgeflossen. Die Sache wurde entdeckt, und die Juden verbrannt. Hiezu bemerkt Breest, Märk. Forsch. 16, 264: „Aus ähnlichen Gründen (dass Capistran die Hostien zwar nicht selbst gesehen, aber durch die canonica examinatio multorum ac testium confirmantium verleitet) brachte er (Capistran) im Jahre 1453 in Schlesien eine Anzahl Juden auf den Scheiterhaufen.“ Breest verschweigt hier seinen Gewährsmann; wenn aber Capistran dabei beteiligt gewesen wäre, würde Döring dies sicher mit Wohlgefallen berührt haben.

²⁾ Mencke III, 22. Riedel IV, 1, 227 sq.

cionem de hujusmodi signo prodigioso, qui dixerunt, ut in pluribus equis sic fore repertum.“

Diese «sorgfältige Nachfrage», welche Döring sicherlich nicht angestellt haben würde, wenn er „das immerhin mögliche Naturspiel“ nur „für ein hübsches Märchen“ gehalten hätte, bezeugt meines Erachtens nichts weniger als eine „in jener wundersüchtigen und wundergläubigen Zeit nur selten vorhandene skeptische Auffassung“ unseres Chronisten, wie Gebhardt glaubt.¹⁾ Wenn Döring auch manches bezweifelt haben mag, was andere in jenen Tagen für wahr gehalten haben, so stand er doch im grossen und ganzen auch in diesem Punkte im Banne und auf dem Boden seines leichtgläubigen Zeitalters, wofür noch mehrere Belege aus seiner Chronik sprechen. Es dürfte sich dies auch mit dem Masse seiner Bildung und Aufklärung ganz wohl vertragen haben.

Wenn wir nach diesen Darlegungen unser Urteil über Matthias Dörings Chronik zusammenfassen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass sie, als freimütiger Gedankenausdruck eines mitten in der Bewegung seiner Zeit stehenden Mannes, mannigfaltiges und dankenswertes Material für die Geschichte des 15. Jahrhunderts enthält. Vornehmlich lassen die von ihr gebotenen Charakterschilderungen die Personen aus jener Sturm- und Drangperiode in scharfen Umrissen hervortreten. Sie würden aber von noch bedeutend höherem Werte sein, wenn der Verfasser, statt in leidenschaftlich scheltender, seinen Gedanken und Erinnerungen in sachlich unbefangener Weise Ausdruck verliehen hätte. Wer vermöchte sich freilich ruhig aufklärend über Dinge zu äussern, die, selbst innerlich unhaltbar, ihrem Verfechter die besonnene Überlegung rauben und den Stempel der Leidenschaftlichkeit aufdrücken? Es sind daher Dörings Aufzeichnungen, weil von heftigem Parteigeist gefärbt, mit doppelter Vorsicht und erst nach sorg-

¹⁾ Hist. Zeitschr. 59, 281.

fältiger Prüfung mit sonstigen gleichzeitigen Berichten zu gebrauchen. Daran allerdings wird wohl kaum jemand zweifeln, dass Döring „ein ebenso gelehrter wie kluger Mann war, auf den verschiedensten Gebieten des damaligen Wissens zu Hause und mit offenem Blick für die Zeit und ihre Erscheinungen.“¹⁾ Man kann auch zugeben, dass „sein Urteil immer bestimmt, immer selbständig ist, und er sich“, im allgemeinen sei hinzugesetzt, „gut unterrichtet zeigt, selbst wo er bloss aphoristisch erzählt.“¹⁾ Aber man darf doch auch nicht ausser acht lassen, dass er nicht die Kraft bewiesen hat, sich von den Banden der Parteileidenschaft loszuringen, die den Blick für die Erkenntnis der Wahrheit trübt. Das kann man vom Chronisten verlangen, dass er etwas mehr als nur Äusserungen einer verbitterten Stimmung über seine Zeitgenossen den Nachkommen überliefert; er muss, will er des Dankes der Späterlebenden sich würdig erweisen, billig nach Recht und Gerechtigkeit verfahren und Lob und Tadel je nach Verdienst zumessen. Wenn nun aber Döring in seinen Urteilen über Papst und Kaiser, über Fürsten, Kardinäle und Bischöfe, über die edelsten Träger seines eigenen Kleides die Schattenseiten oft bis zur Übertreibung und Unkenntlichkeit des wahren Charakters hervorkehrt, so scheint mir schwer verständlich, wie man „das, was sonst bei anderen Chronisten nicht erwünscht ist, bei Döring gerade von hohem Interesse“ finden kann, „nämlich das starke Hervortreten seines subjektiven Urteils.“²⁾ Wenn man die Schmähungen abzieht, wieviel Wertvolles bleibt noch übrig von seiner Chronik? Schmähungen aber werden wohl kaum jemals als erwünschte oder auch nur erlaubte Äusserungen eines subjektiven Urteils aufgenommen werden. Gewiss war Döring in gewissem Grade „ein Organ der öffentlichen Meinung seiner Zeit“,²⁾ aber eine öffentliche Stimme ist noch keine Stimme der Wahrheit. Gerade dieser Umstand fordert

1) Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 281.

2) Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 274.

die Kritik heraus und zwingt zu eingehender Prüfung von Dörings Chronik. Wenn Mencke und andere Döring als „einen rechtschaffenen und wohlbeherzten Mann“ priesen,¹⁾ „der die Sünden seiner Zeit ohne Menschenfurcht an allen Ständen offen und frei zu geißeln pflegte“, so hat demgegenüber schon Breest²⁾ mit Recht betont, dass es sicherlich kein Zeugnis kühnen Mutes sei, die Zustände der Vergangenheit und Gegenwart aus der Vogelperspektive eines abgelegenen Klosters zu geißeln.

¹⁾ Praef. pag. II. SS. rer. Lusat. 1, 287 sq.

²⁾ Märk. Forsch. 16, 200.

IV.

Matthias Döring und die *Confutatio primatus papae*.

Inmitten der Zeit des Rangstreites um die Vormacht in der Christenheit zwischen dem Konzil zu Basel und dem Papste zu Rom, damals als besonders auch infolge der während dieses Kampfes vom Reiche beobachteten Neutralität die Wogen der Erregung und Verwirrung der Geister nach Dörings eigener Schilderung¹⁾ ungemein hoch gingen: damals wurde bei Fürsten und Städten eine anonyme Flugschrift verbreitet, welche die öffentliche Meinung durch Beantwortung der im Brennpunkt stehenden Frage nach Macht und Rechten des Papstes mit scharfen Worten zu dessen Ungunsten zu beeinflussen suchte. Es ist dies jener ursprünglich nach seinen Anfangsworten: *Scienti et non facienti* benannte²⁾ kirchenpolitische Traktat, der dann von seinem ersten Herausgeber Matthias Flacius Illyricus den bündigen, wenn auch minder zutreffenden³⁾ Titel: *Confutatio primatus papae*⁴⁾ erhielt und seitdem allgemein so bezeichnet wird.

1) S. oben S. 48 f.

2) S. unten S. 185.

3) Diese allgemeine Bezeichnung ist insofern ungenau, als in dem Schriftchen die kirchliche Primatstellung des Papstes erst in zweiter Linie und ganz obenhin, in erster Linie nur die Grundlagen der politischen Seite derselben angegriffen werden.

4) Vgl. u. a. Wolff. Wissenburg, *Antilogia Papae*. Basil. (1555). p. 543—583. Matth. Flacius Illyricus, *Catalogus testium veritatis* (1556), accur. recens. exhib. J. C. Dietherico. Francof. 1672. p. 798. Jo.

Albert, Matth. Döring.

Entgegen der streng kirchlichen Ansicht von einer umfassenden Oberhoheit der Kirche über den Staat hat sich das ganze Mittelalter hindurch bald mehr bald weniger entschieden auch eine, wenn man will laikale Auffassung geltend gemacht, welche die völlige Unabhängigkeit der beiden Gewalten verfocht und die Staatsgewalt ebenso unmittelbar auf Gott zurückführte wie den geistlichen Primat des Papstes. Durch die bedenklichen Erschütterungen, welche die kirchliche und insbesondere die päpstliche Autorität während des grossen Schismas erlitten, hatte die letztere Theorie ungemaine Verbreitung gefunden. Viele edle und gelehrte Glieder der Kirche selbst waren aus dieser Zeit her von falschen Lehren über den Primat Petri und von feindseliger Stimmung gegen das oberste Hirtenamt der Kirche eingenommen. Die Lehre von der göttlichen

Baleus, Scriptorum illustrium maioris Brytanniae catalogus. Basil. 1557. p. 590. (Chr. Thomasius), Historia contentionis inter imperium et sacerdotium. Halae 1722. p. 226—233. J. G. Horn, Nützl. Sammlungen z. einer histor. Hand-Bibliothek von Sachsen. Vierdter Theil. Leipz. 1729. S. 382 f. J. M. Schröckh, Christl. Kirchengesch. 32. Thl. Leipz. 1801. S. 122 bis 125. J. H. v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts. 2. Bd. Konstanz 1840. S. 452. C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. 1. Bd. Hamburg 1841. S. 217—222. K. Hagen, Zur politischen Geschichte Deutschlands. Stuttgart 1842. S. 139 f. Fr. A. Scharpff, Der Kardinal und Bischof Nikolaus von Cusa. 1. Theil. Mainz 1843. S. 143. J. M. Düx, Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa. 1. Bd. 1847. S. 439. F. Förster in der „Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur“. Jahrg. 1853. Braunschweig. S. 840; 932. Cl. Brockhaus, Gregor von Heimburg. Leipzig 1861. S. 36—51. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. Lips. 1861. p. 34; 39 sq; 40; 42 sq.; 45; 58; 75; 78; 250. A. Jäger, Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzog Sigmund von Österreich. 2. Bd. Innsbruck 1861. S. 92 f. Pl. Stumpf, Denkwürdige Bayern. München 1865. S. 38. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche (Zeitschr. f. Kirchenrecht. 8. Bd. Tübingen 1869. S. 69—138). 1. Thl. Leipzig 1874. S. 19 f. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Bd. Berlin 1881. S. 509.

Einsetzung des päpstlichen Primates war aus dem Bewusstsein der Kirche zwar nicht geschwunden, wohl aber verdunkelt worden; statt dessen hatte die Anschauung von der Superiorität eines allgemeinen Konzils dem Papste gegenüber weithin Anhänger gefunden.¹⁾ Auch der Verfasser der *Confutatio primatus papae* huldigt ihr, doch bildet die Verteidigung dieser Konzilstheorie keineswegs den Hauptgegenstand seiner Erörterung, wie man glauben könnte. Es ist vornehmlich die grosse Frage nach der Berechtigung einer Zwangsgewalt des Papstes im zeitlichen, welche ihn beschäftigt. Mit dem Aufgebote seines biblischen, patristischen und historischen Wissens bekämpft er die Ansicht, dass dem Papste eine *potestas coactiva* in weltlichen Dingen, dass ihm die *plenitudo potestatis* in dieser Beziehung zukomme. Harte und bittere Ausdrücke gegen den päpstlichen Stuhl fliessen ihm dabei in die Feder. Wer die kirchenpolitische Litteratur des Mittelalters genauer kennt, wird solche scharfe Äusserungen nicht als aussergewöhnliche ansehen und sie nicht mit besonderem Befremden vernehmen. Die Zeit war an heftige und freimütige Kundgebungen den staatlichen wie den kirchlichen Gewalten gegenüber gewöhnt. Nichts lag ihr ferner als Zurückhaltung in Bezug auf die innersten Gefühle und Empfindungen. Dem freien Worte war der Weg an das Publikum zunächst wenig versperrt. Erst die hartnäckige Verteidigung des Irrtums pflegte die herrschenden Autoritäten zu gewaltsamer Repression herauszufordern. So sehen wir Heilige wie Bernhard von Clairvaux und Bonaventura, Birgitta von Schweden und Katharina von Siena in den vordersten Reihen derer, welche die Schäden in der Kirche freimütig beklagen. Auf dem Gebiete der kirchlichen Theorien forderten zudem die Übertreibungen der Lehre von der *potestas directa* des Papstes in Bezug auf die Temporalien naturgemäss zum Widerspruch heraus. Dass der Verfasser unserer

¹⁾ Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste 1, 139 ff. H. Grauert im Hist. Jahrb. 9, 141 f.

Schrift in der Abwehr solcher Übertreibungen zu bedenklichen Argumentationen auf biblischem und patristischem Gebiete, dass er zu offenbaren historischen Irrtümern sich verleiten lässt, dass er in das entgegengesetzte Extrem verfällt, liegt unzweideutig zu Tage. Bei alledem erweckt es ein hohes Interesse, den Inhalt der Schrift und ihre Quellen, sowie ihren Verfasser genauer kennen zu lernen, in dem wir unsern Matthias Döring wiederfinden.

Die *Confutatio primatus papae* wurde von Matthias Flacius Illyricus, wie bereits bemerkt, erstmals im Jahre 1550 nach einer von ihm aufgefundenen Handschrift als Anhang und gleichsam als historische Begründung einer kleinen Abhandlung gegen den Primat des Papstes, die er in dem genannten Jahr veröffentlichte, zum Druck befördert.¹⁾ Das Büchlein ist betitelt: „*Scriptum / Contra Primatum Papae, / ante annos 100. compositum. / Item, Matthiae Flacij Illyrici de / eadem materia*“ und gewidmet: „*Illustrissimo Principi, Magnifico Domino Petro Petrowijth, perpetuo comiti Themeswariensi, inferiorum partium regni Hungariae locumtenenti, suo Domino clementissimo*“ mit dem Datum: „*Magdeb. Cal. Martij, Anno 1550.*“ Es zählt im ganzen 40 Blätter in klein Oktav, wovon die ersten 23 die Darlegung des Flacius, die 17 folgenden, Blatt C 8 (S. 47) bis E 8 (S. 79) die „*Confutatio Primatus Papae, / ante annos centum a quodam / pio scripta*“ enthalten.²⁾

Ausser dieser anonymen lateinischen besorgte Flacius nach seinem eigenen Bericht³⁾ auch eine deutsche Ausgabe auf Grund einer zweiten von ihm entdeckten Handschrift. Die-

¹⁾ Ohne den Autor zu kennen, wie er selbst erzählt, *Catal. test. veritatis* p. 798. Vgl. J. A. Ballenstadius, *Vitae Gregorii de Heimbürg brevis narratio*. Helmst. 1737. p. 32.

²⁾ Die Abhandlung des Flacius erschien später als selbständiges Büchlein in deutscher Übersetzung: „*Widder die vermeinte gewalt vnd Primat des Babstes / zu dieser Zeit / da die gantze welt sich beflisset / den ausgetriebenen Antichrist / widerumb in den Tempel Christi zu setzen / nutzlich zu lesen / durch / Matth. Flacium Illyr.*“ — „*Gedruckt zu Magdeburg / bey Christian Rödinger.*“ 18 Blätter (A—E II) in 4^o.

³⁾ *Catal. test. veritatis* p. 798.

selbe erschien zusammen mit ein paar ähnlichen Traktaten polemischen Inhalts ebenfalls noch im Jahre 1550, wie aus dem Datum des Widmungsschreibens¹⁾ hervorgeht, in einem 41 Blätter starken Quartbändchen Blatt Hij (S. 59) bis Lijj (S. 82) als „Verlegung der ver- / meinten gewalt des Babsts / von ei- / nem fromen Christen / Georgius Heimber- / ger genant / vor hundert jahren geschrieben.“ Dieses zweite handschriftliche Exemplar, bemerkt der Herausgeber, trug den Namen Gregor Heimburgs. Da auf diesen trutzigen Vorkämpfer gegen die römische Kurie aus dem 15. Jahrhundert die ganze Schrift vortrefflich zu passen schien, so vermutete Flacius in ihm den Verfasser, wiewohl Heimburg bloss der Besitzer des Manuskriptes gewesen sein kann; nach dem durch die folgende Untersuchung erzielten Resultate unterliegt dies keinem Zweifel mehr. Die beiden von Flacius benutzten Handschriften haben sich bis heute nicht wieder vorgefunden und auch sonst ist seit mehr als anderthalb hundert Jahren kein Originalmanuskript des merkwürdigen Schriftstückes mehr zu Tage gekommen. Selbst die Braunschweiger Vorlage der von dem unermüdlich forschenden H. von der Hardt gefertigten Abschrift, welch' letztere gegenwärtig in der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart verwahrt wird,²⁾ ist anscheinend spurlos verschwunden. Gegenüber dem im folgenden benutzten Drucke bei Goldast, *Monarchia I*, 557—563 zeigt diese Kopie nur ganz unerhebliche Abweichungen.

Fünf Jahre nach der ersten Drucklegung der *Confutatio* wiederholte den lateinischen Text Wolfgang Wissenburg

¹⁾ Blatt A IIII^v (S. 8): „Dem Ersamen vnd Gottfürchtigen Diettrich Strauben / Bürger zu Braunschweigk meinem lieben Bruder in Christo vnserem Heiland.“ — „Zu Magdeb. am 20. Augusti 1550.“ — Blatt LIII (S. 82): „Gedruckt Magdeburgk bei Christian Rödinger.“ — Gebhardt klagt (*Neues Archiv* 12, 520), dass ihm diese Ausgabe nicht zu Gesicht gekommen sei; die kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt davon mehrere Exemplare.

²⁾ Cod. theol. fol. Nr. 76. Tom. 31. Blatt 5—32.

in seiner *Antilogia Pa- / Pae: Hoc Est, / De Corrupto Ec- / clesiae statu, & totius cleri Papisti- / ci peruersitate, Scripta aliquot ue- / terum authorum, ante annos plus mi / nus CCC, & interea: nunc primùm / in lucem eruta, & ab interi- / tu uindicata. Basileae.*¹⁾ pag. 543—583 als „Georgii Heimburgensis *Confutatio primatus Papae, ante annos CXX scripta, nuncque primum edita.*“²⁾)

Während die deutsche Übersetzung des Flacius bis heute die einzige geblieben ist, erschien die lateinische *Confutatio* zum dritten Male in dem Büchlein: „*A Pii Papae II. Excommunicatione iniusta Sigismundi Archiducis Austriae, com. Tirolis, ec. Et Gregorii de Heimburg D. . . Francoforti 1607,*“³⁾ p. 107 bis 125 mit der neuen Aufschrift: „*Admonitio de iniustis vsurpationibus paparum Romanorum ad imperatorem, reges et principes christianos, Gregorii Heimburg Doctoris, tempore Eugenii papae IV. scripta.*“ Diese Benennung der *Confutatio* unterscheidet sich zu ihrem Vorteil von der des Flacius, wie noch mehr von der von der Hardts: „*De pontificis in ecclesiam tyrannide*“ zwar nicht durch Kürze, aber durch Präcision des Ausdrucks.

Abermals nach fünf Jahren wurde unsere Schrift zum fünften Male gedruckt im ersten Bande der *Monarchia s. Romani*

¹⁾ Die Praefatio ist gezeichnet: „*Basileae, 7. idus Martias. A mundo redempto Anno M. D. LV.*“ — Gebhardt hält mit Goldast die *Antilogia* fälschlich für ein Werk des Flacius, der nur das Vorwort dazu schrieb.

²⁾ Vgl. Horn a. a. O. S. 394 Anm. a), wo jedoch unrichtig von der Einverleibung der *Confutatio* in den *Catalog. test. verit.* die Rede ist und aus der *Antilogia* und den *Scripta aliquot ueterum Wissenburgs* zwei verschiedene Werke gemacht werden. — Dass diese wie die folgende und die Ausgabe von Brown sich als „*nunc primum edita*“ ankündigten, scheint eine Art Reklame gewesen zu sein.

³⁾ Die Sammlung der Schriften Gregor Heimburgs, die nach einer Notiz Voigts (Wiederbelebung des class. Altertums 2², 287 Anm. 1) im J. 1608 zu Frankfurt unter dem Titel: „*Scripta nervosa justitiaeque plena etc. ex mss. nunc primum eruta etc.*“ erschien, würde demnach einen weitern Druck der *Confutatio* enthalten, war mir aber nicht zugänglich.

imperii des Melchior Goldast von Haiminsfeldt, Hanoviae 1612. p. 557—563. Hier führt sie den Titel: „Gregorii de Heimburg J. C. et Consiliarii Archiducalis Austriaci Admonitio . . . sive Confutatio . . . tempore Felicis Papae V. et Eugenii Antipapae (!) scripta, sub Friderico III. imperatore.“

Wiederum als Werk desselben Heimburg und als „nuncque primum edita“, wie nun schon zweimal seit Flacius, erlebte dann die Confutatio ihre sechste und bis dahin letzte Ausgabe vor etwas mehr als 200 Jahren durch Edw. Brown in dessen „Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum . . . Londini 1690“. p. 117—124.

Ein Abdruck lediglich des historischen Teiles der Confutatio findet sich in Joh. Wolfs „Lectiones memorabiles . . . Lauingae 1600“. p. 815—818.

Gegen die durch Flacius eingeführte und seitdem bis in die neueste Zeit festgehaltene¹⁾ Autorschaft Heimburgs an dieser „feuersprühenden Schrift gegen den römischen Stuhl“,²⁾ die er „gleichsam als erste Fackel des reformatorischen Geistes ins römische Lager hineingeschleudert“³⁾ habe, erhob zuerst der Helmstedter Theologe H. von der Hardt gegründete Bedenken. Er erklärte,⁴⁾ dass in allen von ihm eingesehenen Handschriften des Traktates kein Verfasser genannt sei; auch sei die Schrift nicht im Anfange des Baseler Konzils, wie Flacius angenommen, sondern im Jahre 1443 verfasst und von dem anonymen Autor „marchioni Brandenburgensi“⁵⁾ et communitati

1) Ausgenommen die S. 136/7 Anm. 3 bezeichneten Werke folgen alle S. 129/30 Anm. 4 genannten der Angabe des Flacius; ferner auch St. A. Würdtwein, *Subsidia diplomatica* . . . T. IX. Francof. & Lips. 1776 (p. XXXII. der unpaginierten Praefatio).

2) V. d. Hardt bei Ballenstadius l. c. p. 28: „ . . . libellum in sedem Romanam sanguinis aestu calentem . . .“

3) Brockhaus a. a. O. S. 44.

4) Ballenstadius p. 29. — Bibl. P. R. Stuttgart. Cod. theol. fol. Nr. 76. T. 31. Fol. 5.

5) Wenn Gebhardt, N. A. 12, 529 annimmt, dieser marchio Brandenburgensis, an den die Confutatio eingesandt worden, werde „wohl

Magdeburgensi“ zugesandt worden. Weiterhin bemerkt er, dass Erzbischof Günther von Magdeburg (1403—1445) die Flugschrift ausser andern gelehrten Männern auch dem Professor der Theologie zu Leipzig Nikolaus Weigel zur Prüfung vorgelegt habe. Darauf schrieb dieser eine umfassende und scharfe Widerlegung in sechzehn Artikeln, bezeichnete aber den „autor ipsius nocivusque congestor“ als ihm selbst „minime cognitus, nec usque modo nominatus.“¹⁾ Da die Confutatio angeblich in vielen Punkten Verwandtschaft mit husitischen Lehrmeinungen zeige,²⁾ so glaubte von der Hardt auf den Engländer Magister Peter Payne, Sprecher der Böhmen auf der Synode zu Basel als auf den mutmasslichen Autor aufmerksam machen zu müssen. Aber auch dieser Annahme stehen die gewichtigsten Gründe entgegen.

Seither haben sich wiederholt einzelne Stimmen gegen die allgemeine Ansicht geltend gemacht,³⁾ aber niemand vermochte einen Autor mit besseren Anrechten zu substituieren,

noch Friedrich I.“ gewesen sein, und diese Annahme Hist. Zeitschr. 59, 261 Anm. 2 als zweifellos wiederholt, so ist er im Irrtum. Zum Unterschied von Friedrich II. (dem Sohne) wird Friedrich I. (der Vater) nie „der Ältere“ genannt, wie Gebhardt noch an einer andern Stelle (Hist. Zeitschr. 59, 263 Anm. 3) angiebt. Unter Friedrich senior ist immer Friedrich II. zu verstehen zur Unterscheidung von seinem jüngeren Bruder Friedrich, gen. der Feiste, welcher seit 1447 die Altmark und Prignitz regierte und zu dessen Tod (am 6. Okt. 1463) Döring in seiner Chronik ad a. 1463 (bei Riedel IV. 1, 233) berichtet: „Eodem tempore mortuo juvene Friderico Marchione Brandenburgensi tota Marchia ad seniore[m] est devoluta . . .“ Vgl. Allg. deutsche Biogr. 7, 478; 480. Gegen die Vermutung, dass Döring je mit Friedrich I. in Verbindung gestanden, spricht schon der Umstand, dass dessen Vertrauensmann Dr. Heinrich Toke war, Dörings prinzipieller Gegner.

¹⁾ Die von v. d. Hardt ex mscr. Lips. 181 gefertigte Abschrift dieser „Vindiciae“ in dem genannten Stuttgarter Codex Fol. 34—128. — Über Nikolaus Weigel vgl. M. Hankii De Silesiis indigenis eruditus. Lips. 1707. p. 119—128.

²⁾ S. unten S. 150/151 Anm. 2.

³⁾ Z. B. Wessenberg a. a. O. 2, 452 Anm. 31. Düx a. a. O.

als sie Heimburg hatte. Mit einem gewissen Recht schien deshalb Brockhaus seinem Helden die angefochtene Autorschaft gewahrt zu haben, als Bruno Gebhardt endlich 1887 den Mann bezeichnete,¹⁾ der sich nach gründlicher Prüfung aller Gründe thatsächlich als Verfasser der *Confutatio* erwiesen hat. Es ist dies der langjährige Provinzialminister der Minoriten von Sachsen, unser Dr. Matthias Döring, der eifrige Anhänger des Baseler Konzils und Gegner der römischen Kurie, der Mann voll Unzufriedenheit mit der Welt und den kirchlichen Autoritäten seines Jahrhunderts, wie wir ihn aus seinem Leben und Wirken, aus seinen theologischen Schriften und zuletzt aus seiner Chronik kennen gelernt haben.

Die Beweisführung Gebhardts für die Autorschaft Dörings ist nun allerdings anfechtbar. Seine aus dem Inhalt der *Confutatio* formulierten vier Kriterien: „Der Verfasser muss theologisch und kirchenrechtlich gebildet gewesen sein; historische Schriften waren ihm nicht unbekannt, insbesondere kannte er das *Speculum historiale* und die Chronik des Engelhus; er ist Gegner der Neutralität und betont die gleiche Stellung der Universitäten, was bloss auf Erfurt passt (!); er steht auf seiten des Konzils und ist Feind des Papstes Eugen“²⁾ — alle diese Momente lassen sich ebenso gut wie auf Döring, auf manch' anderen mit dem Kirchenregiment seiner Zeit zerfallenen Gelehrten des 15. Jahrhunderts,³⁾ vornehmlich auch wieder

1, 439 Anm. — Als Kuriosum sei erwähnt, dass A. Bachmann in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ 11, 329 f. aus der *Confutatio* zwei Schriften macht: eine „*Admonitio*“ etc. 1443 und eine „*Confutatio*“ 1461. Vgl. Gebhardt, Neues Archiv 12, 520 und Anm. 7.

¹⁾ Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde. 12. Bd. Hannover 1887. S. 517—530. Hist. Zeitschr. 59, 259—261.

²⁾ N. A. 12, 527 ff.

³⁾ Es sei z. B. hier auf den bekannten Mitbruder Dörings, Johannes Kannemann (s. oben S. 12 und 65 ff.), als auf denjenigen aufmerksam gemacht, für den so gut wie für jenen manche Beweise (s. unten S. 185 Anm. 2) sprechen. Mit Bezug auf eine Notiz des Joh. Trithemius (*Catal.*

auf Heimburg anwenden. Die dann von Gebhardt als „aus-schlaggebender Beweis“ herangezogene Stelle aus Dörings Chronik, wo er sich als Verfasser des Liber perplexorum ecclesiae bezeichnet, ist erst recht belanglos, da wir dieses Werk nicht kennen. Wir müssen uns also nach neuen, stichhaltigen und nur auf Döring allein passenden Beweisen umsehen. Gleichzeitig erweist sich aber auch die Chronologie Gebhardts, der die Abfassung der Confutatio nicht in das Jahr 1443, wie bisher grösstenteils angenommen wurde, sondern in die Zeit „zwischen dem 17. März 1438 und dem 26. März 1439“ verlegt,¹⁾ als unhaltbar; wir müssen daher auch diese Frage einer neuen Prüfung unterziehen.

Um die in unserer Flugschrift selbst gebotenen Anhaltspunkte zur Ermittlung und Charakterisierung des Autors, wie zur Feststellung der Abfassungszeit zu gewinnen, sei zuerst eine Analyse ihres Inhalts und ihrer Komposition gegeben.

Der ganze Traktat ist schon äusserlich in zwei Hauptteile geschieden: einen dogmatischen und einen historischen. Er beginnt mit Erklärung der Stelle Jak. 4, 17: „*Scienti bonum facere et non facienti, peccatum est illi*“ durch die Glosse: „Magis peccant scientes et non facientes, quam si nescirent“; schon die „ignorantia boni“ an sich ist sündhaft und strafwürdig nach I. Kor. 14, 38 und Matth. 25, 12; ganz

illustr. virorum Germaniam . . . exornantium in seinen opp. hist. ex bibl. M. Freheri. Francof. 1601. p. 158) erzählt H. Pantaleon (Prosopographia II, 433) von ihm: „Cum autem ille intelligeret Papam cum suis cardinalibus et prelatibus nimium sibi attribuere atque in ecclesiastica et civili administratione omnia ad se trahere, ipse pio zelo commotus eam inordinatam potestatem reprehendebat. Id cum clerus sensisset, statim eum opprimendum censuerunt . . .“ Ja es wird ihm eine eigene Schrift „*De potestate papae*“ zugeschrieben, worin er diese seine Ansichten vom Papsttum niedergelegt habe; s. Joh. a. S. Antonio, Bibl. universa Franciscan. II, 179. — L. Moréri, Le grand dictionnaire historique . . . T. VI. Part. II. Paris 1759. p. 5. — J. H. Sbaralea, Suppl. et castig. p. 435.

¹⁾ Neues Archiv 12, 521 f.

unverzeihlich aber ist die „ignorantia affectata“ derer, welche das Gute kennen und das Böse dennoch mutwillig thun.¹⁾

Von dieser Art sind die Prälaten und Doktoren, die mit Wissen und schöner, gleissender Beredsamkeit begabt, in ihren Werken aber verkehrt sind und mit ihrer Weisheit der göttlichen Wahrheit widersprechen. Aus ihnen bildet sich jene „ecclesia carnalis“, welche Johannes in der Apokalypse 17, 1—2 eine „meretrix magna“ nennt, „*quae sedet super aquas multas, cum qua fornicati sunt reges terrae, et inebriati sunt, qui inhabitant terram, de vino prostitutionis ejus.*“²⁾

Betrachten wir den Zustand der gegenwärtigen Kirche, „*cujus caput totum mundum satagens, imperium suppetitans, offerens beneficia venalia; vinum prostitutionis hujusmodi quibusdam huic capiti familiaribus adhaerentibus ecclesiasticis dulce, principibus et saecularibus primum quidem acerbum, sed assuefactione sophisticatum propinat.*“ Zuletzt halten sie alle solche Verworfenheit für göttliche Einrichtung, weil der „prostitutor“ sich Statthalter Christi nennt und die „plenitudo potestatis“ zu besitzen prahlt. „*Et sic haec meretrix sedet super aquas multas, i. e. populos*“ nach der Deutung des Engels der Offenbarung (Apok. 17, 15); „*sedet enim oligarchiae totius mundi dominium usurpans mentiensque sibi tanquam Christi vicario et Petri successori a Domino plenitudinem potestatis esse collatam.*“ Dies wird lächerlicher Weise abgeleitet aus „*Tit. de jurejurando*“³⁾ et de *sententia et re judicata*⁴⁾ et novissime in libello quodam Eugenii quarti pleno erroribus, qui incipit: »*Deus novit*«⁵⁾ etc.⁶⁾

Diese Anmassung der Macht, „in Ecclesiae sanctae dis-

1) Goldast, Monarchia I, 557 Zeile 20—27.

2) Goldast I, 557^{23—24}.

3) Decret. lib. II. tit. XXIV.

4) Ibid. tit. XXVII.

5) D. i. die gefälschte, angeblich dritte Bulle Eugens IV. zur Auflösung des Baseler Konzils vom 13. Sept. 1433; vgl. Hefele, Conciliengesch. 7, 549—552.

6) Goldast I, 557^{35—48}.

crimen, secularis et imperialis dignitatis praejudicium et totius mundi inquietudinem“, konnte sich nur deshalb so befestigen, weil ihr keiner der Doktoren zu widersprechen wagte. Sie schwiegen, sei es in der Hoffnung auf Beförderung zu Pfründen, sei es aus Furcht, bereits erlangte wieder zu verlieren. „Liberius fuit a multis annis de potestate Dei quam Papae praedicare vel disputare.“ Alle sind vom Wein der Hure trunken und missdeuten die heilige Schrift zur Befestigung jenes Irrtums. Kaiser, Könige, Fürsten und Kommunitäten verstehen sich zu der Knechtschaft, entweder infolge der gewohnten Vernachlässigung der Wissenschaften oder infolge ihres allzu zügellosen Lebens (welches auch der gekrönte Dichter im Eingang seines vierten Traktates *De laude vitae solitariae*¹⁾ beklagt). Mit ihnen ist es so weit gekommen, dass sie zu ihrem Seelenheil zu glauben für notwendig halten: „Papam habere tantam sibi a Christo collatam plenitudinem potestatis, ut possit omnia, quae in terris sunt, disponere pro libitu voluntatis suae, nec quisquam ei audebit dicere, cur ita facis? Cum etiam (ut terminis utar suorum adulatorum)²⁾ ipse Papa Angelis habeat imperare.“³⁾

1) Franc. Petrarca, *De vita solitaria* lib. II. sect. IV. cap. II: „*De reprehensione regum et principum nostrorum, qui somno, voluptatibus, turpibus lucris, subditorum spoliationibus ac ceteris vitiis incumbunt, et nullus eorum terrae sanctae dispendio movetur*“ (in der Ausgabe Bernae 1600. p. 188 sqq.), nicht tract. V. c. 1. *de tedio vulgarium*, wie Gebhardt, *Neues Archiv* 12, 523 Anm. 3 meint.

2) Von den „adulatores papae“ ist seit Marsilius von Padua sehr oft die Rede, wie vornehmlich auch bei Gerson; vgl. Schwab S. 733. Auch in der „*Epistola Universitatis Parisiensis ad Regem Francorum directa super schismate sedando et unione ponenda in Ecclesia Dei*“ vom 8. Juni 1394 heisst es (bei Bulaeus, *Hist. univ. Paris.* IV, 687): „*Nunquid & Papatus jure a fraternae correctionis eximetur lege, vt eidem omnium malorum agendorum licentiam impune donemus. De Deo solo Job Sanctus id loquitur: „Non est, qui dicat tibi, cur ita facis?“* Caueant, qui hunc titulum soli omnipotentiae delectum & sacris Litteris adscriptum in seipso vsurpando transtulerunt.“ Vgl. auch Grauert, *Hist. Jahrb.* 13, 609.

3) Goldast I, 557₄₉–61. Ob der Verfasser sich hier auf Augustinus

„*Et nunc reges intelligite, erudimini, qui judicatis terram*“ (Psal. 2, 10), quia scientes Episcopi Romani bonum non faciunt, imo veritati Evangelii contradicunt in facto.“ Denn nicht dass Christus den Aposteln insgemein, oder dem Petrus speziell irgendwelche „Machtvollkommenheit“ oder Herrschaft eingeräumt, sondern dass er ihnen solche durch Lehre und Beispiel untersagt hat, das erhellt aus Luk. 22, 25—26 und I. Petr. 5, 2—3. Dies ist durch das Ansehen eines Origenes, Hieronymus, Chrysostomus und Basilius gestützt und vorzüglich durch das gewichtige Zeugnis des heiligen Bernhard in seinem Buche *De consideratione ad Eugenium Papam* tract. IV¹⁾ erwiesen; dies erhellt aus II. Tim. 2, 4 und I. Kor. 6, 4 und aus den auf diese Stellen bezüglichen Auslegungen von Ambrosius, Augustinus und Gregorius, zumeist aber aus St. Bernhard, *De consid.* I. cap. 2.²⁾

„Ex quibus patet fabulam et figmentum esse, quod in Decretalibus Pontificum Romanorum scribitur, quod a Christo habeant plenitudinem potestatis sibi collatam et hujusmodi dominium, ut et Regibus et Principibus in temporalibus praefecti sint.“³⁾

Lächerlich ist auch der Beweis, den die Schmeichler der Päpste aus dem Kapitel *De majoritate et obedientia*⁴⁾

Triumphus, Alvarus Pelagius, Johannes de Turrecremata oder irgend einen anderen kurialistischen Schriftsteller bezieht, entzieht sich meiner Beurteilung. In des erstgenannten „*Summa de potestate ecclesiastica*“ p. I. quaest. XVIII: „*De angelorum administratione*“ (Augustae 1473. Fol. 97 sqq.) findet sich derselbe Gedanke, aber nicht im nämlichen Wortlaut. Ähnliches folgert auch nach I. Kor. 6, 3 Joh. von Capistran in seinem „*Tractatus de papae et concilii sive ecclesiae auctoritate*“ (Venet. 1586. Fol. 56 v.)

¹⁾ Vielmehr lib. II. cap. 6. bei J. B. Migne, *Patrolog. curs. complet.* Ser. Lat. tom. 182: S. Bernardi opp. I. Paris 1854. p. 748; bei Goldast II, 74⁵⁹—75².

²⁾ Vielmehr lib. I. cap. 6. bei Migne l. c. 182; 736; bei Goldast II, 70⁵³—57.

³⁾ Goldast I, 557⁶²—558³⁵.

⁴⁾ *Decret.* lib. I. tit. LXXXIII. c. VI.

von Mond und Sonne hernehmen. Denn wenn auch der Mond sein Licht von der Sonne empfängt, so doch nicht seine Bewegung und Kraft („motum et influentiam“), und wenn die Könige und Fürsten auch das Licht der Lehre vom Papst empfangen, so steht ihm doch deswegen noch kein Herrscherrecht über sie zu. Ja, das Gegenteil geht eher aus dem Gleichnis hervor. Wie nämlich die Sonne den Tag, der Mond aber die Nacht zu regieren erschaffen ist, so führt der Kaiser die Herrschaft über die Welt, der Papst und Klerus aber herrschen im Reiche des Geistes, durch Lehre und Gebet die göttliche Gnade vermittelnd,¹⁾ „ut notatur Hebr. 2.“ Deswegen besitzen sie aber so wenig Gewalt über den Kaiser und die Laien, wie der Lehrer über seine Schüler.²⁾

Nach den Worten des Apostels Paulus an die Korinther (II. 1, 23) besitzt der Papst auch keine „coactiva potestas“, keine Zwangsgewalt über die Gläubigen, da bekanntermassen erzwungene Werke Gott missfallen, und Christus weder die Heiden noch die Juden zum Glauben genötigt hat. Wenn aber Christus dem Papst — „sicut se ipsum fallendo decretare solet“ — vollkommene Gewalt über die christlichen Könige gegeben hat, warum nicht auch über die Juden? Wenn aber, so begeht er eine grosse Sünde, dass er für ihr Heil nicht besorgt ist, da er doch die „Vollkommenheit der Macht“ besitzt. Dass ihm aber diese so wenig zukommt, wie sonst irgend eine Zwangsgewalt, das hat Chrysostomus in seinem Dialog *De dignitate sacerdotali lib. II. cap. 3* deutlichst erklärt. Ist irgend ein Zwang vonnöten, so sollen ihn die Fürsten, „a Deo potestatem habentes“ üben, „ad nutum Sacerdotis, et non im-

¹⁾ Genau dieselbe Auslegung dieses Gleichnisses findet sich bei Johannes Parisius, *De potestate regia et papali cap. XV.* bei Goldast II, 128₄—129₅; der Wortlaut ist jedoch verschieden. — Von einer Aufforderung der kirchlichen Astronomen, darzuthun, dass die Sonne eine Herrschaft über den Mond ausübe u. s. w., wie Friedberg (*Die mittelalterl. Lehren* I, 20) berichtet, ist an dieser Stelle keine Rede.

²⁾ Goldast I, 558₃₇—39.

perium, wie der heilige Bernhard sagt.¹⁾ Denn gemäss der heil. Schrift hat das Priestertum durchaus keine weltliche Gewalt.²⁾

Dies hat Christus vornehmlich auch durch sein Gebot und Beispiel gelehrt, indem er sich sowohl wie seine Jünger nicht bloss von allem weltlichen Amte ausschloss, sondern auch die Seinen der weltlichen Obrigkeit unterworfen wissen wollte, wie er sich ihr selbst unterwarf. Klar geht dies hervor aus Joh. 12, 47 und 18, 36, wo Christus ausdrücklich erklärt, sein Reich sei nicht von dieser Welt; aus Joh. 6, 15, wonach er floh, als man ihn zum Könige machen wollte, und aus Luk. 12, 14, sowie aus dem Sinne, in dem Augustinus und Chrysostomus diese Stellen erläutern.³⁾

Christus hat auch persönlich und thatsächlich dem weltlichen Gesetze Gehorsam geleistet, um allen Gläubigen, geistlichen und weltlichen Standes ein Vorbild zu geben: „subesse debere realiter et personaliter iudicio coactivo Principum hujus saeculi.“ Den Beweis dafür hat er geliefert, indem er befahl, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers sei (Matth. 17, 23 und 22, 21). So wird diese Stelle nämlich auch von Chrysostomus, Ambrosius, Origenes und Bernhardus verstanden.⁴⁾

¹⁾ „Sed is (scil. gladius materialis) quidem,“ sagt der heil. Bernhard, De consid. lib. IV. (bei Goldast II, 85₁₂ sq.), „pro Ecclesia, ille (scil. gladius spiritalis) vero et ab Ecclesia exercendus: ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum Sacerdotis, et iussum Imperatoris...“ (Joh. Parisius zitiert diese Stelle in seinem oben genannten Traktate dreimal, bei Goldast II, 122₈₀—123₂; 127₄₄ sqq.; 135₃₂—35; der Defensor pacis des Marsilius von Padua zweimal, dict. II. cap. XXV. und XXVI., bei Goldast II, 290₃₇—43; 300₅₆—8.) Auch in die Bulle „Unam sanctam“ (vom 18. Nov. 1302) ging diese Stelle über; vgl. Extravag. comm. lib. I. tit. 8: De maioritate et obedientia: „Ille (gladius spiritalis) sacerdotis, is (gl. materialis) manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis.“ Bezeichnend für den Autor der Confutatio ist diese Umdeutung des „patientiam“ in „non imperium“; vgl. übrigens Defensor pacis dict. II. cap. XXVI. bei Goldast II, 300₄₉ sq.

²⁾ Goldast I, 558₅₀—559₈.

³⁾ Goldast I, 559₉—30.

⁴⁾ Goldast I, 559₃₁—47.

Was Christus aber selbst gelehrt und gethan, das hat er auch seinen Aposteln befohlen, wie bei Tit. 3, 1 und I. Tim. 6, 1—2 geschrieben steht, wo Paulus die Ermahnungen seines Herrn und Meisters eindringlich wiederholt. Dazu bemerken Ambrosius und Augustinus überdies, dass man auch bösen und ungläubigen Königen unterthan und gehorsam sein müsse, „*ne blasphemetur nomen Domini, quasi aliena invadentis, et lex Christiana quasi injusta contra leges praedicet civiles.*“¹⁾

Kein Priester und auch nicht der Papst kann deshalb Vasallen des Reiches vom Eide der Treue und von jenem Gehorsam entbinden, zu welchem Christus und die Apostel jedermann verpflichtet haben. „*Et si Papa cum lege sua obligarchica poterit dispensare, cum lege divina non poterit sine erroris nota.*“ Wie sehr hat der Apostel Paulus die Unterwürfigkeit unter die Ordnung Gottes in der Welt (Röm. 13, 1—5) eingeschärft und niemand ausgenommen, auch Petrus und dessen Nachfolger nicht; Petrus war vielmehr derselben Meinung mit ihm (I. Petr. 2, 13). Hat nicht auch der nämliche Apostel Paulus selber diese Lehre schönstens durch die That bewiesen, indem er vom Richterstuhl der Priester an den Kaiser appellierte (Akt. 25, 10)?²⁾

„*Quibus omnibus summatim recollectis patet luce clarius sacerdotio nullam potestatem, multo minus plenitudinem potestatis mundanae et temporalis a Christo collatam, imo verbo et exemplo Apostolis et per consequens Apostolorum successoribus esse interdictum.*“ Unsere Päpste wissen auch ganz gut, dass sie das Gegenteil dessen weder aus der heiligen Schrift noch aus den Vätern darzuthun vermögen, „*et tamen suis fabulosis Decretationibus, quod ad praesentem materiam, oppositum scribunt et ad practicam multis annis ad imperii, imo totius Christianitatis inquietudinem et desolationem ponunt et proposuerunt.*“ Gross ist daher ihre Sünde nach Jak. 4, 17.³⁾

¹⁾ Goldast I, 559₄₈–59.

²⁾ Goldast I, 559₆₀–560₂₂.

³⁾ Goldast I, 560₂₃–21

So wird in einfacher Aneinanderreihung des theologischen Beweismaterials aus Schrift und Vätern mit Zuhilfenahme einiger Kapitel des kanonischen Rechtes der dogmatische Beweis zusammengesetzt, dass der Papst in weltlichen Dingen durchaus keine Gewalt von Gott habe, am allerwenigsten aber die plenitudo potestatis, d. i. die Oberherrlichkeit auch über die Staatsgewalt. Einzig und allein nur zur cura animarum, zur Verkündigung der Lehre Christi und Spendung der Sakramente sei das Priestertum eingesetzt und sogar in Ausübung dieses Amtes benötige es des weltlichen Armes. Der Anordnung dieses ersten Theiles, in welchem einzelne willkürlich aus dem Zusammenhang gerissene Schrift- und Väterstellen zu einer in äusserlich logischer Folge kühn aufgebauten Beweisführung an einander gereiht werden, entspricht auch die des zweiten, welcher der Confutatio die geschichtliche Grundlage geben soll. Ohne Verständnis für die organische Entwicklung der kirchlichen Hierarchie wird in einem aus Wahrheit und Dichtung bunt gemischten Überblick gezeigt, wie das anfänglich reine, nur auf das Geistige, auf Pflege der christlichen Lehre und Sitte gerichtete Streben der Päpste seit Sylvester immer mehr verweltlichte, bis es nunmehr zu einer unersättlichen Herrschbegierde ausgeartet ist. Mit Vorliebe wird dabei die deutsche Kaiserzeit von Otto I. bis Friedrich I. berücksichtigt und verherrlicht als diejenige Epoche der Geschichte, in der die kaiserliche Macht eine weltgebietende Stellung im Abendland einnahm und auch auf die Kirche weitreichenden Einfluss übte. Dagegen werden die jeweils von den Päpsten beanspruchten und geübten Rechte lediglich als Anmassung hingestellt. Besonders die Grundsätze, nach denen die römischen Päpste von Gregor VII. bis Bonifaz VIII. die Kirche wie die ganze europäische Gesellschaft beherrscht haben, gelten als gottlose Überhebung und Vermessenheit, denn alle Gewalt der Regierung ruht in den Händen des Kaisers.

Die Kirche der ersten Zeiten, fährt der Verfasser fort, ihrer wahren Mission sich wohl bewusst, hat keinerlei welt-

liche Gewalt beansprucht, sondern allein durch Reinheit ihrer Sitten und Lehren das römische Reich zum Glauben und zur Ehrerbietung gegen sich bekehrt. Erst die Herrschsucht der modernen fleischlichen Geistlichkeit bildete sich aus dieser „reverentia“ eine Verpflichtung, — „privilegium et immunitatem a devotis Imperatoribus concessam in dominium convertit.“ Auf diesem Wege schritt sie dann allmählich bis zur Anmassung der plenitudo potestatis vor, wie aus den Chroniken und dem Speculum historiale¹⁾ ersichtlich ist.²⁾

Denn das ist sicher, dass von Petrus bis auf Sylvester von Bestrebungen der Kirche „in materia temporalis domini“ keine Rede gewesen ist; die auf den päpstlichen Thron erhobenen Männer fühlten sich nicht zu weltlicher Herrschaft, sondern zum Martyrium erhöht. „Hujus ecclesiae gloria fuit non purpura, non divitiae, non equus albus,³⁾ non fastus, non dominatus, sed ecce nos reliquimus omnia et secuti sumus te, Domine“ (Matth. 19, 27).“ Mit Sylvester, der die Schenkung Konstantins annahm „pro usu Notariorum, qui gesta Martyrum describerent, et pauperum, non in dominium, sed usum fructum,“ begann die Kirche fleischlich zu werden. Zum Beispiel dessen dient der dritte Nachfolger Sylvesters, Liberius, der zur arianischen Ketzerei abfiel. Durch den Missbrauch der zeitlichen Güter würde damals die „fides Romana, sed non Petri“ erloschen sein, wenn nicht die heiligen Kirchenlehrer aufgestanden wären.⁴⁾

¹⁾ Des Vincenz von Beauvais († 1264); vgl. Gebhardt im Neuen Archiv 12, 524 Anm. 3.

²⁾ Bei Goldast I, 560₃₇₋₄₃.

³⁾ Das „Equo albo vehi“ macht auch Bernhard, De consid. lib. IV. cap. 4 (bei Goldast II, 74₆₁) dem Papste zum Vorwurf; vgl. dazu Defensor pacis dict. II. cap. X. (bei Goldast II, 222₃₋₉). In welcher idealen Verklärung der Klerus der ersten Jahrhunderte der Verdorbenheit im 14. und 15. Jahrh. gegenüber erschien, darüber vgl. z. B. Nicol. de Clemangiis, De ruina ecclesiae circa tempora concilii Constantiensis cap. I. bei H. von der Hardt, Rerum oecumen. concil. Constant. Tom. I. p. III. Francof. und Lips. 1696. p. 1—4.

⁴⁾ Bei Goldast I, 560₄₄₋₅₃.

Von jener Zeit an bis auf Otto I. ist den Päpsten viel Verehrung und Ergebenheit von den Kaisern erwiesen worden. Wenn aber eine Irrlehre entstand, so wurden „de mandato vel supplicatione diversorum Imperatorum“ Konzilien gehalten und selbst Päpste durch diese gemassregelt, „quando adhuc nullum dominium Papa sibi usurpabat.“ Etliche Kaiser liessen sich auch von den Päpsten krönen; als diese sich aber überhoben, wurden ihrer verschiedene von jenen abgesetzt, wie Johann XII. von Otto I. Bei diesem Anlass wurde zugleich allgemein festgesetzt: „quod nullus Papa fieret, nisi de consensu Imperatorum.“ Von den Ottonen wurde auch das Institut der Kurfürsten eingeführt, aber „non auctoritate Papae,¹⁾ quia nihil ad eum pertinebat nisi reverentia devotionis.“²⁾

Seit Otto III. sannan die Päpste darauf, wie sie aus der Verehrung und Ergebenheit der Kaiser deren Unterjochung zu stande bringen könnten, und erkannten als den geeignetsten Weg zu diesem Ziele die Entzweiung der Kurfürsten. Durch die daraus entstehenden zwieträchtigen Kaiserwahlen gedachten sie die letzte Entscheidung in ihre Hände zu bringen. Trotzdem wurde noch unter Heinrich II. das Investiturrecht von den weltlichen Fürsten unangefochten geübt. Als hernach durch die Spaltung der Kardinäle ein dreifaches Schisma ausbrach, zog dieser Kaiser nach Italien, nahm die drei Päpste gefangen und liess sie durch eine Synode ab- und Klemens II. einsetzen. Zugleich zwang er die Römer zu schwören, dass kein Papst ohne die kaiserliche Zustimmung gewählt werde. Aber Papst und Kardinäle litten dies nicht und säten von neuem Zwietracht in die damals mächtigste Nation der Deutschen. Durch die Erzbischöfe von Mainz und Köln liessen

¹⁾ Von den meisten Ältern wird die Einsetzung der Kurfürsten in die Regierungszeit Ottos III. und Gregors V. verlegt, die Mitwirkung des letztern dabei von einzelnen schlechtweg geleugnet; vgl. z. B. Nic. de Cusa, De concord. cathol. lib. III. cap. 4 (bei S. Schard, Sylloge historico-polit.-ecclesiast. Argentorati 1618. p. 615).

²⁾ Bei Goldast I, 560₅₇—561₇.

sie Rudolf von Schwaben gegen Heinrich IV. zum Könige wählen und dadurch einen schweren Krieg entfachen, der mit dem Tode Rudolfs endigte. Sterbend erklärte dieser den apostolischen Stuhl und die mit demselben verbundenen Fürsten für sein Unglück verantwortlich. Doch der Papst, Gregor VII., ruhte nicht, sondern setzte durch den Mainzer einen neuen Gegenkönig, Hermann Knoflock, ein und that Heinrich in den Bann. Dieser aber vertrieb ihn dafür aus Rom und machte Wipert, Bischof von Ravenna, zum Papst. Auf Anstiften ebendesselben Gregor und mit Beihülfe der geistlichen Kurfürsten wurden die Sachsenkriege gegen den Kaiser geführt und so viele Christen erschlagen und soviel deutsches Blut vergossen, dass es ihm selbst, dem Urheber all' des Greuels, schrecklich erschien. Zuletzt gestand er sein Unrecht und widerrief alle Prozesse gegen Heinrich und dessen Anhänger. Gregors Nachfolger Paschalis, ¹⁾ „potestate usurpata par, sed malitia major Gregorio,“ liess dann den eigenen Sohn gegen den Vater zum Könige krönen und Heinrich V. nennen. ²⁾

Als dieser Heinrich V. zur Kaiserkrönung nach Rom kam, wurde ihm, den Chroniken zufolge, als dem ersten das „juramentum fidelitatis“ vom Papste abverlangt. Da er aber nicht schwören wollte, entstand ein heftiger Streit: wer von ihnen der grössere sei, „contra Evangelium Christi Luc. 22, 24.“ Schliesslich mischten sich die Römer darein und es kam zu einer furchtbaren Schlacht im Dom zu St. Peter. Papst und Kardinäle wurden gefangen und gebunden fortgeschleppt und erst wieder freigegeben, als man versprach, die Freiheiten des Reiches fürder unangetastet zu lassen; dies bezog sich besonders auf die Investitur, wie solche von Karl d. Gr. eingeführt und 300 Jahre hindurch unter 63 Päpsten gehandhabt worden. ³⁾

1) „Paschalis X.“ heisst es im Text bei Goldast (561₄₃) und die Ausgabe von Brown liest gar „Paschalis 100“.

2) Goldast I, 561₃₋₄₅.

3) Goldast I, 561₄₆₋₅₈.

Aber ungeachtet des Widerstandes der Kaiser fuhren Papst und Kardinäle in ihrem herrschsüchtigen Bestreben fort. Unter Lothar und Konrad setzten sie sogar ein Dekret zusammen, das, neben den Aussprüchen frommer Päpste viel Heu und Spreu¹⁾ enthaltend, dem Evangelium gleich geachtet ward. Aus diesem Dekret, nicht aus dem Evangelium leiteten in der Folge die „carnales Papae“ wie aus einem authentischen Buche sich die „plenitudo potestatis“ ab. Auf diese Weise geschah es, dass Hadrian IV.²⁾ Kaiser Friedrich I. den Segen verweigerte, als ihm dieser statt des rechten Steigbügels, wie er verlangte, den linken gehalten hatte. Für diesen seinen Übermut wurde aber der Papst schwer gestraft, indem die Deutschen, darüber ergrimmt, ein unerhörtes Blutbad in Rom anrichteten. Als dann nach Hadrians Tod durch die zwiespaltige Wahl der Kardinäle ein Schisma entstand, ward es durch den grossen Friedrich („per optimum Fridericum“) wieder beseitigt.³⁾

Zuletzt machte Innocenz III. die Dekretalen, „pro majori defensione plenitudinis potestatis.“ Seine Nachfolger nährten die Zwietracht weiterhin im Reiche, brachten die Kaiser in immer grössere Abhängigkeit und rissen auch die Investitur an sich. Die auf diese Weise gemachten Errungenschaften liessen dann die Päpste im VI. Buch der Dekretalen niederschreiben „pro juribus a Christo collatis.“ Bei der in der Folgezeit eingetretenen Erledigungen und zwiespältigen Besetzungen des Kaiserthrones wussten sie nach und nach auch die Verleihung der Pfründen an sich zu bringen, die Kollation der Kirchengüter zu häufen und mit Palliengeldern, Annaten „et ceteris symoniacis exactionibus“ die Geistlichkeit zu be-

1) „Foenum et paleae“ — ein Wortspiel, wie schon Gebhardt (N. A. 12, 526 Anm. 6) bemerkt hat, indem palea = Spreu und = palea im Dekret heissen kann; die Glosse liest auch „foenum et frascae.“

2) Im Texte heisst es fälschlich „Adrianus Secundus.“

3) Goldast I, 561₃₉—562₅.

schweren: „ut sic Papae exhauriant thesauros mundi, quasi imperio non contenti sint usurpato.“¹⁾)

So ergab sich folgender schreiende Widerspruch zwischen dem Weltheiland und seinen Nachfolgern:

„Christus enim regnum mundanum exclusit,

„Vicarius illud ambit.

„Christus regnum fugit,

„Vicarius ingerit, ut habeat negatum.

„Christus se negavit constitutum secularem iudicem,

„Vicarius praesumit iudicare Caesarem.

„Christus se subdit Caesaris vicario,

„Vicarius Christi se praefert Caesari, imo toti mundo.

„Christus appetentes primatum reprehendit,

„Vicarius de primatu etiam cum tota Ecclesia contendit.

„Christus in die Palmarum in asino equitasse legitur,

„Vicarius pomposo equitatu non contentus est, nisi dextra strepa ab Imperatore teneatur.

„Christus discordes Judaeos et gentes in unum regnum Ecclesiasticum congregavit,

„Vicarius Germanos olim concordēs saepe seditio- nibus conturbavit.

„Christus innocens patienter injurias pertulit,

„Vicarius reus Ecclesiae et Imperio injuriari non cessat.“²⁾)

¹⁾ Goldast I, 561₆—21.

²⁾ Goldast I, 562₂₂—39. — „Fast glaubt man einen der Reformatoren zu hören,“ sagt Friedberg a. a. O. 1, 19, „wenn man diese in bitterer Ironie zugespitzten Antithesen liest.“ Die Stelle wird häufig zitiert; vgl. Flacius, Widder die vermeinte gewalt . . . Blatt E—E II (S. 34 f.); H. E. G. Paulus, Sophronizon oder unpartheyisch-freymüthige Beyträge z. neueren Gesch. . . 2. Bd. 3. Heft. Frankf. 1820. S. 17—21; Friedberg, De finium etc. p. 34 n. 4. — Vornehmlich durch diese scharfe Gegenüberstellung Christi und des Papstes liess sich Nikolaus Weigel in seinen Vindiciae verleiten, husitische Lehrsätze in der Confutatio zu wittern. Dieselben Gedanken, sagt er, wurden von den Husiten bild-

Diesem Missverhältnis zu steuern, hat sich das Baseler Konzil bis jetzt vergeblich bemüht; denn da es die Reform mit der römischen Kurie begann, hat es einen gewaltigen Wind gegen sich erregt, „ita ut navicula Petri videatur quasi fluctibus absorpta: quae cum mergi non possit, fluctuat.“ Dies kommt daher, weil das Konzil von seinen früheren Vorkämpfern verlassen worden ist, die den Primat, den sie früher in echt katholischer Weise dem Konzil zuschrieben, jetzt irrtümlich dem Papste zusprechen. Die römische Buhlerin hat so viele vom Wein ihrer Unzucht berauschte Liebhaber, während die einzige Braut Christi und das sie repräsentierende Konzil unter tausenden kaum einen wahren Verehrer besitzt!¹⁾

Wegen eines einzigen starrköpfigen („capitosum“) Menschen, der in Irrtum vom Geist der Freiheit sich entfernt und sich so lange der Reformation der Kirche widersetzt und sie verwirrt, der noch grössere Ansprüche erhebt als alle seine fleischlichen Vorgänger und die Superiorität über die Generalkonzilien sich anmasst, scheinen alle Weltlichen und Geistlichen betäubt und blind zu sein, vornehmlich aber die Deutschen. Sie sind deshalb auch am meisten zu beklagen, da sie durch die Baseler Synode ausser dem geistlichen Nutzen, den all-

lich dargestellt. (Vgl. P. Joachimsohn, Gregor Heimburg. Erster Teil. Inaug.-Diss. München 1889. S. 77). Allein die Confutatio zieht hier nur die Summe der in ihrem historischen Teil ausgeführten und begründeten Darlegungen, um desto tieferen Eindruck zu machen. Die Verwandtschaft mit husitischen Lehren ist nur eine zufällige; Weigel würde auch sicherlich nicht auf diese Vermutung verfallen sein, wenn er die Quelle der Confutatio gekannt hätte; s. unten S. 157 ff.

¹⁾ Goldast I, 562₄₀–51. Vgl. dazu: Der Papst und das Concil von Janus. Leipzig 1869. S. 359 f. — Dieselbe in dem Absatz „Quod fit“ etc. ausgesprochene Klage erhebt auch der Karthäuserprior Vincenz von Axpach in einem Briefe vom Jahre 1459: wie es Papst Eugen gelungen sei, fast alle Litteraten so für sich zu gewinnen, „ut contra decreta Ecclesiae congregatae emanant dignitates et beneficia, sicut prius.“ B. Pez, Codex dipl.-hist.-epist. . . . tom. III. Augustae Vindel. et Graecii 1729. p. 335.

gemeine Konzilien zu stiften pflegen, wieder in den Genuss der mit Gut und Blut teuer erkauften Rechte des Reiches hätten kommen und die Abschaffung von Erpressungen verschiedener Art als „*bonum superutile*“ hätten erlangen können.¹⁾

Darum erwachet, ihr Trunkenen, schüttelt den Staub von euch und brechet das schimpfliche Joch! Lasset ab von der verdammungswürdigen Neutralität, die auch alle Universitäten Deutschlands verwerfen; stellet das Konzil wieder her und lasst es nicht eher wieder auseinandergehen, als bis die Reform vollbracht ist! Dann wird die Verheissung in Erfüllung gehen: »*Cecidit Babylon magna et odibilis, quia de vino fornicationis ejus biberunt omnes gentes, et reges terrae cum illa fornicati sunt, et mercatores de virtute deliciarum ejus divites facti sunt*« (Apoc. 18, 2—3).²⁾

Höret alle, die ihr redlichen Eifer habt, dass jene Worte der Schrift: „*Exite de illa populus meus . .*“ (Apoc. 18, 4—5) an euch gerichtet sind. Denn nach diesen gründlichen Auseinandersetzungen haben die Könige, Fürsten und Kommunitäten nicht mehr die „*excusatio per ignorantiam*“, dass sie die Undankbarkeit, die Missbräuche und Anmassungen der Päpste nicht sehen, die durch das heilige Konzil gebessert, durch die starke Hand des Kaisers, „*qui plus in hac re patitur*“, gezügelt zu werden verdienen. Denn nicht der König von England und Frankreich, kein Herzog und kein Markgraf lässt sich so vom Papst in Eidespflicht nehmen, wie der Kaiser, kraft jener erdichteten Dekretalen: so dass der höchste Monarch viel geringer erscheint als irgend der geringste. — „*Haec pro admonitione eorum, quorum interest, rudi stylo, ut melius possint intelligi, commemorasse sufficiat.*“³⁾

„*Rudi stylo*“ also, sagt der Verfasser, habe er seine „*Verwarnung*“ niedergeschrieben, da eben jene Kreise, deren

¹⁾ Goldast I, 562₅₂—60.

²⁾ Goldast I, 562₆₁—563₅.

³⁾ Goldast I, 563₆—18.

Belehrung er vorzugsweise im Auge hat, weniger mit dem Ton der scholastischen Schulgelehrsamkeit vertraut zu sein pflegten. Sie ist auch in der That nichts weniger als eine unfruchtbare Diatribe in der abstrusen Form und Ausdrucksweise der hergebrachten dialektischen Methode. Pückert nennt sie eine Schrift ohne Glätte, aber „eindringlich durch die Wucht ihrer Gründe und zündend durch die Glut vaterländischen Zornes.“¹⁾ In der That ist sie eine der kühnsten Brandschriften, welche die konziliare Litteratur des 15. Jahrhunderts hervorgebracht hat. „Durch alle Vorzüge, die das 15. Jahrhundert und die Zeit des eleganten Humanismus vor der ungelenten, scholastisch verschränkten Schreibweise des 14. voraus hat,“ sagt Friedberg²⁾ „übertrifft die Confutatio alle ihre Vorläuferinnen auf diesem Gebiete.“ Man muss hinzufügen, dass dieses Urteil vor allem bezüglich der Form gilt, und dass dabei von dem Defensor pacis des Marsilius von Padua abzusehen ist. Was den Inhalt der Schrift anbelangt, so schliesst er sich eng an die vorausgegangene Litteratur an.

Von dieser Seite betrachtet, zeichnet sich die Confutatio weder durch Originalität noch durch besondere Schärfe der Gedanken aus. Nahezu alles, was sie enthält, ist hundert und mehr Jahre früher im wesentlichen bereits gesagt worden; neu und überraschend ist nur die Fassung, die knappe, packende Form. Rom beispielsweise als die apokalyptische Buhlerin zu bezeichnen, war im Mittelalter so geläufig, dass selbst einem heiligen Bonaventura, Kardinal und Ordensgeneral, eine solche Äusserung in den Mund gelegt wird. Denn in Rom, heisst es da,³⁾ werden die Kirchenstellen gekauft und verkauft; da kommen die Fürsten und die Beherrscher

1) W. Pückert, die kurfürstliche Neutralität S. 200.

2) A. a. O. 1, 19.

3) Nach Friedberg a. a. O. 1,5 in S. Bonaventurae opera omnia suppl. Tridenti 1773. II, 729; 755; 815. Libellus apologeticus contra eos, qui ordini fratrum minorum adversantur. Quest. I.

der Kirche zusammen, Gott verachtend, der Unzucht fröhnend, dem Satan anhängend und den Schatz Christi plündernd. Ergebene Anhänger des päpstlichen Stuhles und Gegner desselben, Heilige und Häretiker haben ähnlich sich ausgedrückt¹⁾, freilich in verschiedener Absicht und Bedeutung.²⁾

Es darf daher nicht immer als Ausfluss persönlichen Hasses aufgefasst werden, wenn wir die nämliche Schmäherei auch im 14. und 15. Jahrhundert so oft, z. B. von Petrarca,³⁾ Gregor Heimburg⁴⁾ und unserem Autor hören. Am allerwenigsten kann dies, wie ich glaube, bei dem letztern auf Rechnung rein persönlicher Abneigung gesetzt werden, wenn man bedenkt, dass die *Confutatio* nicht das Produkt eigenen originalen Denkens, sondern zum grössten Teil ein Auszug aus dem *Defensor pacis* des Marsilius Patavinus ist. Ihm nämlich sind das ganze dogmatisch-theologische Kapitel ausser der Einleitung und zahlreiche Stellen des historischen Abschnittes entnommen, während die Fassung und weitere Ausführung der in dem letztern gebrauchten Beispiele der Chronik des Dietrich Engelhus entlehnt sind.

Freilich ist der Verfasser der *Confutatio* nicht in allen Punkten mit dem System des Paduaners einverstanden; gerade dessen oberster politischer Satz von der Volkssouveränität auch auf geistlichem Gebiete scheint sich nicht mit seinen kirchenpolitischen Anschauungen zu vertragen. Sein Zweck ist aber derselbe wie der des Marsilius, indem er mit diesem die Macht des Papstes nur für ein Erzeugnis weltlicher Bestrebung und kaiserlicher Begünstigung erklärt und ihm nur soweit Einfluss

1) So insbesondere Alvaro Pelayo in seinem um 1331 geschriebenen Werke „*De planctu ecclesiae*“; s. Riezler, die literarischen Widersacher S. 284.

2) Vgl. J. J. J. von Döllinger im *Historischen Taschenbuch*. V. Folge. 1. Jahrg. Leipzig 1871. S. 288 f.

3) Vgl. Flacius, *Catalog. test. veritatis*. p. 646.

4) Vgl. Brockhaus a. a. O. S. 202.

zugestehen will, als er sich durch Wirken im Geiste Christi als wahren Nachfolger des Apostels Petrus erweise. Mit Marsilius entkleidet er die Kirche jeder weltlichen Befugnis und stellt sie unter die Oberhoheit des Kaisers, während er die höchste Gewalt in rein kirchlichen Dingen dem Konzil vindiziert. Eigentümlich aber ist der *Confutatio* bei dem mit Marsilius festgehaltenem Glauben an die konstantinische Schenkung deren Verwertung im Sinne eines *usus fructus*. Im übrigen spricht sie wiederholt von der Fälschung der Dekretalen, deren Autorität allerdings auch der *Defensor pacis* schon aufs schärfste angegriffen hatte.¹⁾ Daneben sind Einzelheiten auch aus andern kirchenpolitischen Schriftstellern entlehnt, wie die Deutung des Gleichnisses von Mond und Sonne aus dem Traktate des Johannes von Paris *De potestate regia et papali*,²⁾ der Satz: dass der Papst keine Zwangsgewalt über die Gläubigen besitze, aus dem *Dialogus* Wilhelms von Occam.³⁾

In seiner Benützung des *Defensor pacis* weicht der Verfasser der *Confutatio* nur im historischen Teile in gewisser Hinsicht von seiner Vorlage ab. Er bedient sich dabei der neuesten geschichtlichen Quelle seiner Zeit, der *Chronica nova* des Dietrich Engelhus, während die historischen Ausführungen des Marsilius fast vollständig auf der Chronik des Martinus Polonus beruhen.⁴⁾ Aber wie die Tendenz dieselbe bleibt, so werden auch die nämlichen Hauptmomente hervorgehoben und die nämlichen Beispiele gebraucht, in der

¹⁾ *Defensor pacis* dict. II. cap. V. bei Goldast II, 202₄₉–52. Die Unechtheit vieler Dekretalen erwies auch schon Nikolaus von Kusa in seiner „*Concordantia catholica*“ (1433) lib. III. cap. 2; s. Scharpff a. a. O. 1, 66. Düx a. a. O. 2, 302 f. Ebenso soll zur selben Zeit der Dominikaner Heinrich Kalteisen Bedenken an der Echtheit der pseudosidorischen Dekretalen geäußert haben; s. W. Preger, M. Flacius Illyricus und seine Zeit. 2. Teil. Erlangen 1861. S. 458.

²⁾ S. oben S. 142 Anm. 1.

³⁾ Riezler a. a. O. S. 264 f.

⁴⁾ Ders. S. 219 ff.

Weise, dass die Erzählung der Thatsachen aus Engelhus, das verbindende Raisonement grösstenteils aus Marsilius entnommen wird.

Ausschliesslich und in reichstem Masse ist dagegen der Wortlaut des Defensor pacis im dogmatischen Teil der Confutatio verwertet. Gleich der Anfang „Scienti bonum facere“ etc. kommt in demselben Sinne bei Marsilius zweimal zur Anwendung, dict. I. cap. I. und dict. II. cap. XIX. (XX.).¹⁾ Ebenso verhält es sich mit allen übrigen von der Confutatio gebrauchten Schrift- und Väterstellen. Selbst die Übergänge der einzelnen Abschnitte zu einander sind vielfach wörtlich übernommen, viele Partien des Defensor in der Confutatio knapp zusammengefasst wiedergegeben. Bezeichnend ist übrigens, dass der Plagiator die ganze Ausbeute für seinen ersten Teil aus Kapitel 4 und 5 des zweiten Teiles des Defensor hergeholt hat. Mit Ausnahme der Einleitung (bei Goldast, Monarchia I, 557 Z. 21—61) und des Schlusses (Monarchia I, 562 Z. 13—64 bis 563 Z. 1—18), die der Verfasser seiner eigenen Zeit und ihren speziellen Umständen anpassen musste, lässt sich so die volle Abhängigkeit unseres Traktates von Marsilius von Padua und Dietrich Engelhus nachweisen. Dabei macht aber der Verfasser, nach einer im Mittelalter herrschenden Unsitte, seine Quelle nicht ein einziges Mal namhaft.

Zu seiner Einleitung verwertet der Verfasser der Confutatio das Kapitel XIX des ersten Teiles des Defensor pacis in freier Benützung des Wortlautes und Gedankenganges.²⁾

¹⁾ Bei Goldast II, 155₂₃ sq. und 256₃₂ sq. — Hier sei übrigens auf die falsche Kapitelzählung bei Goldast aufmerksam gemacht, der auf cap. VI. sofort cap. VIII. folgen lässt, und mit Ausnahme von cap. XXV., welches doppelt erscheint, diese falsche Einteilung beibehält; ich habe überall nach der richtig gestellten Zählung zitiert.

²⁾ Abgesehen von einzelnen Worten und Wendungen, wie „sophistice“, „oligarchica lege“, „principes et communitates“, „primitiva ecclesia“, „carnales papae“ u. a. m., die in der Confutatio öfters, im Defensor pacis selbst dutzendmal wiederkehren, möge die folgende Textvergleichung die

Aber schon mit dem Anfange des Hauptteiles der dogmatischen Darlegung geht er zu wörtlicher Herübernahme

oft überraschende Übereinstimmung von Quelle und Bearbeitung veranschaulichen.

Defensor pacis nach Goldast, *Monarchia* II (Francof. 1614), 154 bis 312.

„Ideoque postmodum *iurisdictionem hanc coactiuam orbi vniuersalem* sibi alio quodam omnes comprahendente titulo *moderniores Romanorum assumpserunt episcopi Plenitudinem potestatis videlicet, quam concessam asserunt per Christum beato Petro eiusque successoribus in Romana episcopali sede, tanquam Christi vicariis.* — Est igitur huius tituli sensus apud Romanos episcopos, quod sicut Christus plenitudinem potestatis et iurisdictionis habuit *supra reges omnes, principes, communitates, collegia et singulares personas, sic et ipsi qui Christi et beati Petri se dicunt vicarios, hanc habeant plenitudinem coactiuae iurisdictionis, humana lege nulla determinatam.*

„Signum autem huius tituli etc. Euidens est, quod Clemens quidam nomine, Clementium quintus Rom. episcopus sic eo vtitur in quodam suo *edicto seu decretali de sen. et re iudi.* libro septimo ad Henricum, Henricorum septimum duae memoriae Romanorum Imperatorem nouissimum etc. (Cf. pag. 271₁₃—28.) Quem etiam (principatum) per ipsum Episcopos Romanos extendere, manifeste nos docet *octaui Bonifacii* Romanorum episcopi contra Philippum Pul-

Confutatio primatus papae nach Goldast, *Monarchia* s. Romani imperii . . . I (Hannover 1612), 557—563.

„Sedet enim (haec meretrix, i. e. ecclesia carnalis) *oligarchiae totius mundi dominium usurpans mentiensque sibi tanquam Christi vicario et Petri successoris a Domino plenitudinem potestatis esse collatam, ut ridicule videri potest Tit. de iureiuran. et de sentent. et re iudic. et novissime* in libello quodam Eugenii quarti, pleno erroribus, qui incipit: »Deus novit« etc.

„*Hac usurpatione potestatis in Ecclesiae sanctae discrimen, secularis et imperialis dignitatis praedudicium et totius mundi inquietudinem, idcirco tantum invaluit, quod nemo Doctorum ausus fuit contradicere . . . Omnes enim . . . adulantes sacram Scripturam exponunt in confirmationem erroris retorquentes. Quod quia Imperatores, Reges, Principes et Communitates vel propter ignorantiam et studii et scientiarum . . . vel propter nimiam lasciviam mundanam eos occupantem . . . videre non potuerunt, ad tantam servitute[m] deducti sunt, ut credere compellantur, fidem hanc esse de necessitate salutis: Papam scilicet habere tantam sibi a Christo collatam plenitudinem potestatis, ut possit omnia quae in terris sunt,*

über,¹⁾ doch so, dass er hier wie im folgenden der viel breiteren Ausführung seiner Vorlage gegenüber eine kurze, gedrängte

chrum clarae memoriae regem Francorum, attentatio contentiosa de his et inde subsecuta eiusdem Bonifacii *decretalis*, inducta XX^a huius part. VIII^a. Per quam siquidem *omnem humanam creaturam coactiua iurisdictione subiectam fore Romano pontifici diffinit esse credendum de necessitate salutis aeternae*. Quorum *nouissime* atque manifestissime modernus iam dictorum episcopus . . . supremam iurisdictionem se scripsit habere etc. Haec itaque Romanorum quorundam episcoporum existimatio non recta et *peruersa fortassis affectio principatus, quem sibi deberi asserunt . . . causa est singularis illa, quam intranquillitatis seu discordiae ciuitatis aut regni factiuam* etc. Vnde tanta lis et discordia suborta est, vt non *sine magno discrimine animarum et corporum ac rerum dispendio* possit extingui. 187₅₅—188₄₉. Cf. dict. II. cap. I. pag. 190₄₀₋₄₂; c. III. p. 193₃₂₋₃₅ und c. XXIV. (XXV.) p. 279₁₅₋₁₆; 38—44.

1) „*Nec a se tantum Christus excludere voluit seculi principatum seu iudicialempotestatem, verum etiam a suis Apostolis hanc exclusit, tam ipsorum inuicem quam ad alios*. (Cf. p. 195₄₁₋₄₅) Unde *Matthaei XX. et Lucae XXII.* habetur haec series: ‚Facta est autem contentio inter eos, quis eorum esset maior. *Dixit autem eis*‘ (Christus scilicet): ‚*Reges gentium dominantur eorum, et*

disponere pro libitu voluntatis suae, nec quisquam ei audebit dicere: cur ita facis? Cum etiam (ut terminis utar suorum adulatorum) *ipse Papa Angelis habeat imperare.*“ 557,

45—61.

1) „*Evangelium enim Luc. XII. ostendit, Christum nec Apostolis nec Petro aliquam plenitudinem potestatis vel dominatus tradidisse, imo dominatum et potestatem verbo et exemplo prohibuisse dicens: ‚Reges gentium dominantur eorum, et qui potestatem habent super eos, Benefici vocantur, vos autem non sic.* Ubi *Origenes, Hieronymus, Chrysostomus et Basilus* concorditer loquentes sen-

Fassung wählt, was der Confutatio grosse formale Wirksamkeit verleiht. Mit den gekürzten Aussprüchen der Schrift

qui potestatem habent super eos, benefici vocantur'. . . Vbi Origenes: ,Scitis quia principes gentium dominantur eorum, id est non contenti tantum regere suos subditos, violenter eis dominari nituntur', id est etc. Chrysostomus autem inter caetera dicit haec quae ad propositum sunt: ,Principes mundi ideo sunt, vt dominantur minoribus suis . . . Principes autem ecclesiae fiunt, vt seruiant minoribus suis et ministrent eis . . . vt suas utilitates negligant et illorum procurent et mori non recusent pro salute inferiorum . . .' Quid ergo . . . sacerdotes? non enim debent temporaliter dominari, sed seruire Christi exemplo et praecepto. Vnde Hieronymus: ,Denique sui proponit exemplum . . .'. Super Lucam vero dicit Basilius: ,Decet autem et corporale obsequium . . .', Vos autem non sic'. Et idem consequenter tenendum de omnibus apostolorum successoribus, episcopis siue presbyteris. Hoc est etiam quod beatus Bernardus aperte dicebat ad Eugenium De consideratione libro secundo capitulo quarto, tractans illud Christi iam dictum: ,Reges gentium dominantur eorum' etc. inquit enim inter caetera: ,Quod habuit apostolus' (Petrus videlicet) ,hoc dedit, sollicitudinem, et dixi, super ecclesias, nunquid dominationem? audi ipsum. Non dominantes, ait, de clero, sed forma facti gregis. Et ne dictum sola humilitate putes, ne etiam veri-

tiunt, quod Principes seculares non contenti tantum habere subditos, sed etiam dominando eis utuntur: ,Vos autem non sic', scilicet vos Apostoli et mei successores, sed vestrum est seruire, ministrare et pascere verbo et exemplo. Quare vestras utilitates negligatis et inferiorum procurritis et mori pro salute inferiorum non recusetis, non turpis lucri gratia, neque ut dominantes in clero, sed forma facti gregis ex animo', ut inquit Petrus in prima Canonica cap. 2.

„Putet fortasse quis, quod concesserint Christus et Petrus Papae dominatum in populo: qui prohibent ipsum inter Apostolos et in clero? Audiatur beatum Bernardum libro De consideratione tract. IV. ad Eugenium Papam: ,Quod' (inquit) ,habuit Petrus, hoc dedit sollicitudinem' (ut praedixit) ,super Ecclesiam. Nunquid dominationem? Audi ipsum: Neque ut dominantes, sed formae facti gregis ex animo. Ne autem dictum sola humilitate putes, verum etiam veritate, vox Domini indicat in Evangelio: ,Reges gentium dominantur eorum, vos autem non sic'. Planum est, quod Apostolis interdicitur dominatus. Igitur tu usurpare audes, aut ut dominus apostolatam aut ut Apostolus dominatum? Plane ab utroque prohiberis. Si utrumque habere velis, perdes utrumque. Alioquin non te de numero illorum putes exceptum, de quibus conqueritur Dominus sic: ,Ipsi regnaverunt, sed non

werden die ebenso knapp wiedergegebenen Erklärungen der Väter und ausführlicher nur die des im Mittelalter in so hohem

tate, vox domini est in euangelio: Reges gentium dominantur eorum, et qui potestatem habent super eos, benefici vocantur'. Et infert: ,Vos autem non sic. Planum est, apostolis interdicitur dominatus, ergo tu usurpare aude, aut dominus apostolatium aut apostolicum dominatum, plane ab utroque prohiberis si utrunque simul habere voles, perdes utrunque: alioquin non te illorum numero putes exceptum, de quibus quaeritur Deus sic: Ipsi regnauerunt, et non per me, principes extiterunt, et non cognoui eos'. . . . (Cap. IV.)

(Cap. V.) „Reliquum autem et his habitum est ostendere, hanc eandem fuisse sententiam . . . Pauli quidem primum 2. ad Timoth. 2 . . . Inquit enim ipse: ,Nemo militans Deo implicat se secularibus negotiis'. Vbi Glossa secundum Ambrosium . . . Hanc autem quam diximus Apostoli fuisse sententiam aperit ipsius series primae ad Corinthios sexto, cum dixit: ,Secularia igitur iudicia si habueritis, contemptibiles qui sunt in ecclesia constituite ad iudicandum'. Ibi enim loquebatur Apostolus ad omnes fideles et ecclesiam propriissime dictam secundum vltimam significationem videlicet, quam siquidem Apostoli seriem sic exponit Glossa secundum Ambrosium et Augustinum: ,Si secularia negotia' etc. ,Contemptibiles id est aliquos sapientes, qui tamen sunt minoris meriti' (supple,

per me, Principes extiterunt, sed non cognoui eos'. (Os. 8, 4).

„Paulus quoque 2. Timoth. 2. ,Nemo' (inquit) ,militans', id est in spiritualibus secundum Glossam beati Ambrosii ,se implicat secularibus'. Et quid Apostolus velit, prima Corinth. 6. ostendit scribens, non Petro, non Clero, sed universitati fidelium: ,Secularia', inquit, ,iudicia si habueritis, contemptibiles qui sunt in Ecclesia, illos constituite ad iudicandum'. Textum supra scriptum exponentes Ambrosius et Augustinus, in Glossa, sic inquirunt: ,Super iudicia constituite contemptibiles: id est, minoris meriti, quam sunt Presbyteri et Sacerdotes. Qui autem spiritualibus dotati sunt, secularibus implicari non debent, ut dum non coguntur inferiora disponere, valeant superioribus deservire'. Haec est Glossa, etiam sumpta de moralibus Gregorii.

„Ad hunc intellectum loquitur Bernhardus primo De consid. cap. 2 ad Eugenium Papam et alios Romanos Episcopos dicens: ,In criminibus, non in possessionibus potestas vestra. Propter illa enim, non propter has claves accepistis regni coelorum, praevaricatores exclusuri, non possessores. Ut sciatis', inquit, ,quia filius hominis potestatem habet in terra dimittendi peccata'. Et subdit: ,Quasnam tibi videtur major dignitas et potestas? dimittendi peccata aut dividendi praedia? Habent haec infima et terrena suos iudices, Reges, Prin-

Ansehen stehenden heiligen Bernhard zu einer geschlossenen, den Eindruck der Überzeugung hervorrufenden Argumentation vereinigt.

quam presbyteri et doctores euangelii) constituite ad iudicandum' . . . Aliam vero causam huius assignat Glossa secundum Gregorium ,in moralibus' . . . Qui autem spiritualibus donis ditati sunt, terrenis non debent negotiis implicari. Ut dum non coguntur inferiora bona disponere, valeant bonis superioribus deseruire'

Quod etiam exprimens Bernardus ad Eugenium De consideratione libro I. cap. V. sic ait, ad Romanos et reliquos episcopos sermonem dirigens: „Ergo in criminibus, non in possessionibus, potestas vestra, propter illa siquidem, et non propter has accepistis claves regni caelorum; praeuaricatores itaque exclusuri, non possessiones, ut sciatis“, ait, „quia filius hominis potestatem habet dimittendi peccata“. Et infra subdit: „Quaenam tibi videtur maior dignitas et potestas, dimittendi peccata an praedia dividendi? habent haec infima et terrena iudices suos reges et principes terrae. Quid fines alienos inuaditis? Non pertinet igitur . . . et falcem in alienam messem (I) extendunt, secundum Bernardum.“ 199₁₀—200₄₀.

Der Verfasser schliesst diesen si Christus . . . hanc potestatem sibi concessisset super Imperatorem, ut ipsi fabulantur in suis Decretalibus, quae secundum veritatem nihil aliud sunt, quam ordinationes quaedam oligarchicae, quibus in nullo tenentur obedire Christi fideles . . .“ 202₄₉—52.

Albert, Matth. Döring.

cipes terrae. Quid fines alienos inuaditis? Quid falcem vestram in messem alienam extenditis? 557₆₄ bis 558₃₃.

Passus mit dem apodiktischen Satze:

„Ex quibus patet, *fabulam* et figmentum esse, quod in *Decretalibus Pontificum Romanorum* scribitur, quod a Christo habeant *plenitudinem potestatis sibi collatam* et hujusmodi dominium, *ut et Regibus et Principibus* in temporalibus *praefecti sint*.“ 558₃₄—36.

Bezeichnend ist die Stelle von der Bestrafung der Ketzler, welche Marsilius zur Befugnis des souveränen Volkes rechnet,

Die hierauf folgende Anwendung des Gleichnisses von Mond und Sonne (558₃₇₋₄₉) hat die Confutatio, wie schon erwähnt, aus Johannes Parisius entnommen, da Marsilius dasselbe ganz übergeht. Nun aber setzt sich die Miniaturkopie des Defensor pacis fort:

„Et haec palam fuit mens Apost. 2. ad Corinth. primo cum dixit: ‚Ego autem testem Deum inuoco in animam meam, quod parcens vobis non veni ultra Corinthum, non quia dominamur fidei vestrae, sed adiutores sumus gaudii vestri, nam fide statis‘. Vbi Glossa secundum Amb. ‚Ego inuoco Deum . . . Et ne indignentur quasi de dominio, eo quod dixerat parcens vobis non veni, subdit, non ideo dico parcens, quia dominemur fidei vestrae . . . Sed ideo dico, quia adiutores sumus, si vultis cooperari gaudii vestri aeterni, vel gaudii emendationis vestrae . . .‘ Hanc eandem sententiam ex verbis Apostoli supra dictis accepit et omnibus euidenter expressit B. Joannes Chrys. in suo Lib. dialogorum, qui etiam De dignitate sacerdotali intitulatur lib. 2. cap. 3 . . . : ‚Hi qui foris sunt iudices, seculares scilicet, malignos quosque cum subdiderint, ostendunt in eis plurimam potestatem, et inuitos eos a priorum morum prauitate compescunt, in ecclesia vero non coactum, sed acquiescentem oportet ad meliora conuerti. Quia nec nobis a legibus data est talis potestas, vt auctoritate sententiae cohibeamus homines a delictis‘. Et loquitur in persona omnium sacerdotum . . . Tunc aliam causam assignans subiungit:

„Ad hunc sensum (nullum datum est Papae et Clero dominium in Imperatorem et seculares) scribit Apostolus 2. Corinth. 10. dicens: ‚Testem inuoco Deum in animam meam, quod parcens vobis, non veni ultra Corinthum, non quia dominamur fidei vestrae‘. Vbi Glossa. Quare dicit: ‚non quia dominamur?‘ quia cum dixit, ‚parcens vobis‘, ne forte indignarentur designato dominio, ideo dixit; Non dico ‚vobis parcens‘, quia dominemur, sed quia adiutores gaudii et emendationis vestrae simus, in qua est libertas, non dominium.“ 558₅₀₋₅₄.

„Dictis alludit Chrysostomus in suo Dialogo, qui etiam De dignitate sacerdotali intitulatur, lib. 2. cap. 3. inducens supra allegatum dictum Apostoli, ‚Non dominamur . . .‘ dicens: ‚Hi qui foris sunt iudices seculares, malignos quosque cum subdiderint, ostendunt in eis plurimam potestatem, et eos inuitos a prioris vitae prauitate compescunt. In Ecclesia vero non coactum, sed acquiescentem oportet ad meliora conuerti: quia nec nobis a legibus data est talis potestas, ut auctoritate cohibeamus homines a delictis‘. Et in persona omnium Sacerdotum haec dixit. Subdens aliam causam sui dicti, inquit: ‚Nec si nobis data esset talis

während sie die Confutatio den gläubigen Fürsten zuschreibt, die ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben. Die damit endende Satzreihe war aus der Mitte des V. Kapitels entnommen; jetzt wird zur Weiterführung des Beweises, wie Christus selbst sich in Wort und That der weltlichen Obrigkeit unterworfen und gehorsam zeigte, wieder an den Anfang des IV. Kapitels zurückgriffen,¹⁾ an den

„Nec si data esset, (talís potestas scilicet) haberemus, ubi exerceremus eiusmodi potestatem, cum Deus noster, (Christus scilicet) non necessitate (id est violentia) submotos a peccato, sed propria sese sponte abstinentes remuneraturus sit. Nec tamen ex his dicere volumus inconueniens esse coerceri haereticos aut aliter infideles, sed autoritatem hanc esse solius legislatoris humani. Non igitur conuenit sacerdoti vel episcopo cuiquam coactiua potestas . . .“ 202₆₂ bis 203₂₃.

¹⁾ „Et ostendam primo, quod Christus ipse non venit in mundum dominari hominibus, nec ipsos iudicare . . ., quinimo quod a tali iudicio seu principatu secundum propositum excludere voluit et exclusit se ipsum et apostolos ac discipulos etiam suos ipsorumque successores consequenter . . . ab omni principatu . . . exclusit exemplo et per sermonem etiam consilio vel praecepto . . . Amplius quoque tam Christum quam ipsos apostolos voluisse subesse atque subfuisse continuo coactiuae iurisdictioni principum seculi realiter et personaliter . . . Hoc autem primum apparet indubie per seriem euangelicam Joannis 18. Dum enim Christus ac-

potestas, haberemus unde exerceremus hujusmodi potestatem, cum dominus noster Jesus Christus non necessitate et violentia submotos a peccato, sed propria voluntate se sponte abstinentes, remuneraturus.

„Sed si aliqua coercio contra haereticos necessaria fuerit, per fideles Principes a Deo potestatem habentes exerceri potest et debet, ad nutum Sacerdotis, et non imperium, ut dicit Bernhardus, ubi supra, cum ex Scripturis sanctis nullum habet sacerdotium secularem principatum.“ 558₆₂–559₃.

¹⁾ „Imo talem (secularem principatum) assumere Clerum, Christus non solum verbo praecepti vel consilii prohibuit, verum etiam exemplo suo, quod Clero specialius debet esse disciplina morum, aperte demonstrat, quando non solum a se suisque discipulis exclusit seculare dominium, verum etiam seculari potestati voluit suos subficere: imo sese exhibuit ipsi potestati judiciali subjectum. Nam filius hominis non venit iudicare mundum, sed ut salvetur mundus per ipsum: Joannis 12. Et Joannis 18. ad Pilati quaesita respondit dicens: ‚Regnum meum non est de hoc mundo‘, probat: ‚Nam si regnum meum‘ etc.

cusatus esset Pontio Pilato . . . interrogante Pilato . . . *respondit* inter caetera *ad Pilati quaesitum* verba haec: ‚*Regnum meum non est de hoc mundo*‘, . . . *cuius* quidem *probationem* *subdit ipsemet Christus* . . . cum dixit: ‚*Si ex hoc mundo esset regnum meum* . . . Quas siquidem *euangelicas veritatis sancti* et *doctores exponentes* sic inquirunt, et *primum beatus Augustinus in haec verba dicens*: ‚*Quod si Pilato . . . Sed post responsionem Pilati tam Iudaeis et gentibus opportunius aptiusque respondit. Quasi diceret: Audite Iudaei et gentes, non impedio dominationem vestram in hoc mundo, quid vultis amplius? venite credendo ad regnum, quod non est de hoc mundo . . .*‘ . . . Rursum *super illud . . . dicit Chrysostomus*: ‚*Non privat mundum a sua providentia et praelatione, sed ostendit regnum suum non esse humanum neque corruptibile*‘ . . . *Amplius super illud Joannis eodem*: ‚*Tu dicis quia rex sum ego*‘, *inquit Augustinus*: ‚*Non quia regem se timuit confiteri, sed ita libratum est, ut neque se regem neget, neque regem talem se esse fateatur, cuius regnum putetur esse de hoc mundo. Dictum est enim, tu dicis, ac si diceretur, Carnalis carnaliter dicis*‘ de regimine carnali . . . 195₂₉—196₂₈.

Die im Goldastischen Drucke hier (z. B. liberatur—libratum est, praesidentia—prouidentia, aptiusque—aptiusque) wie im vorausgehenden (z. B. utuntur—nituntur, possessores—possessionses, messeum—mensem) und im nachfolgenden (z. B. Archiepiscopum Severum—Arch. Senonensem etc.) leider so häufig wiederkehrenden abweichenden Lesarten im Text derselben Stellen sind schwerlich etwas anderes als Verstösse des Herausgebers.

Quem locum exponentes Sancti, primum beatus Augustinus dicit:

‚*Per haec verba Christus Iudaeis et Gentibus opportunius apertiusque respondit, quasi diceret: Audite Iudaei et Gentes, non impedio dominationem vestram in hoc mundo, quid vultis amplius? Venite credendo ad regnum meum, quod non est de hoc mundo*‘.

Chrysostomus super eodem passu: ‚*Non privat*‘, *inquit*, ‚*Christus mundum sua praesidentia et praelatione, sed ostendit regnum suum non esse humanum et corruptibile*‘. *Item Augustinus supra dictum*: ‚*Tu dicis, quia Rex sum ego*‘, *inquit*: ‚*Non quia se Regem timuit confiteri, sed ita liberatur, ut nec se Regem neget, nec Regem talem se fateatur, cuius regnum putetur esse de hoc mundo*‘. *Dictum est enim*; ‚*Tu dicis*‘, *id est*, ‚*Carnalis carnaliter loqueris*‘. 559, 9—22.

„Rursum ad principale per id quod Christus opere seu exemplo monstraui. Legitur enim *Joannis 6* . . . Certum est igitur, quod *Christus fugiit principatum* aut suo nihil nos docuisset exemplo, quem sensum adiuuat *expositio beati Augustini*, dicentis, quod fideles Christiani . . . ‘ Vbi *Chrysostomus etiam* . . . Amplius ostenditur idem euidentissime verbo et exemplo Christi, vbi *Lucae 12*. habeatur haec series: ‘*Ait autem ei quidam de turba: Magister, dic fratri meo, et diuidat mecum haereditatem. At ille, (Christus scil.) dixit ei: Homo, quis me constituit iudicem aut diuisorem super vos?*’ . . . Haec igitur verba Christi *beatus Ambrosius exponens* ait: ‘*Bene ergo terrena declinat, qui propter diuina descenderat, nec iudex dignatur esse litium et arbiter facultatum, viuorum habens mortuorumque iudicium arbitriumque meritorum*’. Et parum post subdit: ‘*Vnde non immerito refutatur hic frater, qui dispensatorem caelestium gestiebat corruptibilibus occupare*’ . . .

„Nunc vero consequenter restat ostendere, Christum ipsum non solum huius seculi principatum . . . recusasse, . . . verum etiam ipsum sermone docuisse ac exemplo monstrasse, *cunctos tam sacerdotes quam non sacerdotes subesse debere realiter et personaliter coactiuo iudicio principum huius seculi* . . . per id quod habetur *Matthae 22* . . . ‘*Reddite ergo quae Caesaris sunt, Caesari* . . . ‘ Vbi *Glossa interlinearis: id est tributum et pecuniam*’ . . . *Chrysosto-*

„Ex quibus patet, quod Christus mundanum Regem se esse negavit verbo. Vide quomodo *Christus Rex esse* voluit, imo fugit utique: *Joan. 6*. Et per *B. Augustinum et Chrysost.* super eodem passu. Et *Lucae 12*. dicitur, quod *Christus rogatus per quendam de turba, ut diceret fratri, ut diuideret secum haereditatem, respondit: Homo, quis me constituit iudicem?*’ etc. Super quo *beatus Ambrosius: Bene terrena declinat, qui propter diuina descenderat. Nec iudex dignatur esse litium et arbiter facultatum, viuorum mortuorumque habens iudicium arbitriumque meritorum*’. Et subdit: ‘*Merito refutatur hic frater, qui dispensatorem caelestium gestiebat corruptibilibus occupare*’. Haec ille . . .

„Restat nunc videre, quomodo se suo exemplo seculari potestati subiectum exhibuit: per illud innuens, *cunctos fideles, tam Clerum quam Laicos, subesse debere realiter et personaliter iudicio coactiuo Principum huius seculi*. Dixit enim *Matth. 22*. ‘*Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari*’. Et *Glo. interlinearis: id est, pecuniam et tributum*’. Super quo *Chrysost.*, ‘*Tu*’, inquit, ‘*cum audieris Redde, quae sunt Caesaris etc. scito dictum in omnibus, quae pietati concordant*’.

mus autem sic ait: ‚Tu autem cum audieris, redde quae sunt Caesaris, Caesari. Illa scito dicere eum solum, quae in nullo pietati nocent, . . .‘ Haec quoque fuit palam sententia beati Ambrosii . . . in epistola contra Valentinianum, quae intitulatur: Ad plebem: ‚Soluimus quae sunt Caesaris, Caesari . . . Tributum Caesaris est, non negatur‘. Ostenditur autem rursus idem ex Matthaei 17, vbi sic scribitur: ‚Accesserunt qui didrachma accipiebant, ad Petrum et dixerunt . . .‘ . . . Origines autem super illud verbum Christi: ‚Vt autem non scandalizemus . . . Filius enim Dei, qui nullum opus fecit seruile quasi habens formam serui, quam propter hominem suscepit, tributum et censum dedit‘. Quo igitur modo ex virtute verborum Euangelicae scripturae sunt exempti Episcopi et presbyteri ab hoc . . . cum Christus et Petrus exemplum praebentes aliis tributa soluerint . . . Hanc scripturae seriem ex Matth. 17. sic intelligens beatus Ambrosius in epistola, cui titulus: De tradendis basilicis inquit: ‚Tributum petit‘ (Imperator scilicet), ‚non negatur, agri ecclesiae soluunt tributum‘. Et quibusdam interpositis . . . ait: ‚Soluimus quae sunt Caesaris, Caesari . . . Tributum Caesaris est, non negatur‘. Hanc rursus . . . fuisse sententiam, amplius exprimens beatus Bernardus in epistola quadam ad Archiepiscopum Senonensem, sic inquit: ‚Haec istis‘ (scilicet, qui suggerunt subditos suis superioribus rebellare), ‚Christus aliter et iussit et gessit. Reddite,

Et beatus Ambrosius in Epistola contra Valentinianum, quae intitulatur Ad plebem: ‚Solue‘, inquit, ‚quae sunt Caesaris, Caesari. Tributum Caesaris est, non negetur‘. Et rursus Matth. 17. Christus iussit solui didrachma pro se et Petro, super quo Origines: ‚Filius‘, inquit, ‚Dei, qui nullum opus fecit seruile, quasi habens formam serui, quam propter hominem suscepit, tributum dedit‘.

‚Unde patet, si Christus suos Vicarios et Petri, qui se praefecerunt cunctis mortalibus, voluisset habere exemptos, pro se et Petro didrachma non soluisset. Ad hunc sensum loquitur beatus Ambrosius in epist. cujus titulus De tradendis basilicis: ‚Tributum‘, inquit, ‚petit Imperator, non negetur. Agri enim tributum soluunt‘. Subdit: ‚Soluimus, quae sunt Caesaris, Caesari: tributum Caesaris est, non negetur‘. Et beatus Bernardus in epist. ad Archiepiscopum Severum: ‚Sunt‘, inquit, ‚qui suggerunt subditis, suis superioribus rebellare. Christus aliter iussit et gessit: ‚Reddite‘, inquit, ‚quae sunt Caesaris, Caesari. Quod ore locutus est, mox opere impleri curavit. Conditor Caesaris non cunctatus est Caesari reddere censum. Exemplum enim dedi vobis, ut et vos ita facietis‘.“ 559₃₃-47.

bereits mit den Schlussworten des letzten Satzes angeknüpft war.¹⁾

Bei der weitem Erörterung,²⁾ dass der Heiland volle Unterwürfigkeit unter die weltliche Herrschaft auch seinen

ait, quae sunt Caesaris, Caesari . . . Quod ore locutus est, mox opere implere curavit. Conditor Caesaris Caesari non cunctatus est reddere censum. Exemplum enim dedit vobis, vt et vos ita faciatis' . . ." 196₄₆ bis 198₄.

1) „Cum ex Scripturis bis principatum“ p. 195₁₅—19.

2) „Amplius ad Titum tertio dicebat Apostolus: ‚Admone illos‘, (quibus praedicas), subditos esse principibus et potestatibus‘, non dixit Apostolus, admone seculares tantum, nec rursum dixit, admone illos, subditos esse nobis et principibus . . . Unde Ambrosius: ‚Admone etc. quasi: et si tu habes imperium spirituale, id est praecipere de spiritualibus, tamen admone illos subditos esse principibus scilicet regibus, ducibus . . . Quia Christiana religio neminem priuat iure suo‘, quod pro tanto dixit Ambrosius quia etiam fideles dominis et principibus infidelibus aut malis voluit et docuit Apostolus subesse, sicut dicit ipse primae ad Timoth. ult. ‚Quicumque sunt sub iugo serui‘, etc. Vbi Glossa secundum Augustinum: ‚Sciendum quosdam praedicasse, communem omnibus in Christo libertatem esse, quod de spirituali libertate utique verum est, non de carnali, vt illi intelligebant. Ideo contra eos loquitur hic Apostolus iubens seruos dominis suis subditos esse. Non ergo exigant . . . Et quare hoc praecipiat

2) „Consequens est videre, quid in hac materia Christus commiserit suis Apostolis. Puto nihil aliud, nisi quod verbo et exemplo docuerit. Ait enim Apostolus ad Titum 3. ‚Admone illos quibus praedicas, subditos esse Principibus et potestatibus‘, non dicit, ‚Episcopis‘. Ubi beatus Ambrosius: ‚Admone, quasi diceret; et si habes imperium spirituale de spiritualibus, tamen admone illos subditos esse Regibus et Principibus, quia Christiana religio neminem priuat iure suo‘. Quod dicit pro tanto Ambrosius, quia etiam fideles Regibus malis et infidelibus docuit Apostolus subesse. Quemadmodum dicit idem Apostolus prima ad Timoth. ultimo, ubi Glossa (secundum beatum Augustinum) ‚Sciendum quosdam praedicasse, communem omnibus in Christo libertatem esse, quod de spirituali libertate, qua Christus nos liberavit, utique verum est, non de carnali, ut illi intellexerint‘. Ideo inquit Glossa Augustini: ‚Hic contra eos loquitur Apostolus, iubens seruos suis dominis subditos esse‘. Ideo

Aposteln befohlen und diese die Ermahnung ihres Herrn und Meisters in Wahrheit befolgt haben, ist der Autor der Con-

Apostolus, supponit, ne blasphemetur nomen domini quasi aliena invadentis, et doctrina Christiana quasi iniusta et contra leges praedicet, civiles scilicet. Quo igitur modo et qua secundum deum conscientia vult aliquis sacerdos, quicumque sit ille, absolvere subditos a iuramento quo dominis fidelibus astringuntur. Est enim haec haeresis manifesta.

„Praecipit quoque sanctus Apostolus, omnes indifferenter neminem excipiendo, episcopum vel sacerdotem . . . Vnde ad Rom. 13: ‚Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non enim est potestas nisi a Deo. Quae autem sunt a Deo, ordinatae sunt, itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit: nam principes non sunt timori boni operis, sed mali. Vis autem non timere potestatem, fac bonum et habebis laudem ex illa. Dei enim minister est tibi in bonum, si autem malefeceris, time; non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est vindex in iram et qui malum agit. Ideo necessitate subditi estote non solum propter iram, sed propter conscientiam‘ . . .“ 201, bis 17.

„Ab hac subiectione etiam neminem Apostolus excipit . . .“ (202₄₀)
 „Haec quoque conformiter sententia et doctrina B. Petri apostoli prima

causam addit Apostolus: ‚Ne blasphemetur nomen Domini‘, quasi aliena invadentis: et lex Christiana quasi iniusta contra leges praedicet civiles.

„Qua igitur conscientia praesumit quis Sacerdos, etiam Papa, absolvere fideles imperii vasallos a iuramento fidelitatis et ab obedientia, ad quam Christus Apostoli unumquemque adstringunt, potissimum salva fidei pietate? Et si Papa cum lege sua oligarchica poterit dispensare, cum lege divina non poterit sine erroris nota.

„Unde Apostolus ad Rom. 13., quo in hac materia nihil manifestius: ‚Omnis‘, inquit, ‚anima‘ (id est homo) ‚potestatibus sublimioribus subdita sit. Non est enim potestas, nisi a Deo. Quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, ordinationi Dei resistit. Nam Principes non sint timori bono operi, sed malo. Vis autem non timere potestatem? bonum fac et habebis laudem ex illa. Dei enim minister est tibi in bonum. Si autem malefeceris, time. Non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est, vindex in iram ei, qui male agit. Ideoque ex necessitate subditi estote, non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam.‘
 Ecce Apostolus neminem excipit, neque Petrum, neque suos successores. Petrus hoc idem sensit in II. cap. primae Canonicae: ‚Subjecti estote omni humanae propter Dominum‘, scilicet constitutae in principatu. Quem

futatio gezwungen, den bisherigen Gedankengang seiner Vorlage zu verlassen und von deren IV. Kapitel in das V. über-

canonica sua ca. 2. cum dixit: ‚Subiecti estote omni humanae propter Deum‘, constitutae videlicet in principatu, de quib. eum intellexisse apparet per exempla quae immediate subintulit, dum dixit: ‚Sive regi quasi praecellenti . . . Hoc rursum confirmat sermo et exemplum operis manifestum B. Pauli Apost., nam de ipso legitur Actuum 25. quo ipse refugiens sacerdotum iudicium coactiuum, dixit aperte: ‚Caesarem appello.‘ Et rursum: ‚Ad tribunal Caesaris sto, . . .‘ dicit Glossa interlinearis, ‚quia hic est locus iudicii‘ . . . Sed credendum est, ne Apostolum fide dixisse . . . metu mortis, qui iam pro veritate mori elegerat et deliberauerat, vt apparet Act. 21 . . . Quis enim demens aestimabit, Apostolum suo verbo tantum crimen commisisse protelandae vitae gratia, et omne sacerdotium indebite subiceret sui exemplo et doctrina iurisdictioni principum seculi . . . Melius enim fuerat illi non ascendere in Hierosolymam, qui a nullo compellabatur quam . . . mentiri contra seipsum et proximum. Et ideo quia hoc nephas est aestimare de ipso, apparet ipsum id sensisse mente quod ore protulit. Et secundum imitationem magistri sui, quo noluit esse superior, (Christo videlicet), qui nedum Caesarem, verum etiam Pilatum eius vicarium suum mundanum iudicem recognouit, dum dixit Io. 19. ‚Non haberes potestatem aduersum vllam, nisi datum esset tibi etc. id est nisi a

intentum aperit, dicens: ‚Regi tanquam praecellenti‘ etc. . . .

„Nec doctrina Apostolica praemissa, facta verbo, caret facto et exemplo. Nam ut habetur Actorum XXV. Paulus a Sacerdotum iudicio ad Caesarem appellauit, dicens: ‚Ad tribunal Caesaris sto.‘ Glossa interlinearis: ‚Quia hic est locus iudicii.‘ Nec putandum est, Apostolum hoc metu mortis fecisse, qui iam pro veritate mori deliberauerat, ut Actorum XXI. Quis autem demens aestimabit, Apostolum suo verbo tantum crimen admisisse, producendae vitae suae gratia, ut omne sacerdotium indebite subiceret sui exemplo et doctrina iurisdictioni Principis secularis? Maxime, quia non compellabatur ascendere Hierosolymam, ad tam praedjudiciale mendacium toti sacerdotio faciendum. Apostolum igitur credendum est sensisse in opere, quod protulit ore, secundum imitationem sui magistri Christi, qui se Vicario Caesaris in iudicio subdidit ac ei illam potestatem iudicandi, desuper datam, non solum permissam, dixit. 559⁴⁸ bis 560²².

zuspringen. Mit der Wiederholung des Themas und einer nochmals gegen das Streben der Päpste und gegen ihre Dekrete sich wendenden Apostrophierung¹⁾ endet der erste Teil der Confutatio.

Etwas selbständiger ist der folgende historische Abschnitt gearbeitet, da hier die Vorlage dem Epitomator keine systematisch durchgeführte Darstellung bot, sondern sich auf wenige zerstreute Beispiele beschränkend, selbst wieder auf der Chronik des Martin von Troppau fusst. Der Verfasser der Confutatio geht nun in zweifacher Hinsicht weiter als sein Vorbild, indem er einerseits die von diesem angeführten Thatsachen vermehrt, anderseits die Fassung derselben nach der Darstellung des neuesten und weitestverbreiteten Geschichtsbuches seiner Zeit, der Chronik des Dietrich Engelhus wiedergiebt, worauf schon Gebhard aufmerksam gemacht hat.²⁾ Die angeführten Bei-

Dei superna ordinatione . . . 204₇
bis 88.

1) „Quod quidem igitur principatum . . cuiuscunque in hoc seculo Christus abdicauerit suisque apostolis ac ipsorum successoribus . . interdixerit consilio vel praecepto, ipsumque se ipsum ac apostolos eodem principum seculi iurisdictioni coactiuae subesse voluerit, id quoque obseruandum docuerit, ac ipsius apostoli praecipui Petrus et Paulus tam opere quam sermone, per euangelicas veritates aeterna testimonia per sanctorum quoque ac reliquorum approbatorum fidei Christianae doctorum interpretationes seu expositiones, euidenter monstrasse nos credimus.“ 204₄₈₋₅₄.

1) Quibus omnibus summatim recollectis, patet luce clarius, sacerdotio nullam potestatem, multo minus plenitudinem potestatis mundanae et temporalis a Christo colatum: imo verbo et exemplo Apostolis, et per consequens Apostolorum successoribus esse interdictam.“ 560.

23-25.

2) N. A. 12, 524—6. Ich habe seine Hinweise jeweils durch ein * kenntlich gemacht.

spiele erstrecken sich bloss bis ins 12. Jahrhundert;¹⁾ die Folgezeit, wie namentlich die kirchenpolitischen Kämpfe unter

¹⁾ Zur Veranschaulichung diene auch hier eine parallele Übersicht der im Wortlaut übereinstimmenden Hauptstellen nach

Leipniz, Script. Brunsvic. illustrant. Tom. II (Hanov. 1710). 977—1143. (Chronica Theod. Engelhusii.)

(„Hanc siquidem formam et modum viuendi et iam dictum officium exercendi obseruauerunt apostoli, obseruauerunt etiam Romanorum Episcopi et Apostolorum caeteri successores plurimi, quamquam non omnes, vsque quasi ad tempora Constantini primi . . .“ Defensor pacis bei Goldast II, 275₄₄ sqq.)

* „*Haereticus erat, dictus Leo . . . Tunc Hilarius dixit: Tu es Leo, sed non de tribu Juda.*“ p. 1035.

Goldast, Monarchia I, 560—562. (Confutatio.)

(„Nam reuera a beato Petro usque ad sanctum Sylvestrem, tempore Constantini Magni, in hac materia temporalis dominii nulla fuit quaestio, trecentis fere annis. 560₄₄ sq.)

* „Tertius post ipsum (Sylvestrem) *Liberius Romanorum Papa, dictus Leo, non de tribu Juda, haereticus Arrianus factus est.* 560₅₃ sq. cf. Def. pac. II, 292₅₆ sq.

Der folgende, wie schon der vorhergehende Absatz der Confutatio hat vielfach Ähnlichkeit mit dem Defensor dict. II. cap. 25. bei Goldast II, 280₄₇—281₃₉.

* Hic Papa, *quia lubricus et incorrigibilis erat, communi omnium voto deponitur, et Leo VIII. substituitur; . . . statuit ob malitiam Romanorum . . . ,Ut nullus Papa fieret, nisi de consensu Imperatoris.*“ p. 1077.

* „Fuit quoque hoc tempore *schisma magnum in Ecclesia Dei, de quo legitur Dist. XXIII. ,In nomine Domini.*“ Erant enim tres contententes *de Papatu.* Tunc *Eremita quidam, confessor Regis, scripsit ei eleganter in haec verba: ,Imperator Heinrice, omnipotentis vice. Una*

* „Ut puta Joannes 12. *quia lubricus et incorrigibilis fuit, ab Othone I. deponitur, et Leo 9. substituitur: communique voto statuitur, quod nullus Papa fieret, nisi de consensu Imperatorum.*“ 561₂₋₄ cf. Def. pac. II, 267₆₂ sqq.

* „Unde, cum Cardinales *graves schisma trium paparum* procurrasent, *quidam Heremita scripsit Imperatori in haec verba:*

*,Imperator Heinrice,
Omnipotentis Vice,
Una Sunanimitis
Nupsit Tribus Maritis,*

Ludwig dem Bayern werden auffallender Weise übergangen, wahrscheinlich weil keine der beiden Vorlagen, weder Marsilius noch Engelhus dieselben im Zusammenhang erörtert.

Sunamitis, nupsit tribus maritis. Dissolve connubium et triforme dubium.“ p. 1085 sq.

* „*Idem Henricus tempore, quo schisma sedavit, compulit Romanos jurare: quod sine consensu Imperatoris nullus assumatur in Papam.*“ p. 1086.

* „... consilio Moguntini Archiepiscopi et quorundam aliorum, Regis aemulorum, Apostolicus misit auream coronam dicto Rodolfo ... praecepitque Electoribus, ut statuerent eum Regem.“ p. 1088.

* „... et victa est pars Rodolphi vulneratusque manum dextram, dixit suis: ‚Videte manum meam vulneratam. Hac ego juravi Domino meo Henrico non movere, nec eius gloriae insidiari. Sed jussio Apostolica petitioque Principum me fecit juramenti transgressorem‘ ...

... * *Imperator ergo Wigbertum Ravennatensem Episcopum, Clementem appellando, Papam constituit ... Tunc Gregorius ivit ad Franciam ... et schisma grande factum est: quia*

Dissolve Connubium Et Triforme Dubium.“

(„Et reformae dubium“ bei Brown. Dieser Reim stammt aus den Pöhl-der Annalen: Mon. Germ. hist. Ss. XVI, 68; Gebhardt im Neuen Archiv 12, 525 Anm. 2. Vgl. Friedberg, De finium S. 75.)

*De hoc scismate dicitur, vigesima tertia distinctione, ‚In nomine Domini‘. * Ille Henricus ... et compulit Romanos jurare ad vitandum de caetero schismata, et quod nemo sine consensu Imperatoris in papam assumatur. * Quod factum Cardinales et papa aegre ferentes ... concitaverunt Rodolphum Ducem ... contra Henricum IV., mittentes coronam auream Maguntino et Coloniensi, dantes eis in mandatis, ut contra Heinricum constituerent Regem Rodolphum. * Et sequutum est inter eos bellum gravissimum, in quo victus est Rodolphus, qui exspirans suis astantibus dixit: ‚Jussio Apostolica et petitio Principum me fecit juramenti transgressorem: videte igitur manum abscisam (statt ‚manum abscissam‘ liest Brown ‚manum vulneratam‘, also wie Engelhus) qua juravi Domino meo Henrico, non vitae, nec gloriae ejus insidiari! ... * Constituit Regem Hermannum Knoflock: contra quem cum Henricus pugnaret, a Gregorio VII. excommunicatus est. Quod aegre ferens Hein-*

Mit Friedrich Barbarossa schliesst die Reihe der historischen Belege, die zur Stütze der dogmatischen Beweisführung

Gregorius Imperatorem degradavit et cum suis excommunicavit, . . . Tanta igitur discordia . . . durante ipsi elegerunt (Saxones) Hermannum Knufflock in Caesarem . . . p. 1089 sq.

„De Gregorio VII. legitur, quod . . . confessus est Deo . . . se valde peccasse . . . Et dissolvit vincula banorum suorum omnium, Imperatori et omni populo . . .“ p. 1094.

Das nun folgende Beispiel der Confutatio von Paschalis II. ist wieder aus dem Defensor pacis bei Goldast II, 278₂₉ sqq. entnommen.

„Ut autem ventum est ad consecrationem, exegit ab eo (Henrico V.) Papa juramentum fidelitatis. Rex autem jurare nolens, dixit: *,Imperatorem nemini debere jurare, cui juramentorum Sacramenta ab omnibus sint exhibenda.* Facta est ergo inter eos contentio, et irruerunt Romani in exercitum Regis, et ortum est bellum in domo S. Petri, quale non est auditum ab antiquis: praevaluitque Regis exercitus et Romanos attrivit, repletaque est domus sanctificationis morticiniis profluxitque sanguis in Tiberim. Vidisses ibi Cardinales, funibus in colla missis, nudos trahi . . . Papamque captum . . . Rex enim uti volens auctoritate et consuetudine privilegiata, quae a Karolo Magno Romanis Imperatoribus data, jam quasi CCC annis sub LXIII Apostolicis duravit: qui licite dabant Episcopatus et Abbantias per annulum et virgam.“ p. 1095 sq.

ricus . . . Gregorium de Roma ad Franciam fugat et Vippertum Ravennae Episcopum Papam constituit, quem Clementem nominavit: et factum est schisma, videlicet papa procurante ut etiam (ipse Gregorius) nefas suum confessus, omnem processum contra Henricum et suos famulatum retractavit.“ 561₁₄₋₄₂.

„*Henricus* igitur V. cum . . . Romam veniens . . . requisitus est a papa, ut praestaret juramentum fidelitatis . . . Rex autem jurare nolens, dixit, *Imperatorem nemini jurare debere, cui juramentorum sacramenta ab omnibus sint exhibenda.* Facta igitur contentione . . . irruerunt Romani, et factum est praelium durissimum in domo S. Petri, quale prius non est auditum. Praevaluit exercitus Regis, repleta est domus sanctificationis morticiniis, profluxit sanguis in Tyberim, visi sunt ibi Cardinales trahi nudi funibus in colla missis, papamque ligatum. Nec solvi potuit, nisi promissione praecedente, quod papa dimitteret de caetero libertates Imperii et Imperatoris intactas, praecipue de investitura Episcopatum et Abbatiarum per virgam et annulum, auctoritate et consuetudine a Karolo Magno habitas, et continuatas per trecentos annos sub 63 Apostolicis Episcopis.“ 561₄₈ bis 57.

herangezogen werden. Der Autor glaubte hinlänglich dargethan zu haben, wie die Päpste seit Sylvester I. im Gegensatz zu der reinen, unverdorbenen Kirche der ersten drei Jahrhunderte immer ehrgeizigere Bestrebungen entwickelten, wie sie vornehmlich die Kaiser sich botmässig zu machen suchten, um gegen dieselben immer weitergehende Forderungen zu erheben. So sei allmählich die Verweltlichung der Kurie bis zur Zeit des Baseler Konzils zu einem fast unerträglichem Zustand gestiegen. Hier ist es nun, wo der Verfasser mit seinen eigenen Gedanken hervortritt auf einem allerdings verschwindend knappen Raum im Verhältnis zu den vorausgehenden entlehnten Darlegungen. Diese erscheinen thatsächlich dem eigenen Produkte des Autors gegenüber in solchem Uebergewichte, dass man die Confutatio eine theils wörtlich, theils

„* . . . quo (Papa) veniente, Rex festinus occurrens, *desidenti de equo tenuit strepam. Ac Papa indignatus, quod sinistram tenuisset, cum dextram tenere debuisset, unctionem denegavit . . . et factum est proelium ingens. Et passi sunt Romani ruinam magnam, ut antea non legantur uno proelio tot millia cecidisse.*“ p. 1108.

„Quod Friderico Imperatore ab ali- quibus imponitur schisma, factum in Ecclesia *Adriano mortuo*, caret omni veritate. Nam Fridericus erat tunc in Germania . . . Sed *Cardinales intrantes conclave elegerunt* quatuor . . .“ p. 1108 sq.

„*Innocentius III. . . . Decretales composuit . . .*“ p. 1111.

„* . . . *benedictionem negaret. Qui (Fridericus I.) strepam equo, Papa desidente, sinistram tenuit: cum dextram, ut voluit Papa, tenere debuisset . . . Die sequenti valde punita est sedes Romanorum, facta caede a Teutonicis, qua major ante non fuit audita uno bello. Hoc Friderico residente in Almania, mortuo Hadriano, ortum est schisma magnum per electionem Cardinalium, sed sedatum per optimum Fridericum.*“

„Demum *Innocentius tertius composuit Decretales . . .*“ 562₄—6.

Die hiernächst folgende Auslassung der Confutatio, wie die Päpste beständig Zwietracht unter die Kurfürsten säeten, um sich dann bei zwispältiger Königswahl die Entscheidung und andere neue Vorrechte zu sichern, ist die letzte, welche an mehrere Stellen des Defensor pacis (vgl. II, 188 Z. 25 f.; 280₃₅ ff.; 282₂₃ ff.) anklingt.

leicht umgearbeitete und mit mannigfachen Kürzungen hergestellte Kompilation aus dem IV. und V. Kapitel des zweiten Buches des *Defensor pacis* nennen kann.¹⁾

In Untersuchung der Frage nach der Abfassungszeit der *Confutatio* hat die von Gebhardt für die Jahre 1438/39 vorgebrachten Argumente bereits Joachimsohn in seiner Inaugural-Dissertation über Gregor Heimburg als haltlos darzuthun unternommen;²⁾ ich versuche dessen Gegen Gründe noch zu vermehren und zu verstärken.

Aus dem Glauben des Verfassers an die Echtheit der konstantinischen Schenkung will Gebhardt³⁾ hauptsächlich den terminus ante quem für 1440 gewinnen, da in diesem Jahre die „aufsehenerregende Brochüre“ Lorenzo Vallas „*De falso credita et ementita Constantini donatione declamatio*“ erschienen sei, die einem Autor wie dem unsrigen unmöglich habe entgehen können. Dem gegenüber wies Joachimsohn auf die Thatsache hin, dass Vallas Schriftchen gerade vor und um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch keineswegs so weit verbreitet war, dass es nicht dem Kompilator der *Confutatio* hätte unbekannt bleiben können. Andererseits ist schon von Döllinger⁴⁾ mit Recht bemerkt worden, dass bei den Juristen des 15. Jahrhunderts die Echtheit der Schenkungs-urkunde trotz Valla noch lange aufrecht erhalten wurde. Gerade das möchte ich auch für unsern Autor geltend machen, da es doch ziemlich unwahrscheinlich ist, derselbe sei mit den damals gegen die Glaubwürdigkeit der Schenkung geltend gemachten Gründen nicht vertraut gewesen. Hatte doch schon

1) Wohl auch mit Beziehung auf die *Confutatio* meinte Riezler a. a. O. S. 297 Anm. 2, das „in den Schriften Gregors (von) Heimburg manches an Marsiglio erinnere, ohne dass sich jedoch eine direkte Benutzung nachweisen liesse“ — was sich nun doch und ausgiebig gefunden hat!

2) S. 71—73.

3) Neues Archiv 12, 521.

4) Die Papstfabeln des Mittelalters. München 1863. S. 97; 104.

Marsilius dieselbe stark in Zweifel gezogen,¹⁾ die zu Ende des Jahres 1433 veröffentlichte „Concordantia catholica“ des Nikolaus von Kues aber die Fälschung ausführlich nachgewiesen!²⁾ Unmöglich kann ein Werk wie die katholische Konkordanz Kusas, die wie ein weithin leuchtendes Meteor am Horizont des Baseler Konzils aufgestiegen, dem Verfasser der Confutatio entgangen sein. Indem er trotzdem die Schenkung unangefochten lässt, sucht er mit desto grösserem Nachdruck den Zweck der donatio: „non in dominium, sed usumfructum“ hervorzuheben. Damit verrät uns der unbekannte Verfasser seine eigentliche persönliche Gesinnung; eine Gesinnung, wie sie buchstäblich auf Matthias Döring, das Haupt der sächsischen Minoriten-Konventualen passt. Dass die Kirche Güter besitzen kann und darf, ja besitzen muss, wenn freilich nur „in usumfructum“, das hat er selbst ausführlich zu beweisen unternommen in seiner „Propositio circa Hussitarum articulum de donatione Constantini.“³⁾ Er würde ja seine eigene Stellung unhaltbar gemacht, sein ganzes Thun und Wirken Lügen gestraft haben, hätte er mit den Husiten die Besitzunfähigkeit des Klerus verteidigt. Durch sein eigenes System fühlte sich Döring gedrungen, die Echtheit der konstantinischen Schenkung anzuerkennen und sich über die gegenteiligen Beweise eines Nikolaus Kusanus einfach als über gelehrten Kram hinwegzusetzen, dem für das praktische Leben keine rechte Geltung zukommt.

Gebhardt sucht seine Annahme durch Zuhülfenahme folgender Stellen der Confutatio zu stützen: „Quod fit, quia hi, qui primo contra insolentias Eugenii fuerunt in ipso et cum ipso sacro Concilio ferventissimi, ita quod electionem ejus etiam publice declararunt invalidam et ad ejus usque depositionem,

¹⁾ Defensor pacis dict. I. cap. XIX. bei Goldast II, 187₅₀ ff.; vgl. Riezler a. a. O. S. 231.

²⁾ De concordantia catholica lib. III. cap. 2 (Opera. Basil. 1565. p. 780 sqq.); vgl. Scharpff I, 65 ff. Düx 2, 301 ff.

³⁾ S. oben S. 37 ff.

nisi humiliatus fuisset erroresque suos retractasset, processerunt; per eum corrupti, jam contra ipsum sacrum Concilium una secum errores ejus approbantes sine foedere rebellant. . .“¹⁾ „Also“, folgert Gebhardt, „ist der Papst noch nicht abgesetzt, was am 25. Juni 1439 geschah.“ Die Schwäche dieses Argumentes hat Joachimsohn gekennzeichnet durch den Hinweis, „dass es sich hier um die Vorgänge des Jahres 1433 handelt.“ Die Worte können thatsächlich ganz gut auch nach der Absetzung Eugens geschrieben sein. Mit der Klage über die Korruption der einst so hitzigen Gegner, nun aber Verteidiger des Papstes ist eben nicht bloss die Thatsache ihres Abfalles vom Konzil (1436—37) gemeint; ebenso sind darunter die Vorgänge auf der Kirchenversammlung zu Ferrara-Florenz und die Vertretung der daselbst zu Gunsten des päpstlichen Primates durch die einstigen Anhänger des Konzils aufgestellten Lehren begriffen — „una secum errores ejus approbantes.“ Das aber kann sich nur auf den Juni 1439 beziehen.

Als weiteren Beweisgrund für seine Datierung der *Confutatio* bringt Gebhardt eine zweite Stelle²⁾ derselben in Anschlag, wo davon die Rede ist, dass die Deutschen vom Baseler Konzil ausser dem allgemeinen geistlichen Nutzen auch noch die Abschaffung des päpstlichen Schatzungssystems und die Wiedererwerbung alter Reichsrechte als „bonum superutile“ hätten gewinnen können. „Diese Äusserung“, meint Gebhardt, „muss vor der Acceptation der sog. pragmatischen Sanction, also vor dem 26. März 1439 gethan sein.“ Dem gegenüber hat Joachimsohn mit Recht auf die gründlichen Ausführungen Pückerts³⁾ verwiesen und als Gegenbeweis namentlich jene Stelle⁴⁾ angeführt, wo der Reprobation der Neutralität durch die deutschen Universitäten Erwähnung geschieht. Das früheste diesbezügliche Gutachten ist das von Erfurt

1) Goldast I, 562₄₃—48.

2) Goldast I, 562₅₆—60.

3) A. a. O. S. 95; 257 Anm. 1.

4) Goldast I, 562₆₈ sq.

vom 5. Januar, bezw. 9. August 1440; das letzte das von Leipzig vom Jahre 1443. Da aber die *Confutatio* ausdrücklich von „omnes Germaniae universitates“ spricht, da ferner das Kölner Gutachten in den Oktober 1440, das Wiener in den März 1442 fällt, während das Heidelberger unbekannt ist,¹⁾ so wird man ihre Entstehung sicher nicht vor 1440 ansetzen können.

Es sprechen vielmehr gegen Gebhardts Chronologie alle Wahrscheinlichkeitsgründe für die in dieser Erwähnung der deutschen Universitäten gegebenen Zeitbegrenzung von 1442 bis 1443 und bestätigen somit das von von der Hardt auf Grund eines Vermerks seiner Handschrift festgehaltene Datum. Dass erst von der Hardt selbst diesen Vermerk auf das Manuskript geschrieben habe, ist ein Irrtum Gebhardts; denn jener bezeichnet ausdrücklich als „Titulus in mscr. Brunswicensi“ den von ihm überlieferten Titel: „Tractatus heresis et erroris plenus missus marchioni Brandenburgensi et communitati Magdeburgensi anno domini 1443, cujus verum catholicum oppositum et hujusmodi erroris damnativum reportari poterit ex positionibus magistrorum Aigidij Carlerij et Johannis Polimar in concilio Basiliensi contra articulos Bohemorum factis.“²⁾

Für das Jahr 1443 spricht ausserdem jener Satz der *Confutatio*, in welchem zur Wiederherstellung des in der Auflösung begriffenen Konzils und zur endlichen Durchführung des Reformwerkes ermahnt wird: „sacrum Concilium adhuc cum navicula Petri fluctuans resarciendo eoque sufficienter recollecto, si quae de facto processerunt dijudicando, reformationem ante ejus dissolutionem faciendo.“³⁾ Diese Stelle aber bezieht sich offenbar auf den in der letzten Sitzung der Baseler

1) Pückert a. a. O. S. 122. — Bressler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil S. 45; 48; 56 ff.

2) Vgl. auch Joachimsohn a. a. O. S. 70 Anm. 4.

3) Goldast I, 560₆₄—563₂.

Synode am 16. Mai 1443 gefassten Beschluss: in drei Jahren ein neues allgemeines Konzil nach Lyon zu versammeln, und auf die seit dieser Zeit unhaltbare Lage der Baseler.¹⁾ Auch der Umstand, dass gerade im Jahre 1444 Erzbischof Günther die *Confutatio* an Nikolaus Weigel in Leipzig zur Widerlegung sandte, lässt sich für das Jahr 1443 als Abfassungszeit geltend machen. Weigel starb bereits am 11. September 1444;²⁾ also wird er sich in der ersten Hälfte dieses Jahres etwa des ihm schon zu Anfang desselben vom Erzbischof gewordenen Auftrages entledigt haben. Da dieser aber nach dem Empfange des Traktates mit dessen Übersendung an Weigel wohl nicht lange gezögert haben dürfte, so ergibt sich hieraus ungefähr die zweite Hälfte des Jahres 1443 als Entstehungszeit. Dieses Datum wird auch durch jene Äusserung Dörings in seiner *Chronik ad a. 1442*³⁾ nicht verrückt: Dass er zur Zeit der bestehenden Neutralität, wo in vielen Schriften für und wider das Konzil und für und wider den Papst gestritten und die ganze Welt in Verwirrung gebracht worden sei, die bedeutendsten derselben zu einem Werke mit dem Titel: „*Liber perplexorum Ecclesiae*“ vereinigt und selbst eine Abhandlung mässigen Umfanges hinzugefügt habe. Wenn das von Döring dieser im Jahre 1442 veranstalteten Sammlung von Streitschriften beigegebene „*scriptum modicum*“ wirklich unsere *Confutatio* ist, was Gebhardt als zweifellos sicher annimmt,⁴⁾ so ist das wohl nur so zu verstehen, dass unser Traktat um, oder aber nach 1442 entstanden ist. Das Jahr 1443 als genaueres Datum wird dadurch nicht ausgeschlossen. Alle Argumente geben ihm vielmehr den Vorzug der Gewissheit. Auch die ursprüngliche Bestimmung der *Confutatio*, die klar und deutlich gegen ihren Schluss hin ausgesprochen wird mit den Worten: „*Expergiscimini igitur ebrii . . . postponendo da m-*

¹⁾ Hefele a. a. O. 7, 807 ff.

²⁾ Hankii de Silesiis indigenis eruditus p. 127.

³⁾ Riedel IV. 1, 218.

⁴⁾ Neues Archiv 12, 529.

nabilem neutralitatem“¹⁾ ist zugleich der gewichtigste von ihr selbst gegebene Anhaltspunkt für die Zeit ihrer Entstehung. Dieser Ausruf aber passt vornehmlich zu den Ereignissen des Jahres 1443. Damals wurden, wie auch Döring in seiner Chronik ad a. 1443²⁾ berichtet, vom Kaiser erneute Anstrengungen gemacht, einen Ausgleich zwischen dem römischen Papst und dem schismatischen Konzil zu stande zu bringen; die Kurfürsten von Köln, Trier, Sachsen und bei Rhein aber arbeiteten darauf hin, dem Konzil das Übergewicht zu verschaffen.³⁾ Die von diesen letztern verfolgte Richtung zu fördern und für den auf Martini (1443) nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstag Stimmung zu machen, war der Endzweck der Confutatio. Im Herbst 1443 erschienen, mag sie noch vor Eröffnung des Nürnberger Tages wie an den Markgrafen von Brandenburg und die Stadt Magdeburg, so auch noch an verschiedene andere Fürsten und städtische Gemeinwesen gesandt worden sein, um für die von den rheinischen Kurfürsten vertretene Sache Bundesgenossen zu werben.⁴⁾

1) Goldast I, 562₆₁ sq.

2) Riedel IV. 1, 218.

3) Vgl. Pückert a. a. O. S. 194—202. A. Bachmann, die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438—1447). Wien 1889. S. 108 ff. Bachmann möchte hier (S. 112) die Confutatio noch für ein Werk Gregor Heimburgs halten!

4) Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Confutatio auch noch andere spezielle Ziele verfolgt haben mag; bei dem Mangel an diesbezüglichem Material bleibt dies aber vorläufig ein strittiger Punkt. Schwerlich jedoch dürfte sich die von Joachimsohn (a. a. O. S. 77 ff.) vertretene Ansicht Geltung verschaffen, der aus dem Inhalt der Entgegnung Weigels und aus dem Umstand, dass Erzbischof Günther und Heinrich Toke einen besonderen Angriff auf die Magdeburger Kirche in der Confutatio erblickt haben, unsere Flugschrift in eine veränderte Beleuchtung gerückt findet. Ihre Stelle, vermutet er nämlich, habe sie nicht in den grossen Kämpfen zwischen Konzil und Papst, sondern in den kleineren, durch welche sich ein kräftiger Landesherr (d. i. Markgraf Friedrich II. von Brandenburg) von der geistlichen Gewalt (der

Fasst man also alle Gesichtspunkte zusammen, die sich nur immer aus der Confutatio selbst und aus anderen Beziehungen und Umständen gewinnen lassen für die Bestimmung ihrer Abfassungszeit, so verdient sicherlich das Jahr 1443 von allen Daten den Vorzug.

Gehen wir nun zur Untersuchung der Frage nach dem Verfasser der Confutatio über, so müssen wir, wie schon bemerkt, gewichtigere als die allgemeinen Gründe Gebhardts anzuführen vermögen, um Matthias Döring als Autor zur Anerkennung zu bringen. Gebhardts einziges, speziell auf unseren Minoriten zutreffendes Argument von dem „Liber perplexorum ecclesiae“ beweist soviel wie nichts, so lange sich dieses Werk nicht selbst gefunden hat.

Aus der sprachlichen Vergleichung der Confutatio mit den sonstigen bekannten Schriften Dörings ergibt sich, einige ganz unwesentliche Anklänge abgerechnet, kein positives Beweismaterial; er hat, wie es scheint, absichtlich in dieser Flugschrift alle Lieblingsausdrücke vermieden, die auf seine Spur

Magdeburger Kirche?!) zu befreien und die kirchliche Landeshoheit zu erwerben gesucht habe. Soviel mir nun die „Reprobatio cuiusdam libelli „*Scienti bonum*“ intitulati edita per venerabilem virum mag. Nicolaum Wigel, bone memorie, sacre theologie professorem“ (in dem schon genannten Stuttgarter Codex fol. 34—128) bekannt ist, sucht dieselbe viel mehr aus der Confutatio herauszulesen, als thatsächlich darin enthalten ist. Von den 16 Artikeln der Vindiciae beziehen sich nämlich nur die ersten 6 auf den Papst, die übrigen auf das Verhältnis der Laien zur Geistlichkeit, deren Besitzlosigkeit in der Confutatio gepredigt werde. Staunend frage man sich, wo dies letztere der Fall sei? Weigel hat die wahren Absichten der Confutatio verkannt und wohl auch die Instruktionen seines Auftraggebers, des Erzbischofs falsch verstanden, indem er schliesslich die Confutatio auf husitischen Ursprung zurückführt. Wenn die Confutatio speziell Angriffe gegen die Magdeburger Kirche, wie sie Erzbischof Günther und Toke wahrzunehmen schienen, in sich bergen soll, so kann sie diese Bedeutung erst durch die Adresse erhalten haben, an die sie gerichtet ward: „*marchioni Brandenburgensi et communitati Magdeburgensi.*“

lenken könnten. Desto weniger ist es ihm gelungen, hinsichtlich des Inhalts diese Merkmale zu vermeiden. Ich verweise auf die Verwandtschaft, welche zwischen der Denkschrift Dörings gegen die Husiten und der Confutatio besteht, indem beide Schriftstücke gleichmässig die Echtheit und Gültigkeit der konstantinischen Schenkung anerkennen.¹⁾ Wird in jener zu Gunsten der donatio das nomine ecclesiae recte dispensare betont, so in dieser der usufructuarische Besitztitel. An derselben Stelle ist eine zweite Übereinstimmung hinsichtlich des Textes als beweiskräftig hervorzuheben. Die Worte der Confutatio nämlich: „Sanctus enim Sylvester Constantini donationem pro usu Notariorum, qui gesta Martyrum describerent . . . acceptavit“²⁾ finden sich mit der Anwendung auf Papst Urban I. auch in der Propositio f. 46: „ . . . patet per Chronicas Martini, Crescentis (Cistrensis) et aliorum, qui dicunt de isto Urbano, quod illius temporibus incepit ecclesia Romana praedia possidere, de quibus Clericis et Notariis, qui gesta Martyrum conscriberent, sumtus deputabant.“³⁾

Ein weiterer Einklang zeigt sich in dem vorhin angeführten Passus „Quod fit“ etc. mit mehreren Stellen der Chronik ad a. 1444,⁴⁾ 1445⁵⁾ und 1451,⁶⁾ wo Döring den gleichen Männern Abfall und Verrat am Baseler Konzil vorwirft. Dazu

1) S. oben S. 175 f.

2) Goldast I, 560₅₁.

3) Bei Martinus Oppaviensis [(Chronicon pontificum et imperatorum ed. L. Weiland, Mon. Germ. hist. Ss. XXII, 377—475 (482)] lautet die Stelle (p. 418): „Huius (Urbani I.) tempore primum cepit Rome ecclesia praedia possidere, de quibus sanctus Urbanus clericis et notariis, qui gesta martirum conscribebant, sumptus deputabat. Ante enim vivebat ecclesia ad instar apostolorum, pecuniam tantum recipiens pro egenis.“ Cf. Defensor pacis dict. II. cap. XXIV. (XXV.) bei Goldast II, 275_{48—49}.

4) Riedel IV. 1, 219.

5) Ib. p. 219 sq.

6) Ib. p. 228.

kommt noch jener Brief in Betracht, den er am 11. August 1443 unter dem Siegel des damals von ihm geführten Ordensgeneralates an Erzbischof Günther von Magdeburg schrieb und der durch Toke bei dessen Synodalrede im Juni 1451 zur Verlesung kam. Darin beklagte sich Döring über den ehemaligen Präsidenten des Konzils, Kardinal Cesarini, über Johann von Palomar, Nikolaus von Kusa, Johann von Torquemada, Johann von Lisura, als über solche, die zu Anfang in Basel die Superiorität des Konzils über den Papst energisch verfochten hätten, nun aber diese katholische Wahrheit eine Ketzerei nannten, das Konzil selbst ein häretisches Konventikel, die Väter desselben thörichte Lästerey, und die Fürsten zur Verfolgung der heil. Synode aufreizten.¹⁾

Ebenso gehört hierher die bereits erwähnte übereinstimmende Nachricht von der Verwerfung der kurfürstlichen Neutralität durch die deutschen Universitäten in der Confutatio²⁾ und in der Chronik ad a. 1445.³⁾

Endlich kann man, wie schon Gebhardt gethan hat, in dem ausgiebigen Gebrauch, der durch die Confutatio von der Weltchronik des Dietrich Engelhus gemacht wird, ein für Döring sprechendes Argument erblicken. Dieser zeigte ja, wie wir wissen, solche Vorliebe für dieses Geschichtsbuch, dass er es für seine Zeit selbst fortgesetzt hat.

Einen schwerwiegenden Beleg aber für die Autorschaft Dörings bezüglich der Confutatio bildet die Benutzung eines humanistischen Schriftwerkes, die einzige dieser Art, welche ich in seiner ganzen litterarischen Hinterlassenschaft gefunden habe. In seiner Chronik ad a. 1456⁴⁾ gebraucht er nämlich zur Schilderung der Feigheit und Verkommenheit der Fürsten und ihres

1) Breest, Märk. Forsch. 16, 199.

2) Goldast I. 562₈₃.

3) Riedel IV. 1, 220.

4) Riedel IV. 1, 228.

Verhaltens gegenüber den Türkenkriegen eine längere Stelle aus Petrarca's „De vita solitaria“ lib. II. sect. IV. cap. V. und VI.,¹⁾ denselben Abschnitt, auf den wir auch die Confutatio im Eingang²⁾ sich beziehen sahen.

Noch näher rücken wir der Lösung unserer Aufgabe auf dem von Gebhardt ganz ausser acht gelassenen Wege der historischen Überlieferung. Hierher gehört zuerst jenes Zeugnis, auf welches als „die einzige zeitgenössische Erwähnung der Confutatio innerhalb des gedruckten Materiales“ bereits Joachimsohn aufmerksam gemacht hat.³⁾ Es ist ein schon 1586⁴⁾ und seitdem mehrmals⁵⁾ gedruckter Brief des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke an Erzbischof Friedrich III. — den Nachfolger Günthers († 23. März 1445) — vom 27. November 1446, worin sich dieser Eiferer für die Wahrheit und Reinheit des christkatholischen Glaubens gegen verschiedene ihm vom Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg gegenüber seinen bischöflichen Oberherrn zur Last gelegte Vorwürfe und Beschuldigungen, besonders in Sachen des Wilsnacker Wunderblutes verwahrt und verteidigt. Er weist mit Entschiedenheit die gegen ihn erhobenen Anklagen zurück und fügt die wohlmeinende Vermahnung hinzu, der Kurfürst möge vor allem denjenigen Schweigen gebieten, welche in seinem eigenen Lande (d. i. in Wilsnack) Unfug predigten und so der rechtgläubigen Gesinnung des Volkes schaden. Dabei kennzeichnet er vorzugsweise einen gefährlichen Gegner der Wahrheit mit folgenden für uns merkwürdigen Worten: „Ock stund vp en Für enes, der sines Names nicht

1) Fr. Petrarca, De vita solitaria. Bernae 1610. p. 196 sqq.

2) Goldast I, 557₅₈ sq.

3) A. a. O. S. 73 f. — Vgl. auch oben S. 69 f.

4) Bei Ludecus, Historia von der Erfindung Nr. V.

5) Bei Riedel I. 2, 147 sq.; in neuhochdeutscher Version bei Klöden, zur Gesch. d. Marienverehrung S. 119—21.

wolde bekennen, de enen Tractat sende de sick anheuet: Scienti et non facienti etc. dar vele houardiger, vnnütter vnd schedeliker Artikel an stan, wedder de hillige Kercke vnde reizende de Leien wedder de Papen, vnde sünderlick wedder de Kercken to Megedeberg, we den man kende vnde beschermede, werliken de stunde mogeliken woll to vordenckende, wolde auer we gerne weten, we de were, so mochte me lichtliken van dem ruchte vp de warheit kamen, we auer de warheit nicht wil utfragen vnde weten, dat is lick also de de vnwarheit beschermet.“¹⁾ In der ganzen Geschichte des Wilsnacker Wunderblutes giebt es niemanden, auf den diese Beschreibung der Confutatio — denn diese ist zweifelsohne unter dem „Traktat, der sich anhebt: Scienti et non facienti“ zu verstehen — und ihres von Kurfürst Friedrich beschirmten Verfassers besser passte als auf den damaligen schismatischen Minoritengeneral Matthias Döring.²⁾ Es wird sich gegen diesen Satz wie gegen die Annahme, dass Toke mit dem allgemeinen Gerücht, wie er sagt, in Döring den Autor der Confutatio sah, schwerlich etwas Stichhaltiges einwenden lassen. Zur Bekräftigung dient noch ein weiteres Verdachtsmoment Tokes, der mit Bezug auf Döring und dessen Freund und Ordensgenossen Johannes Kannemann mehrfach geäußert hat, dass gefährlichere Irrtümer von Magdeburg, von den Sachsen ausgingen, als von den Böhmen:³⁾ was nicht bloss für die Wilsnacker Händel allein Geltung haben kann. Mit Recht läßt sich deshalb diese Stelle des Tokeschen Briefes in die Zahl

¹⁾ Riedel I. 2, 148.

²⁾ Und seinen Freund Johannes Kannemann! Vgl. oben S. 137/8 Anm. 3.

³⁾ Breest, Märk. Forsch. 16, 212 Anm. 1 (nach der „Refutatio clarificationis Eberhardi“ [sc. Waltmann], ms. Helmst. 550, fol. 237 zu Wolfenbüttel); vgl. auch R. von Liliencron, Historische Volkslieder der Deutschen. 1. Bd. Leipz. 1865. S. 340 f. E. Jacobs, Gesch. der in der preuss. Provinz Sachsen vereinigten Landesteile. Gotha 1883. S. 267.

der ausschlaggebenden Gründe für die Verfasserschaft Dörings einreihen.

Die höchste Beweiskraft aber möchte ich einer Nachricht beimessen, welche von Matthias Flacius überliefert wird. Sie ist kurz und ohne besonderes allgemeines Interesse, aber wichtig genug, um in unserem Falle den letzten Ausschlag zu geben. In seinem *Catalogus testium veritatis*¹⁾ berichtet nämlich Flacius bei der Gelegenheit, wo er Nikolaus Kusanus den Vorläufern Luthers beizählt, wie der Kardinal während seiner Legationsreise in Deutschland im Jahre 1451 und 1452 in seinen Predigten auch vielfach gegen die Bettelmönche aufgetreten sei; er habe gegen sie geeifert als gegen solche, welche sich keines guten Lebenswandels befissen und die Ordnung der Kirche, die vor ihnen glücklicher gewesen sei, verwirrt. „Ob quam causam“, fährt Flacius fort, „acres contentiones cum monachis habuit,²⁾ quarum summam quandam descriptam habeo. Est porro in ea, peruenisse in manus Cusani scriptum cuiusdam prouincialis mendicantium, in quo assertum probatumque fuit, Romanam Ecclesiam esse illam Apocalypticam meretricem, sedentem super aquas multas. Vtinam illud scriptum haberemus! Fuerunt haud dubie et multa alia memoratu digna in eodem. Quare non sine causa eum Antichristi ministri oppresserunt . . .“ Durch dieses durchaus glaubwürdige Zeugnis des Magdeburger Centuriatoren ist die Existenz einer zu den Zeiten des Nikolaus von Kusa umlaufenden, scharf antipäpstlichen Flugschrift aus

¹⁾ P. 806.

²⁾ Man vgl. hiezu den Vorwurf, den auch Gregor Heimburg gegen Kusa erhebt in seiner „*Invectiva*“ bei M. Freher, *Rer. German. script. varii*. Ed. B. G. Struvius. Tom. II. Argent. 1717. p. 262: „Tu vero omnem hominem haeresi falsa criminaris, qui tuis audaciis contradicit. Nam vero te suspectior est in fide, qui nondum purgatus es ab illa macula, quam Fratres Minores iniecerunt tibi, qui tempore Papae Nicolai articulos plurimos contra te obtulerunt, quibus de haeresi notatus, nondum autem absolutus, nequaquam purgatus es“ etc.

der Feder eines Mendikantenobern sichergestellt. Es ist aber auch kein Zweifel, dass dieser Mendikantenprovinzial kein anderer ist, als unser Matthias Döring, dass die in Frage stehende Schrift keine andere sein kann, als unsere Confutatio. Der Ausruf des Flacius: „Vtinam illud scriptum haberemus!“ kann uns nicht beirren; denn wenn ihm Döring in dem Masse bekannt gewesen wäre, wie er es uns ist, so würde er nicht bloss das hier genannte „scriptum cuiusdam provincialis mendicantium“ und die von ihm selbst herausgegebene und übersetzte Confutatio als ein und dasselbe Werk erkannt, sondern sicherlich auch Matthias Döring unter seine „Zeugen der Wahrheit“ aufgenommen haben.

Auf solche schwerwiegende Gründe hin wird man das Autorrecht auf eine der bedeutendsten papstfeindlichen Streitschriften des 15. Jahrhunderts nicht länger seinem rechtmässigen Eigentümer vorenthalten können. Man wird vielmehr in Zukunft die in der zweiten Hälfte des Jahres 1443 aus dem Defensor pacis des Marsilius von Padua und der Chronik des Dietrich Engelhus gleichsam musivisch herausgearbeitete Confutatio primatus papae als das Werk des sächsischen Minoritenprovinzials Matthias Döring bezeichnen müssen.

Wenn nun auch die Confutatio durch die vorhin dargelegte Aufdeckung ihres Ursprunges bedeutend an positivem Werte verliert, so bleibt sie immerhin für das 15. Jahrhundert eine sehr bemerkenswerte Erscheinung. Sie bekundet, wie sich dies auch an der Concordantia catholica des Nikolaus von Kusa, an verschiedenen Schriften Dietrichs von Niem u. a. m. nachweisen lässt, die wichtige Thatsache, dass die berühmte Streitschriftenlitteratur aus der Zeit Ludwigs des Bayern auch in der Periode der Reformkonzile noch vielfach gekannt war und studiert wurde.¹⁾ Sie beweist ferner, dass dies besonders

¹⁾ Den Einfluss dieser Litteratur auf die öffentliche Meinung und auf die Geschieke der nächstfolgenden Jahrhunderte zu untersuchen, wäre

auch in den gelehrten Kreisen des Minoritenordens der Fall war,¹⁾ welche der Universität Erfurt nahe standen: ein für die Geschichte dieses Ordens überhaupt, wie für die der sächsischen Provinz insbesondere hochbedeutsames Moment.

Auf der andern Seite enthält die Art und Weise, wie der Verfasser der *Confutatio* seine Vorlage benutzte, einen beachtenswerten Zug zu seiner Charakterisierung, da er, wie schon bemerkt, keineswegs alle Grundauffassungen des *Defensor pacis* sich zu eigen gemacht hat. Eine Reihe der von *Marsilius* vorgetragenen Theorien, wie die von der Gerichtsbarkeit und dem Gesetzgebungsrecht in der Kirche lässt er dahingestellt sein; andere, wie die Eigentumsfrage, die Lehre von der Regierungsgewalt des Volkes auch auf kirchlichem Gebiete hat er geradeswegs verworfen. Bei einem Anhänger des Baseler Konzils aber wie unserm Autor erscheint die hiedurch kund-

besonders auch im Interesse der sozialen Frage ein sehr verdienstliches Unternehmen. Doch scheint es mir viel zu weit gegangen, wenn man diese Lehren so tief ins Bewusstsein des Volkes eingedrungen sein lässt, dass man alle Volksbewegungen der Folgezeit darauf zurückführen kann. Dies gilt z. B. von *J. A. Seidenberger* (die kirchenpolitische Litteratur unter dem Kaiser Ludwig d. B. und die Zunftkämpfe vornehmlich in Mainz, in der *Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst* 8, 92—118), der die Meinung vertritt, „dass die Kämpfe gegen die Geistlichkeit in den Städten, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (schon so frühe!) wesentlich mitbeeinflusst und mitbestimmt sind durch die vorausgegangene kirchenpolitische Litteratur und dass man, was diese theoretisch bestritt, in den Städten praktisch zu beseitigen suchte“ (S. 101). Mir scheint der Beweis nicht erbracht dafür, dass sie „das unbewusste Suchen nach Wandlung zur bewussten Revolution gestaltet, dass sie dem unbestimmten Drängen Ziel und Richtung gegeben hat“ (S. 114). Meines Erachtens sind beide, die polemische Litteratur des 14. Jahrhunderts und die populäre Bewegung in den Städten einem ganz andern gemeinsamen Dritten zuzuschreiben: der allgemeinen Opposition gegen die bevorrechteten Gewalten in Staat und Kirche.

¹⁾ *Gebhardt* zweifelt an diesem Zusammenhange (*Hist. Zeitschr.* 59, 260 Anm. 2), weil er die Quelle der *Confutatio* nicht kannte.

gegebene verhältnismässig konservative Gesinnung als ein nicht zu unterschätzendes Zeichen unabhängigen Denkens; nicht überall war dies in jener Zeit des radikalen Drängens und Stürmens zu finden, in jener Zeit, die ein Geschichtschreiber derselben treffend als „einen chaotischen Zustand“ kennzeichnet, „erfüllt von dunklen Strebungen einzelner erleuchteten Köpfe und der unzufriedenen Massen, die alle nach Reformen auf kirchlichem und weltlichem Gebiet drängten, ohne die Kraft zur Gestaltung zu besitzen.“¹⁾

Die Betrachtung der unleugbar grossen Übelstände, des allorts sichtbaren Verfalls von Ordnung, Recht und Sitte bei Hoch und Niedrig, bei Geistlich und Weltlich und dem gegenüber der Anblick der Ohnmacht von Kaiser und Papst hatte die nach Besserung strebenden Geister mit tiefer Bitterkeit erfüllt und viele bis zur Verachtung der Lenker am Steuer des Staates und der Kirche getrieben. Sie hatten dann ihr ganzes Heil auf die konziliare Bewegung gesetzt; als aber auch diese, „die zwar Schäden aufzudecken, aber nicht zu heilen vermochte“,²⁾ ohne Verwirklichung ihrer Hoffnungen schmachlich im Sande verlief, da glaubte mancher, soviel an ihm liege mit allen Mitteln auf die unumgängliche, wenn nötig gewaltsam zu schaffende Reform hinarbeiten zu müssen. In solcher Notlage griff Matthias Döring zur Abfassung der *Constitutio primatus papae*. Das hundert Jahre früher von Marsilius Patavinus gegebene Beispiel dünkte ihm zur Nachahmung geeignet; weniger weitgehend und den Zeitverhältnissen angepasst, schienen ihm dessen Forderungen desto leichter zu erreichen. Er wollte seinen Zweck auch nicht auf ungesetzlichem Wege verfolgen und wandte sich deshalb nicht unmittelbar an die breite Masse des Volkes, um es zur Selbsthilfe auf-

1) V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters. 1438—1519. (Bibliothek deutscher Geschichte, hrsg. von H. von Zwiédineck-Südenhorst. 26. Lief.) S. 8.

2) von Kraus S. 55.

zureizen, sondern an Fürsten und Obrigkeiten, damit diese die gesetzlichen Mittel zur Abhilfe ergriffen.

Aber auch so schoss Döring über das Ziel hinaus; seine in der Confutatio aufgestellten Grundsätze liessen sich ebenso wenig verwirklichen wie die Lehren jenes päpstlichen Widersachers aus dem 14. Jahrhundert. Die Heilmittel für die Schäden seines wie gegen die hereinbrechenden Stürme des nächstfolgenden Jahrhunderts bestanden nicht darin, die Rechte des Oberhauptes der Kirche zu beschneiden, sondern vor allem darin, Wandel in den unhaltbaren sozialen Verhältnissen zu schaffen; und hierin hatten gerade Dörings Gegner Nikolaus von Kusa, Johannes Kapistran, Johannes Busch u. a. m. die rechte Bahn betreten.

Ebendeswegen will man Döring zu jenen Persönlichkeiten zählen, „die ihrer Zeit im Glauben und Denken weit voraus sind,“ und seine Schriften zu jenen, „welche neue, Zukunft befruchtende Gedanken in die Geister säen“,¹⁾ kurz: man will in ihm „einen Vorläufer späterer, in ihren Erfolgen glücklicherer Gesinnungsgenossen“²⁾ erblicken. Doch wo liegen die Beweise für diese Behauptung? Weil er im Drange des Parteikampfes aus dem Defensor pacis die anonyme Confutatio zusammenschweisst? Weil er über die Päpste und ihre Kurialen in bitteren Worten sich auslässt und gegen die Ausbeutung Deutschlands durch die zahlreichen Ablässe eifert, es aber ganz in der Ordnung findet,³⁾ wenn das Konzil von Basel Indulgenzgelder aus ebendemselben Deutschland sammelt? Befindet sich auch Döring vielfach im Gegensatz zu der Hierarchie seiner Tage, gegen eine Glaubenslehre seiner

1) Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 248.

2) Gebhardt, das. S. 261.

3) Bei Mencke III. 8; Riedel IV. 1, 215: „Concilium Basiliense pro collecta facienda ob Grecorum reductionem aperuit thesauros ecclesie mittendo ad omnes mundi partes indulgencias a quibusdam non reputatas.“

Kirche hat er nirgends Stellung genommen; dafür lässt sich nicht ein einziger Satz aus seinen Schriften erbringen. Gerade das unterscheidet Döring von jenen, zu welchen man ihn rechnen möchte, von den Häretikern seiner eigenen und der späteren Zeit. Er hat weder ein Dogma angegriffen, noch den Primat gelehnet; er teilte nur hinsichtlich des Umfanges von des Papstes Befugnissen die irrigen Anschauungen vieler hervorragenden Männer der Konzilsperiode. Döring steht voll und ganz auf dem Boden seiner Zeit, einer Zeit des Ringens und der Gährung und verdient mit seinen Vorzügen wie mit seinen Fehlern und Schwächen in mannigfacher Hinsicht unsere Aufmerksamkeit und unbefangene Würdigung. Seine Schriften erhalten manchen Kern gesunder Ansichten und frischer Lebensauffassung, auch in kirchenpolitischer Beziehung. Freilich muss man dabei von seiner Parteilichkeit Abstand nehmen, die seinen Unmut oft übermässig erhitzte. Sein ganzes Wesen und Wirken offenbart den Drang eines von den Zuständen der Gegenwart unbefriedigten, deshalb nach vorwärts und aufwärts strebenden Geistes, dem aber die Kraft der Flügel fehlt, sich über den Gesichtskreis der eigenen Zeit emporzuschwingen. Da sieht er sich gezwungen, seinen Groll in sich hineinzuarbeiten und sich schliesslich damit zu bescheiden, im engen Kämmerlein der Klosterzelle demselben Luft zu machen. „Tus stille! Lat over gan!“ Dieses Wort aus seiner Chronik könnte man als die Devise vornehmlich seiner letzten Lebensjahre bezeichnen. Döring sieht sein redliches Bemühen um das von ihm erkannte Recht und Wahrheit grossenteils fruchtlos verloren gehen. Ebendeswegen sind auch die unbestreitbaren Verdienste, die er sich viele Jahre hindurch mit Aufgebot seiner ganzen persönlichen und wissenschaftlichen Autorität um die Minoritenprovinz Sachsen erworben hat, fast ohne sichtbare und nachhaltige Erfolge geblieben. Die von ihm verkannte Sache der observantistischen Gegenströmung fand die Zeit günstiger für sich; sie trug den Sieg davon, wie in der Kirche überhaupt die von Döring be-

kämpfte päpstliche Partei. Zuletzt scheint er sich dies selber eingestanden zu haben, da er sich von allem in der Welt abwandte, um den Rest der ihm noch beschiedenen Tage nur Gott dem Herrn allein zu widmen.¹⁾

Sonst rühmt man einerseits Dörings „grossen Freimut, der ihn in die Opposition gegen fast alle offiziellen Gewalten drängte, der in erster Reihe seine konziliare Stellung veranlasste“,²⁾ anderseits als „zweites Element, das in ihm vorwaltet, die hervorragende nationale Gesinnung.“³⁾ In dieser letztern Hinsicht beklagt er allerdings in der Confutatio „die einst mächtigste Nation der Deutschen,“⁴⁾ weil sie das Baseler Konzil nicht gehörig auszunutzen verstanden habe.⁵⁾ In seiner Chronik eifert er gegen die Aussaugung des Vaterlandes durch ununterbrochene Ablässe, nennt es deshalb „Almania stolidi“⁶⁾ — dummes Deutschland und spricht noch ein andermal spottweise von der „potencia quondam invictissima Almanorum.“⁷⁾ Aber alle diese und ähnliche Stellen seiner Schriften bekunden doch zunächst nur den zornmütigen Eifer gegen die Ansprüche der römischen Kurie und können schwerlich als Ausdruck eines ausgeprägten Patriotismus gelten. Der Liebe zum grossen deutschen Vaterlande wie zur engern Heimat rühmen wir Deutsche uns alle; gewiss hat sie auch Döring besessen! Ein „doppelt erfreuliches und rühmenswertes nationales Bewusstsein“⁸⁾ aber lässt sich bei ihm nicht nachweisen. Daneben ist ein gewisser Ordenspatriotismus Dörings von Bedeutung und erwähnenswert seine demokratische Gesinnung,

1) „Residuum vitae, quantum mihi restare poterat, Domino Deo dedicare voluerim“ in seiner Appellatio bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 288.

2) Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 281.

3) Gebhardt, das. S. 288.

4) Bei Goldast, Monarchia I, 561₉₈.

5) Das. 562₅₈₋₆₀.

6) Bei Mencke III. 25; Riedel IV. 1, 214; s. auch oben S. 104.

7) Bei Mencke III. 7; Riedel IV. 1, 231.

8) Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 283.

die ihn des öftern in den „fideles plebei“ das Werkzeug in der Hand Gottes erblicken lässt. Nur im Kirchenwesen ist ihm die Laienwirtschaft verhasst.

Den gerühmten Freimut finden wir in der That bei unserm Döring, aber kaum in höherem Masse als bei andern bedeutenden Männern jener Zeit, die sich durch Ankämpfen gegen Missstände hervorgethan haben. Auch Döring hat für die Befreiung seiner Kirche von mancherlei ungerechten und drückenden Fesseln gerungen, aber die Parteileidenschaft hat ihn dabei oftmals über das Ziel hinausgerissen und ihn selbst jene weitgesteckten Grenzen überschreiten lassen, die ihm die unabhängige Stellung seines Ordens gestattete. Eine gewisse Leidenschaftlichkeit war ein angeborener Zug seines Charakters; man kann dies am besten aus seinem „Defensorium postillae Nicolai Lyrani contra Paulum Burgesem“ ersehen, wo er in einer rein wissenschaftlichen Fehde des öftern in eine persönlich tief beleidigende Tonart der Polemik verfällt.

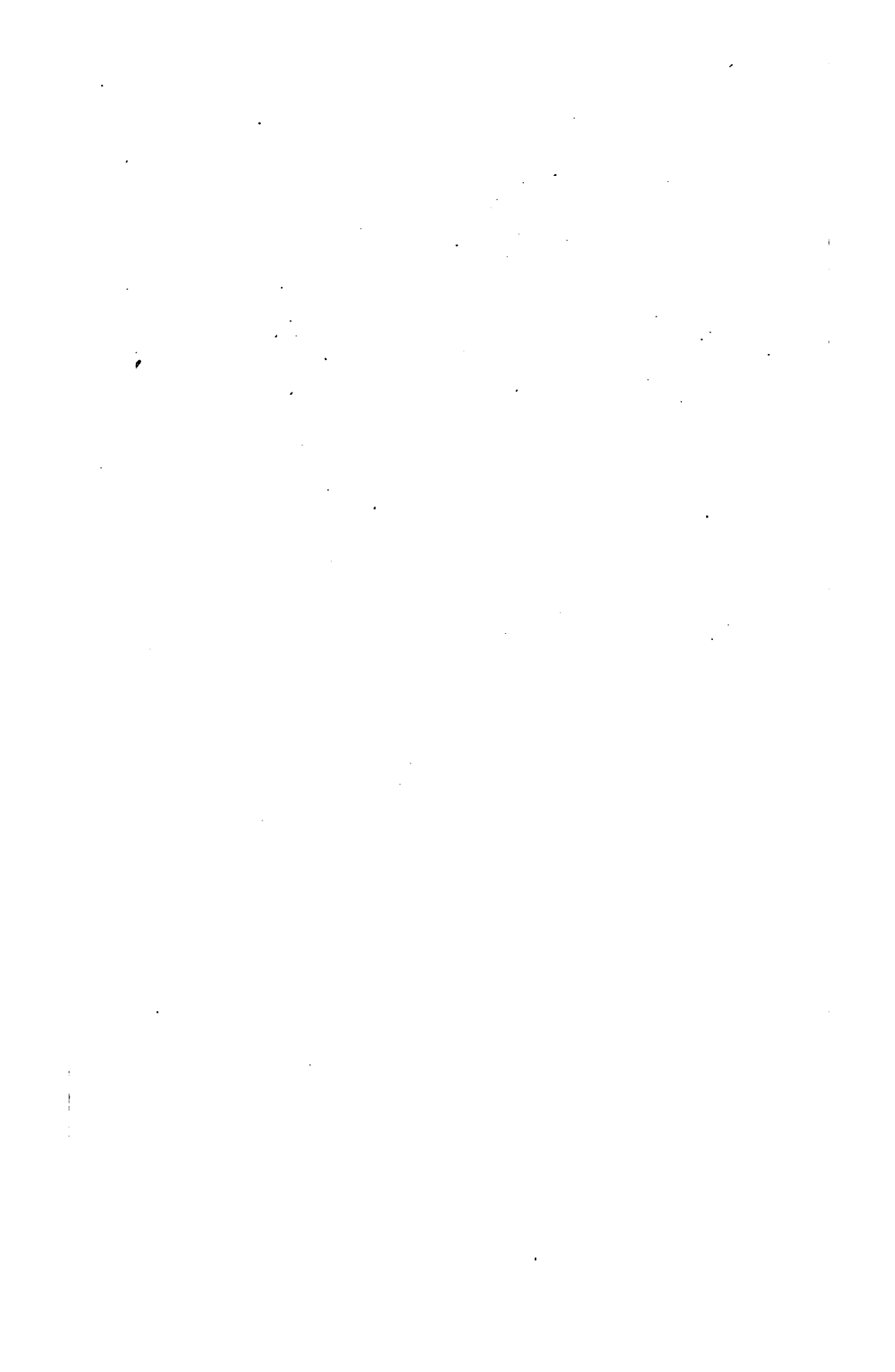
Matthias Döring ist uns ein lehrreiches Beispiel von der Stärke der innerhalb der Kirche sich bewegenden oppositionellen Strömung, wie sie in Deutschland noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts Platz gegriffen und in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts die allgemeine, immer mehr national sich zuspitzende Abneigung gegen Forderungen des päpstlichen Stuhles verschärften half. So wenig wie von allen Trägern dieser geistigen Bewegung wird man von ihm sagen können, dass er mit innerer Notwendigkeit in die Bahnen Martin Luthers hätte einlenken müssen. In jüngeren Jahren hatte der streitbare Mann in der Confutatio in sehr bitteren Worten über die päpstlichen Dekretalen sich ausgelassen. In seinem späteren Leben hat er sich in einer Streitsache, in die er seines Ordens wegen mit dem Erzbischof von Magdeburg verwickelt war, appellierend an die römische Kurie gewandt und in der Appellationsschrift vom 15. September 1461 erklärt: „At quantum ad me pertinet, dico, quod

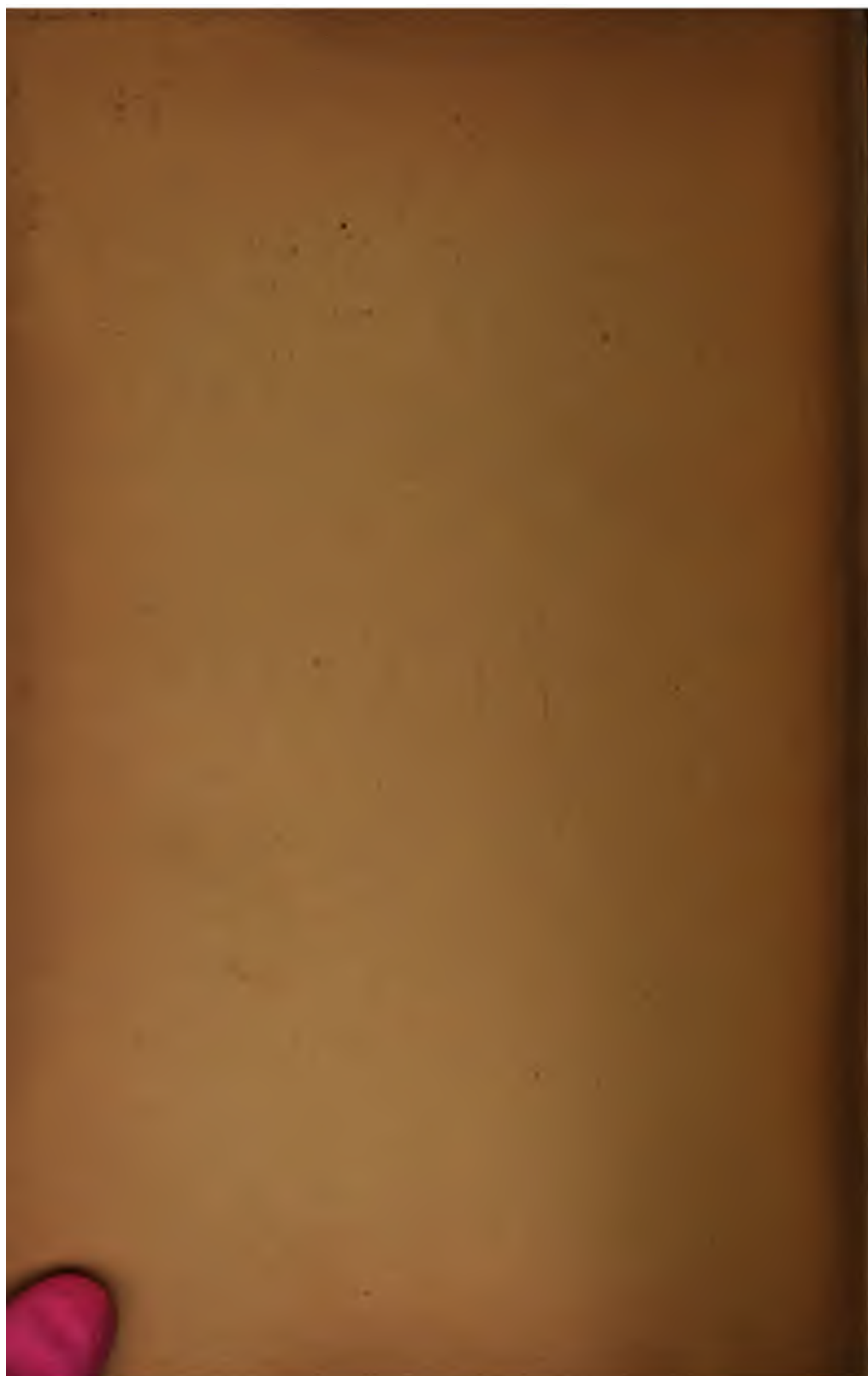
nullus catholicus pro catholico reputari volens potest apostolica decreta contemnere nec quomodolibet contradicere nec contravenire!¹⁾ In gleicher nicht misszuverstehender Weise hat er, wie wir oben²⁾ an einem bemerkenswerten Beispiel gesehen haben, das Eindringen des Weltlichen in den Dienst Gottes, die Profanierung des kirchlichen Rechtes durch Menschensatzungen beklagt. Noch in seinem letzten Amtsjahre beteiligt er sich persönlich an einem Generalkapitel seines Ordens zu Assisi und zeigt sich mit der bestehenden Ordnung in demselben und weiterhin mit der in der Kirche im Einklang; und im Frieden mit dem päpstlichen Stuhle ist er gestorben.³⁾ Auch in seinem Leben, wie in dem so vieler ehemaligen Vertreter der Opposition kann man trotz aller Stürme, Kämpfe und Bitterkeiten die versöhnende Kraft des durch die Kirche vermittelten göttlichen Gnadenlebens erkennen. Wer eine Geschichte der kirchlichen Triumphe schreiben wollte, fände hier ein weites Feld und eine reiche Ausbeute, reicher in mancher Beziehung als das andere Gebiet der grossen offiziellen Transaktionen zwischen Staat und Kirche.

1) Bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 289.

2) S. 97.









3 2044 018 709 089

WIDENER-H
OCT 0 2 1995
CANCELLED



